WIDENER
HN QFLG W

Soc 5233.1

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

C. Francis –
1859.

Geſchichte

der

Vorſtellungen und Lehren

von

der Ehe

von

Carl Friedrich Stäudlin,

Doctor der Philoſophie und Theologie, Profeſſor in der theolog
ſchen Facultät und Conſiſtorialrathe zu Göttingen.

Göttingen,

bey Carl Eduard Roſenbuſch.

1826.

Soc 5233.1

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Bequest of
Convers Francis D.D
of Cambridge,
(Class of 1815.)

Vorrede.

Ich ſetze meine Geſchichte einzelner moraliſcher Lehren fort, weil mich mehrere Freunde und Gelehrte gebeten haben, darin fortzufahren und weil hier wirklich Neues geleiſtet werden kann. Von einer gewiſſen Seite iſt mir geäußert worden, daß ich bei jeder Lehre eine Theorie derſelben vorausſchicken und in der Geſchichte Alles nach derſelben beurtheilen, daß alſo mein Zweck in dieſem Sinne immer zugleich auch dogmatiſch ſeyn ſollte. Ich habe daran ſelbſt ſchon früher gedacht, aber nach wiederohltem Nachdenken weder für nöthig, noch für nützlich gehalten,

darauf einzugehen. Es läßt ſich gar kein entſcheidender Grund anführen, warum man die Geſchichte einer Lehre nicht ſollte ſchreiben können und dürfen, ohne zugleich eine Theorie derſelben feſtzuſetzen und durch die Geſchichte hindurch fortzuführen und zu vertheidigen. Die Geſchichte trägt ihr Intereſſe in ſich ſelbſt und kann dennoch ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie den Leſer zum Nachdenken reizt und belehrt. Ja die Ausführung jenes Vorſchlags würde mit Unbequemlichkeiten, Gefahren und Nachtheilen verknüpft ſeyn. Sie würde eine ermüdende Weitläuftigkeit herbeifüh- ren, die Geſchichte zur Trägerin einer Theorie machen, leicht zur partheiiſchen Anſicht, Darſtellung, ja Entſtellung der vorkommenden Lehren leiten, der Schrift- ſteller würde ſich ſelbſt immer wieder dem Leſer vorführen, gar oft polemiſiren müſ- ſen, er würde wohl dem größten Theile der Leſer als einſeitig erſcheinen und die Brauchbarkeit ſeiner Schrift für ein grö- ßeres Publikum vermindern. Dies würde beſonders in einem Zeitalter, wie das gegenwärtige der Fall ſeyn, wo in der philoſophiſchen und theologiſchen Welt ein Kampf ſo vieler, verſchiedenen Syſteme

und Principien geführt wird und man daher verſucht wird, dem Affekte und der Leidenſchaft Raum zu geben. Man hat es an Tennemann nicht mit Unrecht getadelt, als er die Kantiſche Philoſophie der Geſchichte der Philoſophie zum Grunde legte, und an Meiners, als er die Geſchichte der Ethik vornehmlich zu dem Zwecke erzählte, um die Kantiſche Moralphiloſophie zu beſtreiten und zu ſchlagen. Man hat die ſchädlichen Folgen davon in dieſen beiden Werken wohl bemerkt. Neuerer Beiſpiele will ich nicht gedenken. Ich bin alſo bei meiner Weiſe geblieben, rein hiſtoriſch zu verfahren, dabei aber doch kurtze Reflexionen und Winke einzuſtreuen, darauf vornehmlich zu ſehen, ob und wie fern die Lehren und Syſteme in ſich ſelbſt zuſammenſtimmen oder widerſprechen, die verſchiedenen Lehren in ihren Verhältniſſen zu einander treffend zu charakteriſiren, auch auf das ſittliche Denken und Leben ganzer Völker und Zeiträume, ſo weit es möglich iſt und mein Plan es geſtattete, Rückſicht zu nehmen, den Leſer in ſeinem Urtheile nicht binden zu wollen, ihm übrigens Stoff dazu in Fülle darzubieten.

Dieſer neue Verſuch beſchäftigt ſich mit einem Gegenſtande, wo der hiſtoriſche Stoff faſt unüberſehlich war. Es kam darauf an, theils eine meinem Zwecke angemeſſene Auswahl zu treffen, theils aber auch Vieles zu verbinden und zuſammenzuſtellen, was noch in keinem anderen Buche beiſammen angetroffen wird. Mir kommt es nicht zu, mich weiter darüber zu erklären, wodurch ich dieſe Schrift auszuzeichnen geſucht habe.

Doch darf ich anführen, daß ich von etwa zwanzig Schriften, welche die franzöſiſche Revolution veranlaßte und welche wohl nicht leicht ein anderer ſo beiſammen haben wird, wie ich, Nachrichten gegeben habe. Ich habe aber noch eine beſondere Veranlaſſung, deſſen hier zu gedenken, weil ich hier noch einen Zuſatz machen kann.

Zu den Schriften, welche unter und nach der Revolution in Frankreich über die Ehe und ihre Scheidung erſchienen ſind, gehört nämlich noch eine mir kürzlich von meinem Freunde, dem Biſchofe Gregoire, zugekommene. Es verdie-

nen daraus hier gewiſſe Thatſachen und Grundſätze ausgezeichnet zu werden *).

Sie iſt den Bürgern von Haiti gewidmet. Auf den Antillen überhaupt hatten ſich Europäiſche Vorurtheile und Ausſchweifungen verbreitet. Die Weißen ſchämten ſich, eine rechtmäßige Ehe mit ſchwarzen oder farbigten Weibern einzugehen, nicht aber mit ihnen im Concubinate zu leben. Dies Vorurtheil wurde zwar nach und nach im ſüdlichen Amerika geſchwächt, aber es beſtand auf den meiſten Inſeln dieſes Welttheils, in Louiſiana und andern Gegenden, ſelbſt in einem Theile der vereinigten Staaten, welche doch die gleichen unveräußerlichen Rechte der ganzen menſchlichen Familie feierlich anerkannt hatten. Auf Haiti verſchwand zwar, wie es ſcheint dieſer Irthum, aber deſto gewöhnlicher wurden Concubinat und Eheſcheidungen unter den faſt durchaus katholiſchen Bewohnern dieſer Inſel. Dieſer Schrift war um de-

*) Considerations sur le mariage et sur le divorce, addressées aux citoyens d'Haiti. Paris 1823.

ſto mehr Eindruck bei ihnen zu verſprechen, in je größerem Anſehen dieſer Vertheidiger der Gleichheit und Freiheit der Menſchen bei ihnen ſteht.

In Frankreich wurde ein Geſetz gegeben, welches die Eheſcheidungen in weiter Ausdehnung erleichterte. In Paris gab es in den erſten 27. Monaten darauf 5994. Eheſcheidungen. Die Unverträglichkeit des Temperaments war der gewöhnliche Vorwand. Nie hatte man eine ſolche Entheiligung der Schaamhaftigkeit geſehen. Die Folgen davon werden noch lange fortdauern, ohngeachtet der Sorgfalt, die man angewandt hat, um ſie gut zu machen. Das Franzöſiſche Geſetz vom 8. Mai 1816. welches die Eheſcheidung abſchaft, läßt nur die Trennung der Körper zu, welche zwar in gewiſſen Fällen nothwendig, aber immer eine traurige Maaßregel iſt, jedoch die Inconvenienzen vermindert, weil ſie ſelten iſt und den Gatten die Möglichkeit überläßt, ſich zu nähern und die Vereinigung wiederherzuſtellen.

Mitten unter den Unordnungen und

Ausſchweifungen, welche das Geſetz der Eheſcheidung hervorbrachte, waren es vorzüglich die Biſchöfe, welche man konſtitutionelle nannte, die es wagten, ſich der Scheidung thätlich, ſo wie durch Reden und Schriften, zu widerſetzen. Die bei dieſer Gelegenheit herausgekommenen Mandements zogen mehreren Gefangenſchaft und Hinrichtung zu, aber dies ſchlug den Muth und Eifer ihrer Mitbrüder nicht nieder. Man ſieht dies beſonders aus den Beſchlüſſen, welche ſie auf ihrer Nationalſynode im J. 1797. in Gegenwart einer antichriſtlichen und verfolgenden Regierung über die Ehe faßten.

Die erſte Ehe Napoleons wurde durch ein angebliches Officialat, welches man zu dieſem Zwecke ſchuf, für null erklärt. Die Officialate, die erſte Quelle der Inquiſition, waren durch das Franzöſiſche Geſetz vom 7. und 11. December 1790. abgeſchaft. Sie wurden namentlich durch Biſchöfe, ohne Dazwiſchenkunft eines Geſetzes oder exekutiven Dekrets wiederhergeſtellt. Das, von welchem hier die Rede iſt, ſprach die Nullität der Ehe des Potentaten aus, deſſen

nicht, ohne ſich bürgerliche Autorität an- zumaaßen, einen Kontrakt anordnen oder aufheben, ohnerachtet ſie das Fehlerhafte deſſelben nach den Maximen des natürli- chen Rechts und den Regeln des Evange- liums angeben kann. Der Kontrakt wur- de immer vom Sakramente unterſchieden, vor der Trienter Synode und vor den bürgerlichen Geſetzen, welche nachher dieſe beiden Dinge vereinigten. Kein Theologe hat dieſe Unterſcheidung beſſer beſtimmt, als der berühmte Carranza, Erzbiſchof von Toledo, in ſeinem durch eine Con- gregation jener Synode gebilligten Kate- chismus *). Seit ohngefähr zwei Jahr- hunderten wurde dieſe Unterſcheidung aufs neue durch gelehrte Canoniſten klar bewie- ſen, und wenn die irrige Meinung, wel- che dieſe beiden Gegenſtände vermiſcht oder verwechſelt, die Oberhand zu gewinnen ſchien und in gewiſſen Schulen noch nicht erloſchen iſt, ſo kommt dies daher, weil in verſchiedenen katholiſchen Ländern die Paſtoren zugleich bürgerliche Beamte und

*) S. Commentarios del Carranza sobre el catechismo cristiano. Antw. 1558. p. 355.

Diener der Altäre waren und es in mehreren noch ſind. In den letzten Zeiten aber haben mehrere Regierungen den Kontrakt Civilbeamten übergeben und Alles, was zur geiſtlichen Autorität gehört, den Paſtoren überlaſſen. Da die Ehe eine von den Grundlagen der Geſellſchaft und der Kontrakt, welcher die Gatten vereint, die wichtigſte unter allen bürgerlichen Verhandlungen iſt, ſo konnte nicht nur, ſondern ſollte die politiſche Autorität die Bedingungen deſſelben feſtſetzen. Für alle Sakramente iſt eine Materie und eine Form nothwendig. Die Materie des Sakraments, welches die Ehe heiligt, iſt der Kontrakt. Wenn ein Prieſter den hochzeitlichen Seegen ertheilte und die Brautleute ihn empfiengen, ehe der Kontrakt vor der bürgerlichen Obrigkeit Statt gefunden hätte, ſo würde in beiden Fällen, aus Mangel an Materie, kein Sakrament mehr vorhanden ſeyn, weil es an einem gültigen Kontrakte und an rechtmäßigen Kontrahenten fehlen würde. Man hat mehrmals in Frankreich Klagen darüber gehört, daß die öffentliche Autorität die Ehe nur als einen Civilakt betrachte. Darin liegt entweder Unwiſſen-

heit oder Unredlichkeit. Die geſetzgebende Autorität hatte die Ehe nur in ihren Beziehungen auf die Geſellſchaft zu betrachten. Das Geiſtliche gehört nicht zu ihrer Kompetenz; ſie würde ihre Vollmachten überſchritten haben, wenn ſie über das, was zum Sakrament gehört, entſchieden hätte.

Die Hinderniſſe der Ehe ſind entweder trennend oder verbietend. Jene machen den Ehekontrakt null und nichtig, dieſe aber nur unregelmäßig und unerlaubt. Das Moſaiſche Geſetz beſtimmte die Grade der Verwandtſchaft, in welchen die Ehe nicht Statt finden darf. Das iſt ein moraliſches Gebot, eine Schranke, die man nicht überſchreiten darf; Kirche und Staat ſind hierin eins. Die trennende Hinderniſſe, welche das bürgerliche Geſetz zuläßt, werden auch von der Kirche anerkannt; wenn aber jenes Geſetz gewiſſe Hinderniſſe, die von Menſchen eingeführt ſind, aufgehoben hat, ſo ſind ſie nicht mehr trennend und die Kirche betrachtet ſie nur als prohibitiv. Sie ſpendet die Wohlthaten der Religion aus und beſtimmt die Bedingungen, unter welchen man ſie empfangen kann; aber die kirchliche Autorität

dehnt ſich nur über das rein Geiſtliche aus. Die Hinderniſſe, welche nach dem bürgerlichen Geſetze nicht mehr trennend ſind, werden übrigens vor dem Richter-ſtuhle des Gewiſſens noch ſo lange für prohibitiv gehalten, bis die Kirche, durch eine ſchriftliche Entſcheidung oder durch den Gebrauch aufhört, ſie zu behaupten. Es iſt daher in der Ordnung, Diſpenſation davon zu ſuchen und zu empfangen, und da dieſe Diſpenſationen faſt nie verweigert werden, ſo kann man hoffen, daß die kirchliche Autorität wandelbare Verbote unterdrücken oder abkommen laſſen wird, deren Erhaltung den Verdacht erregen könnte, daß ſie nur einen pecuniären Zweck haben. Wenn eine Ehe gültig ſeyn ſoll, ſo muß der Kontrakt bürgerlich und geſetzmäßig ſeyn, ſoll ſie chriſtlich ſeyn, ſo muß der Kontrakt durch das Sakrament geheiligt und dies mit den dazu erforderlichen Diſpoſitionen empfangen werden. Dies Sakrament ſchenkt den Gatten geiſtliche Hülfe, ſie würden ſich mit Schuld beladen, wenn ſie es vernachläſſigten, nun zu den andern Sakramenten nicht zugelaſſen werden können und inſofern aufhören, katholiſch zu ſeyn. Sie ſollen ſich aber

durch ernſte Ueberlegungen, durch die Sakramente der Buße und des heiligen Abendmals zum Sakramente der Ehe vorbereiten und ſo die damit verknüpfte Gnade empfangen und bewahren.

Die traurigen Folgen des Konkubinats und Eheſcheidung nicht nur für Sittlichkeit, ſondern auch für die bürgerliche Freiheit werden von dieſem Schriftſteller ſehr beredt geſchildert.

Göttingen, den 11. Nov. 1825.

Die Ehe iſt ein Gegenſtand, welcher die mannichfaltigſte und wichtigſte phyſiſche, ſittliche, geſellſchaftliche und politiſche Beziehungen hat. Meine Abſicht iſt hier nicht, ihn in allen dieſen Rückſichten hiſtoriſch zu entwickeln und zu erſchöpfen. Ich will namentlich keine Geſchichte der Ehen und ihrer verſchiedenen Geſtaltungen unter den Völkern der Erde, der die Ehe betreffenden Geſetze, Sitten und Gebräuche, des männlichen und weiblichen Geſchlechts und ihrer Verhältniſſe ſchreiben. Der Hauptgegenſtand dieſer Geſchichte iſt die Ehe von ihren ſittlichen Seiten, wie ſie in der Moral betrachtet zu werden pflegt und mit welchen ſie allerdings auch die übrigen Seiten berührt. Es kommt hier vorzüglich darauf an, welche ſittliche Vorſtellungen von der Ehe in verſchiedenen Zeiten und Gegenden geherrſcht, was die Religionsſtifter, die Philoſophen und Theologen für Lehren darüber

aufgeſtellt und für Forſchungen darüber angeſtellt haben. Im Beſondern kommen hier in Betracht: die Begriffe und Ideen der Ehe, ihre verſchiedene Gattungen, die Liebe in ihrer Beziehung auf ſie, die Verbindlichkeit zu ihr, die Pflichten und die Verhältniſſe des Mannes und der Frau, der Aeltern und Kinder, die ſittlichen Gründe der verbotenen Ehen, die wiederholte Ehen, die verſchiedene Perioden und Auftritte in der Ehe, der Bruch und die Trennung derſelben, die Beziehung der Ehen auf die Religion und Kirche. Auch die Geſetze und Gebräuche, welche dieſelbe betreffen, ſind hier nicht außer Acht zu laſſen, jedoch nur in den ſchon angegebenen Rückſichten. Ich dachte eine Zeitlang darauf, die Geſchichte dieſer einzelnen Gegenſtände getrennt zu erzählen, jeden beſonders durch die verſchiedene Zeiten, Länder und Völker zu verfolgen, allein ich ſah bald ein, daß dies zu viele Zerſtückelungen und Wiederholungen veranlaſſen, den Zuſammenhang der Geſchichte ſtören und minder belehrend und anziehend ſeyn würde. Ich zog alſo vor, den Unterſchied der Völker, der Religionen, der kirchlichen und philoſophiſchen Partheien zum Grunde zu legen, ohne mich übrigens dadurch ſo weit zu beſchränken, daß ich nicht hie und da einer andern Ordnung und Eintheilung folgen könnte.

Ein Buch von dem Inhalte, Umfange und Zwecke des gegenwärtigen kann ich nicht nennen, wohl aber viele ſchöne Beyträge zu einzelnen Theilen dieſer Geſchichte, welche ich in der Folge anführen werde. Uebrigens gibt es gewiſſe Schriften, in welchen Mehreres und Mannichfaltigeres über die Gegenſtände dieſer Geſchichte vorkömmt, als in anderen.

Schon Cälius Rhodiginus hat manches dahin Gehörige aus dem Alterthume geſammelt, aber ohne Plan und Ordnung, ohne Kritik und Erläuterung. Die Stellen der Alten hat er zwar ausgezeichnet und abgeſchrieben, aber nirgends genau nachgewieſen. Das Vorzüglichſte iſt das Philologiſche *). Weit mehr findet man in den Schriften über die Geſchichte der Weiber überhaupt. Thomas lieferte einen Verſuch, worinn er zeigen wollte, welcher Eigenſchaften und Verdienſte die Weibsperſonen empfänglich ſind, wie weit die Regierungen, Umſtände und Geſetze ſie erheben können, in welchen geheimen Verhältniſſen die Politik mit ihren Sitten ſteht, was die Weiber in verſchiedenen Zeitaltern waren, und wie der Geiſt ihrer Zeit oder Nation Einfluß auf ihren Character hatte. Er wollte weder

*) Lection. antiquar. Libri XXX. recogniti ab auctore etc. Basil. 1550. L. XXVIII. c. 15—24.

eine Lobrede, noch eine Satyre geben, ſondern eine Reihe von Beobachtungen und Thatſachen, aus welchen man ſehen ſollte, was die Weiber waren, ſind und ſeyn können. Es iſt eine ſehr tiefe, beredte und gedrängte Schrift, voll von Abſtractionen aus einer Menge von Thatſachen. Die ausführliche Vergleichung zwiſchen dem männlichen und weiblichen Geſchlechte, zwiſchen den Eigenſchaften, Fähigkeiten, Tugenden, Vorzügen beider, welche darinn vorkömmt, iſt vortreflich. Man kann vermuthen, daß auch Manches über die Vorſtellungen von der Ehe einfließt, es iſt jedoch nicht ſo viel, als man erwarten möchte *). Auch hat dieſe Schrift oft eine zu beſchränkte Beziehung auf die Franzöſiſchen Weiber. Meiners wollte, in ſeiner Geſchichte des weiblichen Geſchlechts **), vornehmlich die Geſchichte des Werths, der daraus entſtehenden Rechte und Pflichten und der darauf gegründeten Achtung oder Verachtung, der glücklichen oder unglücklichen Lage des weiblichen Geſchlechts in allen Zeiten und Ländern

*) Essai sur le caractere, les moeurs et l'esprit des femmes dans les différens siecles. Nachdem dies Buch vorher beſonders herausgekommen war, iſt es auch in den Sammlungen ſeiner Werke 1773. T. IV. und 1802. T. IV. p. 189—307. erſchienen.

**) Hannov. I. 1788. II. 1799. III. 1800. IV. 1800.

beſchreiben. Schon vorher hatte er in ſeinen Grundriß der Geſchichte der Menſchheit *) auch ein Capitel von den Ehegeſetzen und der väterlichen Gewalt unter verſchiedenen Völkern, eingerückt. Ramdohr vereinigte in Einem Werke die Philoſophie, die Naturkunde, Aeſthetik und Geſchichte der Liebe und Geſchlechtsverbindung. Man findet eine Menge treflicher Blicke und Beobachtungen, auch das Hiſtoriſche der Ehe betreffend, und eine umfaſſende Gelehrſamkeit, aber man vermißt nur zu oft die helle und zweckmäßige Ordnung, den Zuſammenhang, die Klarheit des Gedankens und Ausdrucks, die richtige Auswahl, das Studium der Quellen, die Verarbeitung der Materialien **). Schon vorher war eine Philosophie der Ehe ***) herausgekommen, worinn auch: Entwurf einer Geſchichte der Ehe in der bürgerlichen Geſellſchaft vorkam †). Ebräer, Griechen, Römer und Deutſche ſind in den Plan aufgenommen, andere Völker faſt ganz mit Stillſchweigen über-

*) Lemgo 1785. Cap. 16.

**) Venus Urania. Ueber die Natur der Liebe, über ihre Veredlung und Verſchönerung. Leipz. 3 Theile, der letzte wieder in zwei Abtheilungen. 1798.

***) von Fried. Nath. Volkmar. Halle 1793.

†) N. IV. S. 48—104.

gangen. Die Ehe wird meiſt nur in ihrer bürgerlichen Beziehung betrachtet. Zuletzt gab ein Franzoſe ein oberflächliches, unordentliches hiſtoriſches Buch über die Weiber mit ſchönen Kupferſtichen heraus, woraus ſich für die ganze Sache faſt nichts lernen läßt *). Alle dieſe Schriften zuſammen enthalten im Ganzen ſehr wenig von dem, was der Hauptzweck meiner Schrift iſt.

*) Les femmes, leur condition et leur influence dans l'ordre social chez les différens peuples anciens et modernes. à Paris 3 Voll. 1803.

Ebräer
und
andere alte morgenländiſche Völker.

Dieſes älteſte uns bekannte, kleine, nicht angeſehene und berühmte Volk, hat auch in Anſehung der Ehe und der Vorſtellungen von ihr einen Einfluß erworben, deſſen ſich kein anderes Volk rühmen kann. Es iſt die lange Fortdauer dieſes Einfluſſes bis auf unſere Tage, es iſt ſeine weite Ausdehnung, es iſt das Einwirken deſſelben auf die gebildetſten Nationen der Erde und auf die innigſten Gefühle der Menſchen, was ihn ſo merkwürdig und einzig macht. Unter dieſer Nation iſt eine Reihe von Büchern geſchrieben worden, welche nicht nur ihr, ſondern auch unzähligen andern Nationen nach und nach heilig geworden und gleichfalls einzig in ihrer Art. Religion, Moral, Geſchichte, Geſetzge-

bung, Poeſie, Weißagung, Lebensweisheit ſind darinn verbunden und neben Irthümern und Beſchränktheiten findet ſich daſelbſt eine Größe, eine vorherrſchende Tendenz zum Wahren und Erhabenen, welche in Bewunderung verſetzt und ſich zuletzt in dem Chriſtenthum aufs herrlichſte entfaltet und vollendet. Man kann in dieſen Büchern zugleich die Veränderungen und Abwechslungen in den moraliſchen und religiöſen Begriffen und Ideen und ihre Hauptepochen deutlich wahrnehmen und unterſcheiden. Wenn man durch die Kritik theils die Ordnung der Zeit, in welcher ſie geſchrieben ſind, theils die Folge der Begebenheiten, welche darinn erzählt werden, erforſcht, ſo gewinnt man damit zugleich eine ſichere oder doch ſehr wahrſcheinliche Geſchichte der Vorſtellungen und Ueberzeugungen in Rückſicht auf die wichtigſten Angelegenheiten der Menſchheit.

In einem Werke, welches Moſes Namen trägt, finden ſich Urkunden, welche höchſt wahrſcheinlich entweder vor ihm verfaßt ſind oder doch Ideen in ſich enthalten, die lange vor ihm im Umlaufe waren. Welche Anſicht man von ihnen auch nehmen mag, mag man ſie als wahre oder als wahr geglaubte Geſchichte oder als Dichtungen oder als Offenbarungsurkunden betrachten, immer finden ſich darinn gewiſſe Ideen,

die wir nach unſerem Sprachgebrauche philo-ſophiſch nennen und die in der That das Wichtigſte umfaſſen, was bei dem Urſprunge, der Beſtimmung und dem Schickſale der Menſchheit in Betracht kommen kann.

Auch die Ehe kommt darin vor. Sie wird als eine göttliche Stiftung und Anſtalt beſchrieben. Wenn von der Schöpfung des Menſchen nach dem Bilde Gottes die Rede iſt, ſo heißt es zuerſt im Allgemeinen: Gott ſchuf Mann und Weib nach ſeinem Bilde. Darauf ſpricht er zu ihnen: Seyd fruchtbar und vervielfältiget euch, bevölkert die Erde und herrſchet über die Thiere auf ihr und nähret euch von den Pflanzen und Früchten, die ſie hervorbringt, Gen. 1, 27—29. Schon hier wird nicht nur geſagt, daß Gott urſprünglich zwei Menſchen, den einen vom männlichen, den andern vom weiblichen Geſchlechte geſchaffen habe, ſondern es wird auch ſogleich an die Ehe und Fortpflanzung des Geſchlechts gedacht. Es werden die Gedanken ausgedrückt, daß der Menſch überhaupt nur im Manne und Weibe vollendet ſey, daß beide das Bild Gottes an ſich tragen, daß ſie ehlich leben, ſich fortpflanzen, gemeinſchaftlich über die Thiere herrſchen und die Producte der Erde gebrauchen ſollen. Nach einer andern Urkunde 2, 18—25. wird der Mann allein geſchaffen, er ſieht Thiere

aller Art um ſich her, aber kein Geſchöpf ſeiner Art. Er fühlt eine Sehnſucht nach einem ſolchen. Es iſt ihm, wie wenn er allein in der Schöpfung wäre. Er beneidet gleichſam die Thiere, die ſich in ſo großer Anzahl und Mannichfaltigkeit um ihn her finden, geſellig leben und ſich unterſtützen. Nur er kann ſich nicht wieder finden, nur ihm fehlt es an Umgang und Hülfe. Endlich erblickt er eine Perſon ſeiner Art, eine Gehülfin, eine Gefährtin. Es iſt ihm, als wenn ſie von ihm genommen, aus ihm gebildet, ein Theil von ihm ſelbſt, ihm aus der Nähe ſeines Herzens entwandt wäre. Er fühlt ſich ganz zu ihr hingezogen und wie Eins mit ihr. So wie er ſchon vorher den Thieren Namen gegeben hatte, gibt er auch ihr einen ſolchen und zwar ſeinen eigenen, nur mit Bezeichnung des Geſchlechtsunterſchieds. Es iſt nicht der Geſchlechtstrieb, der ſie zu ihn hinzieht, er kennt ihn noch nicht, es iſt vielmehr nur die Empfindung, daß ſie Fleiſch von ſeinem Fleiſch, Bein von ſeinem Bein und ſeine Gehülfin ſey. Der Verfaſſer der Urkunde ſetzt die Bemerkung hinzu: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlaſſen und an ſeinem Weibe hangen und ſie werden Ein Fleiſch ſeyn. Adam und ſein Weib aber waren nackt und ſchämten ſich deſſen nicht.“ Das iſt die Lehre,

die Moral der Erzählung. Der Verfaſſer ſelbſt kennt den Geſchlechtstrieb, die Ehe, den Beiſchlaf, wodurch Mann und Weib Ein Körper werden. Die erſten Menſchen in dem Zuſtande, worin er ſie ſchildert, wiſſen noch nichts davon. Aber ſie ſind das eine aus dem andern genommen, ſie waren urſprünglich Ein Körper, ſie fühlen ſich daher verwandt und zu einander hingezogen. Eben dies deutet darauf hin, daß ſie beſtimmt ſind, phyſiſch wieder Eins zu werden, ſo weit es, nach der Trennung, möglich iſt. Und das iſt die Beſtimmung zur Ehe. Daraus erklärt ſich die innige Anhänglichkeit zwiſchen Mann und Weib, welche ſelbſt diejenige übertrift, die zwiſchen Aeltern und Kindern Statt findet. Es iſt hier offenbar nicht bloß von einem Triebe zur Befriedigung der Geſchlechtsluſt, ſondern von einer Wahlverwandtſchaft auch ohne ſinnliche Luſt, die Rede. Auch nachdem in der Folge die Ehe geſchloſſen und die Luſt befriediget iſt, ſo iſt es nicht bloß dieſes Band, welches die Gatten vereiniget. Es iſt vor und nachher auch die wechſelſeitige Hülfsleiſtung, die Freundſchaft, die ſittliche Liebe. So wie Adam und Eva nicht mehr von einander laſſen können, weil ſie aus Einem Körper und die einzigen ihrer Art in der Schöpfung ſind, ſo können es auch die ächten Gatten nicht mehr und auch ſie ſind

ſich einander näher und inniger vereint, als mit irgend einem andern Geſchöpfe oder Menſchen. Solche Ideen liegen gewiß in dieſer Urkunde und daher kömmt es auch, daß ſelbſt noch viele Jahrhunderte ſpäter große Philoſophen mit hoher Achtung von derſelben geſprochen haben, wie in der Folge gezeigt werden ſoll.

Es findet ſich in denſelben Buche noch eine Urkunde, in welcher ſich gleichfalls merkwürdige Vorſtellungen finden, 3, 1 — 16. Der Verfaſſer hatte darüber nachgedacht, woher dann der heftige Geſchlechtstrieb, die Schaam in Beziehung auf denſelben und die Abhängigkeit des Weibes von dem Manne und ihre Geburtsſchmerzen kommen. Er erklärt ſich dies auf folgende Art. Nachdem die erſten Menſchen ein göttliches Verbot übertreten und geſündiget haben, ſo erwachen in ihnen Triebe, die ſie vorher nicht kannten und die ſehr heftig waren. Dahin gehörte auch der Geſchlechtstrieb und die mit denſelben verbundene Schaam, welche das Bedürfniß der Bedeckung des Körpers herbeiführte. Urſprünglich waren der männliche und weibliche Menſch ſich gleich, beyde unſchuldig, beide auf dieſelbe Weiſe das Bild Gottes an ſich tragend. Da aber das Weib zuerſt das göttliche Verbot übertrat und auch den Mann zur Sünde verleitete, da ſie eine Art von Herrſchaft über ihn ausübte,

ſo ſank ſie eben dadurch unter ihn herunter und wurde verurtheilt, ihm zu gehorchen und ihn als ihren Herrn anzuerkennen. Aus gleicher Urſache ſollte ſie mit Schmerzen Kinder gebähren und dennoch ſich immer wieder aufs neue nach der Beiwohnung des Manns ſehnen. Es läßt ſich nicht läugnen, daß der Verfaſſer in dem Geſchlechtstriebe, wie er einmal unter den Menſchen iſt, etwas mit der Sünde Zuſammenhängendes ſah, dies hindert aber nicht, anzunehmen, daß er dennoch die wahre Ehe als etwas Heiliges und Sittliches betrachtete.

Der keuſchen Eheloſigkeit Verdienſt und Heiligkeit zuzuſchreiben, war etwas der Religion und dem Character dieſer Nation Fremdes. Sie war von jeher zur Ehe geneigt und legte ihr einen hohen Werth bei. Nie brauchten künſtliche Mittel zur Beförderung der Ehen unter ihr angewandt zu werden, um dadurch einer Abneigung entgegen zu wirken, die entweder in einem Hange zum mönchiſchen Leben oder zur außerehlichen Zügelloſigkeit und Ausſchweifung ihren Grund hätte haben können. Eine zahlreiche und lange Nachkommenſchaft wurde als ehrenvoll und als einer der ſtärkſten Beweiſe des göttlichen Wohlgefallens und Seegens betrachtet. Man heirathete daher in der Regel früh und die Bevölkerung nahm ſehr ſchnell zu.

Die Naſiräatsgelübde waren zwar gleichfalls ſchon lange vor Moſes gewöhnlich, allein ſie ſchloſſen keine Verpflichtung zur Eheloſigkeit und zur Enthaltung von aller Befriedigung des Geſchlechtstriebs in ſich. Der Naſiräer verpflichtete ſich, ſich des Weins und der Trauben und aller ſtarken Getränke zu enthalten, ſich auf keine Weiſe zu verunreinigen, keine Sache, die für unrein gehalten wurde, zu berühren oder ſich ihr zu nähern, ſein Haar ſo lange, als das Gelübde dauerte, wachſen zu laſſen. Selten wurde es auf Lebenslang unternommen. Am Ende opferte der Naſiräer auch ſein Haar, welches er verbrannte, und trank wieder zum erſtenmale Wein. Hier iſt allerdings etwas Mönchiſches, eine Enthaltung von Genüſſen, die andern erlaubt ſind. Die Mönche pflegten zwar ſonſt eher das Haar abzuſcheeren und ſich dadurch eines natürlichen Schmucks zu berauben. Der Naſiräer ſcheint dadurch, daß er ſein Haar gar nicht beſchnitt, ſondern wild wachſen ließ, auf eine andere Art ſich des Schmucks haben berauben wollen, und, indem er es zuletzt Gott opferte, zeigte er damit an, daß er ſich auch durch dieſe Vernachläſſigung des Körpers Gott habe widmen wollen. Allein von einem Verzichtthun auf Beiſchlaf und Ehe iſt hier überall gar nicht die Rede und hieraus kann man

ſchließen, daß nicht daran gedacht wurde, Verdienſtlichkeit und Heiligkeit darin zu ſuchen. Wäre dies der Fall geweſen, ſo wäre dieſes Stück auch und vielleicht vor allen andern in das Naſiräergelübte aufgenommen worden. Auch an einen Cälibat der Prieſter wurde nicht gedacht; ſie konnten nur aus Prieſterehen abſtammen.

Welche Heiligkeit man der Ehe beilegte, erhellt auch daraus, weil man außerehliche Schwängerung, Nothzucht und Ehebruch als eines der ſchwerſten Verbrechen betrachtete. Dina, die Tochter Jakobs, wird von Sichem, dem Sohne eines Emirs, Namens Chamor, auf freiem Felde erblickt. Er wird ſogleich von einer ſo heftigen Liebe zu ihr entzückt, daß er ihr Gewalt anthut und ſie ſchwächt. Es war ihm übrigens nicht blos um einen augenblicklichen Genuß zu thun, er liebt ſie und bittet ſeinen Vater, ihm die Ehe mit ihr zu erlauben. Chamor ſelbſt unterhandelt mit Jakob darüber. Als aber Dina's Brüder den Vorfall erfahren, ſo werden ſie höchſt aufgebracht und wollen die ihrer Schweſter wiederfahrene Schande rächen. Chamor ſucht jedoch auch ſie zu beruhigen und zu beſänftigen. Er bittet ſie dringend, ſich der Ehe nicht zu widerſetzen. Er macht den Vorſchlag, daß ſeine Un-

tergebene und die Iſraeliten in wechſelſeitige eheliche und bürgerliche Verbindungen treten, er bietet jenen an, daß ſie in ſeinem Gebiete, liegende Gründe kaufen, ſich anbauen und Handel treiben können. Sichem ſelbſt fleht Vater und Brüder an, ihm das Mädchen nicht zu verſagen und verſpricht die reichſten Gaben und Geſchenke und Alles, was man von ihm verlangen werde. Die Brüder fordern als Bedingung, daß er und alle ſeine Landsleute ſich erſt beſchneiden laſſen ſollen und erklären, daß alsdann überhaupt wechſelſeitige Heirathen Statt finden und beide in Ein Volk zuſammenſchmelzen ſollen. Alles dies aber war nur Hinterliſt der Brüder, in deren Herzen noch die Rache kochte. Chamor und Sichem ließen ſich die Bedingungen gefallen, ſie fiengen an, ſie zu erfüllen und holten die Genehmigung der Untergebenen ein. Am dritten Tage nach der Beſchneidung aber griffen die Brüder Dinas, Simeon und Levi, die Stadt an und ermordeten alle Mannsperſonen, auch Chamor und Sichem, aus deren Hauſe ſie Dina wegführen, mit Schwerdtern. Die andern Brüder rauben die Güter der Ermordeten und der Lebenden und verwüſten die Stadt, die Uebriggebliebenen führen ſie gefangen weg. Jakob klagte, nicht über die Schandthat an ſich, ſondern darüber, daß die Söhne ihn in ſo

große Gefahr gebracht und ihm den Haß der Cananiter und Phereſiter zugezogen hätten, und fürchtete, daß er und ſeine Familie von ihnen werde angegriffen und zu Grunde gerichtet werden. Die Söhne aber antworteten: dies ſey nur eine gerechte Rache dafür, daß ihre Schweſter geſchändet und als Hure behandelt worden wäre. Das Gefühl der Schande, welche auf ihre Familie geladen worden wäre, war es alſo vorzüglich, was ſie zu dieſer That bewog. Gen. 34.

Wenn eine Wittwe ſich außerehlich ſchwängern ließ, ſo wurde ſie der Verbrennung würdig gehalten. Thamar, Judas Schwiegertochter, hatte ihren Mann verloren. Der Schwiegervater wollte, daß ſie als Wittwe bei ihren Eltern bleiben ſollte, bis ſein jüngſter Sohn Sela ſie heirathen könnte. Lange Zeit nachher verlor auch Juda ſeine Frau, und Sela, ohngeachtet er herangewachſen war, wurde der Thamar nicht zum Manne gegeben. Dieſe legt jetzt die Wittwenkleider ab, verſchleiert ſich und ſetzt ſich an das Thor einer Stadt, und zwar, wie man aus der Erzählung zu vermuthen Urſache hat, zu unzüchtigem Zwecke. Juda ſieht ſie daſelbſt, ohne ſie zu kennen, ob ſie ihn kannte, wird nicht geſagt. Er hielt ſie für eine Hure, und machte ihr den Antrag, ſich ihm zum Ge-

nuſſe zu ergeben. Sie iſt ſogleich bereit dazu, verlangt aber einen Lohn. Er verſpricht einen Ziegenbock. Da er ihn nicht ſogleich geben kann, ſo fordert ſie einſtweilen ein Pfand und empfängt ſein Siegel, das er am Halſe trug, und den Stab, den er in der Hand hält. Jetzt wird ſie von ihm beſchlafen und ſchwanger, und legt darauf die Wittwenkleider wieder an. Als ihr das Verſprochene überſandt wird, iſt ſie nicht zu finden. Einige Monate nachher erfährt Juda, daß ſeine Schwiegertochter ſchwanger ſey. Er gibt den Befehl, daß ſie verbrannt werde. Indem ſie zur Hinrichtung geführt wird, ſchickt ſie ihrem Schwiegervater die von ihm empfangene Pfänder, er erkennt ſie als die ſeinige, geſteht, daß er ſelbſt mehr als ſie ſchuldig ſey, weil er ihr ſeinen Sohn nicht zur Ehe gegeben habe und ſchenkt ihr das Leben. Der Erzähler bemerkt noch, daß Juda ſie nachher nicht mehr beſchafen und daß ſie Zwillinge geboren habe. Gen. 38, 11—27. Ich habe abſichtlich dieſe Begebenheit in ihrer ganzen Nacktheit dargeſtellt, damit man deſto deutlicher ſehen möge, was für Begriffe in ihr liegen. Die unzüchtige Wittwe hält ſich für entſchuldigt, weil man ihr den verſprochenen Mann nicht gegeben hat und auch der Thäter entſchuldigt ſie damit. Sonſt aber hätte ſie den Tod durch das Feuer verdient.

Man ſieht wohl, daß von dem weiblichen Geſchlecht, namentlich den Wittwen, ſtrenge Keuſchheit gefordert wurde. Aber von den Vergehen des Manns iſt gar nicht die Rede, ausgenommen ſofern er durch ein nicht gehaltenes Verſprechen die Unzucht der Wittwe veranlaßt hat. Das männliche Geſchlecht forderte alſo von dem weiblichen eine Keuſchheit, die es ſich nicht zur Pflicht machte und deren Verletzung an ihm nicht beſtraft wurde. Dies deutet auf die Superiorität und Gewalt hin, die ſich das eine Geſchlecht über das andere herausnahm. Auch davon wird nichts geſagt, daß dieſer Beiſchlaf zwiſchen Schwiegervater und Schwiegertochter Blutſchande geweſen ſey, da er doch ſonſt, auch wenn er unwiſſentlich begangen wurde, unter mehreren Völkern für etwas die göttliche Strafgerechtigkeit Aufforderndes gehalten wurde.

Man findet übrigens Spuren, daß ſchon vor Moſes die Ehen zwiſchen gewiſſen Verwandten für verboten gehalten wurden. Abraham und Iſaak geben ihre Frauen für ihre Schweſtern aus, um andere zu bereden, daß es nicht ihre Frauen ſeyen Gen. 12, 12 — 14. 20, 2. 26, 7. Die Ehe mit der leiblichen Schweſter wurde als unerlaubt betrachtet, nicht aber die mit der Stiefſchweſter 20, 12. Ueberhaupt waren manche Ehen verſtattet, die Moſes nachher

verbot. Jakob hatte zwei Schweſtern auf einmal zu Frauen 29, 23—30. So wurde auch der blutſchänderiſche Beiſchlaf nicht für ſo abſcheulich und ſtrafwürdig gehalten, wie nachher. Ruben beſchläft das Kebsweib ſeines Vaters. Dies wird ohne Mißbilligung erzählt; es wird zwar hinzugeſetzt, daß der Vater es erfahren, nicht aber, daß er es ſcharf getadelt und beſtraft habe 35, 22. Dies fiel ſchon dem Alexandriniſchen Ueberſetzer auf, er ſetzt daher hinzu, daß es dem Vater mißfallen habe. Nachher ſagt übrigens Jakob in einem Liede, in welchem er kurz vor ſeinem Tode ſeine Söhne ſeegnet und richtet zu Ruben: „Du biſt zwar mein Erſtgeborner, der Anfang meiner männlichen Kraft, der Erſte an Würde und Ehre. Aber du wirſt nicht der Erſte ſeyn: denn du haſt das Ehebett deines Vaters beſtiegen und befleckt 49, 3 f.“ Das war allerdings eine ſchwere Strafe.

Schon dem Namen nach Kinder und Nachkommen zu haben, wurde unter dieſem Volk lange vor Moſes für eine hohe Ehre gehalten. Daher boten unfruchtbare Iſraelitiſche Frauen zuweilen ihre eigene Sclavinnen ihren Männern an, damit Kinder erzeugt würden, die den Familiennamen trügen. Daher wurde es frühe für Pflicht gehalten, daß der überlebende Bruder

des ohne Kinder verſtorbenen Bruders Wittwe heirathete. Es ſollten dem Verſtorbenen dadurch Nachkommen erweckt werden, die als ihm angehörig betrachtet wurden. Die hinterlaſſene Wittwe wurde als ein Theil der Erbſchaft betrachtet, und gehörte dem nächſten Bruder an, ſie mußte noch die Pflicht erfüllen, der Familie Kinder zu ſchenken. Sie durfte keinen andern heirathen, dies würde als Eingriff in das Eigenthumsrecht angeſehen worden ſeyn. Trieb ſie mit einem andern und außer der Ehe Unzucht, ſo wurde dies zugleich als Ehebruch betrachtet. Die Wittwe hatte aber auch Anſpruch auf die Ehe mit ihrem Schwager. Es ſcheint, daß Thamar in dem oben angeführten Beiſpiele, weil man ihr den Schwager nicht zur Ehe gab, ſich berechtigt glaubte, von ihrem Schwiegervater durch Liſt den Beiſchlaf zu erhalten. Immer abſcheulich und verkehrt, ſelbſt nach Iſraelitiſchen Vorſtellungen und Rechten, aber man ſieht doch daraus, welche Anſprüche ſolche Wittwen machten. Thamar war unenthaltſam und wollüſtig. Der Fluch der Unfruchtbarkeit ſchien auf ihr zu liegen. Aus der Ehe mit Ger, dem erſten Sohne Judas, war kein Kind da. Der zweite Onan heirathete ſie mit dem äußerſten Widerwillen. Er verhinderte in dem Beiſchlafe abſichtlich die Kinderzeugung.

Nun hatte ſie Anſpruch an den dritten Sohn, Sela. Der Vater ſchob, wie es ſcheint, die Ehe deswegen auf, weil er ſich doch aus ihr keine Kinder verſprach und Thamar ausſchweifend in der Geſchlechtsluſt ſelbſt in der Ehe war. Man ſieht aus Allem, wie ſtrenge in dieſen Zeiten das ſogenannte Leviratsrecht war und welcher Werth einer rechtmäßigen Ehe und Nachkommenſchaft beigelegt wurde. Gen. 38.

Der Ehebruch wurde als Bruch einer heiligen Verbindung, als ſchwere Sünde nicht nur gegen den Gatten, ſondern auch gegen Gott betrachtet. Von Abraham leſen wir ein paar eigene hiehergehörige Erzählungen Gen. 12, 9—19. Kap. 20. Zweimal gibt er auf Reiſen ins Ausland ſeine Frau für ſeine Schweſter aus. Sie war ſchön, er fürchtete, daß ausländiſche Große und Fürſten ihn ermorden werden, wenn ſie für ſeine Frau gelte, um ſich ihrer ganz zu bemächtigen. Er ſetzte ſie aber ſelbſt nur deſto mehr der Gefahr des Ehebruchs aus und ſie wurde auch zweimal in ein Harem gebracht. Das verräth bei ihm ſelbſt Gleichgültigkeit und Leichtſinn in Rückſicht auf den Ehebruch. Es iſt ihm nur um ſein Leben und ſeine Sicherheit, nicht aber um die Treue und Reinheit ſeiner Gattin zu thun. Das iſt allerdings bei einem Manne von ſeiner Größe und Bildung auffal=

lend. Allein er wird nachher ſelbſt überzeugt, wie ſchwer er ſich verſündiget habe und auch der Erzähler gibt dies zu erkennen. Das einemal wird Pharao und ſeine Familie ſchwer von Gott geſtraft, weil er die Frau eines andern zu der ſeinigen machen will und bei ſich hat, er wird eben dadurch darauf geleitet, daß es nicht Abrahams Schweſter ſey und gibt die Frau zurück. Das anderemal entdeckt Gott ſelbſt dem Abimelech, daß er eine fremde Frau bei ſich habe und bedroht ihn und ſeine Familie mit dem Tode, wenn er ſie nicht unberührt zurückgebe. Der König macht dem Abraham Vorwürfe, daß er ihn in Gefahr geſetzt habe, ſeine Frau zum Ehebruch zu bringen; er entſetzt ſich ſelbſt davor; ſchon waren er, ſeine Frau und Beiſchläferinnen krank und dieſe auch unfruchtbar geworden. Der Patriarch entſchuldigt ſich damit, daß er ſich wider die Todesgefahr habe ſchützen wollen, daß Sara ſeine Halbſchweſter ſey, er alſo inſofern die Wahrheit geſagt habe, er macht ſich aber kein Gewiſſen daraus, verſchwiegen zu haben, daß ſie auch ſeine Frau ſey. Zuletzt erhält er ſeine Frau unverletzt zurück und verſchaft, durch ſeine Fürbitte bei Gott als Prophet, dem Könige und ſeinen Weibern die Geſundheit wieder. In jedem Falle drückt ſich in dieſer Begebenheit und Erzählung Achtung

gegen die ehliche Treue und Abſcheu gegen Ehebruch aus. Daſſelbige geſchieht in der Nachricht von Joſeph, daß er, als ihn die Frau ſeines Herrn verführen wollte, dies mit Entſetzen vor einer ſo großen Sünde wider Gott und die Menſchen abgewieſen habe 39, 9.

Die Monogamie war in dieſem Zeitraume die gewöhnliche Ehe. Man findet nicht, daß man ſich deshalb darauf berufen habe, daß Gott urſprünglich nur Einen Mann und Ein Weib zur Ehe geſchaffen, auch keine Spur davon, daß die Seltenheit der Weibsperſonen oder die Koſtbarkeit der Frauen Urſache davon geweſen ſey. Uebrigens hat Lamech zwei Frauen 4, 19. Da Sara dem Abraham keine Kinder gebährt, ſo räth ſie ihm ſelbſt, ihrer Sclavin Hagar beizuwohnen und gibt ſie ihm zur Ehe 16, 2. Erſt nach dem Tode der Sara aber ſchreitet er zu einer zweiten eigentlichen Ehe 25, 1. Eſau nimmt zwei Frauen und zwar Cananitinnen, wodurch er ſeine Aeltern ſehr betrübt 26, 34 f. Jakob wird durch einen Betrug ſeines Schwiegervaters veranlaßt, zwei Frauen zu nehmen, und, da die eine unfruchtbar iſt und die andere zu gebähren aufhört, ſo geben ſie ihm ſelbſt ihre Sclavinnen, um mit ihnen noch Kinder zu zeugen Kap. 29. 30, 1 — 13.

Die Moſaiſche Geſetzgebung in Anſehung

der Ehen ſteht gerade in dem Verhältniſſe zu den bisher angeführten Vorſtellungen und Gewohnheiten, wie man es nach dem Laufe und der Analogie der Geſchichte zu erwarten hat, und dies iſt ein Beweis für die Glaubwürdigkeit der Nachrichten der Geneſis. Ein Geſetzgeber kann keine ganz neue Geſetze ſchaffen und einführen, aber er kann das Alte beſchränken, erweitern, ſchärfen, mildern, er kann zuſetzen und wegnehmen, das Herkommen geſetzlich machen oder aufheben, das, was in Abgang oder Vergeſſenheit gekommen iſt, wiederherſtellen. So verfährt Moſes und man kann ſelbſt ſeine Geſetze nicht ganz verſtehen, ohne das Frühere zu Hülfe zu nehmen. Meine Abſicht kann hier nicht ſeyn, ſeine Ehegeſetze vollſtändig zu erläutern und zu beurtheilen. Es kommt hier auf die Grundvorſtellungen, die unter ihnen liegen, und auf ihre ſittliche Beziehungen vorzüglich an. Auch darauf, welche dieſe Geſetze Moſes ſelbſt gegeben haben und welche etwa ſpäter hinzugefügt worden ſeyen, kann ich mich hier nicht einlaſſen.

Der untergeordnete Werth, welcher den Frauen beigelegt wurde, und ihre Unterwürfigkeit gegen die Männer leuchtet auch durch dieſe Geſetze hindurch, aber Moſes ſuchte ihre Lage und Schickſal zu erleichtern und zu mildern und

zugleich zu ihrer Veredlung und Bildung beizutragen. Daß er es mit einem Volke zu thun hat, unter welchem der Geſchlechtstrieb, namentlich bei dem weiblichen Geſchlechte ſehr heftig iſt und offenen Anſpruch auf hinreichende Befriedigung in der Ehe macht, iſt auch klar. Die Ehe mit gewiſſen Perſonen wurde zur Pflicht gemacht, mit anderen erlaubt, mit noch andern ſtrenge verboten. Dabei lagen theils Nationalvorſtellungen, theils ſittliche Zwecke zum Grunde. Die Ehe wurde als etwas Heiliges betrachtet, ihr Bruch an beiden Theilen aufs ſchärfſte geſtraft, ihre Trennung erſchwert. An einen reinen, idealiſchen Begriff von Ehe iſt noch nicht zu denken, wie er denn auch kein Gegenſtand einer Geſetzgebung, wie dieſe, war.

Die Polygamie, welche ſchon lange vorher eingeführt war und immer mehr zugenommen hatte, verbot Moſes nicht, er erlaubte ſie zwar nicht ausdrücklich, aber ſtillſchweigend und vorausſetzend. Sie war auch unter und nach ihm immer gewöhnlich, ohne daß man je gefunden hätte, daß ſie ſeinem Geſetze widerſpreche. Wenn er ihr auch ſelbſt entgegen geweſen wäre, was doch nicht klar iſt, ſo konnte er ſie doch ſeinem Volke nicht nehmen. Er beſchränkt ſie aber allerdings. Man ſieht dies ſchon daraus, weil er anordnete, daß der Mann jeder Frau

wöchentlich wenigſtens Einmal die eheliche Pflicht leiſten ſolle, daß die Frau dies von Rechts wegen fordern könne und im Falle der Nichtleiſtung frei ſey, daß übrigens jeder Beiſchlaf auf einen Tag unrein mache. Mit dieſen Anordnungen konnte eine große Anzahl von Frauen gar nicht beſtehen; ſie wäre unerträglich geweſen. Es wurde dabei vorzüglich an die Großen und Reichen gedacht, die in jenen Gegenden Harems zu halten pflegten in welchen die meiſten Weiber vom Manne gar nicht befriediget und zugleich in der Einſchränkung und Sclaverei gehalten wurden. Und da der Fall möglich war, daß die Nation einſt Könige erhielt und von dieſen am eheſten zu beſorgen war, daß ſie die Vielweiberei aufs höchſte treiben, ſo wurde ein ausdrückliches Geſetz gegeben, daß ein König nicht viele Frauen haben dürfe Deut. 17, 17. Es wird freilich nicht beſtimmt, was hier unter vielen zu verſtehen ſei. Da wir aber früher vier als die höchſte Zahl von Frauen finden, da auch der Talmud und die Rabbinen annehmen, daß mehr als vier Frauen nicht erlaubt waren, da auch Muhamed nicht mehrere zugeſtand, ſo iſt es immer ſehr wahrſcheinlich, daß ſchon fünf Frauen viele genannt wurden. Die Polygamie dient bekanntlich zur Herabwürdigung des weiblichen Geſchlechts, ſeine Rechte

werden dadurch gekränkt, ſein ſittlicher Werth wird gefährdet und heruntergeſetzt, die Männer werden dadurch zu einer ausſchweifenden Befriedigung des Geſchlechtstriebs gereitzt, die Ehe wird durch dieſe Einrichtung oft in eine bloße Anſtalt zur Wolluſt verwandelt. Da nun Moſes mit ſeinem Geſetze unſtreitig auch ſittliche Zwecke hatte, da er ſelbſt manche moraliſche Gebote in ſein Geſetzbuch aufnahm, ſo kann man glauben, daß er auch durch die Beſchränkungen der Vielweiberei an beiden Geſchlechtern gute ſittliche Zwecke erreichen wollte.

Es gab verſchiedene Gattungen von Frauen, ſowohl in Anſehung ihrer Rechte und ihres Rangs, als der Art und Weiſe, wie ſie erworben wurden. Auch hierin bemerkt man die Unterordnung des weiblichen Geſchlechts und zugleich ein Beſtreben, es möglichſt zu heben und ſein Schickſal zu erleichtern.

Die Väter gaben ihren Söhnen auf eine gewiſſe Zeit Frauen oder Beiſchläferinnen und Moſes gab darüber ein Geſetz Exod. 21, 9—11. Die frühe Mannbarkeit der Söhne und die Heftigkeit, welche der Geſchlechtstrieb bald bei ihnen erreichte, gab Veranlaſſung dazu. Der Trieb konnte dadurch gemäßiget und in einer gewiſſen Ordnung gehalten werden. Eine ordentliche Ehe konnte doch ſo frühe noch nicht Statt finden.

Das Geſetz ſorgte für dieſe Frauensperſonen, welche Sclavinnen waren und gab ihnen gewiſſe Rechte. Sie ſollten nicht als Leibeigene, ſondern wie Töchter im Hauſe gehalten werden. Und wenn nun der Sohn eine eigentliche Frau nahm, ſo mußte die frühere Ehe fortdauern, der Mann mußte die Magd anſtändig unterhalten und ihr die ehliche Pflicht leiſten, wollte oder konnte er dies nicht, ſo war ſie ohne Loskaufung frei.

Uebrigens war doch ein Unterſchied zwiſchen dieſen beiderlei Gattungen von Frauen. Die einen hießen Mägde und Kebsweiber, ſie waren jedoch nicht bloße Beiſchläferinnen, ſie hatten ehliche Rechte und ihre Kinder waren rechtmäßig. Jeder Ebräer konnte neben ſeiner Frau Sclavinnen, mit und ohne Genehmigung jener, in ſein Ehebett aufnehmen Ex. 21, 7 f. Moſes gab auch zum Beſten dieſer Perſonen Geſetze. Wenn der Mann ſeine Magd nicht ſelbſt heirathen wollte, ſo ſollte er erlauben und ſelbſt dazu behülflich ſeyn, daß ſie von einem andern losgekauft würde; er ſollte ſie um einen billigen Preis geben. Er ſollte auch nicht das Recht haben, ſie an einen ausländiſchen Herrn zu verkaufen. Später wurde ſelbſt angeordnet, daß ſolche Perſonen, eben ſo wie die Sclaven, im ſiebenten Jahre freigelaſſen werden ſollten

Devt. 15, 17. Auch für die im Kriege gefangen genommenenen Mädchen wurde ein Geſetz gegeben 20, 10—14. Der Iſraelite behielt ſie nicht nur als Sclavinnen, ſondern auch für ſein Ehebett. Sie hatte aber die Freiheit, vorher einen Monat die Trennung von Aeltern und Vaterland zu betrauern. In dieſer Anordnung liegt viel Zartheit und Menſchlichkeit. Sich zum Iſraelitiſchen Glauben zu bekennen, wurde ihr nicht zugemuthet, allerdings aber mußte ſie ſich aller heidniſchen Religionsübung enthalten. Wollte der Mann ſie nicht mehr zu ſeinem Ehebette zulaſſen, ſo durfte er ſie nicht verkaufen, noch als Sclavin behalten, ſondern mußte ſie loslaſſen. So wurde auch das Schickſal dieſer Perſonen gemildert. Ihr Ehebruch wurde nicht ſo ſtrenge beſtraft, wie der der freien Frauen Lev. 19, 20—22. Sie waren keine ſo vollkommene Frauen und ihren Männern nicht zu gleicher Treue verpflichtet. Sie hatten aber auch nicht gleiche Rechte und Freiheiten mit ihnen.

Die Frauen wurden entweder gekauft oder nicht gekauft. Die letzten giengen freilich vor, aber auch unter den erſten waren manche mit allen Rechten und Vorzügen wahrer Hausfrauen. Der Kauf der Frauen war kein eigentlicher Handel und deutete nicht unmittelbar auf Verachtung des weiblichen Geſchlecht hin. Nicht

die Weibsperſonen empfiengen den Preis, ſondern der Vater erhielt ihn. Die Töchter wurden wie ein Gut und Eigenthum der Familie und des Hausvaters betrachtet. Je mehr die Vielweiberei überhand nahm, deſto mehr wurden ſie geſucht, deſto ſeltener und koſtbarer wurden ſie, deſto mehr Entſchädigung wurde für ſie gefordert. Sie dienten zur Fortpflanzung des Geſchlechts, zur Nachkommenſchaft, zur Unſterblichkeit des Namens. Man konnte ſie nicht nur durch Geld, ſondern auch durch andere Dinge und durch geleiſtete Dienſte erkaufen. Sie wurden nun freilich Eigenthum des Mannes und koſteten nach einem Geſetze eben ſo viel, als ein Sclave nach der höchſten Schätzung Devt. 22, 29. Uebrigens hieng natürlich viel von der Großmuth und Billigkeit des Mannes ab. Die nichtgekauften Frauen hatten aber in der Regel mehr Rechte und Vorzüge, namentlich in Anſehung der Sclavinnen.

Eine Verpflichtung zur Ehe entſtand, wenn man eine Jungfrau beſchlafen hatte und da mußte man ſie noch außerdem bezahlen Exod. 22, 15 f. Dies Geſetz wirkte oft außerehlichen Ausſchweifungen entgegen, konnte aber auch ein Mittel werden, daß Perſonen verbunden wurden, deren Ehen Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden. Auch das Leviratsgeſetz verpflichtete zu

beſtimmten Ehen. Es veranlaßte aber oft unglückliche und unſittliche Ehen und von Seiten der Wittwen unerlaubte und ſchaamloſe Mittel, um zu ihrem Rechte zu gelangen. Es war ſchon vor Moſes ein Herkommensrecht, Er beſchränkte und mäßigte es, wahrſcheinlich wegen der damit verknüpften ſittlichen Gefahren. Unter dieſe gehörte es auch, daß zwiſchen einem Schwager und der Frau des Bruders, die hoffen konnten, einander heirathen zu können, leicht eine verbotene Liebe entſtehen konnte, die auch zu andern Verbrechen hinreißen konnte. Der Geſetzgeber verbot, was vorher noch nicht für unerlaubt gehalten wurde, die Ehe mit des Bruders Wittwe durchaus, wenn aus der erſten Ehe Kinder da wären Lev. 18, 16. 20, 21. Er wollte zwar, daß der Bruder die Wittwe des ohne Kinder verſtorbenen Bruders heirathen ſollte, wenn er aber nicht wollte, ſo ſtellte er ihm frei, dies vor Gericht zu erklären und ſich dadurch von der Pflichtehe loszumachen, es war damit nur eine im Grunde unbedeutende Beſchimpfung verknüpft Devt. 15, 9. Endlich mußte der Bruder, der zu einer ſolchen Ehe verpflichtet war, in derſelben Stadt und Gegend wohnen Gen. 28. Devt. 25, 5—10. War kein Bruder da, ſo gieng das Recht und die Pflicht auf den nun nächſten Verwandten des verſtor=

benen Bruders über. Man ſieht dies aus der bekannten Geſchichte der Ruth; was hier vorkommt, hat gewiß ſchon weit früher gegolten.

Ausdrücklich verboten wurden die Ehen des Sohns mit der Mutter und Stiefmutter, des Vaters mit der Tochter, des Bruders mit der Schweſter, des Großvaters mit der Enkelin, des Sohns mit des Vaters und der Mutter Schweſter, des Sohns mit des Vaters Bruders Frau, des Vaters mit der Schwiegertochter, des Bruders mit des verſtorbenen Bruders Wittwe, (unter den ſchon angeführten Einſchränkungen) des Sohns mit der Mutter und ihrer Stieftochter zugleich, ſo wie mit ſeiner Schwiegermutter, des Vaters mit der Stiefenkelin, des Mannes mit zwei lebenden Schweſtern zugleich. Levit. Kap. 18. 20, 8. 17. 19—24. Devt. 17, 20. 27, 20. 22. 23. *).

Das iſt der Text zu einer langen Reihe mannichfaltiger exegetiſcher, hiſtoriſcher, philoſophiſcher und theologiſcher Streitigkeiten und Forſchungen geworden, welche hieher noch nicht gehören, ſondern erſt ſpäter in dieſer Geſchichte vorkommen werden. Hier kann nur von dem-

*) Daß Moſes wirklich Ehen, und nicht blos Unzucht und Entblößungen verſtehe, hat Michaelis von den Ehegeſetzen M. Gött. 1768. S. 32—42. überzeugend erwieſen.

jenigen die Rede ſeyn, was der Text ſelb
ergibt oder höchſt wahrſcheinlich vermuthen läß

Unter den zwei Hauptſtellen wiederholt d
zweite die ſchon in der erſten vorkommende Ge
ſetze, jedoch nicht alle, ſie unterſcheidet ſic
aber auch dadurch, daß ſie die bürgerliche
Strafen für die Uebertreter dieſer Geſetze enthäl
Durch dieſe Androhung ſollte allerdings die Voll
ziehung ſolcher Ehen verhindert werden, ſi
wurde aber nicht mit Gewalt von der Obrigkei
gehindert: denn die Ehen waren unter dieſen
Volke Privatſache, ſondern es wurden nur di
vollzogenen Ehen geſtraft. Waren die Ehen
unter dieſen Verwandten höchſt ſchändlich und
ſtrafwürdig, ſo war es natürlich auch der außer-
ehliche Beiſchlaf, nicht nur an ſich, ſondern
auch aus dem Grunde, weil er gerade unter
ſolchen Perſonen Statt fand. In der zweiten
Stelle ſcheint wirklich von beiden die Rede zu
ſeyn. Vielleicht wurden deswegen die Geſetze
wiederholt. Wenn nicht alle wiederholt werden,
ſo kann dies Zufall ſeyn und es kann nicht
daraus geſchloſſen werden, daß die übergangenen
nicht mehr gelten, vielleicht wurden gerade die
hier wiederholten damals übertreten, vielleicht
ſind hier auch Geſetze aus dem Texte weggefal-
len. Für das, worauf es uns hier ankommt,
ſind dieſe Fragen von keiner beſondern Bedeu-

tung. Eben ſo wenig iſt es hier von Belang, ob nur diejenigen Ehen verboten ſeyn ſollten, welche ausdrücklich angeführt werden, oder auch ſolche, bei welcher ein gleicher Grad von Verwandtſchaft mit ausdrücklich genannten eintritt, wovon allerdings das Erſte, nachdem alle Unterſuchungen darüber erſchöpft worden ſind, das Meiſte für ſich behalten hat.

Die Hauptfrage iſt hier die: Was Moſes für Gründe gehabt hat, dieſe Ehen zu verbieten, welcher Art ſie waren und ob ſie ſich aus den Texten abnehmen laſſen. Es kann wohl ſeyn, daß der Geſetzgeber durch ein dunkles Gefühl geleitet wurde, welches aus mehreren Gründen entſprang, deren er ſich ſelbſt nicht ganz deutlich und vollſtändig bewußt war, die aber doch hie und da in ſeinen Aeußerungen, Worten und Redensarten hervortreten. Man findet denſelben Fall auch bei andern Geſetzgebungen des Alterthums, welche ſolche Ehen betreffen.

Wir leſen Lev. 18, 1—5. „Jehova gebot dem Moſes, in ſeinem Namen den Iſraeliten zu ſagen: Ich bin euer Gott. Ahmet die Sitten der Egypter, unter welchen ihr gelebt habt, und der Cananiter, in deren Land ich euch führe, nicht nach und beobachtet ihre Anſtalten. Haltet meine Geſetze und richtet euer Leben nach denſelben ein. — Dadurch werdet

ihr, wie alle, die ſie erfüllen, glücklich wer den.“ Nun folgen die Geſetze, nebſt einige andern, welche den Beiſchlaf mit einer Frau die die monatliche Reinigung hat, und mit de Frau eines andern, die zu Ehren des Moloc dargebrachte Opfer, wobei Kinder verbrannt wu den, die Knabenſchande und die Schande mi dem Vieh, unterſagen. Darauf wird noch hi zugeſetzt: „Beflecket euch nicht mit irgend eine dieſer Greuel, wie die Völker gethan haben welche ich vor euch vertreibe. Das Land wurd dadurch unrein, ich werde die Verbrechen deſſel ben ſtrafen, es wird ſeine Bewohner ausſpeie Haltet ihr meine Gebote; kein Einwohner un kein Fremdling, der ſich unter euch aufhält ſoll dieſe Verbrechen begehen. — Sonſt wir auch euch dies Land ausſpeien. — Wer eine dieſer Verbrechen begeht, ſoll aus der Mit ſeiner Landsleute hinweggeräumt werden.“ — V. 6—30. In der zweiten Hauptſtelle Kap. 2 werden jene Ermahnungen und Drohungen un mittelbar nach Anführung der verbotenen Ehe wiederholt. Es wird dabei noch geſagt: „Ic euer Gott, bin dieſer Völker überdrüſſig gewo den und habe euch den Beſitz ihres Lande welches von Milch und Honig fließt, verheißen ich habe euch von andern Völkern getrennt.“ — Es iſt vollkommen klar, daß ſich dieſe göttlic

Erklärungen und Drohungen auch auf die blutſchänderiſchen Ehen beziehen.

Daraus nun, daß Moſes dieſe Ehen auch bei den Egyptiern und Canaaniten für abſcheulich erklärt, ſchließt man mit Recht, daß er von ihnen urtheile, ſie ſeyen nicht nur dem Geſetze Jehovas, ſondern dem natürlichen Geſetze zuwider, es liege in ihnen eine innere Verwerflichkeit und Schändlichkeit. Er drückt ſich darüber mit beſonderem Abſcheu aus und gebraucht von ihnen beſondere Wörter und Redensarten, die er von andern Sünden nicht oder nicht leicht zu gebrauchen pflegt. Er nennt ſie Simma, ein Wort, das ſonſt nur von den ſchwerſten Verbrechen, von ſcheußlicher Unzucht, vom Handel des Vaters mit der Keuſchheit ſeiner Tochter und der Nachſicht des Mannes mit dem Ehebruche ſeiner Frau, von der Verführung der Frau des Freundes gebraucht wird Levit. 19, 29. Ezech. 16, 43. Hiob 31, 9—11. Er nennt ſie Tebel, wodurch ſonſt nur die Sodomiterei bezeichnet zu werden pflegt, eine viehiſche und wahnſinnige Liebe Lev. 18, 23. Dadurch wird angezeigt, daß Ehe und Beiſchlaf mit ſolchen Perſonen etwas die Natur Empörendes und den Menſchen unter ſeine Würde Erniedrigendes an ſich haben. Er nennt ſie endlich Cheſed, eine unnatürliche Liebe 18, 9. 20, 17.

Moſes verräth auch ſonſt oft eine große Zartheit und Feinheit der ſittlichen Empfindung in ſeinen Geſetzen. Sollten wir ihm zu viel von dieſer Eigenſchaft zuſchreiben, wenn wir annehmen, daß der empörende Widerſtreit heiliger Gefühle mit andern heiligen Gefühlen, heiliger Pflichten mit andern heiligen Pflichten, welcher aus dieſen Ehen entſpringt, und die aus derſelben entſtehende Gefahr für die Reinheit der Sitten in den Familien und Staaten, ihm bei dieſen Geſetzen, wenn auch nur dunkel, vorſchwebte?

Im allgemeinen werden dieſe Ehen mit den Worten: „Keiner ſoll ſich einem Theile ſeines Körpers (oder, was denſelben Sinn gibt: dem Fleiſche von ſeinem Körper oder: einer Perſon, welche Fleiſch von ſeinem Körper iſt) nähern, um deſſen Blöße aufzudecken" Lev. 18, 6. Das iſt die buchſtäbliche Ueberſetzung, welche freilich den Sinn hat, daß man ſich mit keiner nahen Blutsfreundin ehlich oder unehlich vermiſchen ſoll. Allein es hat doch wohl keinen Zweifel, daß hier abſichtlich gerade dieſe Wörter und Ausdrücke gewählt werden, um dadurch das Unſittliche einer ſolchen Verbindung zu bezeichnen. Dieſes würde theils darin liegen, daß eine ſolche Weibsperſon ſchon ein Theil vom Körper des Mannes iſt, theils darin, daß man ſie nicht

entblößen, ihre Schaamtheile nicht ſehen und gebrauchen darf. Durch das Erſte wird man an die Stelle Gen. 2, 21—24. erinnert, nach welcher Gott aus Adams Körper das Weib bildet und ſie ihm als Gattin zuführt, und dadurch beide wieder Ein Körper werden, woraus dann die unzertrennliche Anhänglichkeit zwiſchen beiden erklärt wird. Dieſe Stelle konnte doch wohl dem Geſetzgeber nicht unbekannt ſeyn; entweder hat er die ganze Urkunde ſelbſt geſchrieben oder doch eingerückt oder kannte ihren Inhalt. Eben daraus aber könnte man einen Grund hernehmen, daß Moſes hier die innere Unſittlichkeit ſolcher Ehen nicht zu erkennen geben will, daß er überhaupt nicht daran dachte, einzelne ſolcher Ehen für verboten auszugeben, ſondern nur die öffentliche, allgemeine Geſtattung derſelben unter Egyptiern und Canaaniten als abſcheulich bezeichnen wollte. Eva war aus Adams Körper gebildet und urſprünglich Ein Fleiſch mit ihm, und doch wird ſie nachher durch die Ehe wieder Ein Fleiſch mit ihm. Wie kann alſo etwas Unſittliches darin liegen, wenn man eine Blutsfreundin, die Fleiſch von unſerm Fleiſch iſt, heirathet? Allein es iſt doch ein Unterſchied zwiſchen der erſten durch die göttliche Allmacht aus dem Körper des erſten Mannes gebildeten Weibsperſon und zwiſchen einer von dem Manne

durch den Beiſchlaf erzeugten. Dort fand eine Verwandtſchaft Statt, welche nicht durch die Befriedigung ſinnlicher Luſt entſtand und Adam und Eva ſelbſt wußten nichts von dem Geſchlechtstriebe. Hier trat ſogleich eine durch phyſiſche Erzeugung entſtandene Verwandtſchaft ein, welche Verhältniſſe und Pflichten mit ſich brachte, die mit den ehlichen ſtritten und unvereinbar waren. Dort war keine Gefahr für die Sittlichkeit vorhanden, hier aber in hohem Grade. Dort ſchämten ſich, wie ausdrücklich geſagt wird, die erſten Menſchen nicht, hier aber zeigte ſich ein Gefühl der Schaam unter den miteinander Verwandten.

Was nun das Aufdecken der Blöße betrift, ſo fängt Moſes die beſonderen Geſetze damit an: „Du ſollt nicht die Blöße oder Schaam deines Vaters, das iſt: deiner Mutter aufdecken; es iſt deine Mutter Lev. 18, 7. Decke die Blöße der Frau deines Vaters oder deiner Stiefmutter nicht auf: denn ſie iſt die Blöße deines Vaters, d. h. die, welche dein Vater aufdeckte V. 8. Hernach V. 10. heißt es: „Du (der Großvater) ſollt nicht die Blöße deiner Enkelin, ſowohl vom Sohne, als von der Tochter aufdecken, denn es iſt deine eigene Blöße.“ Man muß verſchiedene Gedanken, die in dieſen Stellen liegen, unterſcheiden. 1) Der

Sohn ſoll die Mutter nicht heirathen, er ſoll ihre Schaamtheile nicht ſehen und gebrauchen. Hier liegt ein richtiges ſittliches Gefühl zum Grunde, welches keinem beſſeren Menſchen fremd seyn wird. Die Ehrerbietung, welche man Aeltern ſchuldig iſt, verträgt ſich nicht damit, daß der Sohn ſie entblöße und in die Ehe mit der Mutter trete. Er würde dadurch in die engſte Vertraulichkeit und auf den Fuß der Gleichheit mit ihr kommen. Schon darin, daß der Sohn die Schaamtheile des Vaters ſieht, liegt etwas Unanſtändiges. So urtheilte man ſchon im Vormoſaiſchen Zeitalter. Noa, der die Wirkung des Weins noch nicht kannte, liegt berauſcht und entblößt. In dieſem Zuſtande ſieht ihn ſein Sohn Ham und ſagt es ſeinen Brüdern Sem und Japhet. Er hatte, wie man aus der Folge der Erzählung ſieht, keine gute Abſicht; er muß darüber geſpottet und ſeinen Brüdern das Vergnügen haben machen wollen, dieſe Seltenheit auch zu ſehen. Die Brüder aber haben beſſere Gefühle, ſie nehmen ein Kleid, legen es auf ihre Schultern, gehen rücklings hin, werfen das Kleid auf ſeine Schaam, ohne ſie zu ſehen. Als nachher der Vater erfährt, was vorgefallen war, ſo ſpricht er: „Verwünſcht ſey Canaan (Hams Sohn), er ſey der Sclave ſeiner Brüder. Gelobt ſey

Jehova, der Gott Sems. — Er beglücke Japhet Gen. 9, 20—27. Der Fluch fällt alſo auf Ham und ſeine Nachkommen, die Brüder werden geſeegnet, weil ſie das Gefühl der Ehrerbietung gegen den Vater achteten. 2) Er wird für unwürdig erklärt, daß der Sohn ſich mit derſelben Frau vermiſche, mit welcher es der Vater gethan hat, wenn es auch nur ſeine Stiefmutter iſt, und zwar ohne Zweifel deswegen, weil dies ſeinem Verhältniſſe zu ſeinem Vater und deſſen Frau nicht angemeſſen ſeyn würde, weil er beiden eine Ehrerbietung ſchuldig iſt, die ſich zu der Ehe mit der Stiefmutter nicht paßt, weil er dadurch dem Vater gleichgeſtellt werden und an ſeine Stelle treten würde, weil es endlich ſchon bei Lebzeiten des Vaters ſchändliche Ausſchweifungen und Verbrechen veranlaſſen könnte. 3) Die Ehe des Großvaters mit der Enkelin wird aus dem Grunde verboten, weil er damit ſeine eigene Blöße aufdecken würde. Das kann wohl nur ſo viel heißen, daß ſie Fleiſch von ſeinem Fleiſch ſey, daß er gleichſam mit ſich ſelbſt Schande treiben, ſich ſelbſt beflecken würde, wenn er ſie heirathen wollte. Uebrigens kommt der Ausdruck, von welchem hier die Rede iſt, auch noch von der Ehe mit der Wittwe des Bruders vor. Man ſoll ihre Blöße nicht aufdecken, weil

ſie der verſtorbene Bruder aufgedeckt hat. Auch dieſe Ehe wird ein Greuel genannt und ihr der Fluch der Unfruchtbarkeit gedroht 18, 16. 20, 21. Man ſieht wohl, daß hier die Vorſtellung zum Grunde liegt, daß der Bruder Ein Fleiſch mit dem Bruder, dieſer Ein Fleiſch mit ſeiner Frau und daher auch der überlebende Bruder Ein Fleiſch mit deſſen Frau ſey. Deſto mehr fällt es auf, daß dennoch der Bruder die Wittwe des verſtorbenen heirathen ſollte, wenn die Ehe kinderlos geweſen war. Allein dies gründete ſich auf ein altes Herkommen, welches Moses nicht aufheben konnte, wohl aber ſo ſehr milderte, daß der Bruder gegen ein Geringes von dieſer Ehe loskommen konnte, wie ſchon gezeigt iſt.

Nach allem dieſem bin ich feſt überzeugt, daß Moses in dieſen Ehen eine innere Unſittlichkeit und Abſcheulichkeit fand, daß er damit allerdings die einzelnen Heirathen unter nahen Anverwandten meinte, daß er nicht blos das für ſündlich hielt, wenn unter einem Volke die Ehen zwiſchen den nächſten Anverwandten frei und ohne alle Ausnahme geſtattet werden, daß er nicht blos an die ſchädliche Folgen ſolcher Ehen für die häusliche und bürgerliche Geſellſchaft dachte. Im Uebrigen iſt es nicht nöthig, ſich hier über die einzelnen von ihm verbotenen

Ehen weiter zu verbreiten und über gewiſſe beſondere bei ihnen eintretende Gründe nachzuforſchen. Die Hauptſache bleibt immer das, was vorgetragen iſt, es hatte auf alle dieſe Verbote Einfluß.

Man könnte aber noch den Einwurf machen, daß nach den Urkunden der Geneſis Gott urſprünglich nur Ein Menſchenpaar ſchuf, daß daher nothwendig die Söhne und Töchter deſſelben ſich heirathen mußten, wenn das menſchliche Geſchlecht ſich fortpflanzen ſollte, daß alſo ſolche Ehen an ſich nicht ſündlich ſeyn können. Hier läßt ſich nichts beſtimmtes antworten, ſondern nur weiter fragen: Hat Moſes jene Urkunden ſelbſt geſchrieben? Hat er bei ſeinen Ehegeſetzen an ſie gedacht? Hat er vielleicht die Vorſtellung gehabt, daß Gott urſprünglich ein Menſchenpaar ſchuf, damit alle Menſchen Glieder Einer Familie ſeyn möchten, und daß damals um dieſes wichtigen Zwecks willen Ehen erlaubt und nothwendig geweſen ſeyen, welche nachher bei der weiteren Fortpflanzung des Geſchlechts verboten und unnöthig wurden?

Moſes gibt auch Geſetze, welche ſich auf die ehliche Beiwohnung beziehen. Er verordnet, daß, wenn ein Sohn, dem ſein Vater frühzeitig eine Sclavin zur Frau gegeben hat, eine zweite ordentliche Frau nimmt, die erſte noch eben ſo

viel Anſpruch auf den Beiſchlaf haben und daß ſie frei werden ſoll, wenn ihr etwas daran entzogen wird Exod. 21, 10 f. Ob beſtimmt worden ſey, wie oft der Mann jeder Frau ehlich beiwohnen ſoll, können wir nicht wiſſen, es ſcheint aber allerdings, weil eine Frau, welcher hierin etwas abgieng, gerichtlich klagen konnte und die Entſcheidung doch eine beſtimmte Grundlage haben mußte. Wie dem auch ſey, man ſieht auch aus dieſen Geſetzen, wie tief durch die Polygamie das weibliche Geſchlecht und die Ehe herabgewürdiget wurde. Das Weib klagt, wenn ihr der Mann nicht oft genug beiwohnt und es muß eine geringſte Anzahl ehlicher Beiwohnungen angenommen werden, welche er ihr ſchuldig iſt. Das Alles wird öffentlich und feierlich verhandelt. Wie manche anſtößige Erörterungen und Erklärungen mögen da noch vorgekommen ſeyn! Wie ſehr mußte dadurch die Schaamhaftigkeit geſchwächt werden!

Den Aeltern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Kinder in der Religion und Religionsgeſchichte zu unterrichten, ihnen die Geſetze und Rechte, welche Jehova gegeben hat, bekannt zu machen, ihnen zu erzählen, wie Gott einſt das Iſraelitiſche Volk aus der Sclaverei befreit und in das verheißene Land geführt und ihm zu ſeinem Beſten Gebote aufgelegt habe. Devt.

6, 20—25. Sonſt kommt weiter nichts von Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder vor. Deſto mehr aber von ihren Rechten über ſie. Wo die Regierung patriarchaliſch iſt, müſſen überhaupt die Familienväter mehr Macht und öffentlich Anſehen haben, als da, wo eine andere Verfaſſung eingeführt iſt. Sie müſſen nicht nur natürliche älterliche, ſondern bürgerliche Rechte in ihrer Familie haben. Die ſchwereren Verbrechen der Kinder gegen ſie wurden mit dem Tode beſtraft Ex. 21, 17. Lev. 20, 9. Devt. 21, 18—21. Man betrachtete ſie als Hochverrath und Empörung. Doch ſprachen die Väter das Todesurtheil nicht ſelbſt. Wie lange dieſe väterliche Gewalt gedauert habe, wird nirgends geſagt, doch folgt daraus noch nicht, daß ſie beſtändig und in gleichem Grade fortgedauert habe. Bei den Töchtern hörte ſie mit der Verheirathung auf, weil ſie in die Gewalt ihres Mannes kamen. Von den Aeltern hieng es ab, was die Söhne für Frauen und die Töchter für Männer nehmen ſollten Gen. 21, 21. Ex. 21, 9 f. Die Töchter wurden den Männern verkauft. Den Kindern wird Ehrerbietung und Gehorſam gegen ihre Aeltern zur Pflicht gemacht, und dafür langes Leben in dem Lande, das Gott dieſem Volke geben wird, verheißen Ex. 20, 12. Devt. 5, 3.

Die gewöhnliche und herrſchende Bedeutung des ebräiſchen Worts, das wir durch Ehebruch zu überſetzen pflegen, iſt: der Beiſchlaf einer verheiratheten Frau mit einem Manne, der nicht mit ihr in der Ehe lebt und alsdann heißt ſie Ehebrecherin und er, wenn er auch nicht verheirathet iſt, Ehebrecher, weil er ſie dazu gemacht hat. Beide wurden auch gleich beſtraft. Wenn hingegen ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperſon ſich vermiſchte, ſo wurde dies nicht Ehebruch, ſondern ſchlechthin Hurerei genannt. Auch daraus erhellt, wie tief die Frau unter dem Manne ſtand, welches bei der Polygamie kein Wunder war, wo ohnehin der Beiſchlaf mit mehreren Weibsperſonen kein Eingriff in die Rechte einer Frau war. War es aber eigentlicher Ehebruch, ſo mußten beide ſterben Lev. 20, 10. Der Hauptgrund war der Eingriff in die Rechte des Mannes und der rechtmäßigen Kinder. Da der Beweis des Ehebruchs ſchwer war, ſo konnte ein Mann, der ſeine Frau deshalb in Verdachte hatte, einen Reinigungseid von ihr fordern, der ſehr furchtbar war; nicht aber die Frau von dem Manne, wenn ſie ihn in gleichem Verdachte hatte oder auch davon überzeugt war. In dieſem Eide war auch die göttliche Strafe beſtimmt, welche die Meineidige treffen ſollte: Anſchwellen des

Leibs und Unfruchtbarkeit. Bewies die Frau durch den Eid ihre Unſchuld, ſo durfte ſie nicht einmal den Mann wegen ungerechter Beſchuldigung anklagen Num. 5, 11—31.

Die Gewohnheit der Eheſcheidungen fand Moſes unter ſeinem Volke vor. Er erlaubte und verbot ſie nicht ausdrücklich. Er ſetzte voraus, daß nach dem Herkommen ein Iſraelite ſeine Frau ſchon, wenn ſie ihm mißfalle und er einen Fehler an ihr finde, durch einen Scheidebrief von ſich trennen kann. Er ſelbſt verordnete nur ſo viel, daß, wenn eine ſolche Geſchiedene einen andern Mann heirathe und dieſer ſie gleichfalls von ſich trenne oder ſterbe, der erſte Mann ſie nicht wieder zur Frau nehmen könne Devt. 24, 1—4. Er ſagt, daß dieſe neue Heirath Gott ein Abſcheu ſeyn und das Land mit Sünden beflecken würde. Er gibt die Gründe davon nicht an. Es ſcheint aber, daß er auch durch dies Geſetz das Schickſal der Frauen erleichtern, dem Unrechte und der Unſittlichkeit vorbeugen wollte. Die Frau ſollte davor geſchützt werden, daß der erſte Mann ſie wieder als Eigenthum zurückforderte. Der erneuerten Liebe und dem verbotenen Umgange zwiſchen dem erſten Manne und der nun an einen andern verheiratheten Frau ſollte dadurch entgegengewirkt werden. Wenn

übrigens die Frau nicht wieder geheirathet hatte, ſo ſtand nichts im Wege, daß ſie mit ihrem Manne wieder in eheliche Verbindung trat. Die Obrigkeit bekümmerte ſich um die Eheſcheidungen nicht, ſie waren Privatſachen. Sie hielt nur über das, was das Geſetz verordnete. Ein Scheidebrief mußte gegeben werden mit welchem die Frau ihre Trennung beweiſen konnte und zum erſten Manne durfte ſie nach einer neuen Ehe nicht wieder zurückkehren. Zur vollendeten Scheidung wurde auch noch erfordert, daß die Frau das Haus ihres Mannes wirklich verlaſſen hatte. Das machte einen Aufenthalt, wenn die Frau ſchwanger war, wo ſie noch im Hauſe ihres Mannes, dem das Kind gehörte, gebähren mußte. Wahrſcheinlich wurden durch dieſe Umſtände manche Eheſcheidungen verhindert. Hatte eine Mannsperſon eine Jungfrau geſchwächt, ſo mußte er ſie zur Ehe nehmen und verlor das Recht des Scheidebriefs, das Letzte geſchah auch in dem Falle, wenn die Beſchuldigung des Mannes, daß es ſeiner Frau in der Hochzeitnacht an dem Zeichen der Jungfrauſchaft gefehlt habe, falſch befunden wurde 22, 19. 29. Durch dieſe Verordnungen wurde der Unzucht, der Verführung und den Eheſcheidungen entgegengewirkt. Man ſieht, daß Moſes auch hier ſittliche Rückſichten nahm.

Das iſt es, was ich von dem Moſaiſchen Ehegeſetzen hier auszuzeichnen, das ſind die Anſichten, die ich von ihnen hier nehmen zu müſſen glaubte. Literatur iſt zwar benutzt, aber abſichtlich noch nicht angeführt worden, weil ſie in der Folge in der Geſchichte ſelbſt vorkommen wird.

Von jetzt an können wir die Vorſtellungen dieſes Volks von der Ehe und dem, was damit zuſammenhängt, nur aus einzelnen Beiſpielen und Aeußerungen, die in Schriften, welche bei der Nation geachtet und ihr größtentheils heilig wurden, vorkommen, abnehmen. Sie ſollen jetzt zuſammengeſtellt werden.

In einem der Bücher, welche von Samuel den Namen führen, leſen wir eine abſcheuliche Begebenheit, welche den Kauf der Frauen betrifft. Sie kommt freilich in einem Abſchnitte vor, der wohl ſtarke fremde Zuſätze erhalten hat. Sehr wahrſcheinlich aber iſt die Hauptſache der Erzählung, welche hierher gehört, ächt. David hatte mit Jonathan, dem Sohne des Königs Saul, die innigſte Freundſchaft geſchloſſen. Er hatte ſich als einen ſehr verſtändigen und tapferen Jüngling bewieſen und war bei den Hofleuten und bei dem Volke ſo beliebt, daß der König eiferſüchtig auf ihn wurde, ihn haßte und los zu werden ſuchte. Seine Tochter Michal

liebte den Jüngling. Der König wollte ſich die Ehe gefallen laſſen und ließ ſelbſt mit David darüber unterhandeln, hatte aber dabei nur die Abſicht, ihn zu Grunde zu richten, wenn auch ſeine Tochter das Opfer würde. Er verlangte von ihm als Kaufpreis hundert Vorhäute der Philiſter und hoffte, daß er im Kampfe fallen werde. David nahm die Bedingung nicht nur an, ſondern leiſtete noch mehr, er lieferte zweihundert Vorhäute. Er blieb am Leben, empfing die Prinzeſſin zur Gattin, wurde nun noch beliebter und vermehrte die Beſorgniſſe des Königs 1 Sam. 18, 1 ꞉ 30.

Bei den Iſraeliten war es gewöhnlich, daß der nachfolgende König den Harem ſeines Vorgängers erbte 2 Sam. 16, 20 ꞉ 23. 1 Kön. 2, 13 ꞉ 24. Das war auch bei David der Fall, ohnerachtet er Sauls Tochter zur Gemahlin hatte, und er machte wirklich von dieſem Rechte Gebrauch 2 Sam. 12, 8. So wurden ſeines verſtorbenen Schwiegervaters Frauen die ſeinigen. Hätte er gar Michals Mutter auch zur Frau genommen, ſo würde er Mutter und Tochter zugleich in der Ehe gehabt haben, welches nach dem Geſetze eine abſcheuliche des Todes würdige Ehe war. Schon deswegen, aber auch wegen großer Verſchiedenheit des Alters, iſt dies gar nicht wahrſcheinlich. Er ſcheint überall nur

Beiſchläferinnen ſeines Schwiegervaters, die keine ordentliche Frauen waren, angenommen zu haben, welches zwar anſtößig, aber doch dem ausdrücklichen Geſetze nicht zuwider war. Uebrigens ſündigten er und Saul dadurch wider das Geſetz, daß ſie viele Frauen hatten. David begnügte ſich nicht einmal mit den Beiſchläferinnen ſeines Schwiegervaters, ſondern nahm noch mehrere Gemahlinnen 2 Sam. 3, 2-8. 5, 13. 15, 16. Als er mit ſeinem Sohne Abſalom in offenen Streit gerathen war und vor ihm flüchtig werden mußte, wurde dieſem von dem boshaften Ahitophel gerathen, die zehn Kebsweiber ſeines Vaters zu beſchlafen, um dadurch ſeinen Anhang zu verſtärken und ihm zu erkennen zu geben, daß er ſich nie mit ſeinem Vater ausſöhnen werde und der Rath wurde wirklich befolgt 2 Sam. 16, 21 f. Dabei wird noch hinzugeſetzt, daß Ahitophels Rath als ein göttliches Orakel gegolten habe, und zwar ſowohl bei David, als Abſalom V. 23.

Salomo hatte dreizehnhundert Weiber von verſchiedener Art. Darunter waren auch heidniſche, welchen er den Götzendienſt erlaubte, und von welchen er ſich ſelbſt noch in ſeinem hohen Alter zu demſelben verleiten lies 1 Kön. 11, 1-13. Man ſieht, wie ſehr durch die Einführung

des Königthums die Vielweiberei und Blutſchande befördert wurde.

David erblickte einſt von dem platten Dache ſeines Pallaſts ein Weib von außerordentlicher Schönheit. Er erfuhr durch Erkundigung, daß es Bathſeba, die Frau des Urias ſey, ließ ſie zu ſich kommen und beſchlief ſie. Nachdem ſie ihn in der Folge benachrichtiget hatte, daß ſie ſchwanger ſey, ließ er ihren Mann rufen und gab ihm einen Brief an den Feldherrn Joab mit, worin er ihm den Befehl gab, dieſen Mann im Kriege an den gefährlichſten Stellen zu gebrauchen, damit er ums Leben kommen möge. Urias blieb wirklich. Nachdem ſeine Gattin ihn während der gewöhnlichen Zeit betrauert hatte, nahm ſie David in ſeinen Pallaſt auf, heirathete ſie und empfing einen Sohn von ihr. Er empfand nachher das Schändliche und Schreckliche ſeiner Handlungsweiſe und fühlte ſich zuweilen ſchwer dadurch gedrückt. Endlich trat Nathan, ein Prophet, der theils wußte, theils errathen hatte, was geſchehen war, und dem die Niedergeſchlagenheit und geheime Bekümmerniß des Königs nicht unbemerkt geblieben war, vor ihn. Er erzählte ihm eine erdichtete Geſchichte von einem armen und reichen Manne. Jener hatte nur Ein Schäfchen, von welchem er ſich ſammt ſeiner Familie nährte und

welches ſie wie ein Kind liebten. Der Reiche entriß es ihm, um einen Fremden zu bewirthen. Der König ergrimmte bei Anhörung dieſer Erzählung und rief, daß der Reiche den Tod verdient habe und den Schaden vierfach erſetzen müſſe. Der Prophet antwortete ihm, daß er ſelbſt dieſer Mann ſey, erinnerte ihn an die Wohlthaten, mit welchen ihn Gott überhäuft habe, erregte in ihm den Gedanken, daß ſer einem im Verhältniſſe mit ihm armen Manne ſein Einiges und Liebſtes genommen, es geſchändet und ihn ſelbſt gemordet habe. Er brachte ihn dadurch zum offenen Geſtändniſſe, daß er an Gott geſündiget habe. Nathan wurde überzeugt, daß dies Bekenntniß aus einer aufrichtigen Wehmuth des Königs über ſeine Sünden fließe und der Ausdruck eines ſchon lange gefühlten Kummers über ſeine Verbrechen ſey. Der Prophet kündigte ihm daher die Vergebung ſeiner Sünden an 2 Sam. 11. 12. David ſprach ſeine aufrichtige und innige Reue in Liedern aus. Der herrliche 51. Pſalm iſt nach ausdrücklicher Meldung vornehmlich aus dieſer Veranlaſſung gedichtet. Wenn alſo der König hier Gott um Vergebung ſeiner Sünden und um Reinigung von denſelben anfleht, ſo denkt er vorzüglich an den Ehebruch und an den durch ſeine Wolluſt veranlaßten Mord, deren er ſich

bewußt war. Er will nichts verhehlen und beſchönigen. Er weis, daß Gott auch ſeine geheime Unthaten geſehen hat. Er betet zu Gott, daß er ein reines Herz und einen neuen feſten Sinn in ihm ſchaffen und ihn lehren möge, ihm auch im Verborgenen zu dienen. Er will Gott keine eigentliche Opfer, ſondern das Opfer eines gebrochenen Gemüths, ein blutendes und reuvolles Herz darbringen. Er drückt alſo hier auch den tiefſten Abſcheu vor dem Ehebruche, wozu er die Frau eines andern verführt hatte, und den feſten Entſchluß, ſich auch in dieſem Stücke mit Gottes-Hülfe zu beſſern, aus.

Salomo war nicht immer ſo geweſen, wie er im hohen Alter war. Er war ein höchſt weiſer König und fing eine neue Epoche in der Moral und Literatur ſeiner Nation an. Er trug die Moral weder unter der Form bürgerlicher Geſetze, noch in Liedern, noch in Orakelſprüchen, wie andere Sittenlehrer ſeines Volks, ſondern als Reſultat von Beobachtungen und Erfahrungen, als Weisheitslehre und unter der Geſtalt von Sittenſprüchen und Sittengemählden vor. Er erhob ſich über die Sphäre des Moſaismus und Iſraelitismus zu einer allgemeinen Menſchenmoral. Das Buch der ſogenannten Sprüchwörter, iſt wohl größtentheils von ihm verfaßt, und, wo dies auch hie und

da nicht der Fall ſeyn ſollte, durchaus ein Nachhall ſeiner Weisheit. Man findet darin auch Sentenzen und Schilderungen, die ſich auf Ehebruch, Ausſchweifungen der Wolluſt, ehliches und häusliches Glück, Pflichten der Aeltern und Kinder beziehen, und ſich durch Würde, Anſtand, ſchöne Darſtellung und zum Theil auch durch Neuheit, auszeichnen. Es iſt der Mühe werth, einige dahin gehörige Stellen anzuführen 2, 17-19. „Die Weisheit wird dich vor einem fremden Weibe bewahren, welche Schmeichelworte gebraucht, welche den Führer ihrer Jugend (ihren erſten Mann) verläßt und den mit ihm geſchloſſenen Bund vergißt, ihr Haus führt zum Verderben, ihre Wege ſtürzen in den Tod. Keiner, der zu ihr eingeht, kommt wieder auf den rechten Weg des Lebens.“ 5, 3-23. „Honig fließt von den Lippen eines fremden Weibs und ihr Gaumen iſt weicher, als Oehl. Zuletzt aber iſt ſie bitter, wie Wermuth, und ſcharf, wie ein zweiſchneidig Schwerdt. Ihre Füße ſchreiten in das Todtenreich, ſie wandelt nie den Weg des Lebens, ihre Tritte ſind wankend und ungewiß. Höret mich alſo, meine Söhne und befolget meine Gebote. Euer Weg ſey ferne von einem ſolchen Weibe und nähert euch nicht der Thüre ihres Hauſes. Uebergieb nicht deinen Ruf einer Fremden und deine Lebensjahre einer Grau-

ſamen. Möge nicht eine Fremde ſich von deinen Kräften ſättigen, und deine Stärke nicht in einem fremden Hauſe zu Grunde gehen. Damit du nicht einſt, nach Erſchöpfung deiner Kräfte und mit entnervtem Körper, jammern mögeſt. — — Trink Waſſer aus deinem eigenen Behältniß und Brunnen. Alsdann werden deine Quellen weit ausſtrömen; ſie werden dir allein angehören und du wirſt ſie nicht mit Anderen theilen. Dein Born ſey geſeegnet und freue dich des Weibes deiner Jugend, ſie iſt lieblich, wie eine Hündin und holdſeelig wie ein Reh. Vergnüge dich an ihrer Liebe und genieße lange ihre Anmuth. Warum willt du dich an der Liebe einer Fremden ergötzen und ſie umarmen? 6, 24-31." Hüte dich vor dem Weibe eines andern und vor ſchmeichleriſcher Zunge einer Fremden. Laß dich ihre Schönheit nicht gelüſten und von ihren Augen nicht bezaubern. Eine Hure wird erkauft, aber eine Ehebrecherin ſetzt das Leben in Gefahr. Wird einer ſelbſt Feuer in ſeinem Buſen nähren, ohne daß ſeine Kleider verbrennen? Kann einer auf glühenden Kohlen gehen, ohne daß ſeine Füße verbrannt werden? So geht es dem, welcher ſich zum Weibe eines andern hält, es bleibt keiner ungeſtraft, der ſie berührt. Der Dieb, welcher ſtiehlt, um ſeinen Hunger zu ſtillen, hat keine ſo große Schmach. Er muß es, wenn

er ertappt wird, ſiebenfach wieder geben oder ſein ganzes Vermögen daran wenden. Wer aber mit einem Weibe die Ehe bricht, iſt ein Thor, der ſich ganz zu Grunde richtet. Er wird mit einer Schande bedeckt, die niemals ausgelöſcht werden kann. Die Eiferſucht erregt den glühenden Zorn des Mannes, welcher in der Rache nicht ſchont. Er nimmt kein Löſegeld an und wird durch keine Geſchenke verſöhnt. Im 7. Kapitel findet ſich eine maleriſche Beſchreibung davon, wie ein buhleriſches Weib einen Jüngling verführt und in Abweſenheit ihres Mannes die Ehe mit ihm bricht. Es heißt, daß er ihr folgt, wie ein Ochs zur Schlachtbank geht, wie ein Hirſch ins Netz springt, bis ihm der Pfeil das Herz zerreißt, wie ein Vogel ins Netz fliegt, ohne zu wiſſen, daß es ihm das Leben koſtet.

Es werden in dieſen Stellen nicht nur die Schändlichkeit, die Gefahr und die ſchrecklichen Folgen des Ehebruchs beſchrieben, ſondern es wird auch auf die Würde und das Glück einer rechtmäßigen und keuſchen Ehe hingedeutet.

Man findet in dieſem Buche überhaupt eine höhere und reinere Idee von der Ehe, als in einem früheren, ja als in allen übrigen Büchern, welche dieſer Nation ehrwürdig und heilig geworden ſind, dies erhellt noch insbeſondere aus der Schilderung einer rechtſchaffenen und

würdigen Gattin, die einem Könige Lemuel (von welchem man nicht weis, ob es Salomo iſt oder ob dieſer durch eine Dichtung hier einen andern reden ließ) in den Mund gelegt, übrigens aus dem Unterrichte, den ihm ſeine Mutter ertheilte, abgeleitet wird. Kap. 31, 10—31. Ich will die Hauptzüge ausheben. „Schwer iſt ein tugendhaft Weib zu finden. Sie iſt koſtbarer, als Perlen. Ihr Mann kann ſich auf ſie verlaſſen und gewinnt durch ſie. Sie erweißt ihm Liebes und entfernt das Uebel ſorgfältig von ihm ſein Lebenlang. Sie geht mit Wolle und Flachs um und arbeitet mit Freuden. Sie iſt wie das Schiff eines Kaufmanns, welches Nahrung aus entferntem Lande bringt. Sie ſteht auf, wenn es noch Nacht iſt, theilt ihrer Familie die Arbeit und ihren Mägden den Unterhalt aus. Sie kauft einen Acker und pflanzt einen Weinberg von der Frucht ihrer Hände. Sie gürtet ihre Lenden mit Kraft und gibt ihren Armen Stärke. Sie empfängt aber auch die Früchte ihrer Arbeiten. Selbſt in der Nacht erlöſcht ihre Lampe nicht. Sie legt ihre Hände an den Spinnrocken und faßt mit ihren Fingern die Spindel. Sie breitet ihre Hände zu den Armen aus und reicht ihnen Gaben. Sie fürchtet für ihre Familie nichts von der Kälte: denn alle ihre Hausgenoſſen haben doppelte Kleider. —

Ihr Mann iſt mit öffentlicher Würde geziert. — Da ſie mit ſo groſser Tugend geſchmückt iſt, ſo fürchtet ſie die Unglücksfälle der Zukunft nicht. Sie bringt weiſe Reden vor und ermahnt zur Tugend. Sie achtet auf Alles, was in ihrem Hauſe vorgeht. Ihre Söhne preiſen ſie und ihr Mann feiert ſie. (Sie ſprechen zu ihr:) viele Frauen haben groſse Tugend geübt, du aber übertriffſt ſie alle. Schönheit iſt Schminke und Dunſt, ein gottſeeliges Weib aber wird gerühmt werden; ſie wird Belohnungen empfangen, welche ihrer Tugend werth ſind."

Zu dieſem idealiſchen Begriffe von der Ehe kommen noch die Anweiſungen zu den wechſelſeitigen Pflichten zwiſchen Eltern und Kindern. Beide Eltern ſollen ihre Kinder belehren und ſorgfältig erziehen 1, 8. 4, 1 — 5., ſie ſollen auch wohl Strenge gebrauchen, um die Thorheit bei ihren Kindern zu vertreiben und ſie dem Verderben zu entreiſsen, um ſich ſelbſt Freude und Ehre für die Zukunft zu bereiten 22, 15. 23, 13 f. 24 f. 29, 15 — 17. 13, 1. 24. 18, 18 f. Sie ſollen ſie früh zu ihrer künftigen Lebensart angewöhnen 22, 6. Die Kinder ſollen ihre Eltern erfreuen und ihnen Achtung beweiſen, ſie auch noch im höchſten Lebensalter ehren 15, 20. 23, 22. Wer ſeinen Eltern Uebles wünſcht, wird in das tiefſte Elend gerathen 20, 20.

Salomo ſank erſt im hohen Alter ſo tief, früher war es anders mit ihm geweſen. Immer aber war er der weiſeſte, gebildetſte, einſichtsvollſte Mann, den die Nation bis dahin gehabt hatte, und blieb es noch lange nachher. Im ſpäteſten Lebensalter kehrte er wieder auf den rechten Weg zurück. Es iſt ein Buch unter dem Titel: Kohelet, übrig, in welchem der König redet und den Gang und Wechſel ſeiner Ueberzeugungen, Gefühle, Schickſale, Erfahrungen, und beſonders ſeine Gemüthsſtimmung gegen das Ende ſeines Lebens ausdrückt. Es ſcheinen wahre Geſchichten und eigene Aufſätze Salomo's dabei zum Grunde zu liegen. Unter den Sentenzen, welche er in dieſem Buche ausſpricht, findet ſich auch die: „Unter tauſend Männern fand ich Einen Mann, aber unter allen Weibern nicht Ein Weib" 7, 28. Das darf man, wie es überhaupt in dieſen Sittenſprüchen geſchehen muß, nicht ſo ganz buchſtäblich, eigentlich und beſtimmt nehmen. Immer aber verräth es eine hohe Idee von der Beſtimmung und Würde des Mannes und des Weibes.

In einem Buche, welches mit den Salomoniſchen Schriften dem Inhalte und vielleicht auch der Zeit nach verwandt iſt, wird gleichfalls ein lebhafter Abſcheu gegen den Ehebruch ausgedrückt. Der Ehebrecher wird als ein Verbrecher

geſchildert, welcher in der Dämmerung umherſchleicht, damit man ihn nicht erkenne und verſchleiert in die Häuſer dringt 24, 15—17. Hiob führt in der Vertheidigung ſeiner Unſchuld beſonders auch das an, daß er nie nach dem Weibe eines andern gelüſtet, nie an der Thüre ſeines Nachbarn gelauert habe, daß dies ein ſchweres Verbrechen geweſen wäre, wofür er verdient hätte, daß ein anderer auch ſein Weib beſchliefe und das Feuer ſein ganzes Eigenthum verzehrte 31, 9—12.

Wo in den ſtrafenden Reden der Propheten ſchwere Verbrechen aufgezählt werden, wird gewöhnlich auch des Ehebruchs gedacht Hoſ. 4, 1 f. Jerem. 5, 7 f. 7, 3—11. Ezech. 22, 6—13. Malach. 3, 5. In der erſten Stelle des Jeremias werden die Ehebrecher mit wohlgefütterten Hengſten verglichen, welche nach andern Weibern wiehern. Bei dem Ezechiel wird zugleich auch die Blutſchande mit der Stiefmutter und Schwiegertochter, die Nothzucht der leiblichen Schweſter, und der Beiſchlaf mit Weibern in der monatlichen Reinigung unter den Verbrechen angeführt. Malachias tadelt die Ehen der Juden mit Heidinnen, an welche ſie ſich durch den Aufenthalt unter den fremden Völkern gewöhnt hatten. Dieſe Ehen hatte Moſes nicht verboten, doch hatte er ſie den Prie-

ſtern unterſagt. Der Prophet verwirft ſie überhaupt und droht dafür Ausrottung der Familie 2, 10—16. Die Ehen mit Ausländerinnen ſetzten meiſtentheils Scheidungen von Iſraelitiſchen Frauen voraus. Aus dieſer Veranlaſſung mißbilligt Malachias die Eheſcheidungen überhaupt. „Ihr bedeckt den Altar Jehovens mit Thränen und Seufzern (nemlich der geſchiedenen Frauen) er kann nicht mehr auf eure Opfer ſehen und ſie mit Wohlgefallen annehmen. Warum? fraget ihr: Darum, weil Jehova zwiſchen dir und der Gattin deiner Jugend Zeuge war, ihr, deiner Geſellſchafterin, der du ewige Treue ſchwurſt und die du jetzt treulos von dir geſtoßen haſt.“ 2, 13 f. Der Prophet beruft ſich noch auf Abraham, der die Sara nicht von ſich ſchied, um die Hagar zu nehmen, und auch dieſe nicht aus Wolluſt, ſondern nur, um noch den ihm von Gott verheißenen Sohn zu bekommen, hinzunahm. V. 15. Malachias will alſo, daß keine Eheſcheidungen ſeyn ſollen, ohnerachtet ihm nicht unbekannt ſeyn konnte, daß Moſes ſie nicht verboten hatte. Er urtheilte hierin ſchon wie Jeſus. Er betrachtete auch die Ehe als einen vor Gott, dem allgemeinen Vater und Schöpfer, geſchloſſenen Bund, deſſen Aufhebung nicht nur eine Untreue gegen die Gattin, ſondern auch gegen Gott ſey.

Da wir in die Zeiten nach dem Exile getreten ſind, ſo wird hier die Bemerkung an ihrer Stelle ſeyn, daß nach denſelben unter dieſem Volke die Polygamie, wo nicht ganz aufhörte, doch ſehr vermindert wurde. Schon früher hatte ſie abgenommen. Das Bild, welches in den Salomoniſchen Sprüchwörtern von der Ehefrau aufgeſtellt wird, leitet dahin. Sie iſt eine das ganze Haus regierende, würdige, ihren Mann und die ganze Familie beglückende Frau. Eine ſolche konnte es in der Polygamie nicht geben, wo die Frau bloß für das Bette des Mannes beſtimmt iſt und ſich um die Haushaltung nicht bekümmern darf. Der ſchon früher höher ſteigende und ſich immer mehr reinigende Begriff von der Ehe weißt gleichfalls darauf hin, daß der Werth der Monogamie höher geachtet wurde und die Polygamie abnahm *) Bei Malachias tritt es dann offener hervor.

Später wurden mehrere Schriften geſchrieben, die zwar nicht der ganzen Nation heilig wurden, aber doch in großes Anſehen bei ihr kamen. Sie waren den Salomoniſchen ähn-

*) Verſchiedene Meinungen über das gänzliche Aufhören der Polygamie unter den Juden ſ. bei Selden Uxor hebraica — ed. nov. Francof. ad Oder. 1673. p. 48 — 50.

ch, moraliſche Sprüche und Darſtellungen, ichtungen und Erzählungen enthaltend. Sie urden von Juden in Alexandrien und aläſtina geſchrieben.

Ein Alexandriniſcher Jude ſchrieb ohne veifel das Buch der Weisheit. Man hat demſelben Spuren finden wollen, daß der erfaſſer dem eheloſen Stande und der ollkommenen Kenſchheit eine beſondere eiligkeit zugeſchrieben habe: 3, 13 f. 4, 1 f.*) n dieſen Stellen wird allerdings die Unfrucht-re und der, welcher keine Kinder zeugt, ſeelig prieſen. Allein der Verfaſſer ſpricht vorher 10 f. von der den Gottloſen bevorſtehenden trafe. Er ſagt V. 12. daß ihre Weiber När-nen und ihre Kinder böſe und verflucht ſeien. dieſem Zuſammenhange preißt er die Un-ichtbare glücklicher, als die Fruchtbare, die n einem Gottloſen Kinder habe, und den kin-loſen, aber rechtſchaffenen Mann glücklicher, den, welcher viele Kinder habe. Er verheißt den zu ſeiner Zeit andere göttliche Belohnun-V. 13—15. 3, 16. 4, 3—6. Er wider-t ſich der alten Vorſtellung, daß eine zahl-che Familie und Nachkommenſchaft immer ein

*) Eichhorns Einleitung in die apokryphiſchen Schrif-ten des A. T. S. 94.-135.

Beweis der Frömmigkeit und des göttlich
Wohlgefallens ſei. Er erklärt es für beſſer, eh
los zu bleiben, als ein ſündliches Bett zu b
ſteigen, keine Kinder zu haben, als ſolche, i
auf dieſe Art erzeugt ſind. Er redet von Ki
dern, die entweder in der Ehe, aber von el
brecheriſchen und unzüchtigen Eltern, oder auſ
der Ehe erzeugt ſind, und ſagt von ihnen, d
ſie nicht gedeihen, reifen und gerathen, daß
bald vergehen. Auch ſo ſind die Stellen für
Geſchichte der Vorſtellungen von der Ehe me
würdig.

Das Buch mit dem Titel: Tobias, wu
in Paläſtina geſchrieben. Man findet da
die Vorſtellung, daß es Sünde ſei, nur
der Wolluſt willen zu heirathen und in der
zu leben. Er vergleicht ſolche Gatten mit d
vernunftloſen Vieh, und will, daß man vielm
wegen der göttlichen Einſetzung des Eheſtan
und um Kinder zu zeugen, heirathen und a
in der Ehe eine gewiſſe Enthaltſamkeit bewe
ſoll 3, 8 f. Kap. 8. 6, 17 f. In demſelbi
Buche wird dem Manne zur Pflicht gema
die Frau nicht zu betrüben und ſie als ein
anvertrautes Kleinod zu betrachten 10, 13
Frau aber, ihre Schwiegereltern zu ehren, il
Mann zu lieben, die Hausgenoſſen in Ordn
zu halten, das Hausweſen zu regieren und ſ

ntadelhaft zu leben 11, 13. (Vulg.). Dem
ohne wird unter anderem zur Pflicht gemacht,
ine Mutter nach des Vaters Tod nicht zu ver-
hten und zu betrüben, vielmehr in allen Stük-
n ihr zu Gefallen zu leben und dabei wird an
e Gefahren erinnert, in welchen ſie bei der
eburt des Kindes ſchwebte. Das ſind aller-
ngs ſehr reine und edle moraliſche Lehren,
enn man auch dazwiſchen die Vorſtellung fin-
t, daß der böſe Geiſt über die Männer, welche
os aus Wolluſt heirathen, Gewalt habe und
tödte.

In dem Buche: Judith wird dieſe Frau
s eine heilige und gottesfürchtige Wittwe dar-
ſtellt 8, 5—7. 24 und unter ihren Verdien-
n wird auch angeführt, daß ſie nicht zum
veitenmale heirathete und daß ſie nach dem
ode ihres Mannes bei aller ihrer Schönheit
d Wohlhabenheit die Trauer- und Wittwen-
eider nicht ablegte 16, 27. 8, 4—6. Das iſt
n neuer Gedanke, der ſonſt den Juden
emd war und dabei iſt es noch ſehr merkwür-
g, daß nicht undeutlich die Liebe zu ihrem ver-
rbenen Manne für den Beweggrund ausge-
ben wird, warum ſie nicht zur zweiten Ehe
ritt.

In dem Buche der Weisheit, welches
n Jeſu, dem Sohne Sirachs verfaßt iſt,

ſinden wir Ausſprüche und Beſtimmungen ü
Ehebruch, Pflichten der Gatten, Eltern
Kinder, welche Aufmerkſamkeit verdienen. D
Ehebrecher wird zu Gemüthe geführt, daß
Allwiſſende in das Verborgene blicke, daß Sch
und Strafe auf ihn warte und daß er oft
vermuthet entdeckt werde. Der Ehebrecherin
eine dreifache Sünde vorgehalten, daß ſie n
lich das Geſetz Gottes übertrete, die Rechte
res Mannes verletze und durch die Geburt
Kindern eines fremden Mannes Verwirrung
die Familien bringe. Sie wird mit öffentl
Strafe und mit ewiger Schande bedroht
von ihren Kindern wird geſagt, daß auf i
der Fluch ruhe 23, 16—25. Den Gatten
zur Pflicht gemacht, daß ſie in Eintracht
ſammen leben 25, 1. Der Mann wird gew
nicht ohne ſtarken Grund eiferſüchtig auf
Frau zu ſeyn und ſie nicht dadurch erſt zu
ken gegen ihn zu reizen 9, 1. Dabei wi
aber auch erwahnt, ſich nicht ſo von ihr
nehmen zu laſſen, daß ſie ihn beherrſche
ſich ſeiner rechtmäßigen Gewalt widerſetze
Das Glück, mit einer guten Frau in der
zu leben, wird ſehr hoch angeſchlagen. Sie
tert den Mann auf und verlängert ſein L
Sie iſt keuſch, enthaltſam, ſtill und voll
ſichten und durch dieſe Eigenſchaften wird

ſchönheit verklärt 26, 1—4. 13—17. 36, 21—
). Die böſe Frau wird vornehmlich dadurch
zeichnet, daß ſie eiferſüchtig, verleumderiſch
id ſcheltend, dem Trunke und der Wolluſt er-
ben iſt 26, 6—9. Dem Manne, der eine
lche Frau hat, wird gerathen, ſich von ihr zu
heiden 25, 25 f. Dagegen wird die leichtfer-
ge Scheidung von einer rechtſchaffenen Frau
rworfen 7, 19. 26. Für die Erziehung der
inder werden viele Regeln gegeben, jedoch nur
m Vater, nicht der Mutter. Der Vater alſo
ll bei aller Zärtlichkeit gegen ſeine Kinder, ſei-
n Sohn nicht verzärteln, ſeinem Anſehen bei
m durch Scherze und Tändeleien nichts verge-
n, und ihn gleich einem Baume, ſo lange er
ch jung iſt, beugen und binden 30, 1 f. 7—
. Ueber die Keuſchheit ſeiner Töchter ſoll er
achen und ſie an verſtändige und rechtſchaffene
länner zu verheirathen, auch wenn ſie verhei-
thet ſind, noch Sorge für ſie tragen, damit
nicht von ihren Männern verſtoßen werden
, 9 f. Von der Bewahrung der Keuſchheit
r Söhne kommt nichts vor. Als Gründe
r die gute Erziehung der Söhne kommen auch
r, daß ſie dem Vater alsdann ähnlich wer-
n und daß er in ihnen Rächer an ſeinen Fein-
n und Vergelter an ſeinen Freunden hinter-
ſſe 30, 3—6. Unter den Pflichten der Kin-

der gegen die Eltern wird beſonders angeführt, daß ſie ihnen ihre Wohlthaten nie vergelten können, daß alſo ihre Dankbarkeit ſtets fortdauern ſoll, daß ſie ſich, wenn ſie bei Vornehmeren ſind, der Niedrigkeit ihrer Eltern nicht ſchämen oder gar ihre Herkunft verwünſchen ſollen 3, 1—15. 7, 27. 23, 14.

Der Talmud gedenkt Jeſu des Siraciden öfters unter dem Namen: Ben Sira und führt von ihm Sprüche an, die wir zum Theil noch in deſſen griechiſchen Buche finden. Man hat auch ſonſt noch Sentenzen unter ſeinem Namen, die ſich im Talmud theils wörtlich, theils dem Sinne nach, theils gar nicht finden. Mehrere betreffen die Weiber und die Ehe. Ich führe nur Eine an: „Verſchließ dein Auge vor einer Wittwe und begehre ihre Schönheit nicht: denn ihre Söhne ſind Hurenſöhne.“ Man hat dies ſo verſtehen wollen, daß die Söhne einer Wittwe der Wolluſt mehr ergeben ſeyen; allein es iſt davon kein Grund einzuſehen, dieſe Vorſtellung findet ſich auch ſonſt nicht und Hurenſöhne ſind Söhne einer Hure. Man muß annehmen, daß hier die zweite Ehe mißbilliget werde, daß die Kinder aus derſelben als uneheliche betrachtet werden *).

*) Vergl. meine Geſchichte der Sittenlehre Jeſu 407—409.

Den Begriff, daß in der keuſchen Eheloſigkeit eine gewiſſe Heiligkeit und Verdienſtlichkeit liege, finden wir unter den Juden zuerſt bei einer merkwürdigen Secte, die ſich durch manche überraſchende Eigenthümlichkeiten auszeichnet. Es iſt die Eſſeniſche, die eine theils öffentliche, theils geheime Geſellſchaft bildete. Die Eſſener verwarfen den Eheſtand nicht geradezu, es gab unter ihnen manche verheirathete. Allein ſie hielten doch die Eheloſigkeit für den höheren, den Zwecken ihrer Verbindung gemäßeren Zuſtand. Sie hatten eine niedrige Meinung von der ehlichen Treue der Weiber und glaubten, daß die Ehe leicht für den Character und das Glück des Mannes ſehr nachtheilig werden könne. Uebrigens beſchäftigten ſie ſich gerne mit der Erziehung und Unterweiſung fremder Kinder, behandelten ſie, wie ihre eigenen Kinder und ſuchten ſie, wie es ſcheint, für ihren Orden zu bilden, oder doch in ihre Grundſätze und Abſichten einzuweihen, um hernach durch ſie, wenn ſie der Welt zurückgegeben waren, auf die Veredlung der Geſellſchaft zu wirken. Den Beiſchlaf hielten ſie für unerlaubt, wenn der Zweck der Kindererzeugung nicht erreicht werden kann. Eine beſondere Gattung von Eſſenern machten die Therapeuten aus. Sie waren enthuſiaſtiſche Myſtiker die nach der

geiſtigen Anſchauung Gottes ſtrebten oder ſchon in dieſelbe verſetzt waren. Sie waren eine Art von Mönchen. Auch Weibsperſonen nahmen an ihrer Anſtalt Theil, welche aus Liebe zur Weisheit freiwillig das Gelübde der Keuſchheit gethan hatten. In ihrem gemeinſchaftlichen Verſammlungsſaale, wo heilige Reden gehalten wurden, erhob ſich in der Mitte eine Mauer zu einer bedeutenden Höhe, wodurch das männliche und weibliche Geſchlecht geſchieden wurde, daß ſie ſich nicht ſehen konnten; doch war weiter Alles ſo weit offen, daß beide Geſchlechter den Vortrag hören konnten. Kein Therapeute und keine Therapeutin verheirathete ſich. Wenn man fragt, wie Juden dazu kamen, ſolche Geſellſchaften und Anſtalten zu errichten, wie ſie namentlich zu dieſen Begriffen von Ehe und Cälibat geleitet wurden, ſo kann ich nur durch wahrſcheinliche Vermuthungen antworten. Wohl mag der Anblick der Verbrechen und Laſter in den Städten gewiſſe Juden bewogen haben, ſich in die Einſamkeit zurückzuziehen und abgeſonderte Geſellſchaften zu errichten, in welchen die Geſetze der Pflicht und des Rechts gelten und von wo aus Beſtrebungen für die Verbeſſerung der Sitten, für die Rettung der Unſchuld und die Vertheidigung des Rechts gehen ſollten. Die ſchrecklichen Grauſamkeiten des Antiochus

Epiphanes gegen die Juden, die darauf folgenden Kriege, die daraus entſtehende Rohigkeit und Sittenloſigkeit mögen wohl viele beſſere Juden bewogen haben, ſich zu entfernen, in die Einſamkeit zurückzuziehen und aſcetiſche Geſellſchaften zu errichten, wie dies auch bei den Verfolgungen der Chriſten geſchah. Dazu kommt die Verbreitung Pythagoräiſcher, Platoniſcher und Stoiſcher Lehren unter den Juden. Die Nachahmung des Pythagoräiſchen Bundes in der Eſſeniſchen Verbindung iſt kaum zu verkennen. Alles dies ſcheint es freilich noch nicht zu erklären, wie denn die Eſſener dazu kamen, der Eheloſigkeit den Vorzug vor der Ehe zu geben und jener eine gewiſſe Verdienſtlichkeit zuzuſchreiben. Allein Geſellſchaften von ſolchen Grundſätzen, Uebungen und Zwecken leiten leicht darauf. Sie müſſen aus Männern beſtehen, die ſich ſo viel möglich ganz der Beſtimmung des Bundes widmen können, die nicht durch eheliche Verbindungen und Sorgen in ihrer Thätigkeit geſtört werden, die mit der öffentlichen, bürgerlichen Geſellſchaft nicht durch Familien-Verhältniſſe zuſammenhängen. Und wo einmal aſcetiſche Regeln und Uebungen Statt finden, da wird leicht auch der Enthaltung von der Ehe ein beſonderer Werth beigelegt werden. Die Therapeu-

ten aber ſcheinen den Eſſenismus nur noch weiter getrieben zu haben und in Egypten entſtanden zu ſeyn, welches von jeher an Mönchen und Myſtikern ſo reich war *).

Von den Phariſäern iſt in Anſehung der Lehre von der Ehe nicht ſehr viel Ausgezeichnetes bekannt. Im Talmud ſind vorzüglich Ausſprüche von Lehrern aus ihrer Secte geſammelt. Sie ſtammen zum Theil aus dem Zeitalter vor Jeſus her, nur läßt ſich der frühere und ſpätere Urſprung nicht mehr genau unterſcheiden. Unter die berühmteſten Jüdiſchen Lehrer, welche vor Jeſus lebten, gehören Hillel und Schammai. Jener wurde von ſeinem Volke aufs höchſte erhoben und erhielt den Ruhm eines der größten Moraliſten unter denſelben. Schammai war ſein Schüler und ſpäter ſein Gegner. Beide wurden Stifter von Schulen. Sie ſtritten ſich auch über die Eheſcheidung oder vielmehr über das von Moſes darüber gegebene Geſetz. Die Hillelianer behaupteten, daß dies Geſetz dem Manne geſtatte, ſich auch um der geringfügigſten Ur-

*) Ich darf mich hier wohl auf die Darſtellung der Eſſeniſchen Lehren, Sitten und Anſtalten und auf die Nachweiſung der dahin gehörigen Quellen in meiner Geſchichte der Sittenlehre Jeſu I. 456—488. berufen.

ſache willen von ſeiner Frau zu ſcheiden, auch wenn ſie ihm nur die Speiſen verbrenne oder ihm eine andere beſſer gefalle. Die Schammaiten hielten ſich an die Worte des Geſetzgebers: „Wenn der Mann an ſeiner Frau die Blöße einer Sache findet.“ Dies kann wohl heißen: Wenn er einen Fehler an ihr findet. Sie aber blieben bei der wörtlichen Bedeutung und dachten bei der Entblößung nur an das unzüchtige Betragen der Frau, wozu ſie nicht allein eigentlichen Ehebruch rechneten, ſondern auch, wenn ſie ſich unverſchleiert außer dem Hauſe zeigte, wenn ſie unanſtändig gekleidet war, wenn ſie die Bäder der Männer beſuchte ꝛc. Beide hielten ſich nur an das Moſaiſche Geſetz und dachten nicht an höhere moraliſche Gründe, um die Frage zu entſcheiden, noch auch daran, daß Moſes die Eheſcheidungen nur wegen der Rohigkeit der Juden nicht verbot oder noch mehr beſchränkte.

Es gab ſchon lange vor Chriſtus unter den Juden zwei Partheien, von welchen die eine neben der heiligen Schrift der Tradition ein hohes Anſehen zugeſtand, welches die andere verwarf. Dies war ſchon eine von den Verſchiedenheiten zwiſchen Phariſäern und Sadducäern. Dieſe Verſchiedenheiten fanden auch bei Secten Statt, die übrigens weder phariſäiſch

noch ſadducäiſch geſinnt waren und dauerten auch noch nach Chriſtus fort. Nachdem der Talmud geſammelt war, ſo zeigten ſie ſich auch bei den Rabbaniten und Karaiten, welche namentlich davon eine Anwendung auf die Moſaiſchen Ehegeſetze machten. Jene behaupteten: daß Moſes keine Ehen habe verbieten wollen, als die er ausdrücklich nenne, daß aber doch noch viele andere Ehen durch die Tradition mit Recht verboten ſeyen, damit das Geſetz deſto weniger übertreten werden möchte. Die Karaiten hingegen hielten ſich nur an das Geſetz, jedoch ſo, daß ſie zugleich annahmen, man müſſe aus demſelben weitere Schlüſſe und Folgerungen ziehen. Uebrigens ſtritten ſie ſelbſt untereinander wiederum darüber, wie weit dieſe Folgerungen ausgedehnt werden ſollen. Es iſt nicht der Mühe werth, anzuführen, welche Ehen beide Secten für erlaubt oder verboten hielten. Sie bauten doch beide nur auf fremde Autoritäten und ließen ſich nicht auf innere und ſelbſtſtändige Gründe ein *).

*) Von Hillelianern und Schammaiten, Rabbaniten und Karaiten in Beziehung auf Eheſcheidung und Eheverbote handelt ausführlich Selden in ſeiner Schrift: Uxor hebraica. Auch vergl. man Michaelis Ehegeſetze Moſis 2. A. S. 252 f. und Moſaiſches Recht II. S. 325 f.

Philo von Alexandrien ſchrieb dem Moſes überhaupt bei ſeinen Geſetzen höhere moraliſche Zwecke zu, als in denſelben offen daliegen. Daſſelbe nimmt er auch bei deſſen Ehegeſetzen an. Von der Ehe mit zwei Schweſtern ſagt er: *) "Unſer heiliger Moſes verabſcheute dieſe Ehe, weil ſie einer untadelhaften Einrichtung des Staats zuwiderläuft und zu den ſchändlichſten Ausſchweifungen anreizt. Er verbot die Ehe mit der Schweſter, mochte ſie nun von beiden Eltern oder nur von einer Seite Schweſter ſeyn. Warum ſollte man die Schönheit der Schaamhaftigkeit entehren? Warum die Jungfrauen, die billig erröthen müſſen, zu einer unanſtändigen Dreiſtigkeit gewöhnen?" Es iſt kaum zu verkennen, daß er einen Grund, warum dieſe und andere Ehen zwiſchen nahen Verwandten verboten ſeyen, darin ſuchte, weil in den Familien die Schaamhaftigkeit verloren gehe und Unzucht einreißen würde, wenn ſolche Perſonen je hoffen könnten, ſich heirathen zu können, um ſo mehr, da man nach dem Geſetze eine Weibsperſon, die man geſchwächt hatte, heirathen mußte und ihr dadurch die Ehre wiedergeben konnte. Ueber den Sinn des gedach-

*) De special. legibus. Opp. edit. Mangey T. II. p. 303. S.

ten Geſetzes erklärt ſich dieſer philoſophiſche Jude in der angeführten Stelle ſo: „Moſes erlaubt nicht, daß derſelbige Mann zwei Schweſtern heirathen dürfe, ſei es nun zu gleicher Zeit oder eine nach der andern. Denn ſo lange die erſte lebt und entweder noch mit dem Manne verbunden oder von ihm geſchieden iſt und im letzten Falle entweder ledig iſt oder einen andern heirathet, hielt er es für ſchändlich, daß die eigene Schweſter die Stelle einer ſolchen Unglücklichen einnehmen ſollte. Sie ſollte die Rechte der Verwandtſchaft nicht verletzen, nicht ihr Glück auf das Unglück ihrer Schweſter bauen — Denn hieraus entſteht ſchreckliche Eiferſucht und unverſöhnlicher Streit.“ Man ſieht, daß er auch hier moraliſche Gründe wider dieſe Ehe auffindet. Klar iſt, daß er die Ehe mit der Frau Schweſter bei der erſten Frau Leben für verboten hält und zwar ſowohl, wenn ein Mann beide Schweſtern zugleich in der Ehe hatte, als auch, wenn er ſich von der erſten ſchied und nun ihre Schweſter heirathete. Zweifelhaft aber kann es ſcheinen, ob er auch die Ehe mit der verſtorbenen Frau Schweſter für verboten hielt. Nach der zuerſt angeführten Stelle möchte man dieſe Frage bejahen, indem auch eine ſolche Ehe früher Unzucht veranlaſſen konnte. Viele andere

verbotene Ehen läßt Philo ganz aus und erklärt ſich nicht über dieſelbe.

Joſephus gedenkt der Ehegeſetze Moſis nur mit wenigen Worten: „Die Vermiſchung mit den Müttern verdammte das Geſetz als das größte Uebel. Die Frau des Vaters, die Muhmen, die Schweſtern, die Schwiegertöchter zu heirathen, haßte er als eine Schandthat.“ Daraus folgt freilich nicht, daß er die anderen von ihm nicht angeführten Ehen für erlaubt gehalten habe. Man hat jedoch daraus, daß er ſonſt ſo viele Ehen mit Nichten aus ſeiner Zeit ohne Tadel anführt und ſelbſt eine ältere rühmt, geſchloſſen, daß er überall kein Verbot dieſer Ehe in den Moſaiſchen Geſetzen gefunden habe und daß ſeine Jüdiſchen Zeitgenoſſen eben ſo gedacht haben *).

Von einigen andern orientaliſchen Völkern finden wir nur wenige Spuren ihrer Denkarten und Sitten in Anſehung der Ehen. Von den Canandiſchen Völkern bemerkt es bekanntlich ſchon Moſes, daß blutſchänderiſche Ehen aller Art unter ihnen gewöhnlich waren. Was die Perſer betrifft, ſo verdient hier angeführt zu werden, was Herodot erzählt: „Nachdem er ſeinen Bruder ermordet hatte, beging er ein anderes Verbrechen wider ſeine Schweſter, die

*) Michaelis Ehegeſetze Moſis S. 250 f.

ihm nach Egypten gefolgt war. Er heirathete ſie, ohneachtet ſie gleiche Eltern mit ihm hatte. Sonſt war dies unter den Perſern nicht gewöhnlich geweſen. Der König war in eine ſeiner Schweſtern heftig verliebt. Als er ſie zur Ehe nehmen wollte und wußte, daß dies wider die bisherige Sitte ſei, rief er die königlichen Richter zu ſich und fragte ſie: ob es ein Geſetz gebe, welches vorſchreibe, daß einer ſeine Schweſter heirathen dürfe? Dieſe Richter ſind bewährte Männer unter den Perſern. Sie verwalten ihr Amt Lebenslang, wenn nicht eine Ungerechtigkeit von ihnen entdeckt wird. Sie ſprechen den Perſern Recht und ſind die Ausleger der väterlichen Geſetze; Alles wird vor ſie gebracht. Als ſie Cambyſes gefragt hatte, antworteten ſie ihm wahr und zu ihrer Sicherheit, daß ſie kein Geſetz gefunden haben, welches dieſe Ehe geſtatte, daß es aber ein anderes Geſetz gebe, welches dem Könige erlaube, zu thun, was er wolle. Sie hoben alſo nicht aus Furcht vor Cambyſes das Geſetz auf, damit ſie aber nicht ſelbſt, indem ſie das Geſetz ſchützten, zu Grunde gehen möchten, ſo erfanden ſie ein anderes Geſetz, welches ihm, da er ſeine Schweſter heirathen wollte, zu Statten kam. Er nahm ſie alſo wirklich zur Frau und bald nachher noch eine andere Schweſter. Dieſe, die

jüngere, ermordete er in einem Anfalle von Zorn, weil ſie ihm die Ermordung ſeines Bruders vorgehalten hatte." *) Hier iſt ein Beiſpiel einer Ehe mit der leiblichen Schweſter nicht nur, ſondern mit zwei leiblichen Schweſtern zugleich. Man ſieht, daß früher dieſe Ehen unter den *Perſern* verboten waren. *Herodot* aber bezeichnet ſo deutlich und ausdrücklich die Schweſter von väterlicher und mütterlicher Seite **), daß man vermuthen kann, die Ehe mit der Halbſchweſter ſei unter dieſem Volke nicht für verboten gehalten worden. Das war auch dem Herkommen unter den *Iſraeliten* vor *Moſes* Zeit gemäß. *Michaelis* iſt der Meinung, dieſe Uebereinſtimmung der Sitten *Abrahams* mit den *Perſern* komme von den *Aſſyriern* her, welcher Name noch dazu bei den Alten die Syrer oft unter ſich zu begreifen pflege, ohne jedoch dieſe Vermuthung zu begründen. ***) Es wird aber noch außerdem von den *Perſern* angeführt, daß die Ehen mit Vätern und Müttern unter ihnen gewöhnlich geweſen ſeyen ****),

*) Hist. III, 31 s.

**) ἡν οἱ ἀπ᾽ αμφοτερων αδελφεη· —

***) Exegeſ. Moſ. S. 128.

****) Diog. Laert. IX. p. 684. περσαι μεν γαρ

ja daß die Magier, welche von ihnen ſo tief verehrt wurden, von Söhnen und Müttern erzeugt ſeyn mußten *).

Von den Aegyptiern wird es ſchon in den Moſaiſchen Ehegeſetzen angeführt, daß unter ihnen Ehen gewöhnlich geweſen ſeyen, die mit ihrem Götzendienſte zuſammenhiengen und die den Iſraeliten verboten ſeyn ſollten. Das waren Ehen zwiſchen nahen Verwandten. Aus andern Nachrichten wiſſen wir, daß dahin die Ehe mit der Schweſter gehörte. In der Mythologie dieſes Volks kommt vor, daß Oſiris ſeine Schweſter Iſis zur Frau und Nephtys

ουκ ἀτοπον ἡγουνται, θυγατρι μιγνυσθαι ed. Colon. 1615.

*) Catull. epigr. 91.

— Magus ex matre et gnato gignatur oportet,
Si vera est Persarum impia relligio.

Das Letzte drückt keinen Zweifel an der Wahrheit der Nachricht aus; ſondern vielmehr, daß es zur Religion der Perſer gehöre, daß ein Magier von Mutter und Sohn erzeugt ſei. Mit welchen Religionsbegriffen dies aber bei ihnen zuſammenhänge, läßt ſich nicht mehr beſtimmen. Uebrigens hat Brisson. de regio Persarum principatu L. II. p. 156. Argent, 1710. noch mehr über ſolche Ehen der Perſer geſammelt. Man ſ. auch Sexti Emp. Pyrrh. Hyp. I, 14 und Theodoret. Orat. 9.

ihren Bruder Typhon zum Manne gehabt habe. Das hatte zwar auf den Lauf und die Ueberſtrömungen des Nils wahrſcheinlich Beziehung, allein es hatte doch auch, wie Diodor bemerkt, die Folge, daß die Aegyptier nach dem Beiſpiele der Iſis gegen die Sitte anderer Völker die Ehe mit der Schweſter durch Geſetze erlaubten *).

Von den Medern wird gemeldet, daß die Männer durch ein Geſetz verpflichtet waren, wenigſtens ſieben Weiber zu unterhalten, und daß diejenigen Weiber verachtet waren, welche weniger als fünf Ehemänner hatten **). Eine ſonderbare, ſeltene Verbindung der Vielweiberei und Vielmännerei, da die eine der andern im Wege zu ſtehen ſcheint und ſonſt die Vielweiberei durch die Ueberzahl der Perſonen vom weiblichen Geſchlechte, und die Polyandrie durch die Minderzahl derſelben befördert wird.

Von den Babyloniern liefert Herodot einige merkwürdige hierhergehörige Nachrichten *). Folgende Anſtalt unter ihnen, die, wie er ſagt, auch unter den Enetern, einem Illyriſchen

*) Diodor. Sic. Bibl. hist. I, 27 vergl. Sext. Empir. III, 24.

**) Strabo Geogr. L. II, p. 798. Almelov.

***) I, 196.

Volke, eingeführt geweſen ſeyn ſoll, rühmt ſelbſt als höchſt weiſe. In jedem Wohnort wurden des Jahrs einmal alle mannbare Mädchen auf Einem Platze verſammelt, wo ſie ei Kreis von Männern umgab. Ein Herold bracht jede einzeln in die Mitte und bot ſie zum Kauf Er fing mit der ſchönſten an, nachdem er die um einen großen Preis verkauft hatte, ſo ri er die ihr an Schönheit am nächſten kommen aus. Sie wurden aber unter der Bedingun verkauft, daß ſie zur Ehe genommen werde müßten. Die reicheren Babylonier überbote ſich im Preiſe und kauften die ſchönſten Weibe Die aus dem gemeinen Volke aber bekümmert ſich nichts um die Geſtalt, ließen ſich ſelbſt Ge und die häßlicheren Mädchen dazu geben. Nach dem der Ausbieter den Verkauf der ſchönſt vollzogen hatte, ſo rief er die häßlichſten au oder, wenn eine gar gebrechlich war, ſo rief auch ſie aus, wer ſie um den geringſten Pre zur Ehe nehmen wolle, ſie wurde demjenig übergeben, der ſich mit der geringſten Summ begnügen wollte. Das Geld aber wurde vo den ſchöneren Jungfrauen gegeben, dieſe ſtattet die häßlichen und gebrechlichen aus. Keinem Va ter war es erlaubt, ſeine Tochter ſelbſt eine zur Ehe zu geben. Er wurde auch nicht geſta tet, daß einer ohne Bürgen eine gekaufte Jun

frau nach Haus führte; jeder mußte unter Bürgſchaft verſprechen, daß er ſie zur Frau nehmen wolle und alsdann erſt durfte er ſie wegführen. Konnten ſie nicht eins werden, ſo mußte der Bräutigam nach dem Geſetze das empfangene Geld zurückgeben. Es durfte auch einer, der in einem andern Orte wohnte und gegenwärtig war, eine von den Jungfrauen kaufen. Herodot ſetzt noch hinzu: „Dieſe ſo ſchöne Anſtalt galt ehemals bei ihnen; jetzt iſt ſie nicht mehr im Gange. Sie haben vielmehr etwas Neues erfunden, damit den Töchtern kein Unrecht geſchähe und damit ſie nicht in eine andere Stadt weggeführt würden. Seitdem ſie überwunden und zu Grunde gerichtet worden ſind, gebraucht jeder gemeine und arme Menſch ſeine Töchter, um durch ihre Unzucht ſich Vortheile zu verſchaffen."

Eine Spur davon, daß man unter dieſem Volke doch in dem Beiſchlafe etwas Verunreinigendes fand, findet man in der Gewohnheit, daß nach jedem Beiſchlafe Mann und Frau Weihrauch anzündeten, in der Nähe desſelben blieben, ſich, wenn es Tag wurde, wuſchen und nicht eher ein Gefäß berührten. Herodot bemerkt noch, daß dies eben ſo bei den Arabern gehalten werde *).

*) l. c. 198.

Er gedenkt aber noch einer andern Sitte der Babylonier, die er höchſt ſchändlich nennt. Jede eingeborne Ehefrau mußte im Tempel der Venus einmal in ihrem Leben mit einem ausländiſchen Manne ſich fleiſchlich vermiſchen, wenn ſie auch noch ſo vornehm und reich war. Die Männer konnten wählen, welche ſie wollten. Sie warfen den Weibern Geld in den Schooß und beſchliefen ſie nachher außer dem Tempel. Kein Weib durfte das Geld zurückgeben oder wegwerfen: denn es war heilig. Jede mußte demjenigen folgen, der ihr das Geld zuerſt gab. Der Mann, welcher ſie beſchlafen wollte, redete ſie erſt mit den Worten an: Ich bitte die Göttin, daß ſie dir beiſtehen möge. Das Weib ſelbſt rief nachher die Venus zur Zeugin der ihr geleiſteten Pflicht an. Nachher gaben ſich dieſe Weiber um keinen Preis zu einem außerehlichen Beiſchlafe her. Die ſchönſten kamen bald wieder aus dem Tempel zurück, die häßlichen konnten oft lange dem Geſetze kein Genüge leiſten, einige blieben drei bis vier Jahre. Der Geſchichtſchreiber ſetzt noch hinzu, daß auf Cypern eine ähnliche Gewohnheit herrſche *). Das war alſo eine der Venus geweihte Huldigung. Wer will nun genauer beſtimmen, was alles für

*) l. c. 199.

Vorſtellungen dabei zum Grunde lagen, warum es gerade Weiber ſeyn, warum ſie gerade mit Ausländern zu thun haben mußten? *)

Aus den bisher angeführten Sitten und Gewohnheiten leuchtet eine gewiſſe Geringſchätzung des weiblichen Geſchlechts, eine große Rohigkeit, ein gänzlicher Mangel eines reineren und höheren Begriffs von der Ehe und den mit ihr verknüpften Pflichten und Rechte hervor. Die Ebräer können in Vergleichung mit dieſen Völkern nur gewinnen. Unter ihnen wurde doch bald ein Beſtreben rege, das weibliche Geſchlecht zu heben und zu beſchützen. Es entwickelte ſich nach und nach eine edlere Idee von der Ehe und ihrer Beſtimmung, von der Gattin, der Mutter, dem Ehemann, dem Vater. Von Polyandrie war gar nicht die Rede. Die Polygamie nahm ab und hörte zuletzt auf. Die Ehen zwiſchen nahen Verwandten und der Ehebruch wurden aufs ſchärfſte beſtraft. Die Ehe wurde als eine heilige Anſtalt und die Pflichtmäßigkeit

*) Heyne in ſeiner Abhandlung De Babyloniorum instituto religioso, ut mulieres ad templum Veneris prostarent in Comment. Soc. Scient. Goetting. T. XVI. hat nicht viel und Befriedigendes darüber zu ſagen gewußt. — Ich bemerke hier nur noch kurz, daß den Medern Polyandrie zugeſchrieben wird Strabo Geogr. XI. p. 798. ed. Almel.

und Treue in ihr als ein Gebot des Einigen Gottes betrachtet. Daher wird auch öfters mit dem höchſten Abſcheu von den Greueln der Heiden in dieſem Stücke geredet.

Ich trete in die Zeiten Jeſu und der Apoſtel. Die Griechen und Römer waren zwar ſchon lange vor dem Urſprunge des Chriſtenthums ſehr berühmte, mächtige, gebildete, einflußreiche Völker und ihre Vorſtellungen von der Ehe verdienen die größte Aufmerkſamkeit. Sie müßten alſo inſofern hier vorangehen. Allein es iſt doch wegen des engen Zuſammenhanges zwiſchen dem Judenthum und Chriſtenthum auch in dieſem Stücke vorzuziehen, erſt von dem letzten in dieſer Beziehung zu reden. Nachher werden die Griechen und Römer auftreten und da wird der Zeitraum vor dem Urſprunge des Evangeliums von dem ſpäteren unterſchieden und darauf wird der wechſelſeitige Einfluß griechiſcher, römiſcher und chriſtlicher Vorſtellungen von der Ehe und der dahin gehörigen Sitten und Vorſchriften dargeſtellt werden müſſen.

Chriſtus, die Apoſtel und die Bekenner des Evangeliums in ihren Zeiten.

Es ſind im Ganzen verhältnißmäßig in den heiligen Urkunden des Lebens und der Lehre Jeſu

nur wenige Ausſprüche über die Ehe aufbewahrt, aber ſie gleichen Meiſterzügen, aus welchen man ein Gemählde bilden kann, ſie ſprechen den Geiſt des Evangeliums auch in dieſem Stücke deutlich genug aus, und laſſen tief auch hierin in den Zuſammenhang der Ideen in der Seele Jeſu blicken. So wie es mit anderen Theilen ſeiner Sittenlehre iſt, iſt es auch hier. Die ohne dieſe Abſicht vorkommenden Ausſprüche reihen ſich, wie von ſelbſt zu einem zuſammenhängenden Ganzen und legen den Grund zu ſyſtematiſchem Denken und Anordnen.

Jeſus lehrt, daß nicht nur die Unzucht mit dem Weibe von einem anderen Ehebruch ſei, ſondern auch ſchon der lüſterne, wollüſtige auf ſie geworfene Blick, daß dies ein im Herzen begangener Ehebruch und eben ſo viel, als wirkliche Sünde ſei. Math. 5, 27 f. Dadurch gibt er zugleich zu erkennen, daß das Weſen der Sünde überhaupt im Gemüthe, im böſen Willen liege, daß, wie er anderswo ſagt, Mord, Ehebruch, Unzucht ꝛc. aus dem Herzen hervorgehen und daß der Menſch dadurch eigentlich moraliſch unrein werde 15, 18 — 20. Das iſt wider Juden geſagt, die ſich buchſtäblich an das alte Geſetz hielten: Du ſollt nicht ehebrechen, und nur den thätlich vollzogenen Ehebruch, nicht aber die ehebrecheriſche Luſt als Sünde be=

trachteten. Der Erlöſer ſetzte noch hinzu, daß man ſein Auge ausſtechen und ſeine Hand abhauen ſoll, wenn jenes durch den Anblick einer Weibsperſon zur Sünde reize, und dieſe unwillkührlich ſich zu unzüchtiger Betaſtung ausſtrekken wolle 5, 29 f. Er wollte damit ſagen, daß man auch mit Schmerz, Aufopferung, Selbſtverleugnung und Verluſt mit den Reizen zum Böſen kämpfen, ſie in ſich überwinden und ausrotten ſoll. Er ſagt alles dies zunächſt in Beziehung auf ehebrecheriſche Lüſte und Handlungen.

Er redet darauf von der Eheſcheidung: "Es iſt ein altes Geſetz: Wer ſich von ſeiner Frau ſcheidet, ſoll ihr einen Scheidebrief geben. Ich aber ſage euch: Wer ſich von ſeiner Frau ſcheidet, ausgenommen im Falle der Unzucht, der macht, daß ſie die Ehe bricht, und wer die Geſchiedene heirathet, der bricht auch die Ehe." Jeſus wiederhohlt das alte Geſetz nicht ganz vollſtändig: denn da heißt es noch: Wenn einem ſeine Frau mißfällt, weil er an ihr eine Blöße — entdeckt hat. Allein er gibt doch nachher zu erkennen, daß er auch daran dachte, indem er die Unzucht der Frau als die einige Urſache zur Eheſcheidung gelten läßt. Damit erklärte er eben jene Blöße, anſtatt daß viele andere Jüdiſche Lehrer darunter jede, auch die geringſte, Schwäche und überhaupt Alles, was dem Manne an ſei-

ner Frau mißfällig ſeyn konnte, verſtanden. Unter der Unzucht iſt nicht gerade nothwendig eigentlicher roher Ehebruch, ſondern auch wohl jedes unkeuſche Benehmen der Frau, wenn auch nur nach damaligen Vorſtellungen und Sitten, zu verſtehen. Der eigentliche Ehebruch wurde nach dem Geſetze mit dem Tode beſtraft — Demnach konnte bei ihm nicht bloß von einem Scheidebriefe die Rede ſeyn. Oder ſollte vielleicht damals dieſe Strafe nicht mehr ſtrenge vollzogen worden ſeyn? Oder ſollte Chriſtus zugleich haben ſagen wollen, daß der Ehebruch nur zur Scheidung berechtige und die Todesſtrafe nicht nach ſich ziehen ſollte? Vielleicht dachte er auch an die von dem Manne entdeckte Verletzung der Jungfrauſchaft vor der Ehe. Das bisher Angeführte iſt ein Theil der herrlichen Rede Jeſu, welche man die Bergpredigt nennt und worin er ſeine reinere Sittenlehre der phariſäiſchen und ſelbſt zum Theil der Moſaiſchen entgegenſtellt. Er ſpricht hier zu Menſchen, unter welchen viele, ja wohl alle Ehen unter der Bedingung geſchloſſen waren, daß der Mann ſie durch einen Scheidebrief trennen könne. Dies konnte er nicht aufheben, wohl aber das Moſaiſche Geſetz ſo erklären, daß die Bedingung auf die Unzucht der Frau beſchränkt wurde. Merkwürdig iſt, daß er anderswo, wo er deſſel-

bigen Geſetzes gedenkt, auch dieſe Bedingung mit Stillſchweigen übergeht. Math. 19, 3 wird erzählt, die *Phariſäer* haben ihm die Frage vorgelegt: ob ein Mann ſich von ſeiner Frau aus jeder Urſache ſcheiden dürfe? Jeſus erklärte ſich darauf wider alle Eheſcheidung V. 4. 5. Nachdem ſich die *Phariſäer* auf das Eheſcheidungsgeſetz berufen hatten, antwortet er ihnen: Moſes hat euch nur wegen eurer Herzenshärtigkeit *erlaubt*, eure Weiber von euch zu trennen, im Anfange war es nicht ſo. Ich ſage euch: Wer ſeine Frau von ſich ſcheidet — und eine andere heirathet, bricht die Ehe und wer die Geſchiedene freit, bricht ſie auch V. 7—9. Abſichtlich habe ich hier die Bedingung ausgelaſſen, weil die Worte, die ſich auf dieſelbe beziehen, ſehr wahrſcheinlich unächt ſind. Man kann dies ſchon daraus vermuthen, weil in dieſen Worten Varianten vorkommen *). Auch bei den Kirchenvätern findet man Spuren, daß ſie verſchieden laſen, ja daß einige die Bedingung gar nicht in ihrem Texte fanden. Daſſelbige iſt der Fall bei einigen *Gnoſtikern* **). Vermuthlich ſind

*) Einige Handſchriften leſen: ει μη επι πορνεια andere: μη επ. π. noch andere: παρεκτος λογου πορνειας.

**) Man ſehe die kritiſchen Ausgaben des N. T. und

alſo die Worte aus Math. 5, 32 hier eingerückt worden entweder unmittelbar in den Text, oder vom Rande in denſelben. Es erhellt ja auch aus dem, was er vorher ſagt, aufs deutlichſte, daß er hier alle und jede Eheſcheidung verwerfen wolle. In der erſten Stelle ſpricht er wider die willkührlichen Eheſcheidungen der Juden und von dem, was unter ihnen bei den vielen früher geſchloſſenen Ehen, nach einer richtigen Erklärung des Geſetzes, ausführbar war; in der zweiten aber davon, wie es eigentlich ſeyn ſollte und gibt zu erkennen, daß unter der Herrſchaft des Evangeliums gar keine Eheſcheidungen ſeyn ſollten. Auch in den Parallelſtellen Marc. 10, 5—9 Luc. 16, 18 wird der Unzucht der Frau gar nicht gedacht und jede Eheſcheidung verworfen. Dies erhellt im Grunde ſelbſt aus der erſten Stelle des Mathäus: wo die einige Bedingung, unter welcher ſie zuläſſig ſeyn ſoll, ein Vergehen iſt, welches gleichfalls nicht ſeyn ſollte und dem Jüdiſchen und evangeliſchen Geſetze widerſpricht.

Der Ehebruch wird überhaupt in der Bibel gewöhnlich der Frau zugeſchrieben, wenn ſie ſich mit irgend einem anderen ledigen oder verheira-

die Schrift: De conjugii christiani vinculo indissolubili — Scrips. J. L. Hug. Friburg. 1816.

thеten Manne, dem Ehemanne aber bloß alsdann, wenn er ſich mit der Ehefrau eines anderen, nicht aber wenn er ſich mit einer Jungfrau vergeht. Immer alſo iſt das Hauptverbrechen auf Seiten der Ehefrau und der Mann wird eigentlich nur dadurch Ehebrecher, daß er ſie zum Bruche der Ehe bringt; er bricht gleichſam eine fremde Ehe. Bei Mathäus 5, 32 ſagt Chriſtus: „Wer ſich von ſeiner Frau ſcheidet, es ſei denn wegen Unzucht, der macht, daß ſie die Ehe bricht". Er ſagt nicht, daß der Mann dadurch eine rechtmäßige Ehe breche oder auflöſe, wohl aber gibt er zu erkennen, daß die Frau, wenn ſie einen andern heirathet, die Ehe breche, weil ſie von Rechtswegen noch dem erſten Manne angehöre. Wenn er noch hinzuſetzt: "Wer die Abgeſchiedene freiet, der bricht auch die Ehe" ſo kann dies natürlich nur ſo zu verſtehen ſeyn, daß er ſie zum Ehebruche bringt: er ſelbſt konnte ja unverheirathet ſeyn. Math. 19, 9. ſagt Jeſus zwar: „Wer ſeine Frau von ſich ſcheidet, der bricht die Ehe." Aber dies iſt ſchwerlich ſo zu verſtehen, daß hier der Ehebruch überhaupt durch die Auflöſung einer rechtmäßigen Ehe begangen werde, ſondern man muß wohl die Worte ſo faſſen, daß der Mann die Ehe dadurch breche, wenn er nach der Scheidung eine andere Frau nehme, indem die erſte noch

gerechte Anſprüche auf ihn hat. Uebrigens kann es doch ſeyn, daß Chriſtus hier einen allgemeineren und reineren Begriff vom Ehebruche, als den gewöhnlichen Jüdiſchen, zum Grunde legt. Bei Marcus 10, 11 drückt er ſich jedoch ſo aus: „Wer ſeine Frau von ſich ſcheidet und eine andere heirathet, bricht wider jene die Ehe.“ Er ſetzt aber hier noch die merkwürdigen Worte hinzu: “Und wenn eine Frau ihren Mann von ſich ſcheidet und einen andern heirathet, ſo bricht ſie auch die Ehe“ V. 12. Das war nun freilich dem Moſaiſchen Geſetze nicht gemäß, nach welchem die Frau dies Recht nicht hatte. Allein es gab doch damals ſchon Beiſpiele, daß vornehme Jüdiſche Frauen ſich von ihren Männern trennten *). Daran dachte Jeſus wahrſcheinlich und wollte zugleich zu erkennen geben, daß, wenn es irgend ein Recht zur Scheidung geben könne, die Frau es auch haben müßte, daß übrigens nach ächten evangeliſchen Grundſätzen gar keine Eheſcheidung ſeyn ſollte. Marcus und Lucas laſſen ihn mehr in Beziehung auf die Bekenner des Evangeliums, Mathäus aber auf die Juden und ihr Geſetz ſprechen. Alle dieſe Ausſprüche können nichtsdeſtoweniger ächt und von Chriſtus bei mehreren Gelegenhei-

*) Joseph. Archaeol. 15, 7, 10. 13, 5, 4.

ten, mit Auslaſſungen oder Zuſätzen, wieder-
hohlt ſeyn.

Indem Jeſus ſich gegen die Phariſäer über die Eheſcheidung erklärt, wird er zugleich auf den Urſprung der Ehe und die Eheloſigkeit geleitet. Die Schöpfung der erſten Menſchen betrachtet er zugleich als eine göttliche Stiftung des Eheſtandes. Er beruft ſich anf die alten Ausſprüche, daß Mann und Weib Ein Leib werden und daß daraus eine Anhänglichkeit entſtehe, welche ſelbſt die an die Eltern übertreffe. Er ſtellt die Ehe als eine göttliche Zuſammenfügung dar, welche der Menſch nicht trennen dürfe. Auf die Einwendung der Phariſäer, daß Moſes geboten habe, einen Scheidebrief zu geben, antwortet er, daß dieſer Geſetzgeber ſeinem Volke nur wegen der Härte der Männer gegen ihre Weiber die Eheſcheidung erlaubt habe, daß aber dies in den älteſten Zeiten nicht ſo geweſen ſei Math. 19, 3—8. Damit ſtellt Jeſus einen ſehr hohen Begriff von der Heiligkeit der Ehe auf. Als darauf die Phariſäer ihm entgegnen, daß auf dieſe Art es nicht rathſam ſei, zu heirathen, ſo verwirft er die Eheloſigkeit nicht geradezu, wohl aber nicht undeutlich den von der Unauflößlichkeit der Ehe und von andern mit ihr verknüpften Beſchwerlichkeiten hergenommenen Grund. Nicht

alle, ſagt er, können ſich der Ehe enthalten, es gehört eine beſondere Gabe dazu. Als Gründe dieſer Enthaltung gibt er ausdrücklich an: Wenn einer von Natur unfähig zur Fortpflanzung des Geſchlechts, wenn einer von Menſchen entmannt iſt und wenn einer um des Himmelreichs willen ehelos bleibt. V. 10 = 12. Das Letzte kann nur ſo viel heißen: Wenn einer, um das Reich Gottes deſto ungeſtörter befördern und ausbreiten, um ſich ganz dieſem heiligen Zwecke widmen zu können, im eheloſem Stande bleibt. Jeſus ermahnt ſelbſt dazu, indem er noch hinzuſetzt: Wer es kann, der thue es. Johannes der Täufer, Jeſus ſelbſt, Paulus, mehrere Apoſtel und erſte Chriſten haben auch wirklich aus dieſem Grunde außer der Ehe gelebt.

In Anſehung des Ehebruchs iſt hier noch jener Erzählung im Evangelium Johannis 7, 53 = 8, 11. zu gedenken. Es läßt ſich wirklich viel für die Wahrheit und Aechtheit derſelben ſagen *). Sollte ſie auch nicht von der Hand des Johannes ſeyn, ſo könnte die Begebenheit wirklich vorgefallen ſeyn. Sie iſt auch dem

*) Ich habe es in meinen beiden Programmen: Pericopae de adultera veritas et authentia defenditur. Goett. 1806. ausgeführt.

Geiſte Jeſu ganz gemäß. Die Schriftgelehrten und Phariſäer bringen zu ihm eine über dem Ehebruche betroffene Frau, führen das Geſetz an, daß eine ſolche Perſon geſteiniget werden müſſe und fragen ihn: Was er davon halte? Er weicht der Frage als ihn nicht angehend aus; er ſchweigt und nimmt etwas Anderes vor. Er merkt auch, daß ſie eine böſe Abſicht dabei haben. Als ſie aufs neue in ihn dringen, antwortet er zwar, aber gleichfalls der Frage ausweichend: „Wer ſich unter euch frei von der Sünde weiß, werfe zuerſt den Stein auf ſie“ und beſchäftiget ſich darauf abermals mit etwas Anderem. Die Fragenden gehn einer nach dem andern weg, ohne daß Jeſus darauf merkt. Als er ſich allein mit dem Weibe ſieht, ſpricht er zu ihr: „Wo ſind deine Ankläger? Hat dich keiner verurtheilt?“ Und nachdem ſie antwortet: „Keiner“ ſo ſagt er noch zu ihr: „Auch ich verurtheile dich nicht; gehe hin und ſündige nicht mehr.“ Es kann hier auffallen, daß die Ehebrecherinn frei umhergeht und nicht vor die Obrigkeit gebracht wird. Vielleicht aber ſollte dies nachher geſchehen und Jeſus nur durch die Herbeiführung des Weibs und die vorgelegte Frage in Verlegenheit geſetzt werden. Allein es kann auch ſeyn, daß damals die auf den Ehebruch geſetzte Strafe nicht mehr ſo ſtrenge voll-

zogen würde. Es war hier ein Widerſpruch zwiſchen dem Jüdiſchen und Römiſchen Geſetze und eben dadurch ſollte Chriſtus in Verlegenheit geſetzt und angeklagt werden, er mochte nach dem einen oder anderen Geſetze entſcheiden. Man denkt hier von ſelbſt an eine andere ihm vorgelegte Frage: Ob die Juden dem Kaiſer Steuern bezahlen ſollten? Auch bei den Römern war die Strafe des Ehebruchs zu gewiſſen Zeiten ſtrenge, aber auch zuweilen gelinde und überall ſich nicht gleich, da hingegen nach dem Moſaiſchen Geſetze immer der Tod darauf geſetzt war. Es ſcheint, daß manche Ehebrecherinn frei ausgieng, weil man ſie nicht vor den Römiſchen Richter bringen wollte und vielleicht vor den Jüdiſchen nicht bringen ſollte. Wie dem auch ſei *), Jeſus läßt ſich auf die Frage gar nicht ein, nicht nur, um bei keiner Obrigkeit anzuſtoßen, ſondern auch, weil er ſich in bürgerliche Geſetze überall nicht miſchen, weil er bloß ein rein ſittlicher Geſetzgeber ſeyn wollte. Er wollte aber auch zu verſtehn geben, daß die Ankläger ſelbſt Ehebrecher wären, daß ſie alſo dieſelbige Strafe verdient und ſich des Rechts zur Anklage verluſtig gemacht hätten. Sie fanden ſich auch durch ſeine Worte ſo be-

*) S. die ſchon angeführte Schrift von Hug.

troffen, daß ſie beſchämt und ſtillſchweigend weggingen. So benutzte Chriſtus auch dieſe Gelegenheit, um auf das Gewiſſen zu wirken und ſittliche Rührungen hervorzubringen. Dies verſucht er auch bei der Ehebrecherinn und ermahnt ſie, nicht mehr zu ſündigen. Er erklärt ſie nicht des Todes würdig und zwar, wie es ſcheint, nicht nur, weil er ſich darüber kein Urtheil anmaaßt, ſondern auch, weil er die Todesſtrafe überhaupt und namentlich für den Ehebruch, misbilligte. So erſcheint er auch hier in ſeiner hohen Weisheit und Würde.

Es gibt keinen Ausſpruch Jeſu, durch welchen er die Monogamie anordnete oder aus welchem auch nur geſchloſſen werden könnte, daß er ſie für die allein rechtmäßige ehliche Verbindung hielt. Wohl aber ſetzt er ſie immer bei ſeinen die Ehe betreffenden Lehren voraus. Und er konnte dies um ſo mehr, da die Vielweiberei zu ſeiner Zeit unter den Juden faſt ganz abgekommen war. Indem er wider die Eheſcheidung ſpricht, beruft er ſich darauf, daß Gott urſprünglich einen Mann und ein Weib oder ein Ehepaar ſchuf, aber nicht zu dem Zwecke, um damit zu beweiſen, daß die Monogamie allein eine wahre Ehe ſey, ſondern vielmehr aus dem Grunde, um daraus die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe abzuleiten, um darzuthun,

daß Gatten durch Gott zuſammengefügt ſeyen, daß Gott deswegen die Verſchiedenheit des Geſchlechts ſogleich Anfangs eingeführt habe, damit die Ehe entſtände und Mann und Weib durch ſie wieder Ein Körper würden. Wenn Jeſus ſagt, daß, wo einer ſeine Frau unrechtmäßiger Weiſe von ſich ſcheide und eine andere heirathe, er die Ehe breche, ſo hat man freilich oft daraus geſchloſſen, daß er nur die Monogamie als rechtmäßige Ehe anerkanne habe, indem, wenn er die Polygamie für erlaubt hielt, kein Bedenken darinn lag, daß ein ſolcher Mann eigentlich noch von Rechts wegen der erſten Frau angehörte und nun noch eine zweite dazu hatte, und er alſo keinen Ehebruch beging. Allein Chriſtus redet hier nur von dem Falle, wenn ein Mann nur Eine Frau haben will und ſich ohne hinreichende Urſache von ihr ſcheidet, um eine andere zu nehmen. Da wurde wirklich ein Bruch der Ehe von dem Manne, und, wenn die Frau wieder heirathete, auch von ihr begangen. Von der Monogamie an ſich urtheilt Chriſtus hier gar nicht, er ſetzt ſie nur voraus. Der Polygame brach freilich die Ehe nicht, wenn er eine Frau nach und neben der anderen nahm, wenn er aber eine ohne hinreichenden Grund von ſich trennte, ſo brach auch er ſie, nicht dadurch, daß er mehreren Frauen zugleich angehörte, ſon-

dern dadurch, daß er ein rechtmäßiges Band zerriß. Es war auch etwas ganz Anderes, wenn einer ſchon mehrere Frauen hatte und eine unſchuldige von ſich ſtieß, als wenn ein Monogame die eine entließ, um die andere zu nehmen. Jener verletzte dadurch das Recht ſeiner anderen Frauen nicht, dieſer aber das Recht beider, indem das der einen noch beſtand und die andere eigentlich Anſpruch machen konnte, daß er ihr allein angehöre und er doch dem Rechte nach auch noch der erſten angehörte.

Es iſt der Mühe werth, hier Alles, was wir in dem Leben und in den Lehren Jeſu, die in der Ehe vorkommende Verhältniſſe Betreffendes, finden, in Betracht zu ziehn.

Er dringt darauf, daß Kinder ihre Eltern ehren und ſie, wenn ſie können und es erforderlich iſt, unterſtüzen ſollen. Er beruft ſich auf die alten Geſetze, daß man Vater und Mutter ehren und daß der, welcher ſie verachtet oder mishandelt, mit dem Tode geſtraft werden ſoll. Er rügt zugleich den Grundſatz der Phariſäer, daß man ſich von der Pflicht, ſeinen dürftigen Eltern zu helfen, dadurch losmachen könne, wenn man anführe, daß man das, was man ihnen geben könnte, Gott und dem Tempel gewidmet habe. Er erklärt dies für eine Schwächung oder Aufhebung der alten Verordnungen,

und für Scheinheiligkeit. Er ſetzt hinzu: „Ihr Heuchler, der Ausſpruch des Propheten Jeſaias paßt auf euch: Das Volk ehrt mich mit den Lippen, aber ſein Herz iſt fern von mir. Die Verehrung, die ſie mir widmen, iſt eitel, ſie halten ſich nur an menſchliche Lehren und Gebote.“ Davon nimmt Jeſus noch Veranlaſſung, überhaupt zu lehren, daß die Sünde eigentlich immer aus dem Herzen des Menſchen hervorkomme, daß der böſe Wille, nicht aber die äußere geſetzwidrige That ihr Weſen ausmache. Daraus folgte, daß auch die Tugend ihren Urſprung und Sitz im Gemüthe, in dem guten Willen habe, daß Gott nur durch ein reines Herz würdig verehrt werde, daß es auch hier nicht bloß auf die äußere Geſetzmäßigkeit der Handlung, die auch ohne Theilnehmung und Reinheit des Herzens vollbracht werden könne, ankomme. So war es mit der Entſchuldigung, daß man Gott und dem Tempel gegeben habe, was man ſeinen armen Eltern geben könnte, und daß man ihnen daher nichts ſchuldig ſey, daß jene Pflicht vorgehe. Die Unterſtützung der Eltern hingegen aus Ehrerbietung und Liebe war ächte Gottesverehrung. Math. 15, 1-20. Marc. 7, 5-23.

Von Chriſtus ſelbſt wird ausdrücklich gemeldet, daß er ſeinen Eltern unterthan war,

und zugleich, daß er ſchon in ſeiner Kindheit ungewöhnliche Fortſchritte in der Weisheit, Frömmigkeit und Liebenswürdigkeit machte. Luc. 2, 51. f. In ſeinen Worten am Kreuze: „Mutter, das iſt dein Sohn! — Johannes, das iſt deine Mutter!“ liegt ein ſo tiefes Gefühl, eine ſolche Zärtlichkeit, ein ſolches Vertraun zur Freundſchaft, daß jeder weitere Commentar den Eindruck nur ſchwächen könnte. Joh. 19, 26. f.

Und doch finden wir wieder, daß Jeſus eine höhere Pflicht kennt, als die gegen Eltern und andere nahe Verwandte, und daß er jene vorgezogen wiſſen will, wenn ſie mit dieſer in Streit kommt. In der innigſten Empfindung und Ueberzeugung von ſeiner hohen, außerordentlichen, göttlichen Beſtimmung ſpricht er: „Wer Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebt, als mich, der iſt meiner nicht werth.“ Math. 10, 37. Er ſieht nämlich voraus, daß die Ausbreitung des Evangeliums die nächſten Verwandten mit einander entzweien werde, indem ſie theils ihm, theils dem Heidenthum oder Judenthum anhängen, theils Freunde theils Gegner ſeiner Lehre ſeyn werden V. 34 = 36. Er verlangt, daß die, welche es mit ihm halten, die Verwandtenliebe aus den Augen ſetzen und ſich ganz ihm und dem Reiche Gottes widmen ſollen. So konnte er auch ſelbſt eine höhere

Pflicht gegen ſeinen himmliſchen Vater, als die gegen ſeine irdiſchen Eltern. Dies ahnete er ſchon als Kind in ſich. Es war nicht gerade Mangel an Gehorſam und Ehrerbietung gegen ſeine Eltern, aber doch höhere Aufmerkſamkeit auf die Stimme ſeines himmliſchen Vaters in ſeinem Innerſten, was vorfiel, da er mit ſeinen Eltern als zwölfjähriger Knabe auf dem Paſchafeſte zu Jeruſalem war. Als ſie weggingen, ſahen ſie ihn zwar nicht, glaubten aber gewiß, daß er mit in dem abziehenden Haufen wäre. Da ſie ihn jedoch zu lange vermißten, ſo ſuchten ſie ihn unter den Verwandten und Freunden. Und als ſie ihn hier nicht fanden, kehrten ſie nach Jeruſalem zurück. Auch hier trafen ſie ihn erſt am dritten Tage. Er war im Tempel, ſaß in der Mitte der Lehrer, hörte ihnen zu und legte ihnen Fragen vor. Alle, die ihn hörten, erſtaunten über ſeinen Verſtand und ſeine Antworten. Seine Mutter machte ihm Vorwürfe über die Angſt und den Kummer, welchen er ſeinen Eltern verurſacht hätte. Er aber ſagte ihnen: „Warum habt ihr mich den geſucht? Wußtet ihr nicht, daß ich dem Willen meines Vaters folgen muß?“ Seine Eltern verſtanden dieſe Worte nicht. Er wollte aber unſtreitig ſagen, daß er ſich in göttlichen Dingen unterrichten, ſich durch den um-

gang mit Lehrern der Religion und Unterredungen bilden und ſich ſelbſt zu einem Religionslehrer vorbereiten müſſe und daß dies noch eine höhere Beſtimmung ſey, als die Aufmerkſamkeit auf ſeine Eltern und die Bequemung nach ihren Empfindungen. Es war dies dunkle Ahnung und unentwickeltes Vorgefühl ſeines Berufs in dem Gemüthe des Knaben.

Man findet Spuren, daß ſeine Eltern und Verwandte überhaupt ſeinen Beruf nicht faßten und ihn ſelbſt zu ehrgeitzigen und eigennützigen Abſichten gebrauchen wollten. Kein Wunder alſo, daß Widerſpruch zwiſchen ihnen entſtand nnd daß Aeußerungen vorkamen, die ſonſt ſehr befremden würden. Sie wollten ihn auf einen engen Wirkungskreis und auf zeitliche Zwecke beſchränken, ſie wollten Vortheile für die Familie durch ihn erreichen, aber ſein Blick war auf die Welt und Menſchheit, auf Zeit und Ewigkeit, auf das Reich Gottes gerichtet. Mitten unter einem wichtigen und ſtrafenden Lehrvortrage, den er in großer Verſammlung hält, wird ihm gemeldet, daß ſeine Mutter und andere Verwandte ihn ſprechen wollen. Er nimmt ſie nicht an und ſpricht: „Wer iſt meine Mutter? Welche ſind meine Verwandte?“ Er bewegt darauf ſeine Hand über ſeine Jünger mit den Worten: „Das iſt meine Mutter, das ſind

„meine Verwandte. Wer den Willen meines himmliſchen Vaters hört und thut, der iſt für mich Bruder, Schweſter nnd Mutter.“ Math 12, 46-50. Luc. 8, 19=21. Er fühlt ſich hier als den Sohn Gottes, der nur mit ſolchen in höherer Verwandtſchaft ſteht, welche ſeine göttliche Lehre glauben und befolgen, der die großen Angelegenheiten der Menſchenfamilie zu beſorgen hat und ſich jetzt mit leiblich Verwandten nicht beſchäftigen kann. Ein anderer Vorfall iſt in dem Puncte, worauf es hier ankommt, zu dunkel vorgetragen, als daß er noch gehörig aufgeklärt werden könnte. So viel aber iſt gewiß, daß die Worte, die Jeſus hier zu ſeiner Mutter ſpricht, nicht in dem Sinne einer buchſtäblichen deutſchen Ueberſetzung genommen werden dürfen und daß er ſie nur davon abhalten will, ſich in ſeine höhere Angelegenheiten einzumiſchen. Joh. 2, 4. f. Als das Laubhüttenfeſt ſich näherte, forderten ihn ſeine Verwandte auf, ſammt ihnen nach Jeruſalem zu reiſen und ſich dort ganz offen für den Meſſias zu erklären. Er lehnte es ab und reiſte nachher allein hin. Joh. 7, 1=10.

Der Apoſtel Paulus führt mehrmals unter den Laſtern und Verbrechen, die vom Reiche Gottes ausſchließen, auch den Ehebruch an. 1 Kor. 6, 9. f. Gal. 5, 19.

Die Ehe mit der Stiefmutter verwirft er als Blutſchande und ſpricht mit Abſcheu davon. Er hatte von einer ſolchen Ehe unter den Korinthiſchen Chriſten gehört. Er ſchreibt ihnen, daß ſie ſelbſt unter den Heiden unerhört ſey. Er wirft ihnen vor, daß ſie bei allem ihrem Stolze doch noch ſolche Verbrecher unter ſich dulden und ſie nicht aus der Gemeinde ausgeſtoßen haben. Er ſelbſt ſtößt ſie im Namen Jeſu und der Gemeine und in Kraft des Geiſtes, den er als Apoſtel beſitzt, aus, und darinn liegt die Forderung, daß es auch ausdrücklich von den Korinthern geſchehen ſolle 1 Kor. 5, 1-5. Dieſe Ehe war ausdrücklich von Moſes verboten, Paulus beruft ſich nicht auf ihn, ſondern darauf, daß dieſe Ehe auch von Heiden für abſcheulich gehalten werde. Er will damit ohne Zweifel ſagen, daß ſie dem natürlichen Geſetze, welches Gott auch in das Herz der Heiden geſchrieben habe, widerſtrebe, wie dies auch Moſes zu erkennen gegeben hatte *).

*) Paulus ſagt: ακουεται εν υμιν πορνεια, ητις ουδε εν τοις εθνεσιν, ωςε γυναικα τις του πατρος εχειν. Einige haben dies von dem unzüchtigen Umgange mit der Stiefmutter bei Lebzeiten des Vaters erklärt, und ſich darauf berufen, daß das Wort πορνεια gebraucht werde und nicht von der Wittwe

Wahrſcheinlich hat er auch andere von dieſem Geſetzgeber verbotene Ehen ſchon aus dieſem Grunde verworfen. Er hatte den Grundſatz, daß das Moſaiſche Geſetz als ſolches für Chriſten nicht mehr gelte, daraus folgte aber gar nicht, daß ſie Alles, was Moſes verboten hatte, thun, und Alles, was er geboten hatte, unterlaſſen dürfen. So dachten wahrſcheinlich die Chriſten, an welche er ſchreibt, oder doch einige von ihnen. 1 Kor. 5, 1 - 13. 6, 12.

Dieſer Apoſtel war von den Korinthern über Eheſachen befragt worden. Er antwortet ihnen darauf und unterſcheidet dabei Vorſchriften, die Chriſtus ſelbſt gegeben habe, von ſeinen eigenen, beruft ſich aber in Anſehung der letzten darauf, daß der Herr ſich ſeiner erbarmt, und ihn zum Apoſtel erwählt habe, daß er alſo

χηρα, ſondern von der Frau νυν des Vaters die Rede ſey, allein πορνεια kann unſtreitig auch die inceſtuöſe Ehe anzeigen und die Frau des Vaters eine Wittwe, εχειν bezeichnet in der Regel eine eheliche Verbindung Joh. 4, 17. f. Des Vaters Weib iſt auch ſonſt zuweilen ſo viel, als die verwittwete Stiefmutter 3 Moſ. 18. Es könnte auch von der Ehe mit der vom Vater geſchiedenen Stiefmutter die Rede ſeyn, da würde aber wohl Paulus ſich beſtimmter erklärt haben. In der Hauptſache wäre es derſelbige Fall.

den Geiſt Gottes habe und daß man ſich auf ſeine Vorſchriften und Räthe verlaſſen könne. 1 Kor. 7, 10. 40.

Dieſes Capitel bleibt immer der Hauptſitz der Lehre des Apoſtels von der Ehe. Verbindet man damit noch einige Stellen aus ſeinen anderen Briefen, ſo erhält man eine ziemlich vollſtändige Theorie von der Ehe und ihren Verhältniſſen.

Die Korinthiſche Chriſten müſſen ihm mehrere dieſen Gegenſtand betreffende Fragen vorgelegt haben und ſelbſt darüber verſchiedener Meinung geweſen ſeyn. Es muß ſolche gegeben haben, welche in der Eheloſigkeit eine beſondere Heiligkeit ſuchten und ſelbſt deshalb ihre ſchon beſtehenden Ehen trennten. Es muß andere gegeben haben, welche die Ehe vorzogen und, Nothfälle ausgenommen, für Pflicht hielten. Es war auch Streit darüber, ob ein chriſtlicher Gatte ſich von einem jüdiſchen oder heidniſchen trennen müſſe? Es wurde auch über die Zuläſſigkeit der zweiten Ehe geſtritten. Die Korinthiſche Gemeinde beſtand aus Juden und Heidenchriſten und dieſe beide Partheien hatten ſich wiederum in mehrere andere getrennt.

Es kommen allerdings Stellen vor, nach welchen der Apoſtel dem Cölibate überhaupt den Vorzug vor der Ehe einzuräumen ſcheint 1 Kor. 7, 1. f. Es iſt gut, wenn ein Mann kein

Weib berührt. Aber um Unzucht zu vermeiden, mag jeder ſeine Frau haben — V. 7. Ich wünſchte, daß alle Männer ledig wären, wie ich, der eine aber hat die Gabe von Gott dazu, der andere nicht V. 8. Den Unverheiratheten — ſage ich: es iſt beſſer, wenn ſie bleiben, wie ich — V. 32. f Der Unverheirathete ſorgt für die Sache des Herrn und ſtrebt danach, ihm zu gefallen, der Verheirathete aber ſorgt für das Weltliche und ſucht ſeinem Weibe zu gefallen — V. 33. Die unverheirathete Weibsperſon ſorgt für die Angelegenheiten des Herrn und wird dadurch an Leib und Seele geheiliget, die Verheirathete aber ſorgt für das Weltliche, wie ſie ihrem Manne gefallen möge. Sowohl die Ausdrücke, als auch die angeführten Gründe leiten allerdings hier darauf, daß Paulus in der keuſchen Eheloſigkeit eine gewiſſe Heiligkeit fand. Er beruft ſich nicht nur auf Zeitumſtände, ſondern auch darauf, daß man ſich im ledigen Stande ungeſtörter mit göttlichen Dingen beſchäftigen könne und daß man dadurch an Leib und Seele geweiht werde. Er redet von einer beſonderen göttlichen Gnade, welche gewiſſe Menſchen dazu empfangen, gerade wie die Vertheidiger der Mönchsmoral.

Von der andern Seite aber ſagt er allerdings deutlich, daß auch die Noth der Zeit und

die bevorſtehenden Verfolgungen zur Enthaltung von der Ehe rathen V. 25 = 35. „Wegen der Unverheiratheten habe ich keinen Befehl des Herrn, ich ſage aber meine Meinung, als ein durch die Gnade des Herrn glaubwürdiger Lehrer. Ich halte alſo dafür, daß es wegen der bevorſtehenden Noth gut iſt, wenn man ledig bleibt. Biſt du an ein Weib gebunden, ſo ſuche die Auflöſung nicht, biſt du ohne Weib, ſo ſuche keines. Heiratheſt du, ſo ſündigeſt du deswegen nicht, und wenn eine Jungfrau heirathet, auch nicht. Beide werden übrigens ihre Leiden deſto mehr empfinden. Ich aber ſchone euch. Das ſage ich euch jedoch: es iſt eine bedrängte Zeit; die da Weiber haben, werden ſeyn, wie wenn ſie dieſelben nicht hätten, die Weinende, wie die nicht Weinende, die ſich Freuende wie die ſich nicht freun, die da Güter beſitzen, wie wenn ſie ſie nicht hätten: Denn der gegenwärtige Zuſtand der Welt wird umgewälzt werden; ich aber wünſchte, daß ihr ohne andere Sorgen wäret, als die, dem Herrn zu gefallen und euch ihm mit Leib und Seele zu weihen. Ich ſage dies zu eurem eigenen Beſten. Binden will ich euch nicht, ich wünſchte nur, daß ihr ohne Störung euch anhaltend dem Herrn widmen könntet.“ Paulus kömmt noch auf die Väter zu ſprechen, welche Töchter auszu-

geben haben und von welchen die Ehe derſelben abhängt. V. 36 = 38. „Wenn einer Schande davon zu haben glaubt, daß ſeine mehr als mannbare Tochter ledig bleibt, und es ſo ſeyn muß, ſo mag er ſeinem Willen folgen, er ſündiget nicht, er mag ſie verheirathen. Wenn aber einer den feſten Vorſatz gefaßt hat, wenn keine dringende Nothwendigkeit da iſt, wenn einer ſeines Willens Meiſter iſt und ſich vorgenommen hat, ſeine Tochter Jungfrau bleiben zu laſſen, ſo thut er wohl daran. Wer ſeine Tochter zur Ehe ausgiebt, thut wohl, wer aber nicht, thut beſſer.“ Alles dies iſt offenbar in Beziehung auf Zeitumſtände geſagt. Im Vorbeigehn kann hier noch bemerkt werden, daß Paulus deswegen den Vätern kein unumſchränktes Recht zugeſtehen will, ob ihre Töchter ſich verheirathen oder ledig bleiben ſollen. Er nimmt auch auf den Willen der Töchter ſelbſt Rückſicht. Das liegt in den Worten: Wenn es ſo ſeyn muß d. i. wenn es der Trieb und die Neigung der Tochter ſo mit ſich bringt, ſo mag ſie heirathen, und dann: wenn keine dringende Nothwendigkeit da iſt, wenn der Vater ganz freien Willen hat d. i. wenn die Tochter nicht dawider iſt und ihre Triebe mäßigen kann, ſo thut der Vater wohl, ſie als Jungfrau zu er-

halten. Daß dieſer Apoſtel nicht die Ehe überhaupt verwarf, daß er nichts Sündliches in ihr fand, erſieht man ſchon aus dieſer Stelle, aber auch aus 1 Tim. 4, 1. f. wo er mit Abſcheu von Irrlehrern und Heuchlern redet, welche die Ehe und gewiſſe Speiſen verbieten.

Eine ausdrückliche Erklärung, daß nur die Monogamie eine wahre, rechtmäßige Ehe ſei, findet man in den Schriften des Paulus nicht. Er ſagt zwar: „Es iſt gut, wenn ein Mann gar nicht heirathet, um aber Unzucht zu vermeiden, mag jeder Mann ſeine eigene Frau, und jede Frau ihren eigenen Mann haben, 1 Kor. 7, 1. f. Da wird die Monogamie nicht angeordnet, ſondern vorausgeſetzt und das Wort: eigen geht bei dem Manne eben ſo wenig darauf, daß er nicht mehrere Weiber zugleich, als bei der Frau darauf, daß ſie nicht mehrere Männer zugleich haben ſoll, woran weder die Korinther, noch der Apoſtel dachten. Es wird vielmehr der Unzucht entgegengeſetzt, wo ein Mann mit mehreren Weibsperſonen und eine Weibsperſon mit mehreren Männern zu thun hat und weder er noch ſie einem Gatten eigenthümlich angehört. Daß der vollkommen eigenthümliche wechſelſeitige Beſitz der Gatten nur in der Monogamie Statt finde, daran hat wohl Paulus nicht gedacht. Uebri-

gens hat er nicht nur überall dieſe Ehe voraus-geſetzt, ſondern auch, gleich andern Apoſteln, die Pflichten der Gatten ſo beſtimmt, daß ſie nur in dieſer Ehe vollkommen erfüllt werden konnten. Dies wird nachher gezeigt werden. Man kann ſich aber auch ſchon hier auf die einſtimmige Tradition des Alterthums berufen, daß nach chriſtlichen Grundſätzen nur die Ehe zwiſchen zwei Gatten regelmäßig und wahr ſey. Schon aus dieſem Grunde iſt es nicht wahrſcheinlich, daß die Worte: ein Biſchof, ein Diakonus, ein Presbyter ſoll Eines Weibs Mann ſeyn 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6. ein Verbot der gleichzeitigen Polygamie in ſich enthalten ſollte. Es kommt noch hinzu, daß 1 Tim. 5, 9. angeordnet wird, nur eine Wittwe, welche Eines Manns Frau geweſen ſey, ſolle aus der Caſſe der Gemeinde unterſtützt werden. Da iſt doch gewiß nicht von einer Wittwe die Rede, welche nicht mehrere Männer zugleich gehabt habe, ſondern nur von einer ſolchen, welche nicht zum zweitenmale geheirathet hatte und ihrem Manne treu geblieben war. Folglich wird der ganz gleichlautende, den Mann betreffende Ausdruck eben ſo zu verſtehn ſeyn. Es ſollte alſo keiner, der entweder nach dem Tode oder der Verſtoßung ſeiner erſten Frau wieder geheirathet hatte oder

noch heirathete, ein Cleriker ſeyn oder bleiben können. Es wurde dies für unverträglich mit dem geiſtlichen Stande erklärt, aus Gründen, die Paulus nicht angibt, die aber in der Folge vorkommen werden. Dieſe Stellen gehören alſo eigentlich nicht zur Entſcheidung der Frage, ob der Apoſtel nur die Monogamie gebilliget habe. Doch kann man aus ihr den Schluß ziehn, daß, wenn er ſelbſt die ſucceſſive Polygamie bei einem Cleriker verwarf, er noch mehr die gleichzeitige verworfen habe.

Was überhaupt die zweite Ehe betrift, ſo verbietet ſie der Apoſtel nicht, wenn der erſte Mann oder die erſte Frau geſtorben iſt. 1 Kor. 7, 39. f. Er unterſagt ſie alſo, ſo lange der eine oder die andere noch am Leben iſt. Dabei liegt die Vorſtellung zum Grunde, daß nach der Scheidung die getrennten Gatten eigentlich noch einander zugehören und man kann auch hieraus ſchlüßen, daß er eigentlich nur die Monogamie billigte. Uebrigens misräth er wegen der für die Chriſten ſo unglüklichen und gefahrvollen Zeiten ausdrücklich den Wittwen die zweite Ehe jedoch nur für den Fall, wenn ſie die Gabe der Enthaltſamkeit beſitzen und nicht von Geſchlechtsluſt glühen. V. 8. f. Wenn er 1 Tim. 5, 9. f. den Wittwen, die zum zweitenmale geheirathet haben, die Unterſtützung aus der Gemeindecaſſe

verſagt, ſo dachte er wohl daran, daß der zweite Mann für ſie zu ſorgen hatte.

Es trat damals und namentlich zu Korinth öfters der Fall ein, daß von den Ehegatten der eine den chriſtlichen der andere den jüdiſchen oder heidniſchen Glauben hatte und daß in der Ehe ſelbſt der eine zum Chriſtenthum übertrat. Da entſtand die Frage: ob die Ehe von dem chriſtlichen Gatten wegen dieſer Verſchiedenheit der Religion getrennt werden ſolle? Der Apoſtel verneint ſie. Er hat jedoch nichts dawider, daß die Ehe aufgelöst werde, wenn der unglaubige Gatte nicht länger mit dem chriſtlichen in dieſer Verbindung leben wolle, weil ſonſt der Friede zwiſchen den Gatten geſtört werden und eine unglückliche Ehe entſtehen würde. Den chriſtlichen Gatten führt er bei dieſer Veranlaſſung zu Gemüth: „Der unglaubige Mann wird durch die chriſtliche Frau, und die unglaubige Frau durch den chriſtlichen Mann geheiliget; ſonſt würden eure Kinder unrein ſeyn, nun aber ſind ſie heilig. — Weißt du, chriſtliches Weib, ob du deinen Mann, und, chriſtlicher Mann, ob du dein Weib nicht retten wirſt?“ 1 Kor. 12 : 16. Er nimmt alſo hier an, daß der unchriſtliche Gatte durch den chriſtlichen und die in einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder durch den letzten geweiht und rein werden. Er erklärt

dies ſelbſt nur dadurch näher, daß Hoffnung da ſei, daß der unglaubige Gatte und die Kinder in dieſer Ehe zum Glauben an das Evangelium geleitet werden.

Er wünſchte mit Chriſtus, daß keine Eheſcheidung ſeyn möchte. Ganz verbieten aber konnte er ſie nicht. Nicht alle Ehen zu Korinth waren nach chriſtlichen Grundſätzen geſchloſſen. Es trat oft der Fall ein, daß chriſtliche und nichtchriſtliche Perſonen in der Ehe lebten. Da ſollte zwar der chriſtliche Theil nie aus dieſem Grunde die Ehe trennen, wenn aber der andere ſie nicht länger fortſetzen wolle, ſo ſoll die Scheidung vor ſich gehen und dies Recht ſoll auch der Frau zuſtehen. Der geſchiedenen Frau wird auferlegt, ſich alle Mühe zu geben, mit ihrem Manne wieder ausgeſöhnt zu werden und wenn dies nicht gelingt, ledig zu bleiben. V. 10. f.

Es muß zu Korinth Eheleute gegeben haben, die, ohne Einwilligung des andern Gatten, ſich länger oder kürzer des Beiſchlafs enthielten oder auch ſeit einer gewiſſen Zeit ganz Verzicht darauf geleiſtet hatten. Vielleicht ſuchten ſie darin eine heilige Verdienſtlichkeit. Manche mögen auch geglaubt haben, daß ſie wegen Verſchiedenheit der Religion ſich enthalten müſſen und daß ſie durch die Vermiſchung in dieſem Falle

unrein werden. Paulus ſchreibt daher, daß Mann und Frau ſich die eheliche Pflicht leiſten ſollen, daß beide über ihre Körper in dieſer Beziehung keine, ſondern jedes über den Körper des anderen Macht habe. Er ermahnt ſie, daß ſie ſich wechſelſeitig dieſe Pflicht nicht verſagen ſollen, ausgenommen mit beider Uebereinſtimmung auf einige Zeit, um ſich dem Gebete ungeſtörter zu widmen, dann aber ſich wieder zu einander zu halten, damit der Satan ſie nicht wegen ihrer ungemäßigten Geſchlechtsluſt zu außerehlichen Ausſchweifungen reizen und und verleiten möge. V. 3 ⸗ 5.

Von dem Manne lehrt dieſer Apoſtel, daß er zur Oberherrſchaft über die Frau beſtimmt ſey. Gleichwie Gott das Haupt Chriſti, Chriſtus das Haupt des Manns und der Gemeinde Eph. 5, 23. iſt, ſoll der Mann das Haupt der Frau ſeyn. 1 Kor. 11, 3. In dieſer Stelle will er eigentlich zunächſt einen Grund anführen, warum ein Weib in der gottesdienſtlichen Verſammlung nicht ohne Verhüllung mit dem Schleier beten ſoll, da hingegen der Mann mit unbedecktem Haupte zu beten habe. Warum ſagt er aber, daß Chriſtus nur das Haupt des Manns ſey, da er doch auch Haupt der Frau und der ganzen Gemeinde iſt? Es ſcheint, daß er ſagen will: Chriſtus ſey das Haupt der Frau

nur durch den Mann, er habe ſelbſt dieſe Anordnung gemacht, daß der Mann über der Frau ſtehe, insbeſondere als Mitglied der Gemeinde, in Sachen der Religion und der Kirche. Die Oberherrſchaft des Manns aber, auf welche er dringt, iſt nicht wie die eines Regenten über ſeine Unterthanen, eines Herrn über ſeine Sclaven, auch nicht die, welche der Mann unter den Juden und zum Theil auch unter heidniſchen Völkern auszuüben das Recht hatte. Auch hier drang der Geiſt des Chriſtenthums durch, der Geiſt möglicher Gleichheit, der Menſchlichkeit, Milde und Sanftheit. Wo auch bürgerliche Rechte und Pflichten nicht aufgehoben werden konnten, wurde doch alles ſo geſtellt, daß das mit den Rechten der Menſchheit Streitende und das Drückende wegfiel. So wurde es mit dem Verhältniſſe zwiſchen Herren und Sclaven, eben ſo mit dem zwiſchen Männern und Frauen gemacht. „Die Frau iſt nicht ohne den Mann und der Mann nicht ohne die Frau da, ſofern ſie dem Herrn angehören: denn, gleichwie die Frau aus dem Manne gebildet wurde, ſo wird der Mann von der Frau geboren, alles aber kommt von Gott.“ 1 Kor. 11, 11. f. Hier wird die Frau nach chriſtlichen Grundſätzen dem Manne gleichgeſtellt. Es wird eine wechſelſeitige Abhängigkeit beider angenommen. Das erſte

Weib iſt nach jener alten Urkunde aus dem Körper des Manns genommen, nachher aber mußten die Männer immer von Weibern geboren werden, ſie wurden gleichſam von ihnen genommen. Beide aber kommen von Gott, dieſer iſt ihr gemeinſchaftlicher Schöpfer und Vater, hat ſie in dies Verhältniß geſetzt und inſofern einander gleich gemacht. „Der Mann iſt das Haupt des Weibs, gleichwie Chriſtus das Haupt der Kirche iſt, dieſer iſt aber auch der Erlöſer und Wohlthäter der Kirche.“ Epheſ. 5, 23. Demnach ſollen die Männer die Oberherrſchaft über ihre Frauen durch Liebe und Güte mäßigen, damit es eine durch Gegenliebe und Vertrauen ihnen freiwillig überlaſſene Oberherrſchaft ſey und bleibe. Daß ſie wirklich dem Manne in der Regel zukommen ſolle, kann keinen Zweifel haben. Er kann und ſoll das Oberhaupt der Familie zu ihrem eigenen Beſten ſeyn, er iſt der Beſchützer und Leiter, in vorkommenden Fällen die entſcheidende Inſtanz, er iſt durch Kraft des Verſtandes, der Einſicht, der Erfahrung, des Körpers, durch Fähigkeit zu Geſchäften und zur Führung von Aemtern und Gewerben, durch viele und mannichfaltige Verdienſte, die er ſich um die Seinigen erwerben kann, zum Oberhaupte des Ganzen vorzugsweiſe geeignet. So kann und ſoll es ſeyn. In einer ächten Ehe

ergibt ſich alles dies von ſelbſt, ſo daß kaum Frage und Streit darüber entſteht, wer gebiete und wer gehorche. Dieſe Regel leidet natürlich ihre Ausnahmen, es kann nicht immer ſo ſeyn. Paulus gibt aber noch ausdrücklichere Anweiſungen zu den Pflichten der Männer gegen ihre Weiber. Die herrlichen Stellen verdienen ganz hier zu ſtehen: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Chriſtus die Kirche geliebt und ſich für ſie aufgeopfert hat, um ſie zu weihen, zu heiligen und zu reinigen. — — Eben ſo ſollen die Männer ihre Weiber, wie ihre eigene Körper lieben. Wer ſein Weib liebt, liebt ſich ſelbſt. Niemand haßt ſeinen eigenen Körper, jeder nährt und pflegt ihn, wie Chriſtus die Kirche: denn wir ſind Glieder ſeines Körpers, Fleiſch von ſeinem Fleiſch, Bein von ſeinem Bein. „Daher wird ein Mann Vater und Mutter verlaſſen und an ſeinem Weibe hängen und ſie werden beide Ein Fleiſch ſeyn.“ Dies Geheimniß iſt groß, nämlich in Beziehung auf Chriſtus und die Kirche. Jeder von euch alſo liebe ſeine Frau, wie ſich ſelbſt; die Frau aber verehre den Mann.“ Eph. 5, 25 = 33. Hier iſt eine reine, ächte nnd chriſtliche Idee von der Ehe ausgeſprochen. In der Empfindung und That ſoll die Liebe des Manns zu ſeiner Frau der Liebe Jeſu zu ſeiner Ge=

meinde gleichen. Er ſoll ſein Leben für ſie aufopfern können, für ihr ſittliches und geiſtliches Wohl, für die Reinheit ihres Herzens und Lebens ſorgen, ſie als Eins mit ſich betrachten und behandeln. Der Apoſtel findet hier ein großes Geheimniß. Es liegt darin, daß Mann und Frau Eine Perſon ſind und daß jener zu dieſer in dem Verhältniſſe ſteht, wie Chriſtus zu ſeiner Gemeinde. Schwerlich will Paulus ſagen, daß in der aus Moſes angeführten Stelle ein allegoriſcher Sinn liege, der ſich auf die Aehnlichkeit der Ehe mit der Verbindung zwiſchen Chriſtus und ſeiner Kirche beziehe. Er findet vielmehr, was es auch iſt, etwas Unbegreifliches und dennoch Wahres darin, daß Mann und Weib Eins werden, daß jeder Gatte den andern ganz erwirbt und ſich ihm nur unter dieſer Bedingung hingibt, daß hier zugleich eine phyſiſche und ſittliche Vereinigung entſteht und die eine die andere begründet und vorausſetzt. Eben ſo iſt es nicht blos ein Bild, eine Vergleichung, etwas Zufälliges, ſondern er betrachtet es als göttliche Abſicht, Einrichtung und Weisheit, daß Jeſu Verbindung mit ſeiner Gemeinde ein Muſter für das Verhältniß des Manns zu ſeiner Frau ſeyn ſollte. Das iſt das große Geheimniß, von welchem er redet, eine Offenbarung, die ihr lichte und

dunkle Seite hat. Anderswo fügt er noch die Ermahnung hinzu, daß die Männer ihre Weiber nicht heftig und hart behandeln ſollen. Col. 3, 19.

Die Gattinnen weiſt er an, ſich ihren Männern zu unterwerfen, und ſie nicht beherrſchen zu wollen, auch ſich nicht in das Lehramt und andere öffentliche Angelegenheiten zu miſchen. — Epheſ. 5, 24. Col. 3, 18. 1 Tim. 2, 11. f. Als Gründe, warum dem Manne der Vorzug vor dem Weibe gebühre, gibt er an, daß Adam zuerſt geſchaffen worden uud daß das Weib zuerſt das göttliche Verbot übertreten habe. V. 13. f. Er erinnert aber, daß das Weib, ohnerachtet ihrer Schwäche ſich doch große Verdienſte erwerben, ihre Kinder vernünftig erziehen, ſie zum Glauben, zur Liebe, zur Rechtſchaffenheit des Lebens anhalten und dadurch Gott wohlgefällig und ſeelig werden könne. V. 15. Auch die Beſorgung des Hausweſens rechnet er ausdrücklich zu ihrer Beſtimmung. 5, 14. Die Kleidung der chriſtlichen Hausfrau ſoll nur reinlich, keuſch und ſittſam ſeyn und ſie ſoll ſich nicht mit künſtlichem Haargeflechte, Gold, Perlen und koſtbaren Kleidern, ſondern mit guten Werken ſchmücken. 2, 9. f.

Die Väter hatten nach Jüdiſchen Geſetzen gar zu große Rechte und zu viel Gewalt über

hre Kinder, und misshandelten ſie oft deſto mehr. Das ging auch auf manche Judenchriſten über nd auch Heidenchriſten mögen oft geglaubt haen, daß es bei der Erziehung nur auf Strenge ankomme. Paulus ermahnt die chriſtlichen Väter ihre Kinder nicht zum Zorne zu reizen, zu rbittern, wider das Gute ſelbſt aufzubringen, e nicht muthlos zu machen und das Selbſtvertrauen in ihnen auszulöſchen, übrigens ſie in er Zucht und im Gehorſam zu erhalten und zur Religion zu erziehen. Epheſ. 6, 4. Col. 3, 21. Tim. 3, 4.

Den Kindern macht er es zur Pflicht, ihren Eltern zu gehorchen, weil es gerecht und dem Herrn wohlgefällig ſey. Er erinnert an das Moſaiſche Geſetz, daß man Vater und Mutter ehren ſoll und bemerkt, daß dies das erſte Gebot ſey, mit welchem ein Verſprechen der Belohnung verknüpft werde. Er will damit nzeigen, daß dieſe Vorſchrift auch durch das Alterthum ehrwürdig und daß ihr ſchon Moſes eine beſondere Wichtigkeit beigelegt habe. Von den Kindern dürftiger Eltern verlangt er, aß ſie ihnen ihre Wohlthaten vergelten. Epheſ. , 1. Col. 3, 20. 1 Tim. 5, 4.

In dem Briefe an die Ebräer wird von er Ehe geſagt, daß ſie in Ehren gehalten weren und das Ehebett unbefleckt bleiben ſoll,

von den Ehebrechern aber, daß Gott ſie ſtrafen werde. 13, 4. Das Letzte ſcheint anzeigen zu ſollen, daß ſie eigentlich der göttlichen Strafe zu überlaſſen ſeyen, daß ſie nicht mit den gewöhnlichen bürgerlichen Strafen belegt werden ſollten, daß wenigſtens das Chriſtenthum nichts von ſolchen wiſſe.

Der Apoſtel Petrus weiſt die chriſtlichen Männer an, ihre Weibern, gerade, weil ſie der ſchwächere Theil ſeyen, mit deſto mehr Weisheit zu behandeln und ihnen deſto mehr Achtung zu beweiſen; er gibt ihnen zugleich zu bedenken, daß ihre Weiber mit ihnen zur Seeligkeit beſtimmt ſeyen und daß durch Kälte oder Zwietracht, und Mishandlung der Gattin auch die häußlichen Gebete geſtört und geſchwächt werden. 1 Br. 3, 7.

Chriſtlichen Weibern, die mit jüdiſchen oder heidniſchen Männern verbunden ſind, macht er es zur Pflicht, gegen ihre Männer dennoch folgſam zu ſeyn, und ächt chriſtlich zu leben, damit ihre Männer ſchon durch den Anblick ihres rechtſchaffenen und frommen Wandels, auch ohne Zureden oder Belehrung, für das Chriſtenthum gewonnen werden. Zugleich führt er chriſtlichen Hausfrauen überhaupt zu Gemüth, daß ihr wahrer Schmuck nicht der äußere ſey, nicht in künſtlich geflochtenen Haa-

ren, in goldenen Geſchmeide und koſtbaren Klei-
dern beſtehe, ſondern vielmehr in ihrem Inneren
verborgen liege, daß ein reines Herz, ein ſanf-
tes und ruhiges Gemüth ihren Schmuck, der
bei Gott einen hohen Werth habe, ausmache.
So ſchmückten ſich einſt, ſagt er, die heiligen
Frauen, die auf Gott vertrauten. Sie waren
ihren Männern unterthan. So folgte Sara
dem Abraham und nannte ihn: Herr; ihr
werdet ihre Töchter, wenn ihr rechtſchaffen lebt
und euch nicht fürchtet. V. 1-6. Das Letzte
heißt entweder ſo viel: Wenn ihr gegen eure
Männer nicht bloß aus Furcht, ſondern freiwil-
lig gehorſam ſeid und das ſtimmt am beſten mit
dem Beiſpiele der Sara überein, oder: Wenn
ihr euch nicht durch Drohungen eurer Männer
zum Abfalle vom chriſtlichen Glauben nöthigen
laſſet.

So gebietet alſo das Chriſtenthum mitten
im Oriente, wo die Weiber ſo ſclaviſch behan-
delt wurden, herzliche, innige Liebe und Ach-
tung der Männer gegen ſie, und dennoch zugleich
Folgſamkeit der Weiber gegen ihre Gatten.

Das iſt die ſchöne, treffliche chriſtliche Ehe-
lehre. Ohnerachtet nur kurze, zerſtreute und
durch Umſtände veranlaßte Reden und Stellen
vorkommen, ſo findet man doch alle Haupt-
principien dieſer wichtigen Lehre darin, die ſich

faſt von ſelbſt zu einem Ganzen reihen. Auf Zeiten, Oerter und Umſtände iſt Rückſicht genommen und dennoch trit auch das über ſie Erhabene, das Allgemeine deutlich genug hervor.

Das Chriſtenthum brachte auch in dieſem Stücke eine mächtige, in ihren Wirkungen noch fortdauernde Weltrevolution hervor. Es heiligte die Ehen und ſetzte ſie zuerſt in Verbindung mit einer reinen Gotteslehre und Moral. Es erhob ſie über die Sphäre bürgerlicher Geſetze, Gebräuche und Verträge und politiſcher Nützlichkeit. Es hob die Weiber zu einem Gefühle ihrer Würde empor, ſchenkte ihnen Freiheit, aber doch unter gewiſſen Geſetzen und in gewiſſer Unterordnung. Es bildete würdige Gattinnen, Hausfrauen und Mütter. Er machte auch in Rückſicht auf die Ehen den tiefſten Eindruck auf das weibliche Gemüth. Es erwarb ſich in ihnen Bekennerinnen, die ſeine Ausbreitung aufs eifrigſte und mit dem glücklichſten Erfolge beförderten und das menſchliche Elend nach den Grundſätzen ihrer Religion aufs thätigſte milderten. Es brachte die ſchönſte und mannichfaltigſten weiblichen Tugenden hervor. Es ſetzte die Ehemänner an ihre wahre Stelle, legte ihnen Vorrechte bei, die zugleich ſchwere und vielfache Pflichten mit ſich brachten und nur bei Erfüllung derſelben gehörig gebraucht und geübt wer-

den konnten. Es befreite die Kinder von einem drückenden und für ſie nicht bildenden Joche, ſetzte ſie aber zugleich unter die ſittliche Leitung und Erziehung ihrer Eltern, welchen es die wichtigſten Pflichten gegen ihre Kinder vorſchrieb. Die Verſchiedenheit chriſtlicher Grundſätze über dieſen Gegenſtand von anderen erhellt zum Theil aus der bisherigen Darſtellung, wird aber noch mehr aus der nachfolgenden in die Augen fallen.

Ich habe Alles zuſammengeſtellt was ſich in der Bibel die in der Ehe vorkommende Verhältniſſe Betreffendes findet. Dahin habe ich auch die wechſelſeitigen Pflichten der Eltern und Kinder gerechnet. Die beſondere Wichtigkeit der Sache und das Intereſſe für meine Leſer ſchien mir dies zu fordern. In der Folge, bei anderen Völkern, Religionsbekennern und Schriftſtellern, werde ich mich nicht ſo weit ausbreiten und ſo tief einlaſſen, namentlich keine ausführliche Geſchichte der Vorſtellungen und Lehren von der Erziehung der Kinder durch die Eltern, von den Rechten dieſer über jene, von den Pflichten zwiſchen beiden, liefern. Das würde mich weit über die Grenzen dieſer Schrift hinausführen, um ſo mehr, da dieſe Gegenſtände im Fortgange der Geſchichte immer reichhaltiger werden und ſich zum Theil zu eigenen Wiſſenſchaften bilden. Die Hauptſache bleibt mir immer die Ehe

als Verbindung und Verhältniß zwiſchen Mann und Frau, in ihren ſittlichen und religiöſen Beziehungen. Andere Puncte werden in der Folge nur aus beſonderen Veranlaſſungen aufgenommen oder berührt werden.

Ehe dieſe Geſchichte weiter unter den Chriſten fortgeführt wird, wenden wir uns zu den alten Griechen und Römern, ſo weit ſie noch unabhängig vom Chriſtenthum ſind und ſchon lange vor dem Urſprunge deſſelben Völker mit ihren eigenen Grundſätzen und Sitten auch in Anſehung dieſes Gegenſtandes bildeten.

Griechen.

'ſ würde hier darauf ankommen, die Vor-
lungen und Sitten, welche unter den grie-
ſchen Völkern in Anſehung der Ehe herr-
nd waren oder vorkommen, darzuſtellen und
ei verſchiedene dieſer Völker wieder von ein-
er zu unterſcheiden, die Beſtimmungen der
eßgeber, die Urtheile der Staatsmänner
der Gebildeteren beſonders anzugeben und
ihre Principien zurückzugehen, die hieherge-
igen Darſtellungen der Dichter, namentlich
mers und der Dramatiker, zu unterſuchen
zu entwickeln, die Grundſätze und Meinun-
der Schriftſteller, beſonders der Philoſo-
n und verſchiedenen philoſophiſchen Secten
r dieſen Gegenſtand anzuführen und zu er-

klären. Dies hat aber große und viele Schwieri
keiten. Das an ſich zu Unterſcheidende läßt ſich ni
leicht und oft gar nicht unterſcheiden. Die Na
richten ſind in manchen Stücken mangelh
und dürftig. Noch am meiſten läßt ſich von d
Athenienſern und Lacedemoniern ſag
Was ſich aus den Dichtern abnehmen läßt, w
bloße Dichtung, was eigene Ueberzeugung, w
Volksmeinung und = Sitte darin war, läßt ſi
ſchwer und oft gar nicht angeben. So iſt
ſelbſt auch häufig mit dem, was bei ande
Schriftſtellern über dieſen Gegenſtand vorkom
Ich werde nun ausführen, was ich über di
Sachen habe erkunden können, wobei ich ab
darauf rechne, daß man auf die gedacht
Schwierigkeiten Rückſicht nehmen werde. V
arbeiten werde ich benutzen und anführen, ab
das Meinige beifügen und dem Ganzen ei
neue Bildung zu geben ſuchen.

Im Allgemeinen läßt ſich hier wenig ü
die Griechen überhaupt bemerken. Das M
ſte, was wir wiſſen, geht nur auf gewiſſe ei
zelne griechiſche Völker. Man hat jedoch a
gemeine Urtheile darüber gefällt. Meiners
behauptet, daß die griechiſchen Weiber in

*) Geſchichte des weiblichen Geſchlechts. I. 316. ff.

ten Zeit eben ſo wenig, als in der ſpäteren,
achtet und nicht weniger, als nachher, einge-
loſſen waren, gekauft und verkauft wurden,
ß gemeine Weiber eben ſo hart, als im Mor-
nlande, arbeiten mußten, daß Vielweiberei
d Concubinat ganz allgemein und tadellos wa-
i, daß unächte Kinder von Beiſchläferinnen
r nichts Schimpfliches waren und gleiche Rech-
mit den Kindern von rechtmäßigen Frauen ge-
ſen. Er beruft ſich deshalb auf Goguet*)
d das, was er aus griechiſchen Schriften
ammelt hat. Eben dieſer Franzöſiſche Schrift-
ller und Meiners mit ihm bemerkt, daß
der Denkart der Griechen und in dem Be-
gen beider Geſchlechter in den Heldenzeiten
nche kaum zu erklärende Widerſprüche, vor-
mmen. Dahin wird gerechnet, daß die Grie-
n in jenen Zeiten ihre Frauen und Jung-
uen einſchloſſen und doch ihre Gäſte von
blichen Händen an- und auskleiden, ins
d und zu Bett bringen und ſalben ließen.
n der einen Seite ſollte man aus der Einge-
oſſenheit der Weiber unter den älteſten Grie-
n vermuthen, daß dieſe höchſt eiferſüch-

*) De l'origine des loix, des arts et des sciences.
III. 130. 386.

tig waren und den Ehebruch hart ſtraften, vo
der andern aber findet man, daß ſie die Un
treue ihrer Weiber nicht als einen unauslöſchl
chen Schimpf, ſondern als einen leicht zu e
ſetzenden Schaden betrachteten, ſich von den Ve
führern ihrer Frauen eine Geldbuße bezahle
und von den Vätern den Brautpreis wiederg
ben ließen. Die Gemahlinnen und Töchter d
Könige und Helden hatten eine Menge von Scl
vinnen zur Bedienung und doch verrichteten ſ
niedrige Arbeiten, ſie wuſchen ſchmutzige Wäſc
rc. Meiners ſetzt noch hinzu, daß die meiſte
griechiſchen Dichter und Weltweiſen, vorzüg
lich Euripides und Plato, die größte
Schmähungen wider das weibliche Geſchlech
ausſtießen, daß Xenophon, aus dem Mund
des Sokrates, das beſte griechiſche Wei
nur als Weſen darſtellt, von welchem d
Männer weiter nichts verlangten, als daß ſ
ihnen Kinder gebähren und Oberaufſicht üb
die innere Haushaltung führen ſollten, welc
nicht unterrichtet und gebildet waren und ſe
wenig Umgang, ſelbſt mit ihren Männern ha
ten, daß alle Geſetze Solons, die das ande
Geſchlecht betreffen, entweder den morgenländ
ſchen Geiſt des Geſetzgebers oder die morgenlän
diſchen Laſter und Neigungen der Atheni
ſiſchen Weiber verkündigen, daß endlich unt

den Griechen Buhlerinnen nicht nur geduldet, ſondern geachtet und ſelbſt als Dienerinnen von Gottheiten angeſehen und verehrt wurden.

Dieſe Urtheile ſind zu allgemein, unbeſchränkt und abſprechend, ſie ſind aus zu wenigen Thatſachen abſtrahirt, Zeiten und Gegenden ſind darinn nicht genug unterſchieden. Die höheren Begriffe von der griechiſchen Frau, die man doch auch findet, ſind nicht ausgezeichnet. Daß die meiſten griechiſchen Dichter und Philoſophen das weibliche Geſchlecht ſchmähten, iſt nicht gegründet. Das Bild, welches Xenophon unter dem Namen ſeines Lehrers von der Hausfrau aufſtellt, iſt gar nicht ſo klein und verächtlich. Auch Solons Geſetze haben Beſſeres im Hinterhalt. Wenn vornehme griechiſche Frauen ſich mit der Wäſche beſchäftigten, ſo beweiſt dies noch nichts für die niedrige Stuffe, auf welcher ſie ſtanden; es hängt hierinn gar Vieles von der Mode, von Meinungen des Volks, der Zeiten und Gegenden ab. Wenn die Griechen Gäſte von weiblichen Händen bedienen ließen, ſo verträgt es ſich damit gar wohl, daß ſie ihre Frauen und Töchter einſchloſſen. Auch das Verfahren bei dem Ehebruche der Weiber läßt ſich mit der Eiferſucht auf ſie und ihre Treue vereinigen, es beweiſt wenigſtens nicht, daß die Weiber überhaupt

verachtet waren. Alles dies wird ſich aus dem Nachfolgenden ergeben, ſo wie auch, was in den angeführten Urtheilen richtig iſt.

Die Vielweiberei war in Griechenland nur Ausnahme von der Regel. Als wahre Ehe betrachtete man die Verbindung Eines Manns mit Einer Frau. Mehr als Eine Frau zu gleicher Zeit zu haben, wurde gewöhnlich nicht geduldet, ſondern nur in dringenden Fällen, wenn z. B. durch Krieg und andere Unglücksfälle die Zahl der Männer ſehr verringert worden und ein großer Ueberſchuß von Perſonen weiblichen Geſchlechts da war. Herodot führt an, daß ein Spartaner Anaxandridas zwei Frauen auf einmal gehabt habe, bemerkt aber zugleich, daß dies aus dem Grunde geſchehen ſei, weil die erſte unfruchtbar geweſen und daß es Spartaniſchen Sitten zuwider geweſen ſey *). Von dem Euripides ſagte man, daß ſein Haß gegen das weibliche Geſchlecht daher gekommen ſey, weil er zwei böſe Weiber auf einmal gehabt habe **). Das war jedoch nur ein Gerücht, welches erſt ſpäter vorkommt und Athenäus ſagt von ihm, daß er Liebhaber der Weiber ge-

*) V, 37.

**) Gellii Noct. att. 15, 20.

weſen ſey *). Auch von Sokrates ging die Sage, daß er mit zwei Frauen zugleich gelebt habe **) und Athenäus, welcher dies in der angeführten Stelle meldet, vermuthet, daß dies damals nicht für anſtößig gehalten worden ſey, weil es ihm keiner ſeiner Feinde zum Vorwurfe gemacht habe. Eben dieſer Schriftſteller bemerkt, daß damals zu Athen durch ein Geſetz erlaubt worden ſey, zwei Frauen zu nehmen, fügt jedoch ausdrücklich den Grund hinzu, weil die Zahl der Einwohner durch eine ſchreckliche Peſt ſehr vermindert geweſen ſey. Und ſo kann man auch daraus erſehen, daß die Polygamie dort nicht das Gewöhnliche war. Doch die Bigamie dieſes Weltweiſen ſelbſt wurde ſchon im Alterthum in Zweifel gezogen ***).

Was die Ehen zwiſchen Blutsverwandten betrift, ſo will ich auch hier auf die Urtheile der Weiſen und auf die ausdrücklichen Beſtimmungen der Geſetzgeber, wovon überhaupt erſt in der Folge beſonders die Rede werden wird,

*) Deipn. 13, 1.

**) Diogenes von Laerte im Sokrates.

***) Panätius von Rhodus in Plutarchs Perikles. S. überhaupt Potters Griechiſche Archäologie überſ von J. J. Rambach Halle. 1776. Thl. II. S. 494. f.

noch keine oder doch wenige Rückſicht nehmen, ſondern zunächſt bloß auf die Denkart und Sitte der griechiſchen Völker.

Die Ehen zwiſchen Eltern und Kindern wurden unter den Griechen immer und überall verabſcheut, nur gewiſſe ſpätere paradoxe Philoſophen unter ihnen lehrten das Gegentheil. Dieſer Abſcheu wird von ihren Tragikern, namentlich von Sophokles im Oedipus dem Tyrannen und von Euripides in der Andromache ſehr lebhaft ausgedrückt und von dem Letzten auch auf die Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter ausgedehnt *). Man glaubte ſelbſt, daß auf ſolchen Ehen, wenn ſie ohne Kenntniß von der Verwandtſchaft geſchloſſen wären, ein Fluch der Götter ruhe. Auch die Ehe mit der Stiefmutter wurde verabſcheut **). Die Lacedemonier durften keine Verwandte in auf- und abſteigender Linie heirathen und auch die Ehen zwiſchen Brüdern und Schweſtern waren unter ihnen durchaus geſetzwidrig. Merkwürdig iſt die alte Erzählung von den Geſchwiſtern Caunus und Byblis. Dieſe liebte ihren

*) Androm. v. 173.

**) Seneca Hippolyt. v. 712. Plutarchi Vit. Demetrii — Appiani Syriac. p. 126. ed. Stephani.

Bruder leidenſchaftlich. Sie verdammte ſich ſelbſt wegen dieſer blutſchänderiſchen Begierde. Selbſt die Beiſpiele, daß Götter ihre Schweſtern in der Ehe gehabt hätten, konnten ſie nicht beruhigen. Sie ſagte ſich, daß Götter ihre beſondern Rechte hätten, die auf Menſchen nicht anwendbar wären. Sie wünſcht, entweder dieſe verbotene Liebe aus ihrem Herzen entfernen zu können, oder, wo ſie es nicht kann, eher zu ſterben, als in das Ehebett ihres Bruders zu kommen. Sie erdichtet den Fall, daß ſie dieſe Ehe eingehen wollte, findet aber, daß ſie dem Bruder verbrecheriſch ſcheinen würde. Sie erinnert ſich an die Aeoliden, welche ihre Schweſtern heiratheten, fragt ſich aber: Woher ſie dieſelben kenne und warum ſie dieſe Beiſpiele zu Hülfe nehme? Sie verwünſcht ihre unreine Flamme. So ſtellt Ovid die Sache vor *). Ihr Bruder verläßt um dieſer blutſchänderiſchen Liebe willen das Vaterland. Der Grund dieſer Begebenheit iſt ohne Zweifel wahr und der Römiſche Dichter ſtellt hier wohl nur die Denkart eines Theils der griechiſchen Völker dar.

Ehen der Brüder mit Halbſchweſtern wurden jedoch in einigen Gegenden von Griechenland für erlaubt gehalten. In Sparta wur-

*) Metamorph. IX. 789. sq.

den die Ehen zwiſchen denjenigen geſtattet, die Eine Mutter, aber verſchiedene Våter hatten *). Zu Athen durften Brůder ſelbſt ſolche Schweſtern heirathen, welche einen gemeinſchaftlichen Vater mit ihnen hatten **). Im Homer werden zwar die Ehen zwiſchen Eltern und Kindern als ruchlos bezeichnet ***), nicht die zwiſchen Brůdern und Schweſtern, wovon mehrere Beiſpiele angefůhrt werden ****). Nach und nach verſchwanden unter den Griechen, ſelbſt noch ehe das Chriſtenthum unter ihnen herrſchend wurde, die Ehen zwiſchen Geſchwiſtern ganz †). Andere Ehen zwiſchen nahen Verwandten wurden gewöhnlich unter dieſem Volke nicht einmal fůr bedenklich gehalten ††).

*) Philo de speciall. legg. ad praec. 7.

**) Von Cimon ſagt Cornelius Nepos c. 1. Habebat in matrimonio sororem germanam suam non magis amore quam more ductus, nam Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere.

***) Odyſſ. XI, 270. ff.

****) a. O. X, 7. f. XI, 236.

†) Valer. Maxim. I, 8. Sext. Empir. Pyrrh. Hypotyp. III, 24. Simplicii Commentar. in Epict. c. 47. Hofacker Hist. et ratio juris incestum prohibentis. Tub. 1787. p. 21.

††) l. c. p. 22. sq.

In den älteren Zeiten wurden die Weiber gekauft. Ariſtoteles führt dieſe Sitte als einen Beweis der Rohigkeit der älteſten Griechen an*). Man ſieht daraus, daß dieſe Gewohnheit damals unter dieſem Volke aufgehört hatte. Dagegen aber wurde es gewöhnlich, daß Weibsperſonen ihre Männer um einen hohen Preis kauften **). Dies ſcheint zwar oft nur ſo viel zu ſagen, daß ſie eine reiche Ausſteuer und Geld mitbringen mußten, immer aber war es kein Beweis einer höheren Cultur, als die frühere Sitte. Es wurde ſelbſt gebräuchlich, zwiſchen Frau und Concubine ſo zu unterſcheiden, daß jene eine Ausſtattung mitzubringen pflegte, dieſe aber nicht ***). Doch gab es auch Frauen ohne Mitgift, wenigſtens ohne eine bedeutende. Die reichlich ausgeſtatteten aber glaubten mehr Rechte zu haben, mehr Achtung von ihren Männern erwarten und fordern, freier mit ihnen umgehn und ſich weniger beſchränken laſſen zu dürfen. Was Solon und Lykurg deshalb verfügten, wird in der Folge vorkommen.

*) Polit. II. 8.

**) Eurip. Medea v. 230.

***) Plauti Trinum. Act. 3. scen. 2. Der Schauplatz iſt in Griechenland.

Ohne Einwilligung der Eltern durften Töchter nicht heirathen. Die Beiſtimmung der Mutter wurde für eben ſo nothwendig gehalten, als die des Vaters *). Bei den Heirathen der Söhne hatten die Eltern zwar weniger Macht, aber ſie mußten doch um Rath gefragt werden **). Waren die Mädchen vaterlos, ſo wurden ſie von ihren Brüdern, in Ermanglung dieſer von den Großeltern, und, wenn es auch an dieſen fehlte, von Vormündern verheirathet, zuweilen nahm ſich auch die Obrigkeit ihrer in dieſem Stücke an ***).

Wenn ein Vater ſeine Tochter an einem Mann verlobte, ſo pflegte er ihm zu ſagen: „Ich übergebe dir meine Tochter, damit du mit ihr ächte, rechtmäßige Kinder zeugſt" Zuweilen nannte er dabei auch ausdrücklich die Mitgift. Die Verlobten ſchworen ſich Treue und unveränderliche, aufrichtige Liebe, gaben ſich die Hände und umarmten ſich. Mit den Hochzeiten verband man auch Religionsgebräuche. Diana wurde als die Göttin betrachtet, welcher die Jungfrauen angehörten. Ihr wurden

*) Musaei Hero et Leand. v. 179. Eurip. Androm. v. 987. Iphig, in Aul.

**) Hom. Iliad. IX, 393.

***) S. überhaupt Potter a. a. O. II. 503 = 505.

ſie vor der Verheirathung dargeſtellt, ihr widmeten ſie Körbe, die voll niedlicher Sachen waren. Ihr brachten ſie Opfer und Gebete dar. Von ihr, als der Göttinn der Jungfrauſchaft, welche dem ehlichen Leben abgeneigt war, erbaten ſie ſich die Erlaubniß, gleichſam aus ihrem Dienſte in die Ehe zu treten. Auch dem Jupiter, der Juno, der Minerva, der Venus wurde geopfert und zu ihnen gebetet. Dieſelbige Ehre pflegte man auch dem Himmel und der Erde zu erweiſen, weil dieſe durch jenen fruchtbar gemacht werde, ſo wie den Parzen und Grazien, von welchen man glaubte, daß ſie das Band der Liebe knüpfen und erhalten. Alles dies geſchah gewöhnlich an dem Tage vor der Hochzeit. Da pflegten auch die Verlobten ſich die Haare abzuſchneiden und ſie gewiſſen Göttern zu widmen. Das war auch ein Ausdruck der Dankbarkeit und Liebe für den bisher von den Göttern genoſſenen Schutz und die von ihnen empfangenen Wohlthaten. Man ließ auch zu dieſem Zwecke das Haar vorher lange wachſen und opferte es nun den Göttern als Theil von ſich ſelbſt. Man merkte ſehr ſorgfältig auf die Vorbedeutungen. Als die glücklichſte wurde es betrachtet, wenn ſich ein Paar Turteltauben zeigten. Auch das Erſcheinen von einem Paar Krähen wurde für Glück bedeutend ge-

halten, weil man von dieſen Vögeln nicht nur glaubte, daß ſie lange leben, ſondern auch, daß ſie ſich zärtlich und beſtändig lieben. Vor dem Hochzeitmahle wurden wieder die Götter der Ehe und andere angerufen, bei denſelben waren alle Anverwandte gegenwärtig. Auch Muſik, Geſänge und Tänze zu Ehren der Götter und zum Vergnügen der Anweſenden waren bei Hochzeiten gewöhnlich. Zu Athen pflegte bei dem Hochzeitmahle ein Knabe hereinzutreten, der die Worte ſang: „Ich habe das Schlimme verlaſſen und das Beſſere gefunden". Dadurch ſcheint angezeigt worden zu ſeyn, welche große Vorzüge das ehliche Leben vor dem eheloſen habe *). Aus dieſen Gewohnheiten geht doch hervor, daß man die Ehe als etwas Wichtiges, Heiliges und Wohlthätiges betrachtete, daß man ſie auf die Religion und die Pflicht bezog und daß das Weib bei der Schließung der Ehen als dem Manne gleich betrachtet und behandelt wurde.

In der Ehe ſelbſt aber war ſie freilich ſehr untergeordnet und eingeſchränkt. Doch wurden die Frauen bei den Griechen nicht ſo hart gehalten, wie bei den Perſern und manchen andern alten Völkern. Uebrigens erſchienen auch bei

*) Potter a. a. O. S. 505. f. 517. ff.

jenen Weibsperſonen nicht leicht in fremden Geſellſchaften, ſie gingen ſelten aus, ſie wohnten in den entlegenſten Theilen des Hauſes. Es wurde für nöthig gehalten, eine ſtrenge Aufſicht über ſie zu führen und ſie vor Fehltritten, Gefahren und Verführungen zu ſchützen. Sie wurden in ihren Zimmern wohl verwahrt und genau beobachtet. Zuweilen durften ſie nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß von einem Theile des Hauſes in einen andern gehen. Man redete ihnen übel nach, wenn ſie ſich ohne die höchſte Noth öffentlich ſehen ließen. Natürlich war alles dies am meiſten bei Mädchen und jungen Frauen und Wittwen, der Fall. Wenn aber eine Frau einmal Mutter geworden war, ſo wurde ſie nicht mehr ſo ſehr eingeſchränkt. Doch hing auch alsdann ihre Freiheit allein von der Güte ihrer Männer ab. Waren dieſe eiferſüchtig, ſo verſteckten, bewachten und verſchloſſen ſie ihre Weiber aufs ängſtlichſte. Wenn die Frauen ausgingen oder ſich öffentlich ſehen ließen, ſo verhüllten ſie immer ihr Angeſicht mit einem Schleier. Vornehmere Frauen gingen nie ohne Dienerinnen aus, die von einem gewiſſen Alter und einer geſetzten Denkungsart waren. Auch zu Haus waren ſie von ſolchen Dienerinnen umgeben. Dieſe waren keine gemeine, ſondern gebildetere Perſonen, welche auch für die Erzie-

hung der Mädchen ſorgten. In den älterei Zeiten beſchäftigten ſich nicht nur arme und ge meine, ſondern auch reiche und vornehme Frau enspersonen damit, Waſſer zu ſchöpfen, Schaa fe zu hüten, Pferde und Rinder zu weiden Das war aber in der That kein Beweis voi Verachtung des weiblichen Geſchlechts, ſonderi von Einfachheit der Sitten und wurde für an ſtändig gehalten. Die gewöhnlichſten Beſchäfti gungen der Frauensperſonen in ihrer Zurückge zogenheit waren Spinnen, Weben, Nähe Sticken und die Beſorgung des Hausweſens Die Unterweiſung in andern Künſten und i Wiſſenſchaften wurden zwar bei dem griechi ſchen Frauenzimmer nicht für ſo weſentlich ge halten, doch fand ſie allerdings, beſonders z Athen, oft auch Statt. Sie hatten zuweile bejahrte männliche Aufſeher, welche ſich mit de Bildung ihres Verſtands, Gefühls und Herzen beſchäftigten *). Unter den Spartanern wu den die Weiber ſehr frei gehalten und waren de meiſten angeführten Einſchränkungen nicht unte worfen. Durch die vielen Feldzüge der Mä ner gelangten die Weiber unter den Grieche überhaupt zu einer großen Macht, welche ihne während der Abweſenheit ihrer Männer überg

*) Menagii Historia mulierum philosopharum.

en wurde und nachher nicht ganz zurückgenommen werden konnte. Plutarch führt es im Lycurgus ausdrücklich an und beruft ſich auf Ariſtoteles, daß jener Geſetzgeber die weibliche Herrſchaft, welche auf dieſe Art entſtand, nicht ganz habe unterdrücken können, daß die abweſenden Männer ihnen völlige Macht übergaben, ſie über die Gebühr ehrten und Gebieterinnen nannten *).

In einigen Gegenden von Griechenland war es gewöhnlich, daß die Männer ſelbſt ihre Frauen an andere verliehen, um Kinder mit ihnen zu zeugen. Dies könnte auf Verachtung der Weiber ſchließen laſſen. Allein es ging nicht davon aus, ſondern hing mit anderen Vorſtellungen und mit Rechten zuſammen. Die Weiber ſelbſt drangen zuweilen darauf und es war ihnen zu Athen durch ein Geſetz erlaubt, wenn ihr Ehegatte zur Kinderzeugung unfähig war, ſich von dem nächſten Anverwandten deſſelben beſchlafen, um ihr väterliches Vermögen bei der Familie zu erhalten und ihre Kinder erben zu laſſen. In Sparta konnte ein bejahrter Mann einen jungen Mann, den er liebte und achtete, zu ſeiner jungen Frau zulaſſen und die ſo erzeugten Kinder als die ſeinigen

*) Potter a. a. O. 564 = 576.

annehmen. Ein rechtſchaffener Ehemann, d
die fruchtbare und tugendhafte Frau eines a
dern liebte, konnte ohne Bedenken ihren Ma
bitten, ſie beſchlafen zu dürfen, um gute Ki
der zu erzeugen. Dies hing mit der Abſicht d
Geſetzgebers zuſammen, daß gute und ſta
Bürger für den Staat erzeugt werden ſollt
So war es auch in anderen Gegenden von Gr
chenland.

Dies Alles wurde nicht als Ehebruch b
trachtet, weil es mit Einwilligung der Th
und zu guten Zwecken geſchah. Der eigentli
Ehebruch aber wurde für eines der abſcheuli
ſten Verbrechen gehalten. Plutarch führt
dem Leben des Lycurgus an, daß es ſ
lange unter den Spartanern gar keinen E
bruch gegeben habe und daß dieſer erſt einge
ſen ſey, nachdem ſie von ihren alten Sit
und Geſetzen abwichen. Er wurde unter d
Griechen auf ſehr mannichfaltige, immer a
ſehr ſtrenge Art beſtraft. Es entſtanden d
über oft blutige Kämpfe, ſchreckliche Rache u
Kriege. Der Ehebruch wurde bald mit dem T
de, bald mit Geldbuße, bald mit Ausſtech
der Augen, bald mit öffentlicher Beſchimpfu
und Ehrloſigkeit beſtraft, zuweilen war a
die Strafe der Willkühr des beleidigten The
oder der Obrigkeit überlaſſen. Es kommt a

or, daß der Ehebrecher vorzüglich deswegen ſtrafwürdig ſey, weil er das Herz einer Frau on ihrem Manne abwendig gemacht habe *).

In Anſehung der Eheſcheidungen waren die ewohnheiten, ſo wie die Geſetze, unter den riechiſchen Völkern verſchieden. Einige hiel- n es für erlaubt, daß Männer ſich auch we- n geringer Urſachen von ihren Frauen ſchieden. uweilen ſtrafte die Obrigkeit wegen unrechtmä- ger Scheidungen. Für höchſt ſchimpflich wur- es gehalten, wenn Weiber ihre Männer ver- ßen. Unter den Athenienſern konnten ſie jedoch mit Ehren thun, wenn ſie dem Ar- on gegründete ſchriftlichen Beſchwerden über ren Mann überreichten. Nur von Männern urde übrigens unter den Griechen die Aus- ücke: die Frau entlaſſen, von Frauen er: den Mann verlaſſen, gebraucht. arunter ſcheint der Gedanke zu liegen, daß nur n Manne das Recht eigentlicher Eheſcheidung komme. Uebrigens kommen auch Beiſpiele ge- g vor, daß Ehen mit wechſelſeitiger Einwil- ung beider Partheien getrennt wurden und her- h beide nach Belieben wieder heirathen konn- ,**).

*) a. a. O. 545. ff.
**) a. a. O. 540 = 543.

Concubinen konnte jeder Mann in Griechenland, auch ohne Anſtoß zu geben, ſo viele halten, als er wollte. Es waren Weibsperſonen, die im Kriege gefangen genommen oder die gekauft waren. Sie ſtanden allerdings tief unter den rechtmäßigen Frauen, ſtanden aber doch ihrer Würde und ihren Rechten im Wege, was auch von den Frauen oft gefühlt wurde *).

Schon bisher iſt hie und da auf die Beſtimmungen der griechiſchen Geſetze in Anſehung der Ehe Rückſicht genommen worden, weil Geſetze theils von vorhandenen Denkarten und Sitten ausgehen, theils Veränderungen in ihnen hervorbringen. Es muß jedoch davon noch beſonders geredet werden. Am meiſten iſt noch von den Attiſchen und Spartaniſchen Ehegeſetzen bekannt. Was die erſte betrifft, ſo führe ich folgende als zu meinem Zwecke gehörig an **). Man ſoll nur Eine

*) a. a. O. 554 – 556.

**) Ich gebrauche dabei die Schrift: Leges atticae Sam. Petitus collegit, digessit et libro commentario illustravit. Opus juris, literarum et rei antiquariae studiosis utilissimum, 8. libris distinctum, in quo varii scriptorum veterum Graecorum et Latinorum loci explicantur et emendantur. Paris 1635. Dies Werk iſt wirklich ſehr verdienſtlich

rechtmäßige Frau und zwar eine Mitbürgerinn nehmen, und mit ihr ächte Kinder zeugen. Wenn einer eine Fremde als ihm angehörig an einen Athenienſer verheirathet, ſo ſoll ihm dies zum Schimpf gereichen und der dritte Theil ſeines Vermögens dem Ankläger zufallen. Wenn ein Fremder eine Bürgerinn heirathet, ſo ſoll das Gleiche geſchehen. Eben ſo wenn eine Fremde einen Bürger heirathet. Es ſoll erlaubt ſeyn, eine leibliche Schweſter zur Ehe zu nehmen. Eine Jungfrau, die mit Ausſteuer verſehen werden ſoll, ſoll ihren nächſten Verwandten heirathen und ihr ganzes Vermögen als Heirathsgut mitbringen. Nach dem Tode des Manns ſollen, wenn keine rechtmäßige Söhne da ſind, die näheren Verwandte Anſpruch auf die Wittwe machen können. Kann der Mann keinen Beiſchlaf mit der Frau halten, ſo ſoll ſie ſich von den Verwandten des Manns beſchla-

und zu den auf dem Titel angeführten Zwecken nützlich, aber es hat die Fehler, daß ſowohl die Stellen, woher die Geſetze genommen ſind, als auch andere, welche angeführt und gebraucht werden, nicht genau nachgewieſen ſind, wo ſie ſtehn, und daß nicht kritiſch und hiſtoriſch genug verfahren wird. Die Ehegeſetze ſind geſammelt L. VI. tit. 1 - 4. und Commentar. p. 435 - 449.

ſen laſſen. Der Mann ſoll jeden Monat dreimal ſeiner Frau beiwohnen. Wer einem Mädchen Gewalt anthut, ſoll ſie heirathen. Ein Vormünder ſoll die Mutter ſeiner Pupillen nicht zur Ehe nehmen. Ein Weib, welche ihren Mann verläßt, ſoll den Scheidebrief ſelbſt, und nicht durch einen andern, dem Archon übergeben. Wenn einer einen Ehebrecher über der That antrift, ſo mag er nach Belieben über ihn verfügen. Der Mann ſoll ſich von einer ehebrecheriſchen Frau trennen, thut er es nicht, ſo ſoll Schande auf ihm ruhen. Eine Ehebrecherinn ſoll die öffentlichen Tempel nicht betreten dürfen; thut ſie es doch, ſo ſoll jeder ſie ungeſtraft ſtrafen können, nur nicht mit dem Tode. Erſcheint eine Ehebrecherinn geſchmückt im Publicum, ſo ſoll jeder ihre Kleider zerreißen und ihr den Schmuck nehmen, ſie, wenn er will, auch ſchlagen, nur nicht tödten und verſtümmeln. Wenn eine Frau in unanſtändiger Kleidung ausgeht, ſo ſoll ſie eine Geldſtrafe erlegen.

Dieſe Geſetze, bei welchen es allerdings noch zweifelhaft iſt ob ſie alle von Solon herrühren, ſind allerdings ſehr bindend für das weibliche Geſchlecht und verrathen keine Achtung gegen daſſelbe. Es iſt dabei vorzüglich darauf angeſehen, die Familien in Verbindung und ihr Vermögen bei ihnen zu erhalten. Das deutete

übrigens auf das alte patriarchaliſche Regiment und den Familienſtolz hin. Die Mädchen wurden wie ein Eigenthum und Erbſtück der Familie betrachtet. Eben ſo ſah man auf die reine Erhaltung des Nationalſtamms und ſorgte dadurch wiederum dafür, daß die Mädchen deſto eher Männer bekamen. Auch für die Fortpflanzung des Geſchlechts wurde geſorgt. Wenn es heißt, daß eine Frau bei der Impotenz ihres Gatten, ſich von ſeinem nächſten Verwandten beſchlafen laſſen dürfe, ſo iſt dies wahrſcheinlich ſo zu verſtehn, daß ſie dieſen nach der Trennung von jenem heirathen dürfe. Uebrigens wurden durch die Geſetze die Ehen als etwas Heiliges und Unverletzliches behandelt. Auch die Weiber konnten Scheidebriefe geben. Jedoch waren die Geſetze für die Weiber weit einſchränkender als für die Männer.

Die Spartaniſchen Geſetze und Sitten, welche die Ehen betreffen, hatten mehrere Eigenthümlichkeiten an ſich. Zuerſt zeichneten ſie ſich dadurch aus, daß auf alle Weiſe für die Erzeugung kraftvoller Menſchen geſorgt wurde. Wenn eine Mannsperſon nicht im geſetzlichen Alter oder gar nicht heirathete, ſo wurde ſie ſtrengen und beſchimpfenden Strafen unterworfen. Die Lacedämonier durften aber nicht eher heirathen, bis ſie die volle männliche Le=

bensſtuffe und Kraft erreicht hatten. Es iſt zwar nicht mehr bekannt, welches Lebensjahr für die Ehe durch das Geſetz beſtimmt war, wohl aber, daß überhaupt darinn den Manns- und Weibsperſonen gewiſſe Grenzen geſetzt waren. Als man den Lycurg nach dem Grunde davon fragte, ſo antwortete er: Damit die ſpartaniſchen Kinder geſund und ſtark ſeyn mögen.

Außerdem hatten die Mädchen und Frauen in Lacedämon mehr Freiheiten, als in andern griechiſchen Staaten. Das ſcheint ſchon vor Lycurg der Fall geweſen zu ſeyn. Dieſer Geſetzgeber aber gründete ihre Freiheit geſetzlich und ſtellte ſie doch von der andern Seite unter gewiſſe Schranken. Die Weibsperſonen wurden nicht eingeſchloſſen und bewacht. Sie beſuchten eben ſo, wie die Männer, Geſellſchaften. Sie gingen und zeigten ſich nicht oder nicht ſo ſehr verhüllt, wie andere Griechinnen. Dagegen war der Umgang der Männer, mit ihren Weibern heimlich und faſt verſtohlen, es wurde nicht für ſchicklich gehalten, wenn ſie ſich bei einander betreffen ließen. Die Liebe der Gatten ſollte dadurch mehr erhalten werden. Da aber die Weiber geneigt waren, ihre Männer zu beherrſchen, beſonders wenn ſie ein reiches Heirathsgut mit ſich gebracht hatten, und da ſie

darauf gewiſſe Vorrechte vor andern Frauen gründeten, da dieſer Umſtand den Ehen und der Fortpflanzung hinderlich und den Rechten anderer Weibsperſonen nachtheilig zu ſeyn ſchien, ſo ſuchte Lycurg dieſe Meinungen und Sitten aus Sparta zu verbannen. Er ließ die Rechte der Weiber nicht von der Mitgift abhängen. Es ſolle darauf kein Vorzug beruhen, die Frau ſollte ſich nichts darauf herausnehmen können. Man ſollte bei der Wahl derſelben mehr auf die Perſon, als auf das Geld Rückſicht nehmen, arme Mädchen ſollten eben ſo wohl, als reiche Männer bekommen können, und durch alles dies ſollte die Fortpflanzung des Geſchlechts und die Gleichheit befördert werden.

Noch eine Eigenthümlichkeit dieſer Geſetzgebung war die, daß ſie die Mädchen und Frauen in Jünglinge und Männer umbilden, und ihnen die Jungfräulichkeit, Schaamhaftigkeit und Weiblichkeit nehmen zu wollen ſchien. Alles war darauf berechnet, dem ganzen Volke Kraft, Muth, Tapferkeit einzuflößen, Schwäche, Entfernung, Ungleichheit aus ſeiner Mitte zu verbannen. Die Weiber ſollten nicht gerade ſelbſt für das Vaterland kämpfen, wiewohl es auch davon Beiſpiele gab, aber den Muth bei ihren Männern und Söhnen befördern helfen und ihnen durchaus keine Weichlichkeit mittheilen. Sie

freuten ſich über nichts mehr, als Tapfere zu Männern und Söhnen zu haben, feuerten ſie zum Kampfe und Tode für das Vaterland an. Um nun dem weiblichen Geſchlechte ſelbſt einen männlichen Geiſt einzuhauchen, wurden die gewöhnlichen Einſchränkungen deſſelben, auch die der hergebrachten Sittſamkeit und Schaamhaftigkeit durchbrochen. Weibsperſonen kämpften bei den gymnaſtiſchen Uebungen nackt mit. Schwäche ſollte dadurch von ihnen entfernt, ihre Körper ſollten geſtärkt und gewandt und ſie dadurch zur Erzeugung kräftiger Bürger deſto fähiger gemacht werden. Die Entblößung ſelbſt in Verbindung mit männlicher Körperübung ſollte dem Reize des Verborgenen und Verhüllten, der Unzucht, der Heftigkeit der Geſchlechtsluſt entgegenwirken. Es ſollte eine Ehre für die Weiber ſeyn, auch in dieſem Stücke den Männern gleichgeſtellt zu werden. Man fand dies Schauſpiel wichtig und intereſſant. Unverheirathete durften bei ſolchen gymnaſtiſchen Uebungen nicht gegenwärtig ſeyn. Die Ehe wurde dennoch heilig gehalten und es kann wohl ſeyn, was Plutarch mehrmals ſagt, daß unter den Lacedämoniern der Ehebruch, ſo lange Reichthum, Ueberfluß, Ueppigkeit und Schwelgerei unter ihnen unbekannt waren, unerhört war und daß daher kein Geſetz wider denſelben

gegeben wurde *). Wie tief aber ſpäter die guten Sitten auch in dieſer Rückſicht fielen, iſt bekannt **).

Es iſt nun noch übrig, von den Lehren, Grundſätzen und Darſtellungen der griechiſchen Philoſophen und Dichter zu reden.

Pythagoras hatte ſehr hohe und reine Begriffe von der Ehe und den mit ihr verknüpften Pflichten. Beiden Gatten machte er die unverbrüchlichſte Treue zum Geſetze. Er betrachtete die Ehe als einen Bund, welcher nicht durch Handſchriften und Säulen, wie andere Bündniſſe ſondern durch Kinder geſchloſſen werde. Er wollte, daß auch deswegen Kinder gezeugt würden, um Verehrer Gottes zu hinterlaſſen. Er ermahnte die Männer, nicht nur ſich aller fremden Weiber zu enthalten, ſondern auch nicht durch ihre Nachläſſigkeit und Schlechtigkeit zu veranlaſſen, daß ihre eigenen Weiber den Stamm verfälſchen. Er erinnerte ſie daran, daß ſie ihre Weiber unter Opfern, unter den Augen der

*) Ich habe die angeführten Züge vorzüglich aus Plutarchs Lycurgus und aus Xenophons Schrift von der Republik der Lacedämoner ausgewählt.

**) Vergl. Meiners Geſchichte des weiblichen Geſchlechts. I. 352. ff.

Götter empfangen und heimgeführt haben. Er legte ihnen an das Herz, daß ſie ihrer Familie und den Hausgenoſſen das Beiſpiel eines geordneten und gemäßigten Lebens ſchuldig ſeyen. Den Frauen ſagte er, daß es ihnen ihre Eltern verzeihen werden, wenn ſie ihre Männer mehr, als die Urheber ihres Lebens lieben, und räth ihnen, ſich ihren Männern nicht zu widerſetzen und durch Nachgiebigkeit über ſie zu ſiegen. Die Eltern weiſt er an, ſich nicht bloß mit der natürlichen Liebe ihrer Kinder zu begnügen, ſondern ihre freiwillige Liebe zu erwerben, ſie in Arbeiten, Uebungen und zweckmäßigen Entbehrungen zu erziehn und ſich ohne Noth nicht von ihnen zu trennen. Die Ehrerbietung, welche Kinder ihren Eltern ſchuldig ſind, gründet er darauf, daß überall in der Natur, im Leben und in der bürgerlichen Geſellſchaft das, was der Zeit nach vorhergeht, dem, was in ihr folgt, vorgezogen werde. Er findet, daß die Kinder ihren Eltern eben ſo viel Dank ſchuldig ſind, als ein Todter demjenigen, der ihn wieder ins Leben einführte, daß ſie diejenige vor allen andern lieben ſollen, die ihnen zuerſt die gröſten Wohlthaten, ſelbſt ſchon vor der Geburt, erwieſen haben und die Urheber des Guten ſind, was ſie gethan haben. Er ſagt den Kindern, daß es ihnen die Götter ſelbſt verzeihen, wenn ſie

ihre Eltern eben ſo ſehr, als ſie ehren, indem wir auch das Göttliche durch unſere Eltern kennen lernen *)

Sokrates wird von Stobäus in ſeiner Samlung von Ausſpüchen der Weiſen über die Ehe in der Reihe der Weiberfeinde aufgeführt **). Das kam wohl davon her, weil er ein böſes Weib hatte und es läßt ſich daraus weiter nichts über ſein Urtheil von dem Werthe der Ehe überhaupt hernehmen. Merkwürdiger iſt ſeine Aeuſſerung über die Ehen zwiſchen Eltern und Kindern. Er wird gefragt, ob es ein göttliches Geſetz ſei, daß ſie ſich nicht miteinander vermiſchen ſollen, da es doch viele wirklich thun? Er antwortet, daß die Menſchen auch ſonſt häufig göttliche Geſetze übertreten und den Straſen dafür nicht entgehen, daß namentlich aus den gedachten Ehen Unfruchtbarkeit oder eine ſchwächliche Nachkommenſchaft, wegen Ungleich-

*) Jamblichi Vit. Pyth. p. 36. s. 40-43. 35. 172. s. 28-30. Diog. Laert. VIII, 22.

**) Sermon. 61. 65. ssq. Ich führe bei dieſer Gelegenheit noch an, daß Demokritus die Ehe und Kinderzeugung, wegen der großen damit verbundenen Beſchwerden, und weil ſie vom Wichtigeren abziehn, verworfen haben ſoll. Clem. Alex. in meiner Geſch. der Sittenl. Jeſu II. 205.

heit des Alters, entſtehe *). Tiefer geht dieſer Weiſe nicht in die Gründe dieſer Eheverbote ein.

Xenophon, der dieſe Nachricht liefert, hat ein Buch unter den Titel: Oekonomikus geſchrieben. Er entwirft darin auch das Bild einer Athenienſiſchen Hausfrau. Manche haben dies ſehr gering und verächtlich gefunden. Unter andern gibt es Meiners auf folgende Art wieder **). Die Töchter aus angeſehenen Häuſern wurden zwar damals nicht mehr, wie Sclavinnen, verkauft, allein ſie wurden noch immer ungefragt an Männer verheirathet, die ſie nicht kannten, und ſo jung, daß ſie ſo wenig, als die Kinder, wußten was ſie thun ſollten. Bis an den Tag ihrer Hochzeit, die ſie gewöhnlich im funfzehnten Jahre feierten, wurden ſie eingeſchloſſen, gingen nur mit ihren Müttern und deren Sclavinnen um und lernten nur die Wiſſenſchaft des Putzes, und zuweilen einige gemeine weibliche Arbeiten. Ihre Mütter gaben ihnen in die Ehe nur den Rath züchtig und ihren Männern treu zu ſeyn. Selbſt die Gattinn des Iſchomachus, welche von dieſem als das Ideal einer vollkommenen Haus-

*) Xenoph. Memorab. Socr IV. 4, 19–23.

**) Geſch. des weiblichen Geſchl. I. 322–331.

frau und Mutter aufgeſtellt wird, weiß nichts Anderes und will ſich nur über das Weitere von ihrem Manne belehren laſſen. Erſt eine gewiſſe Zeit nach der Verheirathung wagten ſie mit ihren Männern und dieſe mit ihnen zu reden. Die meiſten Athenienſerinnen bekümmerten ſich auch in der Ehe wenig um das Innere des Hausweſens. Sie mußten erſt von ihren Männern zu guten Hausfrauen gebildet werden. Dies that Iſchomachus, der Freund des Sokrates. Die vernünftigſten unter den Griechen beſchränkten die Beſtimmung einer Frau darauf, ihrem Manne treu zu ſeyn, ſich möglichſt zu Hauſe zu halten, den Erwerb ihres Manns zu erhalten und ſparſam anzuwenden, die unerwachſenen Kinder zu pflegen und über die erwachſenen Töchter zu wachen. Dem Weibe iſt die Stärke, der Muth, die Dauerhaftigkeit des Manns verſagt, dagegen iſt ihr Schüchternheit und zärtliche Mutterliebe eingepflanzt und ſie iſt an die inneren Geſchäfte des Hauſes gewieſen. Selbſt die Furchtſamkeit des Weibs iſt heilſamer, als die Kühnheit des Manns, um das, was dieſer erworben hat, zu bewahren. Sie muß das, was täglich und wöchentlich gebraucht wird, hergeben, dafür ſorgen, daß aus der Wolle der Heerden Kleider und Decken verfertiget und die eingekommenen Früchte gehörig auf-

bewahrt, Geräthe, Kleider, Waffen in angemeſſenen Oertern des Hauſes vertheilt und gut erhalten werden; ſie muß auch die Sclaven und Sclavinnen in der Ordnung halten und ſich ihrer in Krankheiten annehmen. Selbſt alsdann, wenn die Griechiſchen Weiber noch am beſten waren, verlangten die Männer von ihnen weiter nichts, als daß ſie ihnen Kinder gebähren und die Aufſicht über den Haushalt führen. Die Geſchäfte der Männer wurden insgeſammt entweder außer dem Hauſe oder doch außer den Zimmern der Weiber verrichtet. Sie fragten ihre Frauen nie darüber um Rath, weil dieſe gar nichts davon verſtanden. Da die Frauen in Angelegenheiten der Männer ganz unwiſſend waren, und nicht durch den Umgang und Unterricht von Männern gebildet wurden, ſo konnten auch ihre Unterredungen für Männer nicht unterhaltend und lehrreich ſeyn und ſelbſt der rechtſchaffene Iſchomachus ſagte, daß es unter den Menſchen, die er innig liebe und verehre, nur wenige gebe, mit welchen er ſo ſelten rede, wie mit ſeiner Frau. Die gänzliche Verbannung der Frauen aus den Kreiſen ihrer Männer hinderte aber deswegen die Griechinnen nicht, ſich zu ſchminken.

Dieſe Copie iſt verfehlt und auch das, was aus den wirklich von Xenophon eingemiſch-

ten Zügen geſchloſſen wird, zum Theil übereilt. Gewiſſe feinere und edlere Züge ſind mit Still⸗ſchweigen übergegangen und gewiſſe Umſtände, auf welche es hier ankommt, nicht berückſich⸗tiget.

Xenophon ſchreibt ein Buch von der Oekonomie. Da ſtellt er natürlich die Frau vor⸗züglich als Leiterinn des inneren Hausweſens, als Mutter und Haushälterinn dar, er beſchreibt damit zugleich eine Hauptbeſtimmung von ihr und zwar aufs treflichſte. Man kann daraus nicht den geringſten Grund hernehmen, daß das weibliche Geſchlecht unter den Griechen vernach⸗läſſiget und herabgewürdiget geweſen ſey. Die Frau erſcheint in wahrer Würde, in ächter häus⸗licher Tugend. Dazu kommt, daß noch andere Züge von der Beſtimmung der Frau eingemiſcht werden, die auf eine hohe Idee davon leiten. Die Gattinn des Iſchomachus iſt ein junges, noch unerfahrenes, aber ganz unſchuldiges Weibchen von kaum funfzehn Jahren, die übri⸗gens ſchon gewiſſe Geſchicklichkeiten und Fertigkei⸗ten für das Hausweſen beſitzt, die aber ihr Mann erſt für ihre Beſtimmung recht unterrich⸗ten, erziehen und bilden muß. Man kann dar⸗aus nicht ſchließen, daß keine Athenienſerinn, die in die Ehe trát, mehr verſtand, als ſie und daß auch ſie nicht noch anderweitige Bildung

hatte. Daß ſie dieſe wirklich hatte, erhellt aus der Darſtellung Xenophons ſelbſt. Er liefert Unterredungen zwiſchen ihr und ihrem Manne, welche eine feine ſittliche Empfindung und Geſinnung verrathen. Sie iſt unter eifrigen Gebeten und Opfern in den Bund der Ehe getreten und hat feierlich verſprochen, zu werden, was ſie ſeyn ſoll und ſich von ihrem Manne belehren zu laſſen *). Sie empfängt von dem Manne die Lehre, daß, wenn ſie Kinder bekommen, ſie dieſelben als gemeinſchaftliches Gut betrachten und aufs beſte erziehn ſollen, daß es bei ihrer Verbindung nicht darauf ankomme, wer am meiſten Vermögen in die Ehe gebracht, ſondern darauf, welches von beiden am meiſten zum allgemeinen Beſten der Familie beitrage. Die Frau antwortet beſcheiden: Was kann ich mitwirken? Meine Kraft iſt ſchwach, auf dich kommt Alles an; meine Mutter hat mir nur geſagt, daß meine Beſtimmung darin beſtehe, weiſe und klug zu ſeyn. Das hat mir auch mein Vater geſagt, antwortet der Mann; es kommt ſowohl dem Manne, als der Frau zu, ſo zu leben, daß Alles in der beſten Verfaſſung iſt und daß das Gute und Rechte geſchehe **).

*) Xenoph. Oec. VII, 7 sq.

**) l. c. 11 - 15.

der Mann erinnert, daß die Götter den Unterſchied zwiſchen Manns- und Weibsperſonen deswegen eingeführt haben, damit die nützlichſte Geſellſchaft, die Ehe, entſtehen, damit das Geſchlecht fortgepflanzt werden und die Menſchen im hohen Alter eine Hülfe und Stütze haben möchten *). Er geſteht zu, daß die Natur dem Weibe in gewiſſen Rückſichten mehr aufgetragen habe, als dem Manne, nämlich die Nahrung und Pflege der kleinen Kinder, die Bewahrung des gemeinſchaftlichen Eigenthums und des Erworbenen, in anderen Rückſichten aber dem Manne. Er läßt es unentſchieden, ob der Mann oder die Frau hierinn den Vorzug habe, und meint, daß hierüber kein Streit Statt finden müſſe. Mäßigung erklärt er für eine gleiche Pflicht beider Gatten. Was aber der eine nicht leiſten kann, ſoll der andere erſetzen, beide ſollen miteinander in der Erfüllung gleicher und ungleicher Pflichten wetteifern. Der ganze moraliſche Menſch ſoll ſich gleichſam in Mann und Weib oder in der Ehe darſtellen **). Wenn einer von den Hausgenoſſen krank iſt, ſoll die Frau für ſeine Heilung Sorge tragen. „Dies wird dir vielleicht unangenehm ſeyn“ ſagt der

*) l. c. 18.

**) l. c. 24-30.

Mann. „Das wird mir gerade höchſt angenehm ſeyn, antwortet die Frau, die Geneſenen werden mir deſto mehr Dank wiſſen und wohlwollender, als vorher, gegen mich ſeyn“. Dieſe Antwort bewunderte der Mann und nannte die Frau ſeine Bienenkönigin. Sie ſagte, daß eher dem Manne die Herrſchaft zukomme *). Zuletzt ſpricht der Mann: „Suche in Allem beſſer zu ſeyn, als ich, ſo wirſt du mich zu deinem Verehrer machen und nicht beſorgen müſſen, daß du mit zunehmenden Alter im Hauſe an Werth verlierſt. Du darfſt vielmehr glauben, daß, je älter du wirſt, und je eine beſſere Lebensgefährtinn du für mich und je eine beſſere Wächterinn über unſere Kinder du wirſt, du auch deſto mehr im Hauſe verehrt werden wirſt. Denn das wahrhaft Gute kommt nicht durch äußere Schönheit, ſondern durch Tugenden in das Leben der Menſchen“ **). Die Gattinn muß noch eine Haushälterinn unter ſich haben; dazu wählen die Eheleute gemeinſchaftlich eine rechtſchaffene Perſon, die beſonders mäßig, fleißig und keuſch iſt. Wenn ſie gefällig und dienſtfertig gegen ſie iſt, ſo ehren ſie ſie wieder. Sie ſuchen ihr Wohlwollen zu erwerben, ſie laſſen ſie an ih-

*) l. c. 37 – 39.

**) l. c. 42 sq.

ren Freuden und Leiden theilnehmen. Sie be- lehren und bilden ſie. Sie pflanzen ihr Gerech- tigkeit ein, indem ſie ſelbſt die Gerechten den Ungerechten vorziehn — *). Zuletzt erzählt Iſchomachus noch, wie er ſeine Frau von der Gewohnheit ſich zu ſchminken und ihren Körper allzuſehr zu ſchmücken abgebracht habe. Er that es ohne Härte, liebevoll und durch vernünftige Vorſtellungen. „Die Frau, ſagt er, antwortete nichts, aber ſie that es nicht wieder, ſie ſuchte ſich auch in dieſem Stücke rein und anſtändig zu beweiſen, ſie fragte mich, ob ich ihr nichts rathen könne, damit ſie wirklich ſchön ſeyn und nicht bloß ſcheinen möchte„**). Dies Gemählde von Ehe und Liebe, von Häus- lichkeit, Bildſamkeit und Würde der Frauen bedarf in der That keiner Empfehlungen und Lobſprüche. Es ſpricht durch ſich ſelbſt und es iſt nur unglaublich, daß man es zum Beweiſe des Gegentheils hat gebrauchen können. Es iſt noch zu bemerken, daß das, was Xenophon von der Beſtimmung des Manns und Weibs ſagt, nur in der Monogamie ausführbar iſt.

Ganz anders iſt es mit Plato. Von ſei- ner Theorie der Liebe und des Schönen macht

*) l. c. IX, 11-13.
**) l. c. X.

er in der Lehre von der Ehe keinen Gebrauch. In dieſer ſieht er nichts als eine Verbindung zu dem Zwecke, um dem Staate viele, ſtarke und ſchöne Kinder zu ſchenken. Nur deswegen dringt er auf die Ehe und will ſelbſt, daß der Eheloſe die Ernährungskoſten einer Frau an den Staat bezahle. Von inneren ſittlichen Verhältniſſen und Zwecken in der Ehe ahnet er kaum etwas. Nicht nur die Frau, ſondern auch der Mann als Gatte, wird durch ſeine Grundſätze herabgewürdiget. Ehe ich etwas zur Erklärung und Beurtheilung dieſer allerdings bei einem ſolchen Philoſophen auffallenden Erſcheinung beifüge, will ich vorher ſeine Grundſätze ſelbſt näher, jedoch in möglichſter Kürze, angeben. Es iſt ſchon merkwürdig, daß ſie nur in zwei Schriften, welche vom Staate und den bürgerlichen Geſetzen handeln, entwickelt und ausgeführt ſind, und daß ſich ſonſt in ſeinen Schriften nur einzelne Spuren, die Ehe betreffend, finden. Zuerſt ſoll angeführt werden, was in dem Werke vom Staate darüber vorkommt *).

In dem beſten Staate muß überhaupt eine Gemeinſchaft der Gemüther und aller Dinge ſeyn. Manns- und Weibsperſonen ſind zwar in gewiſſen Stücken verſchieden; der Mann

*) De republica V, 5–8. ed. Bip. p. 14–25.

zeugt, das Weib gebiehrt, ſpinnt, kocht ꝛc. in Rückſicht auf den Staat aber iſt kein Unterſchied. Beide haben inſofern Ein Geſchäft und Eine Beſtimmung. Einer iſt zu einem Geſchäfte tauglich oder untauglich, je nachdem er dazu Fähigkeit hat oder nicht, etwas dahin Gehöriges leicht oder ſchwer lernt, behält oder vergißt. Unter denjenigen, welche den Staat regieren, giebt es kein Geſchäft, welches dem Weibe als Weib eigenthümlich wäre und dem Manne, als Mann. Die Menſchennatur iſt in dieſen beiden thieriſchen Weſen auf gleiche Weiſe verbreitet. Das Weib und der Mann ſind von Natur gleicher Geſchäfte fähig, nur daß das Weib in allen Stücken ſchwächer iſt. Sollen wir alſo den Männern Alles auftragen, den Weibern aber nichts? Auch unter den Weibern iſt die eine zur Heilkunde fähig, die andere aber nicht, die eine zur Gymnaſtik und zum Kriege, die andere nicht. Die eine iſt Philoſophinn, die andere Haſſerinn der Philoſophie, die eine voll Muth, die andere muthlos. Eben ſo taugt die eine zum Beſchützen, die andere nicht, wie es auch bei den Männern der Fall iſt. Die Natur des Manns und Weibs zur Beſchützung des Staats iſt alſo Eine, nur müſſen die Weiber als ſchwächere, die Männer als ſtärkere gebraucht werden. Es ſind alſo ſolche Weiber

auszuwählen, welche mit den Männern wohnen und den Staat bewachen, indem ſie dazu fähig und der Natur nach mit ihnen nahe verwandt ſind. Die Weiber können eben ſo, wie die Männer durch Muſik und Gymnaſtik zum Schutze ausgebildet werden. Dies iſt nicht unmöglich und das eingeführte Gegentheil iſt eher wider die Natur. Unter den Männern ſind einige beſſer, andere ſchlechter, die beſten ſind die, welche am meiſten zum Schutze des Staats gebildet ſind; eben ſo iſt es mit den Weibern. Die beſten Männer und die beſten Weiber ſind am beſten für den Staat; beide müſſen auf gleiche Weiſe dazu gebildet werden. Die Weiber der Wächter des Staats müſſen alſo den Körper entblößen, anſtatt der Kleider Tapferkeit anziehen, am Kriege und an der Vertheidigung des Vaterlands theilnehmen. Gewiſſe leichtere Geſchäfte aber müſſen vielmehr den Weibern, wegen der Schwäche ihres Geſchlechts, als den Männern aufgetragen werden. Wenn ein Mann über nackte Weiber, die ſich um des allgemeinen Beſten willen entblößen, lacht und damit die eitle Frucht einer lächerlichen Weisheit pflückt, ſo weiß er nicht, was er belacht und thut: denn es bleibt wahr: Das Nützliche iſt gut und das Schädliche ſchändlich.

Aber auch die Weiber dieſer Männer müſſen alle allen gemeinſchaftlich ſeyn und keine muß bei Einem allein wohnen. Auch die Kinder müſſen gemeinſchaftlich ſeyn. Der Vater muß ſeinen Sohn und der Sohn ſeinen Vater nicht kennen. Es iſt höchſt nützlich, daß Weiber und Kinder gemeinſchaftlich ſeyen, wenn es irgend möglich iſt. Die Möglichkeit vorausgeſetzt, iſt nun zu zeigen, wie Regenten dieſe Sache wenn ſie ſchon in der Grundlage da iſt, einrichten werden, und daß ſie für ſie und den Staat höchſt nützlich iſt, wenn Regenten, ihre Räthe und Diener dieſes Namens würdig ſind, wenn dieſe ausführen, was ihnen geboten wird, und wenn jene ſo gebieten, daß ſie ſelbſt den Geſetzen gehorchen und ſie in ihrem Leben ausdrükken.

Es müſſen Männer und Weiber gewählt werden, die einander ſo viel möglich gleich ſind. Sie haben Häuſer und Mahlzeiten gemein, keines von beiden beſitzt etwas als Eigenthum, ſie wohnen mit einander, ſie kommen auf den gymnaſtiſchen Plätzen und ſonſt zuſammen und werden ſich aus angeborenem Bedürfniſſe vermiſchen. Daß ſie ſich unordentlich vermiſchen oder ſonſt etwas dieſer Art thun, iſt in einem Staate von Glücklichen nicht erlaubt und die Obrigkeiten werden es auch nicht zugeben. Die Ehen müſ-

ſen ſo viel als möglich geheiliget werden und die heiligſten werden auch die nützlichſten ſeyn.

Unter Thieren derſelbigen Art erzeugen die beſſeren und edleren, wenn ſie ſich vermiſchen, die beſten und edelſten Junge. Nicht die ſchwachen und alten, ſondern die ſtarken und jungen bringen die beſten Thiere hervor. So iſt es auch mit den Menſchen und ſo können die beſten Regenten erzielt werden. Die kräftigſten Männer müſſen ſich mit den kräftigſten Weibern oft vermiſchen, und die ſchwächſten mit den ſchwächſten nur ſeltener. Die Kinder von jenen muß man ernähren, nicht aber von dieſen, ſo wird die beſte Heerde entſtehen; das muß aber niemand bekannt ſeyn, als den Leitern, wenn anders die Heerde ohne Aufruhr ſeyn ſoll.

Es müſſen Feſte durch die Geſetze beſtimmt werden, wo Bräute und Bräutigame verſammelt werden, wo man opfert und Lieder, die den Hochzeiten angemeſſen ſind, abſingt. Die Zahl der Hochzeiten wird den Regenten überlaſſen, wobei ſie auf Feinde, Krankheiten und dergleichen Umſtände Rückſicht nehmen und dafür ſorgen, daß die Zahl der Männer ſich möglichſt gleich bleibe und der Staat weder größer noch kleiner werde. Man muß es durch geſchicktes Looſen dahin bringen, daß der Schwächere nicht die Regenten, ſondern das Schickſal

anklage; das iſt ein wohlthätiger Betrug. Den Jünglingen, die ſich im Kriege oder ſonſt aus⸗zeichnen, muß man Geſchenke und Preiße geben und erlauben, ſich öfterer mit Weibern zu ver⸗miſchen, damit von ihnen mehr Kinder erzeugt werden, als von anderen. Solche Kinder neh⸗men die männlichen oder weiblichen Obrigkeiten oder beide zugleich in Schutz und Aufſicht. Die⸗ſe bringen ſolche Kinder zu Ammen, welche an einem beſonderen Orte wohnen. Diejenigen Kinder aber, welche von Schlechteren oder über⸗haupt von anderen erzeugt werden, verbergen ſie an geheimen Orten: denn das Geſchlecht der Leiter muß rein bleiben. Dieſe ſorgen auch für die Nahrung, ſie ſchicken die Mütter, wenn ſie reich an Milch ſind, an den beſtimmten Ort und ſorgen auf alle Weiſe dafür, daß keine ihr Kind erkenne, und wenn die Mütter nicht Milch genug haben, ſo gebrauchen ſie andere milchreiche. Auch ſehen ſie darauf, daß eine mäßige Zeit auf das Säugen verwendet werde. Sie ſchreiben den Ammen gewiſſe Wachen und Geſchäfte vor.

Das beſte Alter für das Weib iſt das zwan⸗zigſte Jahr, für den Mann das dreißigſte. Das Weib ſoll vom zwanzigſten bis ins vierzig⸗ſte Jahr gebähren, der Mann vom dreißigſten bis ins fünf und funfzigſte zeugen. Dieſe Le⸗

bensalter ſind bei beiden die Blüthe des Körpers und Geiſtes. Wenn eine ältere oder jüngere Perſon ſich in die Geburten gemeinſchaftlicher Kinder eigenmächtig miſcht, ſo halten wir dies für ein Verbrechen, weil dadurch ein Kind in den Staat verſetzt wird, nicht unter Opfern und Gebeten, welche die Prieſter, Männer und Weiber uud der ganze Staat bei jeder Hochzeit verrichten, damit immer aus den Guten Beſſere, aus den Nützlichen Nützlichere werden, und ein Kind in der Dunkelheit mit Unenthaltſamkeit erzeugt und geboren wird. Eben ſo halten wir es mit dem, welcher zwar das rechte Alter zum Zeugen hat, aber ohne Wiſſen des Leiters eine Weibsperſon vom rechtmäßigem Alter berührt; wir betrachten das Kind, welches er zeugt, als unehlich und unheilig.

Wenn nun Manns- und Weibsperſonen das zum Zeugen und Gebähren paſſende Alter überſchritten haben, ſo laſſen wir den Männern die Freiheit, ſich mit allen Weibsperſonen zu vermiſchen, ausgenommen die Tochter, die Mutter, die Kinder der Töchter und die Vorfahren der Mutter. Eben ſo erlauben wir den Weibsperſonen ſich von jeden beſchlafen zu laſſen, ausgenommen von Sohn und Vater, ihren Vorfahren und Nachkommen. Doch verbieten wir, ein auf dieſe Art erzeugtes Kind an den

Tag zu bringen, oder, wenn es ſeyn muß, ſoll man es als ein ſolches zeigen, welches keine Nahrung hat.

Brüdern und Schweſtern erlaubt das Geſetz den Beiſchlaf, wenn es das Loos entſcheidet und die Pythia beiſtimmt.

Dieſe Gemeinſchaft der Weiber und Kinder iſt dem Staate höchſt nützlich. Nichts iſt für ihn verderblicher, als was ihn trennt und mehr als Einen aus ihm macht, nichts nützlicher, als was ihn bindet und eint. Gemeinſchaft der Freude und der Trauer iſt da, wo alle Bürger über derſelbigen Dinge Zuwachs ſich freuen, über derſelbigen Verluſt trauern. Trennung aber iſt es, wenn einige Bürger über dieſelbigen Dinge ſich freuen und andere darüber trauern. — Alle Bürger müſſen ſagen: Das iſt mein und nicht mein, und eben ſo vom Eigenthum des andern. So oft einem Bürger Glück oder Unglück wiederfährt, ſo wird der ganze Staat ihn als den ſeinigen betrachten und mit ihm ſich freuen oder trauern. So iſt es auch mit der Gemeinſchaft der Weiber und Kinder unter den Wächtern des Staats. Sie haben keine eigene Häuſer, Grundſtücke, noch irgend ein Beſitzthum, ſie empfangen ihre Nahrung von andern, als Lohn für ihre Wachen und verzehren alles gemeinſchaftlich.

Manches in dieſer Beſchreibung, welche ich übrigens mit aller Deutlichkeit, die der Text erlaubt, wiedergegeben habe, iſt noch dunkel und kann nicht ganz aufgeklärt werden. Wenn man aber auch nur bei demjenigen ſtehen bleibt, was klar iſt, ſo muß man ſich wundern, wie ein ſo großer Weiſer einen ſolchen Vorſchlag machen konnte, und zweifeln, ob es ihm damit ein Ernſt geweſen und ob er nicht ſpielend ein phantaſtiſches Gemählde habe aufſtellen wollen. Lycurgiſche Gedanken haben hier Einfluß gehabt, aber Plato geht doch noch viel weiter und hat ſeine Eigenthümlichkeiten.

Man kann es freilich als Erhebung des Weibs betrachten, daß es dem Manne in allen weſentlichen Stücken gleichgeſtellt wird, aber von der anderen Seite geht nach der Platoniſchen Einrichtung die Weiblichkeit und Züchtigkeit verloren. Schon Ariſtoteles zeigt, welche ſchädliche Folgen es habe, wenn man mit Plato eine zu große Einheit im Staate hervorbringen wolle und führt darunter auch an, daß bei den Weibern die Züchtigkeit zu Grund gehe: denn es iſt, ſagt er, gut und ſchön, ſich eines fremden Weibs aus Züchtigkeit zu enthalten *). Aber auch andere weibliche Tugenden können

*) Polit. 2, 2.

damit nicht beſtehen, namentlich die häusliche, welche Xenophon ſo treflich ſchildert. Das Weib wird Mann, es gehört dem Staate, nicht dem Hauſe und der Familie an. Auch der Mann iſt nicht Haus- und Familienvater. Beide zeugen nur Kinder für den Staat. Dieſe ſind nicht ihre, ſondern des Staats Kinder. Eltern und Kinder kennen ſich nicht, und ſollen ſich nicht kennen, damit jene die Kinder nicht etwa als ihr Eigenthum betrachten, und dieſe nicht etwa ihren Eltern anzugehören meynen und ſich an ſie vorzugsweiſe anſchließen. Die Verbindung zwiſchen den Eltern kann keine Ehe genannt werden, wenn auch bei Hochzeiten Feierlichkeiten, Opfer und Gebete Statt finden. Die eheliche Liebe und Treue, die zarten und heiligen Empfindungen der Eltern und Kinder gegen einander gehen verloren. Auch die beſſeren Weiber ſind allen beſſeren Männern gemeinſchaftlich, unter ihnen müſſen die häuffigſten Vermiſchungen Statt finden. Das Unordentliche beſteht hier nur darinn, daß andere Weiber, die nicht zu den beſſeren gehören, ſich einmiſchen. Einer anderen Bildung der Weiber, als für den Staat, die Bewachung und Erhaltung deſſelben wird gar nicht gedacht. Die Wächter und Wächterinnen des Staats ſorgen nur dafür, daß ge-

ſunde, ſtarke, ſchöne Kinder gezeugt und geh
rig genährt werden.

So iſt es mit den beſſeren Männern un
Weibern, die von den übrigen ausgeſchieden wer
den. Eine durchgängige Gemeinſchaft der We
ber und Kinder hat Plato ſelbſt nicht einge
führt wiſſen wollen, wie gleichfalls Ariſtot
les ſchon bemerkt hat.

Was die ſchwächeren und ſchlechteren Männ
und Weibsperſonen und die von ihnen erzeugte
ſchlechteren Kinder betrifft, ſo wird zwiſchen i
nen und den anderen eine willkührliche und des
potiſche Scheidewand gezogen. Und wer kan
denn hier immer mit Gewisheit entſcheiden, we
che die beſſeren und ſchlechteren ſeyen, und we
che ſich zur Fortpflanzung und zur Erzeugun
kräftiger Kinder am beſten paſſen? Wer kan
hier die Geheimniſſe der Natur durchſchauen
Warum und mit welchem Rechte ſollen gewi
männliche und weibliche Perſonen und Kind
in Verachtung gebracht, dieſe verſteckt, a
ſchlecht genährt und erzogen, und dem Sta
nicht angehörig betrachtet werden? Von d
Ausführbarkeit der ganzen Sache wollen w
nicht einmal reden.

Fleiſchliche Vermiſchungen und Ehen zwiſche
den nächſten Blutsverwandten werden zwar fi

verboten erklärt, aber dies wird nur vorausge-ſetzt und kein Grund dafür angegeben.

Es iſt aber nun auch zu zeigen, wie in dem Werke von den Geſetzen von dieſem Gegenſtande überhaupt geurtheilt wird. Ich werde hier eben ſo verfahren, wie bei der Schrift von dem Staate, aber auch darauf ſehen, ob und wiefern Plato, wenn er Verfaſſer beider Werke iſt, mit ſich ſelbſt einig ſey.

Man muß dafür ſorgen, daß Bürger und Bürgerinnen ſich wegen der Ehen kennen lernen, daß ſie hierinn, ſo viel als möglich, nicht unwiſſend bleiben, daß jeder erfahre, wenn er ſein Kind ausgebe, welche Frau und von was für Menſchen er ſie nehme. Es müſſen daher Spiele und Chöre von Jünglingen und Mädchen veranſtaltet werden und zwar, ſo weit es die Schaamhaftigkeit erlaubt, mit entblößten Körpern, damit die einen die anderen im gehörigen Alter ſehen und von ihnen geſehen werden. Die Aufſicht darüber müſſen die Leiter und die Wächter der Geſetze führen und das Nähere anordnen *) Wenn einer fünf und zwanzig Jahre alt iſt und andere Perſonen geſehen hat und von ihnen geſehen worden iſt, wenn er eine

*) Legg. L. VI. pag. 291. ed. Bip. T. VIII.

ſeinem Gemüthe zuſprechende und anſtändige Geſellſchafterinn zur Erzeugung von Kindern gefunden hat, ſo nehme er innerhalb fünf un dreißig Jahren ein Weib. Ein Sohn guter Eltern muß ſolche Ehen ſchließen, welche von weiſen Männern gebilliget werden. Dieſe werde ihn erinnern, weder die Verwandſchaft mit Armen zu fliehen, noch die mit Reichen zu ſuchen jedoch, wenn ſonſt Alles gleich iſt, eher d Aermere zu wählen: Denn auch dem Staa und den Familien, welche mit einander verbunden werden, iſt das Gemäßigte, das Mittemaaß zur Tugend nützlicher, als das Gegenthe Wer alſo ein zu heftiges und wildes Temperment hat, ſuche eine Tochter der ſanfteſt Eltern zur Frau, im entgegengeſetzten Fal aber ſuche er ſich eine andere. Uebrigens ſ jeder darauf bedacht ſeyn, nicht nur die ih ſelbſt angenehmſte, ſondern auch eine dem State nützliche Ehe zu ſchließen. Die Menſchen ſtben von Natur nach dem, was ihnen am ählichſten iſt und daraus entſteht große Ungleichheit den Glücksgütern und Sitten im Staate. Woten wir durch ein Geſetz beſtimmen, daß ke Reicher einen Reichen, kein Mächtiger ein Mächtigen heirathen ſoll, wollten wir die Lehaftere nöthigen, nur mit den Sanfteren, u dieſe nur mit jenen in ehliche Verbindung zu t

ten, ſo würden wir uns lächerlich machen und viele erbittern. Die Bürger ſind alſo nicht durch ein Geſetz zu zwingen, ſondern durch Rath zu bewegen, daß ſie eine gewiſſe Vermiſchung und Temperatur in der Erzeugung ihrer Kinder hö-her achten, als die reichſten Verbindungen. Denjenigen, welcher bei der Ehe nach Reich-thümern ſtrebt, müſſen wir nicht durch ein ge-ſchriebenes Geſetz davon abhalten, ſondern durch die Schande zurückzuſchrecken ſuchen. — Wir ſollen uns fortzupflanzen und dadurch zu ver-ewigen ſtreben. Wenn aber einer nicht freiwillig gehorcht und fünf und dreißig Jahre ehelos lebt, ſo ſoll er eine Geldſtrafe erlegen, welche der Juno zu weihen iſt. — Es ſoll ihm auch keine Ehre von den Jüngeren wiederfahren, kein Jüng-ling ſoll ihm in irgend einem Stücke freiwillig gehorchen und, wenn er einen tödten will, ſoll jeder wider ihn aufſtehn und dem andern Hülfe leiſten und wer dies nicht thut, ſoll für einen feigen und ſchlechten Bürger gehalten werden *). Iſt etwa eine Weihung oder Ausſöhnung, die ſich auf die Zukunft, Vergangenheit oder Ge-genwart bezieht, bei einer Hochzeit zu vollbrin-gen, ſo ſollen die Dollmetſcher göttlicher Dinge um Rath gefragt werden und man ſoll ſich über-

*) l. c. 292 – 297.

zeugt halten, daß man recht thut, wenn man ihnen gehorcht. Zum Hochzeitmahle ſollen nicht mehr als fünf Freunde und eben ſo viele Freundinnen von väterlicher Seite und gleich viel Verwandte gebeten werden. Die Unkoſten ſollen ſich nach dem Vermögen richten, aber auch bei den Reichſten ein gewiſſes Maaß nicht überſchreiten. — Wer dem Geſetze gehorcht, ſoll von allen gelobt werden, wer aber nicht, den ſollen die Wächter der Geſetze als einen, der den Anſtand verletzt und die Geſetze der ehlichen Muſe nicht achtet, verdammen. Sich zu betrinken iſt auch ſonſt unanſtändig, ausgenommen an den Feſten des Gottes, der den Wein geſchenkt hat, und auch nicht ohne Gefahr. Beſonders aber müſſen Braut und Bräutigam ihrer Sinne ganz mächtig ſeyn, wenn ſie eine ſo große Veränderung ihrer Lebensweiſe vornehmen, damit die Erzeugung im Zuſtande der Mäßigung vor ſich gehe. In der Trunkenheit muß man keine Kinder zeugen wollen, ſonſt wird nichts Feſtes, Dauerhaftes und Geſetztes hervorgebracht. Der Betrunkene iſt an Leib und Seele erſchüttert und empört, er reißt nach allen Seiten hin und wird wieder ſo hingeriſſen. Er iſt wie einer, der nicht bei Sinnen iſt, zum Säen unfähig, es iſt wahrſcheinlich, daß er ſchwache, am Körper und an Sitten verkrüppelte Kinder zeugen wird

's ſoll alſo jeder in ſeinem ganzen Leben und
ſonders wenn er Kinder zeugt, mäßig ſeyn
id ſich hüten, nichts zu thun, was ſeiner Na-
r nach Krankheiten herbeiführt und zum Leicht-
m und zur Ungerechtigkeit verleitet. Das
irde ſich der Seele und dem Körper der Gat-
ı eindrücken und dadurch würden ſchlechtere
nder gezeugt werden. Beſonders muß man
h bei der Hochzeit deſſen enthalten: Denn
s in dem Menſchen wohnende göttliche Prin-
ı erhält Alles, wenn ihm die ſchuldige Vereh-
ng erwieſen wird. — Der Bräutigam muß
h ein Haus wählen, welches von dem elter-
hem abgeſondert iſt und da Hochzeit halten,
) er mit ſeinen Kindern wohnen wird. Die
eundſchaft knüpft und kettet die Geſinnungen
d Sitten der Menſchen an einander. Der be-
ndige, ununterbrochene Umgang ſättiget bis
m Ueberdruſſe und zur Entfernung. Gatten
iſſen alſo Eltern und Verwandte verlaſſen, ſich
ichſam nach einer Colonie begeben, ſich wech-
ſeitig beobachten, Kinder zeugen und erziehen,
s Leben, welches ſie von andern empfangen
ben, wiederum andern übergeben und die
ıtter nach den Geſetzen ehren *). Der heftig-
unter den Trieben iſt der Geſchlechtstrieb, er

) l. c. 297 – 300.

kann nur durch Furcht, Geſetze, Vernunft und Anrufung der Muſen und Götter in die gehörigen Schranken zurückgewieſen werden. Braut und Bräutigam müſſen darauf denken, dem Staate die beſten und ſchönſten Kinder zu ſchenken. Wenn Menſchen, die etwas gemeinſchaftlich wirken wollen, ihre Aufmerkſamkeit auf einander und ihr Werk richten, ſo wird es wohl gelingen. Das ſoll auch von Gatten geſchehen, beſonders ſo lange ſie noch keine Kinder gezeugt haben. Die Aufſicht darüber ſollen einige Weiber übernehmen, die von den Leitern des Staats erwählt werden. Sie ſollen ſich täglich in den Tempel der Lucina begeben und es einander ſagen, wenn ſie bemerkt haben, daß ein Mann oder eine Frau, welche die Fähigkeit, Kinder zu zeugen, haben, ihre Aufmerkſamkeit auf etwas Anderes richten, als auf das, was ihnen bei den Hochzeitopfern vorgeſchrieben worden iſt. Die Kinderzeugung ſoll nicht über zehn Jahre dauern. Sind aber Weiber bis zu dieſer Zeit unfruchtbar geblieben, ſo mag, nachdem vorher mit den Verwandten und den Weibern, welche für dieſe Dinge ſorgen, Rath gehalten worden iſt, eine Eheſcheidung vorgehen. Entſteht ein Streit über die Vortheile der beiden Eheleute, ſo mögen zehn von ihnen ſelbſt erwählte Wächter der Geſetze richten. Jene Weiber ſollen auch

in die Häuſer der Jünglinge gehen, welche ſich nicht verheirathen wollen und ſie durch Ermahnungen und Drohungen von ihrer Unwiſſenheit und Schuld zu befreien ſuchen. Können ſie es nicht, ſo ſollen ſie es den Wächtern der Geſetze anzeigen. Können auch dieſe nichts ausrichten, ſo ſollen ſie die Sache vor das Volk bringen und und einen Eid ſchwören, daß ſie die Jünglinge nicht haben beſſern können. Wer ſeine Ankläger nicht widerlegen kann, ſoll ehrlos ſeyn und nicht mehr heirathen dürfen; verſucht er es doch, ſo ſoll ihn jeder ungeſtraft tödten können. Gleiche Strafen ſollen auch die Weibsperſonen treffen. — Der Ehebruch wird nur alsdann beſtraft, wenn einer oder eine Kinder zeugt oder ſchon gezeugt hat. Männer und Frauen, welche, nachdem ſie Kinder gezeugt haben, keuſch leben, ſollen in höchſten Ehren erhalten, die aber das Gegentheil thun, entehrt werden. — Die Zeit für die Verheirathung gehe für das Mädchen vom ſechszehnten bis höchſtens ins zwanzigſte, für den Mann vom dreißigſten bis ins fünf und dreißigſte Jahr, für die Führung eines Amts iſt bei der Frau das rechte Alter das vierzigſte, bei dem Manne das dreißigſte Jahr. Im Kriege können Männer vom zwanzigſten bis ins ſechszigſte und Weiber nachdem ſie Kinder geboren haben, bis zum funfzigſten Jahre ge-

ter nichts darüber. Er beruft ſich nur auf die Sage, die er durch das Geſetz geweiht wiſſen will, und auf die nützlichen Folgen.

Weit über den Plato erhebt ſich Ariſtoteles in der Lehre von der Ehe. Er erklärt ſich darüber in der Ethik, Politik und Oekonomiek, trennt aber nirgends das Ethiſche von ihr.

In ſeiner Ethik widmet er zwei herrliche Bücher, das achte und neunte, der Freundſchaft und dies führt ihn auch auf die Ehe. Seine Lehre von der letzten hängt ſo mit der erſten zuſammen, daß beide einander erläutern, heben und begründen. Doch iſt hier der Ort nicht, beide in ihrem ganzen Zuſammenhange darzuſtellen. Es wird genug ſeyn, das Eigenthümliche ſeiner Theorie von der Ehe in ihren näheren Beziehungen zur Freundſchaft darzuſtellen.

Eine beſondere Art von Freundſchaft findet zwiſchen Perſonen Statt, von welchen die eine über der andern ſteht, zwiſchen Vater und Sohn, Bejahrten und Jüngling, Mann und Frau, Hohen und Niederen. Dieſe Freundſchaften ſind aber wieder verſchieden. Anders iſt z. B. die, welche der Vater gegen den Sohn und der Sohn gegen den Vater, anderes die, welche der Mann gegen die Frau, die Frau gegen den

Mann empfindet. Bei jedem von dieſen iſt die Tugend und ihre Wirkung, ſind die Beweggründe zur Liebe verſchieden. Daher muß auch ihre Liebe und Freundſchaft verſchieden ſeyn. Daß einer dem andern wechſelſeitig ganz daſſelbige leiſte, geſchieht weder, noch kann es gefordert werden. — Doch muß in allen Freundſchaften dieſer Art ein gewiſſes Verhältniß in der Liebe Statt finden; der beſſere und nützlichere Menſch muß mehr geliebt werden, als der weniger gute und nützliche und als er ſelbſt den andern liebt. Dadurch entſteht doch eine gewiſſe Gleichheit, welche der Freundſchaft eigen iſt *). So wie das Verhältniß des Vaters mit den Söhnen das Bild der Monarchie gibt, ſo hat das der Eheleute das Anſehen der Ariſtokratie. Der Mann herrſcht nach Würde, in denjenigen Dingen, worin es ihm zukommt, und überläßt der Frau Alles, was ſich für ſie paßt. Eignet ſich der Mann auch das Letzte zu, ſo entſteht Oligarchie, denn er thut es nicht nach Würde und nicht, ſofern er der Beſſere iſt. Zuweilen herrſchen auch die Weiber, wenn ſie reich ſind. In beiden Fällen beruht die Herrſchaft nicht auf Tugend, ſondern auf Macht und Reichthum, wie in der Oligarchie **).

*) Ethic. Nic. VIII, 7.

**) l. c. 10 sq.

Die Freundſchaft zwiſchen Mann und Frau iſt ein Werk der Natur. Der Menſch iſt von Natur mehr zur Ehe geneigt, als zur bürgerlichen Geſellſchaft. Die Familie geht bei ihm dem Staate vor und iſt mehr Bedürfniß für ihn, und das Kinderzeugen iſt allen Thieren mehr gemeinſchaftlich. Die Thiere verbinden ſich nur zur Befriedigung des Geſchlechtstriebs, die Menſchen aber wohnen nicht bloß des Kinderzeugens wegen beiſammen, ſondern auch um die Bedürfniſſe des Lebens beſſer herbeiſchaffen zu können. Sogleich ſind die Geſchäfte vertheilt, der Mann hat die ſeinigen, die Frau die ihrigen. Sie dienen beide einander, ein jedes thut das Seinige für das Gemeinſchaftliche. In dieſer Freundſchaft verbindet ſich das Nützliche und das Angenehme. Sind die Gatten ſittlich gut, ſo entſteht ein neues Band der Freundſchaft, die Tugend gehört jedem an und darüber freuen ſie ſich. Durch Kinder werden ſie noch mehr an einander geknüpft. Daher trennen ſich kinderloſe Gatten weit leichter: denn Kinder ſind ein gemeinſchaftliches Gut der Eltern, das Gemeinſchaftliche aber hält zuſammen *).

Daß ſich Ariſtoteles in der Politik wider die Gemeinſchaft der Weiber erklärt, iſt

*) l. c. c. 12.

ſchon bemerkt. Ich ſetze hier hinzu, daß er ſie den Sokrates lehren läßt und noch ſagt *): „Wenn er die Weiber gemeinſchaftlich, die Beſitzungen und das Vermögen aber zum Eigenthum macht (obgleich die Beſitzungeu und Weiber der Ackersleute gemeinſchaftlich ſind) wer wird dann das Hausweſen verwalten und beſorgen, wie es die Männer auf den Felde thun? Auch iſt es ungereimt, durch Vergleichung mit den Thieren beweiſen zu wollen, daß Männer und Weiber gleiche Geſchäfte verrichten und dieſelbigen Aemter verwalten ſollen, da die Thiere mit dem Hausweſen nichts zu thun haben.“

Dieſer Philoſoph liebt es, theils die Ehe als der bürgerlichen Geſellſchaft vorhergehend, und zu ihr vorbereitend zu betrachten, theils aber eine Vergleichung zwiſchen ihr und den bürgerlichen Verfaſſungsformen anzuſtellen. Nach der Lehre dieſes Philoſophen kann der Menſch vermöge ſeiner Naturbeſtimmung nicht ganz einſam leben. Mann und Weib ſollen ſich, wie bei den Thieren, verbinden, um das Naturgeſetz der Fortpflanzung zu erfüllen, die erzeugten Kinder ſollen ernährt und erzogen werden und die Geſellſchaft der Eltern und Kinder bedarf noch anderer Perſonen zum Unterhalte und zu

*) Polit. II. 2, 14 sq.

gewiſſen Dienſten. So bilden ſich Familien, aus ihrem Vereine Gemeinden und aus dieſen Staaten. Die Familie bedarf eine Oberherrſchaft und ein Recht darauf, weil ſonſt den Bedürfniſſen und der Beſtimmung der Individuen, aus welchen ſie beſteht, nicht Genüge geſchehen kann. Ariſtoteles ließ kein Recht der Gewalt als Princip des Geſellſchaftsrechts gelten, aber er verwarf auch die urſprüngliche Gleichheit aller Menſchenrechte, weil dadurch keine dauerhaft geſellſchaftliche Verbindung unter den Menſchen entſtehen könne. Er ſelbſt nahm das Recht des Beſſeren und Vorzüglichen als Princip des Geſellſchaftsrechts an. Daraus leitete er auch die Herrſchaft des Manns über das Weib ab, weil jener am meiſten durch Verſtand und Vernunft für den Zweck der ehligen Geſellſchaft wirken kann, und das Weib mehr zum gehorchen geeignet iſt, um das gemeine Beſte der Familie gleichfalls zu befödern. „Der Mann, ſagte er, hat die Herrſchaft über Frau und Kinder, als über freie Perſonen, aber die über die Frau iſt politiſch oder bürgerlich, die über die Kinder königlich. Der Mann iſt fähiger zur Herrſchaft, als das Weib, wenn er nicht etwa von der Natur abgefallen iſt und der ältere fähiger, als der jüngere. — Die ethiſchen Tugenden ſollen alle beſitzen, aber nicht in denſelbigen

Maaße, ſondern ſoweit ſie jeder zu ſeinem Geſchäfte bedarf. Wer herrſchen ſoll, muß mit einer vollkommenen ethiſchen Tugend begabt ſeyn, andere aber bedürfen nur ſo viel von ihr, als ſie faſſen können. — Die Mäßigung, die Tapferkeit, die Gerechtigkeit des Weibs und des Manns iſt nicht wie Sokrates meynte, eine und dieſelbige; die Gerechtigkeit des Manns z. B. iſt dem Herrſchen, die des Weibs aber dem Gehorchen und Dienen angemeſſen *).“

In ſeinem Entwurfe zum beſten Staate dringt dieſer Weltweiſe darauf, daß der Geſetzgeber vorzüglich auch auf die Ehen achte, und macht zu dieſem Zwecke folgende Vorſchläge. Mann und Frau müſſen in einem gewiſſen Verhältniſſe des Alters zu einander ſtehen, damit nicht etwa der Mann zeugen, und die Frau nicht empfangen könne, und umgekehrt, welches nur Zwietracht ſtiftet und die Gemüther entfernt. In Anſehung der Kinder muß dafür geſorgt werden, daß ſie im Alter nicht zu weit von den Eltern abſtehen: denn ſonſt würden dieſe keine Früchte ihrer Wohlthaten mehr von ihren Kindern empfangen und dieſe von jenen nicht mehr gehörig unterſtützt werden können, daß ſie aber auch ihren Eltern nicht im Alter zu nahe

*) Polit. I, 1. 2. 5.

ſtehen, indem ſolche Kinder ihren Eltern nicht die rechte Verehrung beweiſen, ſie faſt als gleich behandeln und eine ſolche Nähe das Hausregiment ſtreitig macht. Auch die Körper der Eheleute müſſen zum Kinderzeugen paſſen. Da meiſtentheils die Männer mit dem ſiebenzigſten, die Weiber mit dem funfzigſten Jahre zum Zeugen unfähig werden, ſo muß ſich auch der Anfang der Ehe und das Alter, worinn man in dieſelbe tritt, zu dieſen Zeiten ſchicken. Sehr junge Leute ſollen noch nicht heirathen. Bei allen Thieren ſind die Geburten ſehr junger ſchwach und klein, ſo iſt es auch bei den Menſchen. Junge Weiber gebähren auch ſchwerer, und mehrere ſterben. Solche Eheleute mäßigen ſich auch weniger in der Befriedigung der Geſchlechtsliebe. Es ſcheint auch dem Wachsthum des männlichen Körpers nachtheilig zu ſeyn, wenn er in der Ehe noch wächſt. Frauensperſonen ſollten im achtzehnten Männer ohngefähr im dreißigſten Jahre heirathen. So wird die Verbindung bei grünenden und blühenden Körpern geſchehen und ſo werden beide zur rechter Zeit aufhören, Kinder zu zeugen. Die beſte Jahreszeit zur Beiwohnung iſt der Winter. Man muß auch wegen der Kinderzeugung die Aerzte und Naturphiloſophen um Rath fragen. Weder die athletiſche, noch die ſchwache und zarte Be

ſchaffenheit des Körpers, ſondern vielmehr die zwiſchen beiden in der Mitte liegende iſt zur Fortpflanzung nützlich. Der Körper muß zu dieſem Zwecke in Arbeiten, aber nicht in gewaltſamen, ſondern in ſolchen geübt ſeyn, welche den Handlungen freier Menſchen angemeſſen ſind. Das gilt von Männern und Weibern. Schwangere Weiber müſſen dafür ſorgen, daß ihr Körper nicht in träge Ruhe verſinke und nicht dürftig genährt werde: das kann bewirkt werden, wenn der Geſetzgeber verordnet, daß ſolche Weiber alle Tage die Tempel der Göttinnen beſuchen, welche der Zeugung vorſtehen, und ihnen Verehrung bezeugen. Das Gemüth aber ſollen ſie in der Ruhe und im Gleichgewichte erhalten: denn die Kinder erben von der Mutter Gutes oder Böſes. Krüppel und Lahme ſollen nicht aufgezogen werden. Damit nicht zu viele Kinder gezeugt werden, muß man einige Kinder tödten, wenn nicht die Volksanſtalten es verbieten; die Zahl der Kinder muß beſtimmt ſeyn. Wenn einige mehr Kinder zeugen, ſo muß man, ehe der Fötus zum Leben und zur Empfindung gelangt, eine Abortus bewirken. Die Kinder alter Väter ſind ſchwach an Körper und Geiſt, ſie ſollen nur bis etwa ins etlich und funfzigſte Jahr zeugen. Nachher müſſen ſie ihren Trieb mäßigen und nur wegen der Geſundheit oder einer ähnli-

chen Urſache näheren Umgang mit ihren Frauen haben. Der Ehebruch des Manns und der Frau ſoll mit Schande beſtraft werden *).

In der Oekonomik endlich leitet er den Mann an, ſich mit Weisheit eine Gattinn zu wählen, ſie auszubilden, mit Gut und Blut zu vertheidigen, gemeinſchaftlich mit ihr für das Hausweſen und die Kindererziehung zu ſorgen, ihr treu und ſtandhaft bis zum Tode anzuhängen, ihr Achtung und Liebe einzuflößen, keine Strenge gegen ſie zu beobachten, welche zwar Gehorſam erzwingt, aber Abneigung und Haß ins Herz pflanzt, und ſich ſo gegen ſie zu betragen, daß ſie deſto williger zum gemeinen Beſten der Familie beitrage **).

Das iſt eine dem Geiſte des Ariſtoteles überhaupt angemeſſene Theorie. Er überläßt ſich nicht ſchwärmeriſchen und unausführbaren Phantaſieen. Er ehrt die Rechte der Vernunft und der Ideen, aber er nimmt auch die Erfahrung, der Naturgeſetze und die Wirklichkeit zu Hülfe. Er betritt auch hier einen Mittelweg. Er will aus den Weibern keine Männer machen, er

*) Polit. VII, 14. Ich habe die Capitelabtheilung in Schneiders Ausgabe Francof. ad Viadr. 1809. angenommen.

**) Oecon. L. I.

ſchont die weibliche Züchtigkeit. Er trägt den Weibern nicht gleiche Geſchäfte mit den Männern auf. Er verlangt von ihnen die ethiſchen Tugenden, wie von den Männern, aber nicht in gleichem Maaße und nicht in vollkommener Gleichheit. Daß er aber verkrüppelte und elende Kinder getödtet wiſſen will, und, wo mehr als die beſtimmte Zahl geboren werden würde, zum Abtreiben der Leibesfrucht räth, beleidigt freilich alles ſittliche Gefühl.

Epikur, der Lehrer des naturgemäßen, ſanften, ruhigen, wohlüberlegten Vergnügens machte aus Geſchlechtsliebe und Wolluſt nicht viel. In dem Bilde des Weiſen oder Tugendhaften *) nimmt er auch den Zug auf, daß er eigentlich nicht liebe, daß er dafür halte: der Beiſchlaf nütze nie, und es ſei ſchon viel, wenn er nicht ſchade. Vermuthlich fand er die damit verknüpfte ſinnliche Luſt zu heftig und erſchütternd. Uebrigens ſagte er zugleich, daß der Weiſe bald heirathe und Kinder zeuge, bald aber auch nach den Umſtänden nicht, und daß er ſich nie mit einem Weibe vermiſche, mit welchem es die Geſetze verbieten.

Die Cyniker betrachteten das naturgemäße, einfache, nur auf die nothwendigſten Be-

*) Diog. Laert. X. §. 117–121.

dürfniſſe beſchränkte Leben als das Weſen der Tugend. Der einige rechte Staat war ihnen die Welt. Weiber und Kinder ſollten nach ihrer Meinung gemeinſchaftlich ſeyn und jeder ſollte der Weibsperſon beiwohnen, die dazu bereit iſt *). Da verſchwand der Begriff der Ehe. Die Tugend des Manns und des Weibs erklärten ſie für dieſelbige **).

Die Stoiker wollten den Cynismus zugleich wiederherſtellen und veredeln. Der Stifter Zeno gab ſich wenig oder gar nicht mit dem weiblichen Geſchlechte ab. Seine Nachfolger erklärten die ächte Liebe zu weiblichen Perſonen für ein Wohlwollen wegen der ſich darſtellenden Schönheit und Liebenswürdigkeit, nicht für eine Sache des Beiſchlafs, ſondern der Freundſchaft, die gewöhnliche Liebe aber nannten ſie wahnſinnig ***). Von Zeno und Chryſipp führen mehrere Alte an und belegen es mit Stellen aus ihrem Schriften, daß ſie gelehrt haben, unter den Weiſen müſſen die Weiber gemeinſchaftlich ſeyn, ſo daß jeder beliebig ſich mit jeder vermiſchen könne, jeder würde dann die erzeugten Kinder wie ein Vater lieben

*) Diog. VI, 73.

**) l. c. 106.

***) l. c. VII, 130. Stob. Ecl. eth. 118 s. 222.

und alle Eiferſucht über Ehebruch würde wegfallen *), die fleiſchliche Vermiſchung zwiſchen Blutsverwandten, ſelbſt zwiſchen Eltern und Kindern, der Beiſchlaf mit einer Buhlerinn ꝛc. ſey nicht unerlaubt **). War das etwa ein Reſt des Cynismus? Betrachteten ſie etwa den Beiſchlaf und die Perſon, mit welcher er gehalten wird, als etwas gleichgültiges? Uebrigens verabſcheuten ſie jede wilde und leidenſchaftliche Wolluſt.

Plutarch erklärte ſich für keine philoſophiſche Secte beſtimmt. Uebrigens verrieth er in ſeinen moraliſchen Schriften eben ſo viel Abneigung gegen den Epikuräismus und Stoicismus, als Vorliebe für den Platonismus. Er hat einige die Ehe betreffende Schriften geſchrieben. Die eine enthält ein Ermahnungs- und Glückwünſchungsſchreiben an zwei neue Eheleute ***). Er nennt die Ehe einen der ſchönſten Gegenſtände der Philoſophie. Die ſchnelle, feurige Liebe der Neuverheiratheten, die bloß

*) Laert. VII, 33, 131.

**) l. c, 188. Sext. Pyrrh. Hyp. III, 24, 205. s. advers. Ethic. §. 191. s.

***) *Γαμικα παραδειγματα* in Opp. mor ed. Wyttenbach. Oxon. 1795. T. I. P. 2. p. 544 – 574.

durch Schönheit des Leibs entzündet worden, erklärt er für vorübergehend und unbeſtändig, wenn ſie nicht zugleich ſich im Inneren der Seele feſtgeſetzt hat und durch Ergreifung derſelben eine lebendige Stimmung geworden iſt *). Eine Frau, die lieber einen einfältigen Mann beherrſchen, als einem vernünftigen gehorchen will, vergleicht er mit einem Menſchen, der lieber einem Blinden den Weg weiſen, als einem Sehenden, der den Weg kennt, folgen will **). Er führt die Antwort eines Lacedämoniſchen Mädchens auf die Frage: ob ſie ſchon mit einem Manne zu thun gehabt habe? — an: Nein, aber ein Mann mit mir — und bemerkt dabei, daß jede Ehefrau ſich ſo betragen, daß ſie ſich weder weigern, noch übel geberden müſſe, wenn der Mann ſo etwas anfange, daß ſie aber niemals ſelbſt anfange, daß das Letzte frech und ſchaamlos, das Erſte übermüthig und lieblos ſeyn würde ***). Er will, daß die Frau keine beſondere Freunde, ſondern nur die ihres Manns habe. Dabei erklärt er die Götter für die erſten und vornehmſten Freunde des Menſchen und verlangt daher, daß die Frau nur die Götter, an-

*) l. c. c. 4.
**) c. 6.
***) c. 18.

welche ihr Mann glaubt, anerkenne und verehre und jedem überflüſſigen Gottesdienſte und fremden Aberglauben die Thüre verſchließe, indem keinem Gotte die heimliche, verſtohlene Huldigung einer Frau angenehm ſeyn könne *). Er hält alſo für wichtig und nothwendig, daß die Frau die Religion des Manns habe. Die Platoniſche Gemeinſchaft der Güter und Weiber im Staate führt er nur an, um davon Gelegenheit zu der Bemerkung zu nehmen: „Aus der Ehe müſſen die Wörter: Mein und Dein, noch weit mehr entfernt werden. Mann und Frau müſſen Freude und Leid mit einander theilen, damit, gleichwie zwei Bänder durch das Zuſammenknüpfen mehr Stärke erhalten, durch wechſelſeitige Erweiſung des Wohlwollens die Gemeinſchaft von beiden Gatten erhalten werde. Die Natur ſelbſt vermiſcht uns durch die Körper, ſie nimmt von beiden Gatten einen Theil und bildet daraus eine beiden gemeinſchaftliche Frucht, ſo daß keines unterſcheiden und abſondern kann, was ihm oder dem andern gehört. Eine gleiche Gemeinſchaft muß auch in Anſehung der Güter zwiſchen Gatten Statt finden, ſie müſſen alles in Ein Vermögen vereinigen und für eigen halten. Es darf hier gar nicht darauf ankommen,

*) l. c. c. 19.

wer mehr zugebracht hat *).“ Er führt an, daß Plato dem Xenokrates, der bei ſeiner Rechtſchaffenheit ſehr rauhe Sitten hatte, gerathen habe, den Charitinnen fleißig zu opfern, um darauf zu kommen, daß auch eine tugendhafte Frau dies nöthig habe, daß ſie in dem Umgange mit ihrem Manne ſtets freundlich und heiter ſeyn müſſe, um ſich nicht mit aller ihrer Sittſamkeit verhaßt zu machen. Doch räth er auch dem Manne, Geduld mit ſeiner Frau zu haben, wenn ſie von Natur unfreundlich und verdrießlich iſt, nichts Angenehmes an ſich hat und durch den Umgang nicht gefälliger gemacht werden kann **). Die Herrſchaft des Manns über die Frau ſoll nach ſeiner Meinung wie die der Seele über den Leib ſeyn; er ſoll mit ihr ſympathiſiren, durch Wohlwollen mit ihr vereint ſeyn, und, gleichwie die Seele für den Körper ſorgen, aber ſeinen Lüſten und Begierden nicht dienen ſoll, ſo ſoll auch der Mann über ſeine Frau mit Heiterkeit und Gefälligkeit herrſchen ***). Er vergleicht die Ehe derjenigen, die ſich wechſelſeitig lieben, mit ſolchen Körpern, die aus vereinten Theilen, die Ehe derer, die

*) l. c. c. 20.

**) c. 28 sq.

***) c. 33.

ſich nur wegen der Mitgabe oder der Kinder geheirathet haben, mit ſolchen, die aus an einander gefügten Theilen, die Ehe derjenigen aber, die nur des Beiſchlafs wegen verbunden ſind und mehr bei einander wohnen, als beiſammen leben, mit ſolchen, die aus getrennten Theilen beſtehen. Gleichwie Flüſſigkeiten ganz miteinander vermiſcht werden können, ſo ſollen auch Leiber, Güter, Freunde und Verwandte der Ehegatten zuſammenfließen *). Der Frau räth er, den Eltern des Manns mehr Ehre zu beweiſen, als ihren eigenen und bei einem Verdruſſe ſich an jene zu wenden, dieſen aber nichts davon zu ſagen **). Dem Ehemann, an welchen er ſchreibt, giebt er die Regel, ſich ſelbſt alles Luxus zu enthalten, wenn er wolle, daß ſeine Frau aller überflüſſigen Pracht entſagen ſoll. „Du ſtehſt jetzt in dem Alter, ſagt er ihm, das zum Philoſophiren am geſchikteſten iſt. Schmücke deine Sitten mit dem, was gelehrt und vorgetragen wird, gehe mit ſolchen um, durch welche du dich bilden kannſt, ſammle gleich den Bienen überall das Beſte, bewahre es in dir ſelbſt auf, theile es hernach deiner Frau mit, und mache ihr in Unterredungen die beſten

*) l. c. c. 34.

**) c. 36.

„Lehren werth und gefällig. Denn du biſt ihr nun Vater, Mutter und Bruder.“ Der jungen Frau ſchreibt er unter Anderem: „Es iſt rühmlich, wenn eine Frau ſagt: Mann, du biſt mir Führer, Philoſoph und Lehrer der göttlichſten und ſchönſten Dinge. Eine ſolche Frau wird ſich des Unanſtändigen enthalten. Eine, welche die Geometrie gelernt hat, wird ſich zu tanzen ſchämen, und eine, welche von Plato's und Xenophons Lehren bezaubert iſt, wird ſich gewiß nicht mit Zauberkünſten abgeben. — Suche dir vornehmlich die Grundſätze weiſer und trefflicher Männer geläufig zu machen und habe jene Ausſprüche oft im Munde, die du als Mädchen von mir gehört haſt, damit du deinen Mann erheiterſt und von andern Frauen wegen dieſes herrlichen und anſtändigen Schmucks, der dir nichts koſtet, bewundert werdeſt.“ Darauf führt er ihr noch die Beiſpiele edler würdiger Frauen vor *).

Ich habe hier abſichtlich Züge zuſammengeſtellt, welche durch ſich ſelbſt ſprechen. Plutarch ſtellt die Ehe als die innigſte phyſiſche und ſittliche Vereinigung vor, die nur gedacht werden kann. Er hat einen hohen Begriff von der Würde, der Bildſamkeit und den wahren Ver-

*) l. c. c. 48.

hältniſſen der Frau. Es iſt ein redender Zeuge wider die, welche behaupten, daß das Weib unter den Griechen geringgeſchätzt, vernachläſſiget und nur als ein Weſen betrachtet worden ſey, welches Kinder gebären, zu Hauſe bleiben und die Haushaltung führen ſoll.

In einer anderen Schrift ſammelt er großentheils vortrefliche, hohe und edle Ausſprüche, Urtheile und Grundſätze von Spartanerinnen. Es iſt in denſelben beſonders Patriotismus, Bewunderung der Tapferkeit und des Tods für das Vaterland ausgedrückt *)

In einer dritten Schrift handelt er von den Tugenden der Weiber **). Am intereſſanteſten für meinen Zweck iſt der Eingang von welchem ich daher die Hauptſache herſetzen will. „Ueber die Tugend der Weiber, meine Klea, habe ich nicht dieſelbe Meinung mit Thucydides. Dieſer erklärt diejenige Frau für die beſte, von welcher im Publicum am wenigſten in Lob oder Tadel die Rede iſt. Er hält nämlich dafür, daß, wie der Körper, alſo auch der Ruf einer guten Frau, im Hauſe eingeſchloſſen ſeyn müſſe und nicht aus demſelben hervorgehen dürfe. Ich aber halte es mit dem Gorgias, welcher will,

*) *Λακαινων ἀποφθεγματα.* l. c. p. 965 - 974.

**) *Γυναικων αρεται* T. II. P. I. p. 1 - 76. ed. cit.

daß nicht die Geſtalt, aber der Ruf des Weibs vielen bekannt ſey. Ich billige das Römiſche Geſetz, welches verordnet, daß Weibern eben ſo, wie Männern, nach dem Tode die ihnen gebührende Ehre wiederfahre. — Ich habe nach deinem Wunſche Alles, was erfordert wird, um zu zeigen, daß die Tugend des Manns und des Weibs Eine ſey, für dich in hiſtoriſcher Form niedergeſchrieben — Wenn Beiſpiele ihrer Natur nach zugleich überzeugen und vergnügen, ſo wird es dieſer Schrift nicht an der Annehmlichkeit, welche den Beweis unterſtüzt, fehlen, ſie wird die Grazien mit den Muſen durch die ſchönſte Ehe vermählen, wie Euripides ſagt, beſonders da ſie von derjenigen Seelenkraft, die auf das Gute gerichtet iſt, Zutrauen borgt. Sollte uns wohl jemand tadeln, wenn wir, um zu beweiſen, daß die Kunſt der Mahlerei bei Männern und Weibern nur Eine ſey, eben ſolche Gemählde, wie Apelles, Zeuxis und Nikomachus hinterlaſſen haben, von Weibern vorzeigten, und ſollte er wohl von uns ſagen, daß wir mehr uns gefällig zu machen und zu verführen, als durch Gründe zu überzeugen geſucht haben? Und, wenn wir behaupteten, daß die poetiſche und mimiſche Kunſt bei den Weibern nichts anders, als bei den Männern ſey und zu dieſem die Gedichte der

Sappho mit Anakreons, die der Sibylle mit denen des Bacis verglichen — ſollte wohl einer mit Recht unſern Beweis beſchuldigen können, daß er andere durch Beluſtigung und angenehme ſinnliche Eindrücke überführt habe? Man kann die Gleichheit und Verſchiedenheit der weiblichen und männlichen Tugend nicht beſſer erkennen, als wenn man Leben mit Leben, Handlungen mit Handlungen, gleichſam als Werke großer Kunſt vergleicht — Die Tugend hat allerdings gewiſſe Verſchiedenheiten und gleichſam eigene Farben an ſich, weil die Naturen verſchieden ſind, und richtet ſich nach Sitten, Temperament, Nahrung und Lebensweiſe derjenigen, welche ſie beſitzen. Anders war Ajax und anders Achilles tapfer, die Klugheit Neſtors war der des Ulyſſes nicht gleich, Cato und Agesilaus waren nicht auf dieſelbige Weiſe gerecht, Irene liebte ihren Mann anders, als Alceſte, Cornelia war nicht auf dieſelbige Art großſinnig, wie Olympias. Wir machen deswegen nicht viele und verſchiedene Tapferkeiten, Klugheiten und Gerechtigkeiten; es kommt nur darauf an, daß die Ungleichheiten der einzelnen Menſchen keine Tugend ihres Weſens berauben.

Damit iſt zugleich der Zweck und Geiſt dieſes Buchs beſchrieben. Plutarch führt nun eine auserwählte Reihe von Beiſpielen der Weiber aus verſchiedenen Völkern an, aber mehr aus ihrem Privat- als öffentlichen Leben, beſonders von Tapferkeit, Entſchloſſenheit, Aufopferung, Keuſchheit, Freiheitsliebe, Treue. Man ſieht, daß er Mann und Weib nicht, wie gewiſſe andere, ganz gleichſtellte, aber doch beide in Anſehung des Weſentlichen der Tugend auf Eine Linie ſetzte.

Endlich machte Johannes aus Stobi in Macedonien im ſechſten Jahrhundert Sammlungen und Auszüge, welche die Meinungen griechiſcher Philoſophen über die Ehe betrafen *). Man hatte über die Frage geſtritten: ob der Weiſe heirathe? Einige ſetzten aus dieſer Veranlaſſung das weibliche Geſchlecht aufs tiefſte herunter und machten abſchreckende Beſchreibungen von den Beſchwerden des ehlichen Lebens. Sie ſprachen zum Theil von der Eheloſigkeit wie von einer höhern Tugend, faſt nach den Grundſätzen der Mönchsmoral. Andere erhoben die Ehe, beſchrieben ſie als Beſtimmung und Pflicht und als eine Schule mannigfaltiger Tugenden. Noch andre betraten einen Mittelweg.

*) Sermon. 66. 71.

Muſonius ſuchte zu zeigen, daß die Ehe keinem, der nach Weisheit und Tugend ſtrebe, darin hinderlich ſey. Er führte dafür an, daß ſie der Natur gemäß und nach den Abſichten Gottes zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts nothwendig ſey, daß aus den Ehen die Familien und Staaten entſtehen, daß die Frau am meiſten dem Manne die Leiden des Lebens erleichtern und die Freuden erhöhen könne, daß die Freundſchaft zwiſchen Gatten die älteſte und höchſte ſey. Eben ſo urtheilte Hierokles. Antipater fand den Grund der misvergnügten Ehen darin, daß der Mann ſchlecht oder aus Nebenabſichten gewählt hätte oder weder ſich, noch ſein Haus regieren könne und ſeiner Frau keine vernünftige Begriffe von ihren Pflichten und der Furcht der Götter beigebracht hätte. Ich finde nicht nöthig, mehr auszuzeichnen.

Mit Schüchternheit nähere ich mich der Frage: Wie ſich der Mann und die Frau, die Ehe und ihre Verhältniſſe in den griechiſchen Dichtern darſtellen? Eines Theils kann ich mir kein ſolches, beſonderes in dieſer Abſicht unternommenes, Studium derſelben zutrauen, um ein treues und ausgeführtes Bild davon zu geben, andern Theils iſt es ſchwer und gewiſſermaßen unmöglich, genau zu unterſcheiden, was darin Vorſtellung und Sitte des Volks, der

Vorzeit oder Mitzeit, was Phantaſie oder Idee und Ueberzeugung des Dichters geweſen ſey. Endlich iſt auch in dieſem Stücke wenig vorgearbeitet *). Da aber dieſer Gegenſtand zu intereſſant iſt, um hier ganz mit Stillſchweigen übergangen zu werden, ſo will ich einen Verſuch machen, das, was ich darüber aus eigenem Studium und aus der Benutzung fremder Hülfsmittel habe erkunden können, in der Kürze vorzutragen. Ich werde mich jedoch meiſt nur an das Allgemeinere, worauf es auch vorzüglich ankommt, halten und nicht tief in das Einzelne und auf beſondere Nachweiſungen eingehen. So glaube ich den mir hier vorgeſetzten Zweck hinreichend zu erfüllen.

Bei Homer erſcheint die Frau von der einen Seite in einer gewiſſen Hoheit und Würde, von der andern in der Erniedrigung und Beſchränktheit. Sie war Hausfrau, genoß Ach-

*) Einiges findet ſich in Feithii Antiquitatt. Homeric. L. I. c. 13-17., der ſich nicht blos auf Homer beſchränkt, aber doch wenig leiſtet. Am meiſten habe ich noch in Ramdohrs Venus Urania III, 1. S. 32 - 38. 57 - 104. gefunden, welche übrigens nicht blos bei der Ehe ſtehen bleibt, ſondern ſich auch auf die Natur der Liebe ausdehnt. Ich werde ihn mit Auswahl benutzen.

tung und gewiſſe Rechte. Sie war nicht wie die im Harem eingeſchloſſene Morgenländerinn. Sie war nicht blos Beiſchläferinn und Kindergebährerinn, ſie war Gattinn, ſie ſpeißte mit dem Manne, ſie theilte mit ihm die Sorgen und Geſchäfte für die Familie. Man findet Spuren von einer großen Werthſchätzung der Monogamie. Die Weiber zeigten ſich oft öffentlich, man ſieht ſie bei Opfern, Proceſſionen, Tänzen, Gaſtmählern, in Volksverſamlungen. Der Dichter giebt ihnen mehrmals den Namen der Geachteten, der Geehrten. Es gab ſolche, welche der innigſten, uneigennützigſten Zärtlichkeit gegen ihre Männer und Kinder fähig waren. Nichts iſt ſchöner, als der Abſchied zwiſchen Hector und Andromache, wie ihn Homer ſchildert. Eine Sclavinn bringt den einigen zarten, einem ſchönen Sterne ähnlichen Sohn, Aſtyanax, herbei. Der Vater lächelt ihn an, die Mutter weint, nimmt ihn in die Arme, jammert über das Schickſal des Vaters und Sohns, ahnet den Tod des erſten, wünſcht ſich, da ſie von ihm verlaſſen werden ſoll, den Tod, nennt Hector, da ſie alle ihre Verwandte verloren hat, ihren Vater, ihre Mutter, ihren Bruder und Gatten. Dieſer bezeugt ihr auch ſeine Bekümmerniſſe und Liebe, erinnert ſie aber an ſeine Pflichten, tröſtet ſie damit,

daß, wenn er auch falle, man von ihr ſagen werde: Das iſt die Frau Hectors, des tapferſten Kämpfers. Nachdem er dies geſagt hat, ſtreckt er die Hände nach ſeinem Sohne aus, dieſer wendet ſich nach ſeiner Mutter zurück, ſchreit, fürchtet ſich vor dem Anblicke und dem Helme ſeines Vaters, die Eltern lächeln, Hector nimmt den Helm ab und ſetzt ihn auf die Erde, küßt das Kind, nimmt es auf die Arme und bewegt es hin und her, fleht die Götter an, daß dieſer Sohn noch tapferer, als ſein Vater ſeyn und daß die Mutter ſich deſſen freuen möge.

Darauf giebt er ihn der Mutter zurück, welche wehmüthig lächelt, und redet ihr zu, ſich nicht ſo tief zu betrüben, zu bedenken, daß keiner ſeinem Schickſale entgehen könne, für ihre häusliche Geſchäfte zu ſorgen und ihre Mägde zu ihren Arbeiten anzuhalten, den Krieg aber den Männern zu überlaſſen. Darauf kehrt ſie weinend in ihr Haus zurück, er nimmt den Helm wieder auf und geht in den Kampf. Welche herrliche Familienſcene, welcher zarte Ausdruck von herrlicher Liebe zwiſchen Mann und Frau und zu ihrem Sohne, ſo wie von ihrer beiderſeitigen Beſtimmung! Wenn auch die Sache in der Wirklichkeit nicht ſo war, ſo iſt doch dies Gemälde aus dem Geiſte und Gemüthe ei-

nes griechſchen Dichters hervorgegangen und ſo müſſen doch ſolche Vorſtellungen im Umlaufe gewesen und durch die Größe und den Ruhm des Dichters noch mehr befördert worden ſeyn. Man kann auch noch die Klagen der Andromache nach dem Tode ihres Gemahls hinzuſetzen. Penelope iſt eine Mutter von Weibestreue, Keuſchheit und Sittſamkeit. Der Dichter nennt ſie ſelbſt die Göttliche oder die trefflichſte der Weiber. Sie denkt immer an ihren abweſenden Mann, deſſen Ruhm durch Griechenland verbreitet iſt, und ſchmachtet nach ihm. Sie widerſteht einer Menge von Liebhabern, wobei man nur wünſchen möchte, daß ſie ſie, anſtatt ſie hinzuhalten, zu hintergehen und ihnen Hoffnungen zu machen und zu erlauben, ihr immer wieder aufzuwarten, geradezu abwieſe, doch erreicht ſie am Ende denſelben Zweck. Sehr rührend und anziehend iſt es dargeſtellt, wie Penelope und Ulyſſes ſich wieder finden und erkennen, ſich ihre Schickſale und Handlungen erzählen und noch mit jugendlicher Liebe und Eintracht an einander hängen. In Homers Gedichten nehmen auch die Frauen hie und da Antheil an der Länderregierung. Von der andern Seite kommt auch vor, daß, außer Eltern und Kindern, die nächſten Verwandte ſich heirathen, daß Frauen gekauft

und abverdient werden, ohne daß man ſie ſelbſt deshalb befragt, daß nach dem Tode des Vaters der Sohn Herr im Hauſe war und ſelbſt ſeine Mutter wieder heirathen konnte, daß Männer nach Belieben und ohne Anſtoß zu erregen ſich Beiſchläferinnen wählen, wobei nur zuweilen die Eiferſucht der Frau rege wird, daß doch die Männer eine gewaltige Herrſchaft über die Frauen ausübten.

Aus den Werken der griechiſchen Tragiker muß hier mit Behutſamkeit geſchöpft werden. Es iſt nicht die gewöhnliche und wirkliche, ſondern die außerordentliche, vergrößerte, verſchönerte oder in das Häßliche und Abſcheuliche entſtellte Natur, es iſt das Ungemeine in Schickſalen, Tugenden und Laſtern, es iſt oft nicht das Gleichzeitige und Nahe, ſondern das frühere Alterthum und das Ausländiſche, was ſie, wie die Schauſpieldichter überhaupt, in ihren Stücken darſtellen. Man kann daher natürlich nicht annehmen, daß alles dies griechiſche oder auch nur atheniſche Denkart und Sitte in Anſehung der Ehe-Männer und Frauen geweſen ſey. Der dramatiſche Dichter muß überhaupt die Charactere, Handlungen und Schickſale ſeiner Nation und Mitwelt etwas nahe bringen und ſie von ihr nicht zu entfernt halten, damit nicht Theilnehmung, Intereſſe und Ein-

druck zu ſehr vermindert werde. Hernach findet ſich auch in den Darſtellungen der Tragiker eine merkliche Verſchiedenheit von den Homeriſchen in Rückſicht auf die Sittengemälde. Auch unter den Tragikern ſelbſt findet in dieſer Beziehung wieder ein Unterſchied Statt, welcher auf veränderte Denkarten unter der Nation, beſonders dem gebildeteren Theile ſchließen läßt. Endlich drücken die Betrachtungen und Lehren der Chöre in dieſen Tragödien ohne Zweifel meiſt damalige Vorſtellungen und Gewohnheiten aus und wenden oft das Alte und Entfernte auf das Neue und Gegenwärtige an.

Im Prometheus des Aeſchylus giebt der Chor den Weibern den Rath, auf Gleichheit in der Ehe zu halten und ſich an keinen vornehmeren Mann zu verheirathen. In den Supplikantinnen dieſes Dichters weigern ſich die Töchter des Danaus, ihre Vettern, die Söhne des Aegyptus zu heirathen, weil ſie ihre Vettern nicht als Herren anerkennen wollen. In der Antigone ſchildert Sophokles zwei der edelſten weiblichen Seelen. Bei dieſem Tragiker tritt hervor, daß die aufopfernde Liebe der Weiber für ihre Männer die der Männer für ihre Weiber weit übertrift und daß die Eltern- und Geſchwiſterliebe über der Gattenliebe ſteht. Bei dem Euripides trift

man Stellen und Schilderungen an, welche die Frau in ihrer höchſten Vollendung darſtellen, aber auch andere, welche ihm den Namen eines Weiberhaſſers zugezogen haben. Alceſte opfert ihr Leben auf, um ihren Mann vom Tode zu retten. Der Chor rühmt ſie als das treueſte, bewundrungs- und ruhmwürdigſte Weib. Sie betet noch für ihre Kinder zu den Göttern. Sie fürchtet den Tod nicht, aber das Andenken an ihren Gemahl und an das eheliche Glück ſchmerzt ſie. Sie ſtirbt gerne, um den heiligen Pflichten gegen ihren Gatten treu zu bleiben. Einer ihrer Sclaven ſagt von ihr, daß ſie ihnen nicht Gebieterinn, ſondern Mutter geweſen ſey, daß ſie ihren Zuſtand erleichtert und die Heftigkeit ihres Mannes durch ihr weiſes und zärtliches Betragen gemäßiget habe. Der Chor ſagt dem Manne, daß er Verachtung verdienen würde, wenn er eine zweyte Frau heyrathen könnte. Das war ein Gedanke, den wir in der Folge wieder finden werden, daß eine recht innige Liebe zu einer erſten wahrhaft achtungs- und liebenswürdigen Frau keine zweyte Ehe geſtatte. Warum nimmt aber Admet dies Opfer an und ſtirbt nicht ſelbſt ſtatt ihrer? Es iſt nicht Mangel an Liebe, er verwünſcht das Leben und will nie eine andere heirathen. Es ſcheint die Meinung geherrſcht zu haben, daß er als König, als öffentliche Perſon,

ſich dem Volke erhalten und die Aufopferung ſeiner Frau, als einer Privatperſon, annehmen dürfe. In der Hecuba ſtellt Euripides einen ſehr hohen weiblichen Character in der Polyxena dar. Sie beweiſt zugleich Seelenſtärke indem ſie ihr Leben aufopfern will, und die reinſte Sittſamkeit. In den Phönicerinnen zeigt ſich Antigone in gleichem Lichte und dazu kommt noch ihre Klugheit, ihr Abſcheu gegen Sclaverei und ihre Zärtlichkeit gegen Vater und Bruder. Die Stücke, in welchen ſich der Haß und die Verachtung dieſes Tragikers gegen das weibliche Geſchlecht vorzüglich geoffenbart haben ſoll, ſind keine Beweiſe davon. In der Hecuba ſagt Polymneſtor, daß es auf der Erde und im Meere nichts gebe, was den Weibern an Bosheit gleichkomme, aber er wird als ein Verbrecher und Mörder dargeſtellt, der deshalb von einem Weibe geblendet wird und in der Wuth jene Worte ausſtößt und der Chor weiſt ihn zurecht, ſagt ihm, nicht das weibliche Geſchlecht überhaupt zu verachten und anzuerkennen, daß es gute und ſchlechte Weiber gebe. In der Medea wird ein zugeich ſehr heftiges, kräftiges, rachſüchtiges und eiferſüchtiges Weib dargeſtellt. Sie ſchildert die traurige Lage eines Weibs, wie es ſich einen Mann erkaufen müſſe und damit zugleich einen Herrn, wie ſie ſich

auch von einem böſen Manne nicht leicht ſcheiden könne, wie ſie in ihr Haus gebannt ſey. Sie rechtfertiget die Rache, die ſie bereitet, mit der Kränkung ihrer ehligen Rechte und mit der Abſicht, die man hat, ſie ſammt ihren Kindern aus dem Lande zu vertreiben. Sie ſagt es ſelbſt, daß Weiber im Unheilſtiften Meiſterinnen ſeyen; der Chor aber erinnert, daß ſich dies noch mehr von den Männern ſagen laſſe. Sie hält dem Jaſon vor, daß ſie ihn gerettet und ihm das Liebſte aufgeopfert habe und daß er ſie nun mit ihren Kindern verſtoßen wolle. Dieſer ſchilt nun über die Weiber überhaupt. Medea tritt nun wider ihr Geſchlecht ſelbſt auf, um zu heucheln und ihren Mann ſicher zu machen. Zuletzt begeht ſie einen Kindermord. Die Handlung iſt aus der Sage genommen, und das Ganze war ein intereſſanter tragiſcher Stoff. In allen dieſem drückt ſich kein Haß des Dichters wider die Weiber und die Ehe aus. Kein Wunder, daß in einem Stücke von ſolchem Inhalte auch Stellen über die oft traurigen Folgen der Ehe, die damit verknüpften Beſchwerden und das Unglück, das man oft mit den Kindern hat, vorkommen. In der Phädra tritt ein Weib auf, die ſich in ihren Stiefſohn Hippolytus verliebt, und, da ſie ihn nicht verführen kann, ihn bei ſeinem Vater angibt, daß er ihr habe Gewalt anthun

wollen. Natürlich, daß in einer ſolchen Tragödie Hippolytus über die Greuel, deren das weibliche Geſchlecht fähig iſt, ſehr ſtark ſpricht. Freilich könnte man für den Weiberhaß des Euripides anführen, daß er gerade ſolche weibliche Charactere auf das Theater bringt, aber ſie hatten einmal ein großes theatraliſches Intereſſe, ſie boten reichen Stoff zur Darſtellung von Affecten und Leidenſchaften und merkwürdiger pſychologiſcher Phänomme dar, und bringt er nicht auch hohe weibliche Charactere auf die Bühne? Andromache ſagt in dem Stücke dieſes Namens, daß die Frau auch einen böſen Mann ehren und Frieden mit ihm zu halten ſtreben müſſe, daß nicht Schönheit, ſondern nur einnehmende Tugend des Weibs den Mann feſſle. In eben dieſem Stücke wird die Monogamie und die Treue der beiden Gatten hoch geprieſen und als ein Vorzug der Griechen vor den Barbaren angeführt. Es kommt eine Stelle vor, nach welcher das Weib in Rückſicht auf die ehlige Treue gleiche Rechte mit dem Manne haben ſoll, aber nach hergebrachter Weiſe der Mann die untreue Frau ſelbſt richtet und beſtraft, dieſe aber Hülfe bei ihren Verwandten ſuchen muß. Freilich kommen in den Theaterſtücken dieſes Dichters viele Hiebe auf das weibliche Geſchlecht vor, aber dies mag ſich auf da-

malige verdorbene Sitten beziehen und man findet bei ihm gleiche Hiebe auf Männer, auf gewiſſe Stände und Völker. In den Trojanerinnen zeigt ſich Andromache als eine Frau, welche häuslich lebt, ſich mit nützlichen Arbeiten beſchäftiget, ihren Mann liebevoll und beſcheiden unterhält, weiß, wo ſie zu befehlen und zu gehorchen hat, diejenige verabſcheut, welche in einer neuen Ehe den erſten Gatten vergeſſen und einen zweiten lieben kann und ein vollkommenes ehliches Glück genießt. In der Helena iſt ein Bild wahrer wechſelſeitiger ehlicher Zärtlichkiet und Treue aufgeſtellt.

Römer.

Meine Abſicht kann hier nicht ſeyn, eine Geſchichte und Erläuterung der Römiſchen Ehegeſetze und der Lage des weiblichen Geſchlechts unter dieſem Volke überhaupt zu ſchreiben, wiewohl freilich dieſe Gegenſtände nicht ganz mit Stillſchweigen von mir werden übergangen werden können. Mein Hauptaugenmerk iſt auf die Zwecke und den Geiſt der Geſetzgeber in dieſem Stücke, auf das Weib, als Gattinn und Mutter, auf die Ehe und ihre Verhältniſſe, auf die Denkarten und Sitten des Volks und der Gebildeten, auf die Urtheile der Philoſophen und Schriftſteller gerichtet *). Ich werde hier

*) Christ. Ulr. Grupen Tractatio de uxore romana, cum ea, quae in manum convenit, farre,

fremde Schriften benutzen, aber dem Ganzen eine Geſtalt und einen Umfang zu geben ſuchen, die meinen beſonderen Zwecken angemeſſen iſt.

Das Römiſche Weib war von der einen Seite ſehr frei, von den andern ſehr beſchränkt, das Letzte aber nicht auf eine ſolche Weiſe,

coemtione et usu, tum illa, quae uxor tantummodo habebatur. Hanoverae 1727. enthält genau nur das, was der Titel beſagt. Meiners in der Geſchichte des weiblichen Geſchlechts I. 365 = 398. verbreitet ſich über den Zuſtand deſſelben unter den Römern überhaupt. Ramdohr a. O. III. 1, 282 ff. dehnt ſich auf die Denkart der Geſetzgeber, Staatsmänner, Gebildeten und Schriftſteller, über Geſchlechtsverbindung und Liebe aus. Brandes in den Betrachtungen über das weibliche Geſchlecht I. 229 = 238. beſchreibt im Allgemeinen den Zuſtand deſſelben unter den Römern. Die Schrift: Ueber Eheſcheidungen bei den Römern. Ein rechtsgeſchichtlicher Verſuch von Karl Wächter. Stuttgart 1822. beſchränkt ſich nicht blos auf dieſen Gegenſtand, ſondern enthält auch Manches über die Geſchichte der ehlichen Verhältniſſe unter dieſem Volke überhaupt und betrachtet die Sache auch von der ſittlichen Seite. In dem Gütterrechte der Ehegatten nach Römiſchem Recht von J. C. Haſſe 1. Band. Berlin 1824. kommt auch S. 25 = 203. vieles Hiſtoriſche die Ehe und ihre verſchiedene Arten Betreffende vor.

welche ihrer Bildung und Sittlichkeit im Wege ſtand. Die Römerinnen waren nicht eingeſchloſſen, nicht von der Geſellſchaft ihrer Männer abgeſondert, ſie giengen täglich mit ihnen um, ſpeiſten mit ihnen und waren bei den Gaſtmälern gegenwärtig, zu welchen auch andre Männer und Fremde gezogen wurden, nur ſonſt waren vermiſchte Geſellſchaften von Perſonen beiderlei Geſchlechts nicht gewöhnlich. In älteren Zeiten lagen die Weiber nicht, wie die Männer auf Polſtern, ſondern ſaßen auf Stühlen, man glaubte, daß dies der Anſtand und die Sittſamkeit erfordere. Die Frauen konnten ſich ohne Anſtoß öffentlich zeigen, ohne Einſchränkung ausgehen und fahren. Uebrigens ſtanden ſie in einer großen Abhängigkeit von ihren Männern und hatten keine politiſche Rechte und kein bürgerliches Anſehen. Und doch wurden ſie von ihren Männern oft als gleiche behandelt und genoſſen große öffentliche Achtung. Es wurden ihnen Rechte eingeräumt, auf welche ſie eigentlich keine Anſprüche machen konnten, die ſie aber in den älteren Zeiten wirklich, durch ihre Tugenden verdienten. Bei aller ihrer Freiheit lebten ſie häuslich und eingezogen und dieß wurde auch von ihnen erwartet. Sie zeichneten ſich durch Arbeitſamkeit, Keuſchheit

und aufopfernde Anhänglichkeit an Männer und Familie aus. Davon zeugen ältere und ſpätere Nachrichten, Inſchriften *), Geſetze und öffentliche Beweiſe von Werthſchätzung. Bei aller ihrer Abhängigkeit von dem Manne und Hausvater galten ſie doch, wie er, als Herrinnen im Hausweſen und wurden auch ſo genannt **). Schon Romulus ſoll verordnet haben, daß man ihnen auf der Straße aus dem Wege gehe ***), und wenn dieß auch erſt ſpäter geſchah †), ſo fällt es doch im Ganzen in frühere Zeiten. Von dem Senate wurden ihnen zuweilen Ehrenbezeugungen beſchloſſen ††). Der Lictor durfte jeden, nur nicht Matronen, aus

*) Z. B. die Grabſchrift eines Römers für ſeine Frau: Domum servavit, lanam fecit in Gruteri Corpus Inscript. T. II. p. 769. und Hic sita est Tamimome Marci optima et pulcherrima, lanifica, pia, pudica, frugi, casta, domi seda bei Muratori Thes. inscr. p. 979. Daraus ſieht man in jedem Falle, welche Eigenſchaften an einer Frau gerühmt zu werden pflegten.

**) Dionys. Halic. Antt. rom. p. 95. ed. Sylburg. Γυνη του οικου τον αυτον τροπον ἠν, ὁνπερ και ὁ ἀνηρ. —

***) l. c. Plutarch Romul. p. 68. ed. Hutten.

†) Valer. Max. 5, 2.

††) Dionys. l. c. p. 525.

dem Wege weiſen *). Sie durften nicht mit Gewalt vor Gericht gebracht werden **). Es war verboten, in ihrer Gegenwart etwas Schändliches oder Unanſtändiges zu ſagen und ſich zu entblößen ***). Von der Ehe findet man in den Römiſchen Rechtsbüchern einen gewiß ſehr alten hohen Begriff; ſie iſt eine Gemeinſchaft des ganzen Lebens der Gatten, des göttlichen und menſchlichen Rechts, die Gattinn wird als Geſellſchafterinn des Menſchlichen und Göttlichen im Hauſe, aufgenommen; die Ehe iſt eine Verbindung zwiſchen Mann und Frau, welche einen invidudellen, unzertrennlichen Umgang in ſich ſchloß †). Unter den Sabinerinnen wurde keine Frau, eine einige ausgenommen, geraubt ††). Die Verletzung des ehlichen Bands zog den Umſturz des Königthums und der Herrſchaft der Decemvirn nach ſich. Die Verletzung der ehlichen Treue wurde an beiden Geſchlechtern aufs ſchärfſte geſtraft †††). In den älteren Zeiten wa-

*) Festus v. Lictor.

**) Val. Max. 2, 1.

***) Plutarch l. c.

†) L. 1. D. de ritu nupt. 23, 2. L. 4. C. 9, 32. §. 1. I. 1, 9.

††) Plut l. c. p. 58.

†††) Valer. Max. VI, 17. führt davon eben ſo wohl, als von der Treue, viele Beiſpiele an.

ren auch die Eheſcheidungen unter dieſem Volke ſehr ſelten. Es iſt zwar nicht eigentlich wahr, was die Alten berichten, daß in Rom in den fünf erſten Jahrhunderten nach Erbauung der Stadt keine Eheſcheidung und daß die erſte um das Jahr 520. vorgefallen ſey *). Neuere Gelehrte haben dieſe Nachricht befriedigend widerlegt und erläutert **). Aber die große Seltenheit der Eheſcheidungen in dieſen Zeiten hat doch keinen Zweifel und eben daraus läßt es ſich erklären, daß die Alten die erſte Scheidung erſt in ſo ſpäte Zeiten ſetzten. Eine Reihe der edelſten Gattinnen, Hausfrauen und Mütter wird aus den Zeiten der Republik angeführt. Man findet ſelbſt, daß ſie Einfluß auf politiſche Angelegenheiten hatten und dem Staate nützliche und würdige Bürger bilden halfen. Von ſelbſt bieten ſich hier die Beiſpiele der Mutter Coriolans und der Cornelia, Mutter der Gracchen, dar. Sclavinnen theilten wohl zuweilen

*) Dion. Halic. L. II. p. 96. Gell. IV, 3. VII, 21. Plutarch nimmt nur 230. Jahre an. Comparat. Thesei cum Romulo c. 6.

**) v. Savigny über die erſte Eheſcheidung in Rom in den Abhandlungen der Akademie der Wiſſenſch. in Berlin in den J. 1814. 15. Berl. 1818. Hiſt. philol. Claſſe S. 61 = 66. Wächter a. a. O. 79 = 88.

das Bette des Mannes, aber im Ganzen waren doch auch die Männer wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit an Eine Frau bekannt. Man kann doch nicht annehmen, daß alles dies blos Mythe, ſpätere Einbildung oder Dichtung geweſen ſey. In den nachfolgenden Zeiten wurde Alles anders. Nach den großen Siegen und Eroberungen der Römer riß Schwelgerei, Genußſucht, Weichlichkeit, Sittenloſigkeit immer mehr ein. Die Heiligkeit der Ehe verſchwand Ehebruch, Blutſchande, Eheſcheidungen, Schandthaten der Weiber wurden immer häufiger und nahmen an Abſcheulichkeit zu. Man hat oft behauptet, daß das Verderben der Weiber vornehmlich daher gekommen ſey, weil ſie freier und unabhängiger von ihren Männern geworden ſeyen. Das war es aber wohl nicht. Früher gründete ſich ihre Tugend nicht ſowohl auf die Gewalt des Mannes, welche in der That in den guten Ehen kaum zu bemerken war, als auf freien Willen und auf Achtung gegen die Ehe. Eher möchte das unter beiden Geſchlechtern einreiſſende Sittenverderben eine größere Freiheit und eine Zügelloſigkeit der Weiber und Männer, eine Hinwegſetzung über die ehlichen Verhältniſſe überhaupt nach ſich gezogen haben.

Die Religion wurde ſchon in den älteſten bekannten Zeiten Roms mit der Ehe in Ver-

bindung geſezt. Es wird ausdrüklich gemeldet, daß Romulus nur ein Geſetz gegeben habe, weches dieſen Gegenſtand betroffen und bei den Frauen Keuſchheit und Sittſamkeit bezweckt habe. Die Frau ſollte nämlich unter Beobachtung gewiſſer heiliger Gebräuche in die Gewalt ihres Mannes und in die Gemeinſchaft ſeines Vermögens und ſeiner Opfer kommen. Dieſe heilige Heirath nannten die Römer Confarreatio, weil beide Theile dabei eine Frucht, Far genannt, den Spelt, als die älteſte und geſchätzteſte, welche der Ceres gewidmet war, gebrauchten und damit die Opferthiere beſtreuten. Dadurch ſollte ein unauflösliches Band unter den Eheleuten entſtehen, die Frau dem Willen des Mannes unterworfen werden, aber auch die Männer ihre Frauen als einen Theil von ſich ſelbſt betrachten lernen. Die ſittſame und gehorſame Hausfrau war Herrinn im Hauſe, wie der Mann Herr. Sie beerbte ihn, wie ſeine Tochter. Wenn ſie ſich aber verging und beſonders die Ehe brach und ſich dem Trunke ergab, ſo waren ihr Mann und ſeine Verwandte ihre Richter und beſtimmten ihre Strafe, ohne darinn beſchränkt zu ſeyn. Die Frau aber durfte den Mann nicht verlaſſen. Uebrigens blieb auch das Verſtoßen der Frau ohne irgend eine oder eine zugeſtandene und hinreichende Urſache, an dem

Manne nicht ungeſtraft; es erfolgte vielmehr ie ſchärfſte Strafe. Das ſind die Nachrichten es Dionys von Halikarnaß *) und des Plutarch **). Sie ſtimmen in dem, was usgezeichnet worden iſt, theils überein, theils aſſen ſie ſich vereinigen. Die Streitigkeiten der elehrten über den Sinn gewiſſer Stellen in hrem Berichte gehen uns hier nicht an. Genug eide kennen nur dieſe Art von Ehe unter Romulus und ſie wurde als etwas Heiliges, mit der Religion und Sittlichkeit in Verbindung Stehendes betrachtet.

Die Frau erſcheint zwar als untergeordnet nd in der väterlichen Gewalt des Manns, aber och in Würde und mit gewiſſen Rechten. Aus nderen Nachrichten erfahren wir, daß dieſe rt von Ehe lange fortdauerte, doch nach und ach ſehr abnahm, daß nur Söhne, welche us einer ſolchen Ehe erzeugt waren, Prieſter urden, daß Prieſter die dabei gewöhnliche religiöſe Feierlichkeiten vornahmen und daß zehn eugen dabei gegenwärtig ſeyn mußten ***).

*) L. II. p. 59.

**) Romul. c. 22.

***) Taciti Anal. IV, 16. Plin. Hist. nat. XVIII, 3. Ulpiani Fragm. IX, 1. Gaji Institutt. L. I §. III. Berol. 1820.

Später entſtanden auch Ehen ohne alle Förmlichkeiten und ohne religiöſe Gebräuche und entweder ohne die väterliche Gewalt des Manns über die Frau, oder doch ſo, daß dieſe Gewalt nur durch den Uſus und die Coemtion entſtand *). Dieſe Ehen hatten zwar nicht die Würde, wie die erſte, aber ſie waren doch rechtmäßige und gültige Ehen und von dem Concubinate verſchieden.

Unter den Zügen der alten Römiſchen Religion und Tugend werden auch folgende angeführt. Wenn zwiſchen Mann und Frau ein Streit vorgefallen war, ſo begaben ſie ſich in die Capelle der Männeraus ſöhnenden Göttinn (Dea Viriplaca), da unterredeten ſie ſich, legten die Erbitterung ab und kehrten in Eintracht wieder zurück. Dieſe ehrwürdige Göttinn war die Wächterinn über den täglichen und häuslichen Frieden, und zeigte ſelbſt durch ihre Benennung an, daß bei gleichem Joche der Liebe der Majeſtät der Männer von den Weibern die ſchuldige Ehre gebühre **) Man ſtellte auch zu

*) Die verſchiedenen Meinungen über den Urſprung dieſer Ehen gehören nicht hieher.

**) Val. Max. II, 1, 6. Er drückt das Letzte ſo aus: Veneranda Dea et nescio an praecipuis et exquisitis sacrificiis colenda, utpote quotidianae

weilen feierliche Mahlzeiten an, die Chariſtia genannt wurden und bei welchen nur die nächſten Blutsfreunde und Anverwandte gegenwärtig waren, damit, wenn unter ihnen ein Streit entſtanden war, er bei der heiligen Tafel, unter der Fröhlichkeit der Gemüther und durch Friedensſtifter gehoben wurde *).

In Anſehung der Eheſcheidungen habe ich außer dem, was ſchon vorgekommen iſt, nur noch Einiges beizufügen. Wenn bei der Confarrationsehe ſonſt nur der Mann das Recht hatte, die Ehe zu trennen, ſo durften es, wahrſcheinlich ſchon in den älteſten bekannten Zeiten, die höheren Prieſter, wenigſtens der Flamen Dialis, nicht **). Es ſcheint alſo, daß man in

ac domesticae pacis custos, in pari jugo caritatis ipsa sui appellatione virorum majestati debitum a feminis reddens honorem.

*) l. c. 8. Eben dieſer Schriftſteller führt I. 1, 7. einen Zug, der auf die verbotenen Ehen Beziehung hat, an: Romae aliquando moris fuit, ne pater cum filio impubere neve socer cum genero lavaretur — manifestum itaque est, tantum religionis sanguini et affinitati, quantum ipsis Diis immortalibus tributum, quia inter ista tam sancta vincula non magis, quam in aliquo sacrato loco nudare se nefas esse credebatur.

**) Wächter a. a. O. S. 64.

der Scheidung etwas Anſtöſſiges, der Strenge und Würde des Prieſterſtands nicht Angemeſſenes fand. Auch bei den anderen, ohne religiöſe Gebräuche, bloß durch ein bürgerliches Geſchäft eingegangenen Ehen ſtand dies Recht nur dem Manne zu, denn er hatte väterliche Gewalt über die Frau. Bei den laxen, nicht ſtrengen Ehen war auch die Trennung von beiden Seiten frei, nur mußte wohl die Frau, die hier in der Gewalt ihres Vaters blieb, die Einwilligung deſſelben haben *). Die Confarreationsehe wurde eben ſo durch religiöſe Feierlichkeiten getrennt, wie ſie geſchloſſen wurde. Die Trennung hieß Diffarreatio. Es wurde ein Waitzenbrod geopfert, vielleicht zerſchnitten, Prieſter und Verwandte waren dabei gegenwärtig. Bei den andern ſtrengen Ehen wurde die Frau aus der väterlichen Gewalt des Manns entlaſſen und zugleich das Auflöſen der Ehe erklärt. Bei allen verlor die Frau die Gemeinſchaft der Opfer, ihr Erbrecht in Rückſicht auf den Mann und ihr Vermögen *). So war es in den Zeiten von Romulus bis zu den zwölf Tafeln.

*) a. a. O. 65.

**) a. a. O. 66. 72 = 77.

Auch noch lange nachher dauerten die Tugenden der Männer und Weiber in den ehlichen Verhältniſſen fort. Die Eheſcheidungen waren ſelten. Wie aber ſpäter mit dem Einreißen von Schwelgereien und Ausſchweifungen aller Art auch die alten ehlichen Verhältniſſe zerſtört wurden und das Verderben in den Ehen das allgemeine ſittliche Verderben beförderte, welche Beſchreibungen Römiſche Dichter, beſonders Satyriker, Geſchichtſchreiber, Cenſoren und Philoſophen davon machen, wie ſie an die alte Zucht und Sitte erinnern, welche Beiſpiele der abſcheulichſten Weiber ſie anführen — dies zu zeigen liegt außer meinem gegenwärtigen Kreiſe und Zwecke.

Die ſtrengen Ehen wurden nach und nach ſeltener und die laxen häufiger. Bei der zunehmenden Menge der Scheidungen waren ſie doch dem Flamen Dialis ganz verboten, ſelbſt noch ſtrenger, als vorher. Uebrigens waren doch die Eheſcheidungen durch die öffentliche Meinung, durch das Herkommen, durch gewiſſe fortdauernde Gewohnheiten und die Cenſoren beſchränkt und geſtraft *).

Die Ehen ſelbſt verloren ihren Werth immer mehr und wurden ſeltener. Ehliche Glück-

*) a. a. O. S. 95. 99 - 102.

ſeeligkeit und Freundſchaft war kaum mehr zu finden, den Beſchwerden und Sorgen der Ehe unterwarf man ſich ungerne und fand ſie immer läſtiger. Das Band der Gatten wurde immer loſer, eine Frau zu haben, immer koſtſpieliger und gefährlicher. Man fürchtete für die Bevölkerung und für die Vertheidigung des Staats. Auguſt, ſelbſt ein Unzüchtiger und Ehebrecher, verſuchte es Anfangs vergeblich, die Eheloſigkeit durch Geſetze zu beſchränken. Man wandte ihm ein, daß bei dem verderbten Zuſtande der Sitten jeder Verheirathete Ehebruch zu befürchten habe, daß die Frauen gar zu verſchwenderiſch und die Eheſcheidungen zu häufig ſeyen. Er gab daher Strafgeſetze wider den Ehebruch und die Eheſcheidungen. Endlich ſetzte er die Juliſche und Papiſch-Poppäiſche Geſetze durch, in welchen Strafen für die Eheloſigkeit und Belohnungen für fruchtbare Ehen, neue Beſtimmungen für die Eheſcheidungen und Strafen für die, welche ſchuld daran waren, feſtgeſetzt wurden.

Unter ſo vileen Greueln iſt ein Bild, wie das, welches von Trajans Frau und Ehe aufgeſtellt wird erhebend *). Wenn man es auch geſchmeichelt findet, ſo muß man doch bemerken, daß

*) Plin. Paneg. c. 83. 84.

hier von dem größten Römiſchen Kaiſer die Rede iſt, daß ihm vorzüglich die Trefflichkeit ſeiner Frau zugeſchrieben wird, daß der Mahler kein gemeiner Schmeichler, ſondern ein rechtſchaffener, freimüthiger und weiſer Mann iſt, wie ihn Trajan allein achten und lieben konnte, und daß hier ſchon in der Idee, welche er aufſtellt, etwas hiſtoriſch Merkwürdiges, etwas Erhebendes und Beruhigendes liegt. Ich will alſo hier eine Nachbildung liefern.

Es iſt ſchon etwas Erhabenes, daß du dich von allem Verderben der Laſter entfernt hältſt, aber noch erhabener, daß du auch die Deinige davor bewahrſt. — Du biſt nicht nur ſelbſt der beſte, ſondern du haſt auch die dich umgebenden Perſonen dir ähnlich gemacht. Vielen berühmten Männern gereichte es zur Schande, daß ſie entweder eine unvorſichtige Wahl ihrer Frau trafen oder ſie mit zu viel Geduld beibehielten; ſo wurde ihr äußerer Glanz durch häusliche Schmach verdunkelt, und ſie wurden nicht für die größte Bürger gehalten, weil ſie als Ehemänner klein waren. Dir gereicht deine Frau zur Zierde und Ehre. Was iſt heiliger und ehrwürdiger als ſie? Würde nicht der Pontifex Maximus, wenn er eine Frau zu wählen hätte, entweder dieſe, oder eine ähnliche wählen? Eignet ſie ſich von deinem hohen Stande und Glücke etwas Anderes, als

die Freude darüber zu? Wie ſtandhaft verehrt ſie nicht deine Macht, ſondern dich ſelbſt! Ihr ſeid immer dieſelbige, welche ihr waret, ihr ſeid beide gleich bewährt, das Glück hat euch nichts Neues geſchenkt, ausgenommen daß ihr erfahren habt, wie gut jedes von euch das Glück trägt. Wie einfach iſt ihr Schmuck, wie klein ihre Begleitung, wie gefällig ihr Gang!

Das iſt das Werk des Manns, der ſie ſo gebildet hat. Der Frau iſt der Ruhm des Gehorſams genügend. Wenn ſie ſieht, wie dich kein Schrecken und Ehrgeitz begleitet — ſollte nicht auch ſie ſtill einhergehen und wenn ſie ihren Mann zu Fuß gehen ſieht, ihn, ſo weit es ihr Geſchlecht geſtattet, nachahmen? Es würde ihr anſtehen, wenn du auch anderſt lebteſt Bei einer ſolchen Beſcheidenheit des Manns aber — wie viel Mäßigung iſt ihm die Frau und ſich ſelbſt ſchuldig! Und deine Schweſter — wie ſehr iſt ſie eingedenk, daß ſie Schweſter ſey! Wie wird in ihr deine Einfachheit, Wahrheit und Redlichkeit erkannt! Vergleicht ſie einer mit deiner Frau, ſo muß er zweifeln, ob es wirkſamer zum rechtſchaffenen Leben ſey, gut unterrichtet und gebildet oder glücklich geboren zu werden. Nichts macht zu Streitigkeiten geneigter, als Eiferſucht, beſonders bei Weibern; ſie entſpringt vornehmlich aus näherer Verbindung,

wird durch Gleichheit genährt, erglüht durch Neid und endigt in Haß. Deſto bewunderns≠würdiger iſt es, daß zwiſchen zwei Perſonen, die in Einem Hauſe wohnen und auf Einer Stuffe des Glücks ſtehen, kein Streit iſt. Sie achten ſich wechſelſeitig und geben ſich nach. Beide lieben dich aufs zärtlichſte und doch fragen ſie nicht danach, welche von beiden du am meiſten liebſt. Beide haben einen gleichen Zweck und Gang des Lebens und nichts an ſich, woran du bemerken könnteſt, daß es zwei Perſonen ſeyen. Dich ſuchen ſie nachzuahmen, dir nachzufolgen. Daher haben beide dieſelbigen Sitten, die Deinigen; daher kommt auch ihre Mäßigung und beſtändige Sicherheit. Sie werden nie in Gefahr ſtehen Privatperſonen zu werden, weil ſie nicht aufgehört haben, es zu ſeyn. Der Senat hat jeder den Beinamen: Auguſta angeboten, ſie haben ihn ſich verbeten, ſo lange du die Benennung eines Vaters des Vaterlands ausſchlugſt, oder weil ſie mehr darin ſuchten, deine Frau und Schweſter genannt zu werden. Welcher Grund aber auch ſie zu dieſer Beſcheidenheit bewogen haben mag, ſie ſind nur um deſto würdiger, von uns in unſern Gemüthern als Auguſtä geachtet zu werden, weil ſie nicht ſo heißen. Denn was iſt löblicher für Frauen, als wenn ſie die wahre Ehre nicht in dem Glanze der Ti≠

tel, ſondern in den Urtheilen der Menſchen ſe- tzen und großen Namen ſich gleich machen, auch wenn ſie dieſelbe nicht annehmen. Derſelbige Schriftſteller, welchem wir dieſe herrliche Schilderung verdanken, führt noch andere Beiſpiele von innigſter Zärtlichkeit und Aufopferung der Frauen für ihre Männer, und von weiblicher Vortreflichkeit und Vollendung an, und ſpricht davon mit höchſter Achtung und Bewunderung *).

Bei den Ehen, welche durch das Römiſche Recht wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft verboten waren, kommt es uns hier nicht darauf an, alle, dahin gehörige Geſetze anzuführen und zu erläutern. Die Hauptſache iſt, auf die Gründe zu merken, welche für dieſe Verbote angegeben werden oder doch durchleuchten. Der Einfluß des Chriſtenthums auf gewiſſe dieſer Geſetze kann natürlich hier noch nicht beachtet werden.

Es wird von dieſen Ehen mit Abſcheu geredet. Sie werden als ſtreitend mit der Natur

*) Epp. VI, 24. III, 16. VII. 19. Auch Tacitus entwirft von der Ehe des Agricola ein ſehr ſchönes Bild Agric. c. 6. id matrimonium ad majora nitendi decus ac robur fuit, vixeruntque mira concordia, per mutuam caritatem et invicem se anteponendo.

und mit dem gemeinſchaftlichen Rechte der Völker vorgeſtellt. Sie werden als verbrecheriſch, gottlos, ſchändlich, verwirrend und verderblich beſchrieben. Es wird angeführt, daß auch die meiſten Thiere ſich von ſolchen Zuneigungen und Vermiſchungen entfernt halten *). Näher aber wird dieſer Grund nicht erklärt und ausgeführt. Er wird übrigens weit ausgedehnt, auch auf die Ehen der Sclaven ſelbſt der nicht freigelaſſenen, die ſonſt nicht unter den öffentlichen Geſetzen, ſondern der Willkühr ihrer Herrn ſtanden **), auf das Concubinat und auſſerehliche Vermiſchungen ***). Es wird auch geſagt, daß ſolche Ehen wider die Schaamhaftigkeit ſtreiten †), ſie werden oft Inceſt, zuweilen Blutſchande ††) und unanſtändig †††) genannt, gleichfalls ohne nähere Erklärung *).

*) ſ. beſonderes Novell. 12. c. 1.

**) Inst. de nupt. §. 10. Dig. de rit. nupt. L. 8. L. 14. §. 2. sq. nec ex ancilla susceptam filiam genitori ducere licet.

***) l. c. L. 56.

†) D. L. 14. de rit. nupt. contra pudorem.

††) D. L. 38. §. 1. ad leg. Iul. de adultu.

†††) D. l. 42. de rit. nupt.

*) In der Kürze werden die vornehmſten dieſer Eheverbote L. 17. Cod. de nupt. zuſammengefaßt: Ne-

Etwas deutlicher iſt es, wenn die Ehen zwiſchen Perſonen, die in einem elterlichen und kindlichen Verhältniſſe zu einander ſtehen, bis ins Unendliche unterſagt werden. Es ſind hier nicht nur Ehen zwiſchen eigentlichen leiblichen Eltern und Kindern, nicht nur zwiſchen allen Aſcendenten und Deſcendenten, ſondern auch in der geraden Linie der Schwägerſchaft und zwiſchen allen Perſonen, die in einem den der elterlichen und kindlichen ähnlichen Verhältniſſe zu einander ſtehen, auch zwiſchen ſolchen, die durch Adoption in einer bürgerlichen Verwandtſchaft ſtehen, gemeint *). Wo keine ſolche Verhältniſſe eintraten, wird nur die Ehe zwiſchen Geſchwiſtern verboten. Man kann es faſt nicht verkennen, daß ein unverträglicher Widerſtreit zwiſchen den heiligen Pflichten und Gefühlen der Eltern

mini liceat contrahere matrimonium cum filia, nepte vel pronepte, itemque cum matre, avia vel proavia, et ex latere amita ac matertera, sorore, sororis filia, et ex ea nepte, praeterea fratris filia, et ex ea nepte. Itemque ex affinibus privigna, noverca, nuru, socru, ceterisque, quae jure antiquo prohibentur, a quibus cunctos volumus abstinere.

*) L. 53. L. 54. L. ult. D. de ritu nupt. L. 14. pr. §. 1. L. 55. D. eod. §. 1.

und Kinder, und in ähnlichen Verhältniſſen zu einander ſtehenden und zwiſchen denen der Ehegatten gegen einander angenommen wurde. Wenn dies auch nur dunkel gefühlt wurde, ſo liegt doch Wahrheit darinn und dieſe iſt auch ſpäter ins Licht geſetzt worden, wie ſich in dem Verfolge dieſer Geſchichte ergeben wird. Selbſt das Naturwidrige und Schaamloſe, was in ſolchen Ehen und Vermiſchungen liegen ſoll, möchte ſich am Ende darauf zurückführen laſſen.

Die Ehen zwiſchen Collateralen, unter welchen ein ehliches und kindliches Verhältniß Statt findet z. B. mit des Vaters oder der Mutter Schweſter, mit des Bruders oder der Schweſter Tochter ꝛc. waren eben ſo ohne Einſchränkung verboten, wie die in der auf- und abſteigenden Linie *). Die Ehen zwiſchen Geſchwiſterkindern hingegen waren nach dem älteren Rechte erlaubt **), weil ein ſolches Verhältniß hier nicht eintrat. Die Eheverbote dieſes Rechts in der Schwägerſchaft beſchränken ſich gleichfalls auf ſolche Perſonen, die in einem elterlichen und kindlichen Verhältniſſe ſtehen, auf Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und

*) Inst. de nupt. §. 3. L. 17. D. de rit. nupt L. 39 eod.

**) L. 3. D. de rit. nupt.

—

Etwas deutlicher
zwiſchen Perſonen,
kindlichen Verhältniſſe
ins Unendliche unterſc
nicht nur Ehen zwiſc
Eltern und Kindern,
Aſcendenten und Deſc
in der geraden Linie
zwiſchen allen Perſonen
elterlichen und kindlichen
einander ſtehen, auch zu
Adoption in einer bürg
ſtehen, gemeint *). Wo
ſe eintraten, wird nur di
ſtern verboten. Man ka
nen, daß ein unverträglic
den heiligen Pflichten u

mini liceat contrahere m
pte vel pronepte, itemq
proavia, et ex latere am
sororis filia, et ex ea ne
et ex ea nepte. Itemq
noverca, nuru, socru,
tiquo prohibentur, a qui
stinere.

*) L. 53. L. 54. L. ult. D. d
§. 1. L. 55. D. eod. §. 1.

und Kinder,
einander ſte
gatten gege
Man dies a
liegt doch W
ſpäter ins Lich
Verfolge dieſer
das Naturwidr
chen Ehen und
te ſich am Ende
Die Ehen z
chen ein ehliches
findet z. B. mit
Schweſter, mit
ſter Tochter ꝛc.
fung verboten,
genden Linie *).
ſterkindern hingeg
Rechte erlaubt **)
niß hier nicht ein
Rechts in der Sc
gleichfalls auf ſolche
terlichen und kindlich
Stiefeltern und St

*) Inst. de nupt. §.
eod.

**) L. 3. D. de rit.

enn eine Mutter die Frau
ner liegt wohl der Gedan-
ſolche Ehen mit der Ehr-
che Perſonen ſtreiten und
Verpflichtungen und Em-
r entſtandene verwirren.
Republik findet man kein
Diſpenſation von ſolchen
en erſten Kaiſern wurde
und dringenden Gründen
päteren wurden blutſchän-
cht ausdrüklich beſtätiget,
häufig, daß Diocle-
wider dieſelbe gab *).

itque autem et generi, egit
t et scelesta. —

viliſt. Abhandll. 1. Bd. Berl.
Ueber die Eheverbote des
erhaupt iſt natürlich ſehr viel
ch führe darüber nur einige
näher zu meinem Zwecke ge-
e jure connubiorum, apud
1665. Hofacker Historia
prohibentis Tub. 1787 §. 20
it. und ſyſt. Darſtellung der
er Verwandtſchaft und Schwä-
2 S. 131 — 168.

Schwiegerkinder und ſo ins Unendliche fort *) In der ungleichen und gleichen Seitenlinie aber waren in älteren Zeiten die Ehen nicht unterſagt. Sobald aber ein elterliches Verhältniß eintrat, ſo trat auch das Verbot ein. Die Ehe mit des Stiefſohns Frau und mit der Frau Stiefmutter, mit des Manns Stiefvater und mit der Stieftochter Mann war nicht geſtattet **). Man findet übrigens gleichfalls kein genauere Beſtimmungen darüber, warum dann ſolche Verhältniſſe die Ehe hindern ſollen ***). Dieſe Ehen werden auch wohl als eine Verwirrung der Abkunft und als ein Verderben für das Geſchlecht beſchrieben †).

*) §. 6. 7. 9. Inst. de nupt. L. 14. §. 4. D.

**) D. L. 15. de rit. nupt.

***) Ich will jedoch einige Stellen anführen, um zu zeigen, wie ſich die Geſetze darüber ausdrücken: Inst. §. 1. s. de nupt. Inter eas personas, quae parentum liberorumve locum inter se obtinent contrahi nuptiae non possunt. L. 14. D. de rit nupt. Filiam naturalis pater non potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est, contra pudorem est autem, filiam uxorem ducere. L. [illegible] §. 7. D. de grad. et affin. Hos inter se, quod affinitatis causa parentium liberorumque loco habentur, matrimonio copulari nefas est.

†) Nov. 12. c. 1. contra leges amavit, et confud

Das geſchieht z. B. wenn eine Mutter die Frau ihres Sohns iſt. Immer liegt wohl der Gedanke zum Grunde, daß ſolche Ehen mit der Ehrerbietung gegen elterliche Perſonen ſtreiten und natürliche Verhältniſſe, Verpflichtungen und Empfindungen durch ſpäter entſtandene verwirren.

In den Zeiten der Republik findet man kein ſicheres Beiſpiel einer Diſpenſation von ſolchen Eheverboten. Unter den erſten Kaiſern wurde zuweilen aus Gnade und dringenden Gründen diſpenſirt, unter den ſpäteren wurden blutſchänderiſche Ehen zwar nicht ausdrüklich beſtätiget, aber geduldet und ſo häufig, daß Diocletian neue Strafgeſetze wider dieſelbe gab *).

quidem sobolem nocuitque autem et generi, egit vero, quae impia sunt et scelesta. —

*) H. E. Dirkſens Civiliſt. Abhandll. 1. Bd. Berl. 1820. S. 309 f. 312. Ueber die Eheverbote des Römiſchen Rechts überhaupt iſt natürlich ſehr viel geſchrieben worden. Ich führe darüber nur einige Schriftſteller an, die näher zu meinem Zwecke gehören. Brouwer de jure connubiorum, apud Batavos recepto. Amst. 1665. Hofacker Historia et ratio juris incestum prohibentis Tub. 1787 §. 20 — 25. Schlegel krit. und ſyſt. Darſtellung der verbotenen Grade in der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft Hannover 1802 S. 131 — 168.

Unter den Aeußerungen und Ausſprüchen Römiſcher Philoſophen, Redner und Dichter, welche die Ehe betreffen, heben ſich diejenigen vorzugsweiſe hervor, welche ſich auf die aus dieſem Grunde verbotene Ehen beziehen. Ich will hier die merkwürdigeren anführen

Cicero geht bei der Lehre von der Ehe überhaupt davon aus, daß allen Thieren eine Luſt zur Geſchlechtsverbindung um der Zeugung willen und eine gewiſſe Sorgfalt für das Erzeugte gemeinſchaftlich ſey. Aber er findet den Unterſchied zwiſchen Menſchen und Thier, daß dieſes nur nach dem Sinnlichen und Gegenwärtigen hängt, und das Vergangene und Zukünftige kaum empfindet, jener aber als vernünftiges Weſen die Urſachen und Folgen der Dinge erkennt ꝛc. Insbeſondere bemerkt er, daß die Natur den Menſchen gleichfalls durch die Kraft der Vernunft mit andern Menſchen in Verbindung bringt, ihn zur Geſellſchaft der Sprache und des Lebens anleitet, ihm eine vorzügliche Liebe zu ſeinen Kindern eingepflanzt hat und ihn antreibt, ſie und ſeine Frau zu verſorgen und zu beſchützen*). Er betrachtet die Ehe als die erſte und urſprüngliche Geſellſchaft und als Mutter aller übrigen. Doch ſetzt er die bürgerliche Geſellſchaft über alle

*) Offic. I, 4.

andere hinauf. Lieb und theuer, ſagt er, ſind Eltern, Kinder, Verwandte, Freunde, aber alle Zuneigungen aller umfaßt das Vaterland, für deſſen Beſtes jeder Rechtſchaffene zu ſterben bereit iſt. Nach der Vaterlandsliebe ſetzt er die Liebe zu den Eltern, darauf die zu den Kindern, zu der Familie und den Anverwandten *). Er findet übrigens, daß die Ehe nicht nur eine höchſt angenehme, ſondern auch eine höchſt nützliche Geſellſchaft iſt, durch welche das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzt, eine Stütze für das hohe Alter und ein Schutz bereitet wird, in welcher der Mann für den Unterhalt ſorgt und auch außer dem Hauſe arbeitet, die Frau aber das Erworbene bewahrt, das Hausweſen beſorgt, die häuslichen Geſchäfte verrichtet. Er wiederholt den Gedanken, den man ſchon bei den Griechen findet, daß die Natur die Frau furchtſamer bildete, weil ſie dieſelbe zur Bewachung und Bewahrung der Habſeeligkeiten und zum häuslichen Fleiße beſtimmt habe, wozu eine gewiſſe Aengſtlichkeit viel beitrage, den Mann aber kühner, weil er Hitze und Kälte, Reiſen, Arbeiten des Kriegs und Friedens, Feldbau und Kriegsdienſte übernehmen und aushalten und bei ſeinem Erwerbe außer dem Hauſe und unter freiem

*) l. c. c. 17.

Himmel ſich auch wider Unrecht vertheidigen ſollte. Da aber zur Bewahrung des Erworbenen gleichsfalls Gedächtniß und Fleiß erfordert wird, ſo ſchließt Cicero, daß die Natur der Frau eben ſowohl, als dem Manne, den Beſitz dieſer Dinge zugeſprochen habe. Er findet eine weiſe Einrichtung der Natur darin, daß Mann und Frau einander bedürfen und daß, was dem einen fehlt, bei dem andern da iſt *). Von blutſchänderiſcher Ehe erzählt er ein Beiſpiel mit dem höchſten Abſcheu. Cluentius war bey dem Tode ſeines Vaters, eines ſehr rechtſchaffenen und angeſehenen Manns, funfzehn Jahre alt, ſeine Schweſter aber ſchon erwachſen und mannbar, ſie heirathete bald nachher ein Geſchwiſterkind von ihr, Melinus, einen ſehr braven und edlen Jüngling. Die Ehe war voll Eintracht und Würde. Saſſia, die Mutter der beiden Kinder, entbrannte von einer ſo heftigen, verbrecheriſchen und wahnſinnigen Liebe zu ihrem Schwiegerſohne, daß nicht Schaam, nicht mütterliche Zärtlichkeit, nicht der Schmerz des Sohns, nicht der Kummer der Tochter ihrer Begierde Einhalt thun konnten. Das noch

*) Fragm. libror. philos. und zwar Oeconomicor. bei Columella 12, 1. in Schütz Ausgb. der Opp. XVI, 2. p 67 — 69.

nicht durch Ueberlegung und Vernunft gereifte Gemüth des Jünglings reizte ſie durch Alles, wodurch dieſes Alter eingenommen und verführt werden kann. Die Tochter ängſtigte ſich über ihren Mann und konnte die Unzucht ihrer Mutter, über welche ſie nicht einmal klagen zu dürfen glaubte, nicht ertragen, nur in den Schooß ihres geliebten Bruders goß ſie ihre Klagen aus und alterte vor Traurigkeit und Thränen. Plötzlich ſchied ſie ſich von Melinus. Die Mutter freute ſich, triumphirte, heirathete ihren Schwiegerſohn und vertrieb ihre Tochter aus dem Hauſe. Cicero urtheilt darüber ſo: „Welch ein unglaubliches und unerhörtes Verbrechen eines Weibs; welche wilde, zügelloſe Wolluſt, welche Verwegenheit, ſich nicht vor der Gewalt der Götter, nicht vor dem üblen Rufe unter den Menſchen, nicht vor jener Nacht und den Hochzeitfackeln, nicht vor der Schwelle der Schlafkammer, nicht vor dem Bette der Tochter, nicht vor den Wänden, die Zeugen der früheren Hochzeit waren, fürchtete! Alles zerbrach und ſtürzte ſie in wilder Begierde und Luſt nieder, die Schaamhaftigkeit wurde durch Geilheit, die Furcht durch Tollkühnheit, die Vernunft durch Raſerey überwunden. Der Sohn litt ſehr unter dieſer gemeinſchaftlichen Schande der Familie, der Verwandtſchaft, des Namens, ſein

Kummer wurde durch die täglichen Klagen und das beſtändige Weinen ſeiner Schweſter vermehrt. Er beſchloß, Saſſia nicht mehr als ſeine Mutter zu betrachten und zu behandeln, damit es nicht ſchiene, als wenn er das, was er ohne den tiefſten Schmerz nicht ſehen konnte, anſehen könnte und ſelbſt billigte *)“.

Die zweyte Ehe war zwar nie unter den Römern verboten, aber in den ältern Zeiten wurden unter ihnen die Frauen, die ſich derſelben enthielten, mit der Krone der Keuſchheit geehrt und wiederholte Ehen für ein Zeichen der Unenthaltſamkeit gehalten **). Man findet aber auch zugleich das Gefühl ausgedrückt, daß die innigſte Liebe der Frau zu ihrem erſten Manne durch die zweite Ehe verlezt werde ***).

*) Orat. pro Cluentio c. 5. 6. Gleicher Abſcheu gegen blutſchänderiſche Verbindungen wird auch von den Dichtern ausgedrückt Ovid. Metamorph. X, 298 sqq. Lucan. Phars. VIII, 398 sqq.

**) Val. Max. II, 1, 3.

***) Die Hauptſtelle iſt Aeneid. IV, 24—29. Dido hatte nach dem Tode ihres erſten Manns zwar Liebe zu Aeneas empfunden, ſie ſpricht aber:

Sed mihi vel tellus optem prius ima dehiscat,
Vel pater omnipotens adigat me fulmine ad umbras,
Pallentis umbras Erebi, noctemque profundam

Das ſind die Züge, die ich hier meinem Zwecke gemäß aus dem Alterthum und Geſchichte der Römer ausheben zu müſſen glaubte. Es geht daraus auch das ſittliche Denken der Nation in dieſer Beziehung hervor. Es erhellt namentlich, daß nicht nur ein reiner und hoher Begriff von Liebe und Ehe in den älteſten bekannten Zeiten unter dieſem Volke da war, ſondern daß er auch in dem verderbteſten Zuſtande deſſelben nie ganz verloren gieng.

Ich füge hier Anhangsweiſe noch ein paar Nachrichten die alten Gallier und Britannier betreffend, hinzu. Sie ſind beide von Julius Cäſar. Unter jenen gaben die Männer eben ſo viel von ihrem Vermögen zum gemeinſchaftlichen Gute, als ſie von ihren Weibern Heirathsgut empfiengen. Das Ganze wurde ſorgfältig ſammt den daraus geſchöpften Einkünften aufbewahrt. Der überlebende Gatte empfing den Theil des andern. Die Männer hatten ein Recht über Weiber und Kinder, ſelbſt

Ante, Pudor, quam te violo, aut tua jura resolvo.
Ille meos primus, qui me sibi junxit amores
Abstulit, ille habeat secum, servetque sepulcro.

Bei Properz IV. ſagt Cornelia

Iungor Paule tuo discessura cubili,
In lapide hoc uni nupta fuisse legar.

in Anſehung des Lebens und Tods. Wenn ein angeſehener Familienvater ſtarb, ſo kamen ſeine Verwandte zuſammen, und, wo ein Verdacht wegen ſeines Tods entſtand, ſo ſtellten ſie eine peinliche Unterſuchung über die Frau an, und, wo der Verdacht ſich beſtättigte, ſo marterten und tödteten ſie dieſelbe *). Unter den Britanniern ſollen zehn bis zwölf Mannsperſonen, beſonders Brüder, Väter uud Söhne, gemeinſchaftliche Weiber gehabt haben; wenn eine von ihnen gebar, ſo gehörten die Kinder demjenigen an, der zuerſt mit ihr zu thun gehabt hatte **). Das wäre alſo Gemeinſchaft der Weiber und Vielmännerei geweſen.

*) de bello Gall. VI, 19.
**) l. c, V, 14.

Die alten Germanen.

Der Hauptſchriftſteller iſt hier Tacitus. Dazu kommen auch einige kurze Nachrichten von Julius Cäſar, Valerius Maximus, Plutarchus, Florus, die mit den ſeinigen nicht im Widerſpruche ſtehen. Man pflegt, um die Vorſtellungen nnd Sitten der alten Germanen darzuſtellen, auch die ſpäteren Geſetze deutſcher Völker, ihre Traditionen, die Denkmähler, die unter ihnen angetroffen wurden oder noch da ſind, zu Hülfe zu nehmen und daraus auf das höhere Alterthum zurückzuſchließen. Ich will dies nicht durchaus verwerfen, aber es iſt auch ſo ſchwierig und bedenklich, daß ich mich deſſen

hier lieber enthalte, und zwar um deſto mehr, da das, was die gedachten Schriftſteller anführen, meinem Zwecke ganz genügt.

Tacitus wirft auch hier ſeine Blicke zugleich auf die verderbten Sitten des Römiſchen Volks. Indem er die Deutſchen erhebt, will er die Römer tadeln, indem er jene ins Licht ſtellt, will er dieſe in den Schatten treten laſſen. Daraus aber kann man nicht ſchließen, daß ſeine Darſtellung germaniſcher Sitten und Denkarten bloß eine zur Beſchämung der Römer erfundene Dichtung ſey. Es ſtimmen auch andre Schriftſteller mit ihm überein, die keinen ſolchen Zweck haben konnten, auch das ſpätere, noch beſſer bekannte, Germanien zeugt für die Wahrheit ſeiner Berichte in manchen Stücken, die nähere Bekanntſchaft der Römer mit den germaniſchen Völkern in ſeinem Zeitalter hat keinen Zweifel und ſeine Darſtellungen haben eine Eigenthümlichkeit, die bey einem Römer nur daraus, daß Wahrheit zum Grunde liegt, hinreichend erklärt werden kann. Er rechnet die Germanen auch unter die Barbaren und doch zieht er ſie in gewiſſen Beziehungen anderen Barbaren und den Römern weit vor *).

Er ſtellt ihre Ehen als eine der rühmlichſten Seiten ihrer Sitten dar und ſagt beſonders in

*) Germ. c. 18. Soli Barbarorum —

Rückſicht auf ſie: bei ihnen gelten gute Sitten mehr, als anderswo gute Geſetze. Er will damit ſagen, daß gute Sitten bey ihnen Geſetze überflüſſiig machen, ſelbſt, ohne bekannt gemacht oder aufgeſchrieben zu ſeyn, Geſetze werden und mehr ausrichten, als die beſten Geſetze *).

Von der Kleidung der Weibsperſonen ſagt er, daß ſie eben ſo beſchaffen ſey, wie die männliche, ausgenommen, daß ſie ſich in weiße, mit rother Farbe durchſprengelte Kleider zu hüllen pflegen, welche keine Aermel haben, die Achſeln und Arme nackt und auch den nächſten Theil der Bruſt entblößt tragen **). Die Deutſchen Weiber hatten überhaupt viel Männliches und doch zugleich ungemein viel Weiblichkeit an ſich. Dies iſt ein ſeltener Zug, der nachher noch näher geſchildert werden ſoll. Tacitus ſagt unmittelbar auf die vorher angeführte Nachricht Und doch ſind die Ehen unter ihnen ſtrenge und ſittlich. — -

Er faßt bey ſeiner Beſchreibung der ehelichen Verhältniſſe vornehmlich die Weiber ins Auge, aber auch die Männer übergeht er nicht

*) Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris l. c. plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges c. 19.

**) l. c. c. 17.

ganz und zum Theil kann man aus dem, was er von jenen ſagt, auf dieſe ſchließen. Auch der Kinder und ihrer Erziehung, ſo wie der Verwandten überhaupt gedenkt er.

Der Geſchlechtstrieb erwachte nicht vor der Zeit, die Mannbarkeit wurde nicht erſchöpft. Die Ehen wurden erſt im reiferen Alter geſchloſſen. Man ſah dabey auf eine Gleichheit des Wuchſes und der Kraft. Deſto kräftigere und mehrere Kinder wurden geboren, deſto länger wurde das Zeugungsgeſchäft fortgeſetzt. Solchen, die keine Kinder hatten, wurden nicht geſchmeichelt, um ein Erbe von ihnen zu erſchleichen *).

Die meiſten Männer waren mit Einer Frau zufrieden, nur wenige ausgenommen, welche, nicht aus Wolluſt, ſondern wegen ihres hohen Stands mehrere Weiber zugleich haben **).

*) c. 20, Caes. de bello gall. VI, 21. ſagt von den Germanen: qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem, hoc ali staturam, ali hoc vires, nervosque confirmari, putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus: Cujus rei nulla est occultatio, quod et promiscue in fluminibus perluuntur et pellibus aut parvis rhenonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda.

**) Tac. l. c. c. 18.

Von Arioviſt führt Cäſar an, daß er zwey Weiber gehabt habe *).

Die zweyte Ehe war ſelten. Wittwen wenigſtens heiratheten nicht leicht wieder. Nur Einen Mann, wie Einen Körper und Ein Leben mit ihm wollten ſie haben und gehabt haben, weiter giengen ihre Gedanken und Neigungen nicht, ſie wollten nicht den Schein haben, als liebten ſie die Männer mehr, als die Ehe **).

Unzucht wurde einem Mädchen nie vergeben. ſie fand auch nie durch Schönheit, jugendliches Alter und Reichthum, ſondern bloß durch ſtrenge Sittlichkeit einen Mann. Man lachte überhaupt unter dieſem Volke nicht bloß über Laſter, das Verderben und Verderbtwerden wurde nicht Sitte der Zeit genannt. Weiber und Mädchen wurden nicht durch Schauſpiele und ſchwelgeriſche

*) de bell, gall. 1, 53. Duae fuerunt Ariovisti uxores, unâ Sueva natione, quam domo secum eduxerat, altera Norica, regis Vocionis soror quam in Gallia duxerat, a fratre missam.

*) Tac. 19. Melius quidem eae civitates, in quibus tantum Virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum quo modo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

Gaſtmahle verdorben *). Das Heirathsgut brachte nicht die Frau dem Manne, ſondern er ihr zu. Eltern und Verwandte waren dabey gegenwärtig und billigten die Geſchenke. Dieſe beſtanden nicht in Koſtbarkeiten, Spielereyen und Kleiderſtaat, ſondern der Bräutigam ſchenkte der Braut Heerden, ein gezähmtes Pferd, Schild, Speer und Schwerdt. Auch ſie brachte dem Manne einige Waffen zu. Das band ſie an einander und das Weib ſollte dadurch zugleich zu Anfange der Ehe daran erinnert werden, daß ſie im Kriege und Frieden an den Gefahren des Manns theilzunehmen habe, daß ſie mit ihm leben und ſterben und das Empfangene ihren Kindern Enkeln und Verwandten unverletzt hinterlaſſen wolle **). Dabei verrichteten die Weiber ſammt den Kindern die meiſten häuslichen Geſchäfte. Jede Mutter ſäugte ihre Kinder ſelbſt, Ammen gab es nicht. Die Kinder wurden abgehärtet. Zwiſchen Herren, Hausgenoſſen und Dienern war kein Unterſchied in Anſehung der weichern und härtern Lebensweiſe ***). Weiber, Kinder uud Verwandte folgen oft den Männern in Haufen in den Krieg, die theuren Pfänder

*) l. c. c. 19.

**) l. c. c. 18

***) l. c. c. 20. 25.

der Liebe waren ganz nahe. Man hörte in den Schlachten das Heulen der Weiber und das Wimmern der Kinder. Sie waren die heiligſten Zeugen, ſie ermunterten zur Tapferkeit und prieſen ſie aufs höchſte. Sie brachten den Kämpfern Speiſen. Die Verwundete begaben ſich zu ihren Müttern und Weibern und wurden von ihnen gepflegt. Zuweilen brachten Weiber Heere, die ſchon wankten und ſich zurückzuziehen anfiengen, wieder in Ordnung und zum Stehen, indem ſie nicht aufhörten, die Krieger anzuflehen, ihre Bruſt vor ihnen entblößten und ſie an die Gefangenſchaft mahnten, welche ihnen und ihren Familien bevorſtehe. Die Weiber kämpften auch wohl von der Wagenburg ſelbſt mit und erſchlugen viele Feinde. Wenn keine Rettung mehr zu hoffen war, ſo tödteten ſie oft ihre Kinder und ſich ſelbſt. Nachdem Marius die Teutonen überwunden hatte, ſo erklärte ſich eine Anzahl von Weibern bereit, ſich ihm freiwillig zu ergeben, wenn er ihnen verſpreche, daß ſie nicht zu Sclavinnen gemacht, daß ihre Keuſchheit nicht verletzt werden ſollte und daß ſie ein eheloſes Leben führen dürften. Als ihnen das abgeſchlagen wurde, brachten ſie ihre Kinder und ſich ſelbſt um *).

*) Tac. 7. 8. Val. Max. VI, 1, 3. ext. Flor. III 3. Plutarchs Marius.

Aus Allem erhellt, daß in Anſehung der Ehe Töchter nicht in der Gewalt ihrer Eltern und Frauen nicht in der ihrer Männer ſtanden. Auch ſonſt bewies man ihnen viel Achtung. Man glaubte, daß etwas Heiliges und eine Gabe der Weiſſagung in ihnen ſey. Man fragte ſie in öffentlichen Angelegenheiten um Rath und verehrte ihre Ausſprüche. Sie übten zuweilen ſelbſt eine gewiſſe Herrſchaft und ein Richteramt aus *).

*) Tac. 8. Er nennt hier ausdrücklich die Veleda und Aurinia. Das Letzte iſt nicht: Alrune, ſondern nach dem ganzen Zuſammenhange ein Eigenname. Id. Hist V., 21. 25. IV, 61. 65. Stat. Silv. 1, 4, 90. Suidas voc θειατουσα. Sueton Vitell. 14 Plut. de virtt.mul. c. 6.

Chriſtliche Völker.

Nachdem ich von den Völkern gehandelt habe, die ſich durch Vorſtellungen, Lehren und Sitten in Anſehung der Ehe vorzüglich auszeichneten und auch darinn auf andere Völker einen mächtigen Einfluß gewannen, ſo kehre ich zu dem Chriſtenthum, welches auf jene und dieſe Völker ſo kräftig einwirkte und auch in Rückſicht auf eheliche Verhältniſſe ſo bedeutende Veränderungen in ihrer Denkart hervorbrachte, zurück.

Ein großer und mannigfaltiger Stoff bietet ſich mir hier dar. Es wird darauf ankommen, dasjenige hier auszuſcheiden, was entweder nicht zu meinem Zwecke gehört oder nicht von mir oder überall nicht geleiſtet werden kann. Von den Völkern, welche jetzt in Betracht kommen

werden, kann ich nicht in der Maaße handeln, wie von den Ebräern, Griechen, Römern und alten Germanen. Was von ihnen bekannt iſt, geht mehr auf die Anſichten und Lage des weiblichen Geſchlechts unter ihnen überhaupt, als auf innere eheliche Verhältniſſe. Auch auf ihre beſondere Ehegeſetze werde ich hier weniger Rückſicht nehmen und ſie größtentheils der Rechtsgeſchichte überlaſſen. Dazu kommt, daß das Chriſtenthum ein gemeinſchaftliches Band um dieſe Völker ſchlang und unter ihnen eine zwar nicht vollkommene, aber doch große Uebereinſtimmung auch in ihren Vorſtellungen von der Ehe hervorbrachte, daß man alſo, indem man hier das Allgemeine oder weit Verbreitete ſchildert, oft auch die Denkart vieler Völker zugleich beſchreibt.

Ich unterſcheide hier zuerſt die Lehren und Forſchungen der chriſtlichen Theologen und der Philoſophen über die Ehe von dem, was darinn Vorſtellung, Glaube und Sitte der chriſtlichen Völker und kirchliches Geſetz für ihr Verhalten geworden iſt. Hernach müſſen Katholiker und Häretiker, die occidentaliſch = katholiſche und die orientaliſch = griechiſche Kirche, die Evangeliſche und Reformirte und die ſpäter entſtandene kleinere Chriſtenſecten von einander unterſchieden werden. Gewiſſe Gegenſtände in dieſer Materie,

welchen beſonders viel Aufmerkſamkeit und Nachdenken gewidmet und über welche vorzüglich geſtritten wurde, verdienen auch vor andern hervorgehoben zu werden.

I.

Ich beſchränke mich zuerſt auf den Zeitraum bis zu Conſtantin dem Großen.

Wer auch der Verfaſſer von der Schrift ſeyn mag, welche den Titel: der Hirte des Hermas trägt, ſeyn mag — in dieſe Periode gehört ſie wohl gewiß und ſtand im chriſtlichen Alterthum in hohem Anſehen. Es wird in derſelben eine gewiſſe Enthaltſamkeit auch im Eheſtande vorgeſchrieben und für höchſt verdienſtlich ausgegeben, wenn man ſeine Frau bloß wie eine Schweſter behandle *). Das Letzte iſt wohl nicht von einer durchgängigen Enthaltung, nicht von einer ſo genannten geiſtlichen Ehe, zu verſtehen, ſondern von einer Beiwohnung, wobei bloß Kinderzeugung nicht Wolluſt bezweckt wird, und von einer gänzlichen Enthaltung, ſobald die Kinderzeugung nicht oder nicht mehr erreicht werden kann, wo dann die Ehe ſich in eine geiſtige Herzensvereinigung auflöſt **).

*) Vis. 2. c. 2. 3. Lib. 3. Simil. 9. c. II.

**) Dieſe Erklärung läßt ſich durch Clem. Alex.

Schon der Gedanke an die Ehe mit der Frau des andern wird für Ehebruch erklärt *). Die Ehe nach dem Tode des erſten Gatten gilt zwar dieſem Verfaſſer nicht für Sünde, aber er ſagt doch, daß man ſich große Ehre bey dem Herrn erwerbe, wenn man ſich der zweyten Ehe enthalte **). Es wird beſtimmt, daß ein Mann, welcher von dem Ehebruche ſeiner Frau wiſſe und fortfahre, ihr beizuwohnen, ſündige und an ihrem Ehebruche theilnehme; doch wird von ihm verlangt, daß er ſie nicht ſogleich von ſich ſcheide, ſondern, ſobald ſie Buße thue, ſie wieder aufnehme, jedoch nur einmahl, daß er hingegen, wenn ſie ſich nicht beſſert, ſich von ihr trenne, aber bey ihren Lebzeiten keine andere nehme. Der gleiche Fall wird bey der Frau angenommen ***). Dieſe Grundſätze ſind in Anſehung der zweiten Ehe, des Ehebruchs und der Eheſcheidung noch nicht ſo ſtrenge, als die vieler ſpäterer Kirchenlehrer. Daß Mann und Frau nach der Scheidung, ſo lange der andre Gatte lebe, nicht ſollte heirathen dürfen, beruht wohl auf der Vorſtellung, daß auch nach der Scheidung

Strom. VI. p. 664. Sylb. und Hieron. ep. 28. beſtätigen.

*) Mandat. 4, 1.

**) l. c. 4.

***) l. c. c. 1.

das heilige Band, nicht ganz aufgelöst ſey, daß die Geſchiedene ſich wieder ausſöhnen, und die Schuldige Buße thun können. Außer dem Ehebruche wird keine Urſache zur Scheidung angenommen, aber der Frau eben ſo wohl als dem Manne, in dieſem Falle das Recht dazu eingeräumt.

Juſtin der Märtyrer legt ſchon der gänzlichen Enthaltung von aller Befriedigung der Geſchlechtsluſt den Werth einer höheren Tugend bey. Er fand in dieſem Triebe und auch in einer ſonſt geſetzmäßigen Befriedigung deſſelben etwas Sündliches und einen Beweis der ſittlichen Schwäche des Menſchen. Er ſah in dem Gelübde der Keuſchheit und der Enthaltſamkeit auch im Eheſtande etwas Verdienſtliches und Heiliges. Er errinnerte daran, daß die Auferſtandene weder freyen noch ſich freyen laſſen, daß dies wie viele Beyſpiele beweiſen, ſchon auf Erden möglich ſei, uud daß man ſich dadurch dem Zuſtande der Auferſtandenen nähere, daß Jeſus, ohne ſündliche Luſt, von einer Jungfrau empfangen und geboren worden ſey, (womit Gott bewieſen habe, daß er ohne Beiſchlaf einen Menſchen könne erzeugt werden laſſen) daß Jeſus die Geſchlechtsluſt, welche nicht nothwendig zum Leben und geſetzwidrig ſei, unbefriedigt ließ. Auf den Einwurf, daß doch die Geſchlechtstheile

zur Fortpflanzung beſtimmt ſeyen, antwortete er nur, daß es doch auch Weiber gebe, welche von Natur unfruchtbar ſeyen, und daß viele Manns- und Weibsperſonen die Gabe der Enthaltſamkeit beſitzen *).

Anders dachte **Athenagoras**. Er drang zwar darauf, daß der Menſch den Geſchlechts-Trieb in Handlungen und Geſinnungen ſtrenge beherrſchen, die mit denſelben verbundene Wolluſt bey Seite ſetzen und verachten und ihn bloß als eine Aufforderung der Natur zur Fortpflanzung ſeines Geſchlechts betrachten ſoll. In der Ehe ſah er nichts Sündliches; er betrachtete ſie vielmehr als eine göttliche Anſtalt und entdeckte darin, daß Gott Anfangs nur Einen Mann und Ein Weib ſchuf, einen Grund zur Monogamie. Dabey gab er gewiſſe Regeln der Enthaltſamkeit für die Ehe ſelbſt. Den Beiſchlaf mit einer ſchwangern Frau erklärt er für unerlaubt. Nichtsdeſtoweniger gab er es für etwas höchſt Verdienſtliches aus, wenn gewiſſe einzelne Menſchen im eheloſen Stande bleiben, und die Geſchlechtsluſt zugleich zu unterdrücken wiſſen, und zwar zu dem Zwecke, um ſich ungeſtörter zu Gott zu erheben, gleichſam vertrauter mit

*) De resurr. carnis ed. Teller Helmst. 1766. p. VIII. sq. XIII. sq. XV. sq. XLVIII. Apol. II. p. ed. 71. ed. Colon. 1686.

ihm umzugehen und ſich ihm mehr zu nähern *).

Er iſt der erſte unter den bekannten Kirchenvätern, welcher die zweite Ehe beſtimmt und ausdrücklich für unerlaubt erklärt. Er nennt ſie einen ehrbaren Ehebruch. Er ſchloß daraus, daß Gott nur urſprünglich Einen Mann und Ein Weib ſchuf, die nach dem Tode des Einen nicht wieder heiratheten, auch, daß die ſucceſſive Polygamie verboten ſey **).

Clemens von Alexandrien nahm den ganzen Gegenſtand zuerſt in eine umfaſſendere und tiefere Unterſuchung. Er ſammelte und prüfte die verſchiedenen Meinungen der Philoſophen, Theologen und Häretiker darüber und entwarf ſelbſt eine zuſammenhängende Theorie. Er widerſprach auch gewiſſen Lehren katholiſcher Väter, ohne ſie ausdrücklich zu nennen. Jeden außerehelichen und bloß zur Wolluſt dienenden Beiſchlaf verwarf er. Die Ehe betrachtete er als eine rechtmäßige Verbindung eines Manns und einer Frau zur Erzeugung von Kindern und zur rechtſchaffenen Erziehung derſelben. Er hielt ſie für erlaubt, weil die Natur unſre Körper dazu eingerichtet habe, das Menſchengeſchlecht fortgepflanzt und dadurch vervollkommnet und

*) Legat. c. 28. p. 128 — 130. Dechair Oxon. 1706

**) l. c. p. 130.

dem Vaterland Bürger geſchenkt werden müſſen. Auch in der Ehe forderte er Mäßigung und machte aufmerkſam darauf, wie auch in ihr ausſchweifender und ſchamloſer Genuß frühes Verwelken, Ueberdruß, wechſelſeitige Verachtung und Haß nach ſich ziehe. Nur die Monogamie fand er der Würde der Menſchheit und den evangeliſchen Geſetzen gemäß. Er ſah aber in ihr nicht bloß eine Anſtalt zur Erzeugung und Erziehung von Kindern, ſondern auch eine Schule manigfaltiger Pflichten. Der Frau ſchrieb er die beſondere Beſtimmung zu, für die Bedürfniſſe des Manns zu ſorgen, ſeine Geſundheit zu erhalten, ſeine Gehülfinn zu ſeyn, ihn im höheren Alter zu pflegen, und die Kinder zu nähren. Weder die Ehe noch die Eheloſigkeit, an ſich, hielt er für Pflicht. Er ließ dies von Umſtänden und Lagen abhängen. Er bemerkte, daß es einigen Menſchen zu drückend ſei, Kinder zu haben, und anderen, ſie zu entbehren. Er warnte aber dawider, den Eheſtand bloß aus Furcht vor ſeinen Beſchwerlichkeiten zu fliehen und hielt ſolchen Menſchen vor, daß ſie dadurch leicht zum Menſchenhaſſe und Liebloſigkeit verleitet werden. Er beſtand zugleich darauf, daß man auch die keuſche Eheloſigkeit nach einer geſunden, vernünftigen Regel mit Gottſeligkeit wählen könne, nur ſollte man dabei die Creatur und die Verheira-

thete nicht haſſen, nicht glauben, daß die Ehe= loſigkeit überhaupt und an ſich der Ehe vorzuziehen ſei. Er beſtreitet unter andern Häretikern die= jenige, welche die Ehe verwerfen, weil ſie glau= ben, die Welt ſeie aus einem böſen Stoffe von einem harten Schöpfer geſchaffen, man müſſe ſie alſo nicht mit Kindern anfüllen, ſondern ſich vielmehr den Abſichten jenes Weltſchöpfers wi= derſetzen, die Menſchen werden doch nur zur Strafe geboren, unglücklich und ein Raub des Tods, die Ehe ſey vom Teufel, Jeſus ſelbſt habe keine Frau gehabt und gar nichts in der Welt beſeſſen. Er führt wider ſie an, daß man auch in der Ehe Keuſchheit beweiſen könne, daß der Saamen der Heiligen auch heilig ſey, daß man auch außer der Ehe in Gedanken unkeuſch ſeyn könne, daß Jeſus die Gemeine zur Braut ge= habt habe, daß er kein gewöhnlicher Menſch ge= weſen ſei, alſo keine Gehülfin nach dem Fleiſche bedurft, daß er nicht nöthig gehabt habe, Söhne zu zeugen, daß er ſelbſt in Ewigkeit ſey und bleibe der einige Sohn Gottes, daß Paulus diejenige welche die Ehe verwerfen, unter die Abtrünnige rechne, und daß Propheten und Apoſtel Weiber gehabt haben. Wenn das Moſaiſche Geſetz auf den Ehebruch die Steinigung und das Evangelium die Scheidung ſetzt, ſo ſieht er darinn keinen Widerſpruch, indem auch

nach dem Evangelium die Ehebrecherinn moraliſch = und für das göttliche Gebot todt ſey. Von einer ächten chriſtlichen Frau ſtellt er ein hohes Bild auf: Es gibt nichts liebens = und ehrwürdigeres, als ſie; Mann und Kinder freuen ſich ihrer, ſie freuet ſich ihrer, alle freuen ſich Gottes, ſie ſpricht, was ihrem Manne angenehm iſt, ſie nimmt an ſeinen Freuden und Leiden Antheil, ſie iſt ſeine innigſte Freundinn. Von der zweyten Ehe urtheilt Clemens, daß ſie zwar durch das A. T. nicht verboten ſey, daß Paulus ſelbſt ſie wegen Mangels an Gabe der Enthaltſamkeit erlaube, daß ſie aber doch der Vollkommenheit, welche das Evangelium von den Menſchen fordere, nicht gemäß ſei *). Dieſe Lehre war die gemeinſchaftliche Frucht des Studiums der h. Schrift, der alten griechiſchen Philoſophen und des eigenen Nachdenkens.

Origenes urtheilte von der zweiten Ehe, daß ſie zwar nicht um die Seligkeit bringe, aber den Grad derſelben vermindern, eines Chriſten unwürdig ſey und von der Gemeinſchaft der wahren Kirche ausſchließe. Er unterſucht ſorgfältig, warum denn nach dem Moſaiſchen Geſetze der Ehebruch mit dem Tode beſtraft wor-

*) Strom. II. 223 sqq. 502 sqq. III. 513 — 516. 532 S. 548. sqq. Paedag. III. 293. ed. Potter.

den ſei, nach den Geſetzen des Evangeliums aber nicht. Er vertheidigt hier das Judenthum wider den Vorwurf der Härte und Grauſamkeit und das Evangelium wider den der Nachſicht und Gelindigkeit, und zwar jenes dadurch, daß es die Strafe des Ehebruchs auf einmal abthue und keine weitere Strafe deſſelben nach dem Tode befürchten laſſe, dieſes aber dadurch, daß es doch eine ſtrenge Büße verordne, durch welche man ſich Vergebung dieſer ſchweren Sünde, welche nach evangeliſchen Grundſätzen den moraliſchen Tod nach ſich ziehe, verſchaffen könne. Daraus ſchließt er, daß beide auch hierinn Beweiſe der göttliche Güte ſeyen und miteinander übereinſtimmen. Wenn Jeſus den Ehebruch der Frau allein als rechtmäßigen Grund der Eheſcheidung gelten läßt, ſo ſetzt ihn die Frage in Verlegenheit: ob dann auch nicht Giftmiſcherei, Kindermord und andere Verbrechen der Frau dazu berechtigen? Er findet dieſe Verbrechen noch größer als den Ehebruch und doch will er auch dem Ausſpruche des Erlöſers nicht widerſprechen. Nur als Vermuthung trägt er es vor, daß Jeſus abſichtlich geſagt habe: „Wer ſeine Frau von ſich ſcheidet, ausgenommen im Falle des Ehebruchs, macht, daß ſie die Ehe bricht„— nicht aber: „Keiner ſoll ſeine Frau, außer wenn ſie die Ehe bricht, von ſich ſcheiden„. — Er iſt

alſo der Meinung, daß der Grund dieſer Verordnung der ſey, weil ein Mann, der eine des Ehebruchs nicht ſchuldige Frau von ſich trenne, ihr erſt Veranlaſſung zum Ehebruche gebe, indem ſie nun einen andern heirathen werde. Daraus folgte, daß Jeſus nicht den Ehebruch der Frau allein für eine gültige Urſache zur Eheſcheidung ausgeben wollte *).

Als enthuſiaſtiſcher Lobredner der keuſchen Ehelosigkeit trat Methodius in einem Buche auf, welchem er abſichtlich eine Geſtalt gab, die es vor ein größeres, als das bloß gelehrte Publicum bringen ſollte. Es war ein Symposium, worinn zehn Jungfrauen ſprechen, jede eine Rede über die jungfräuliche Keuſchheit hält und zuletzt alle durch heilige Gebete und Lieder ſich einer beſtändigen Keuſchheit widmen. Es wird zwar geſagt, daß Jeſus durch Empfehlung der Virginität die Ehe nicht habe aufheben wollen, daß Gott ſelbſt der Urheber der Zeugung, der Schöpfer der Kinder und der Stifter des Eheſtands ſey. Aber der eheloſe Stand wird für vollkommener ausgegeben. Es wird behauptet, daß Gott die Menſchen zuerſt zur Keuſchheit

*) Homil. XIX. in Ierem p. 267. Hom. XVII. in Luc. Commentar. in Math. p. 645. ss. Hom. XI. in Levit. p. 248.

und alsdann zur Eheloſigkeit angewieſen, daß Jeſus dieſe Tugend durch ſein Beiſpiel geheiliget habe, daß er der Fürſt der Jungfrauen ſey und daß ſie die vornehmſte Stelle in ſeinem Reiche einnehmen, daß Paulus die Ehe nur als ein Mittel wider die Unenthaltſamkeit erlaube, daß die gänzliche Enthaltſamkeit das kräftigſte Mittel ſey, um in das Paridies und zur Unſterblichkeit zurückkehren, daß ſie das ſchönſte Gelübde ſey, welches der Menſch Gott darbringen könne, daß ſie unter allen Tugenden allein eine Jungfrau zur Gattinn Jeſu mache, das ſie zum Himmel erhebe und das Irdiſche verachten lehre, daß ſie die gröſte Zierde des Körpers ſey und ihn unfehlbar nach der Auferſtehung in das tauſendjährige Reich Jeſu auf Erden und nachher in den Himmel führe, wo die menſchliche Körper unſterblich werden ſollen. Es ſcheint Folge chiliaſtiſcher Erwartungen und des Glaubens an ihre nahe Erfüllung geweſen zu ſeyn, daß zuweilen von der keuſchen Eheloſigkeit wie von einer allgemeinen Chriſtenpflicht geſprochen wird*).

Unter den Lateinern iſt hier Tertullian der erſte und wichtigſte. Er ſcheint aber in ſeinen Schriften hierinn nicht ganz mit ſich ſelbſt

*) Conviv. virgg. ed. Voſſinus Par. 1656. Orat. I — V. VII. IX — XI.

übereinzuſtimmen. Sein ſpärterer Uebertritt zu den Montaniſten erklärt hier nichts; ſo wohl ſeine ſtrengere als mildere Grundſätze finden ſich in Büchern, die er erſt als Montaniſt geſchrieben hat. Von der einen Seite ſpricht er hie und da von der Ehe, wie von etwas Unreinem, deſſen ſich der Menſch zu ſchämen habe und was mit der Hurerey verwandt ſey. Er beruft ſich darauf, daß Paulus die Ehe in ſeinem eigenen Namen und aus Nachſicht, nicht auf Gottes Befehl erlaube. Er behauptet, daß die Chriſten keinen der Gründe zur Ehe haben, durch welche andre dazu angetrieben werden, nicht die ſinnliche Luſt, welche ſie beherrſchen ſollen, nicht das Verlangen, ſich in dieſer Welt feſtzuſetzen und Kinder zu hinterlaſſen, indem ſie nicht von dieſer Welt ſeyen, nur bald aus ihr zu ihrem Herrn zu kommen und ihre Kinder wegen der bevorſtehenden Noth ſich voran in die Ewigkeit zu ſenden ſuchen. Von den Mädchen, welche das Gelübde der Keuſchheit gethan haben und halten, ſpricht er mit ſchwärmeriſcher Bewundrung *). Von der andern Seite gibt er die Ehe für etwas Heiliges, von Gott Eingeſetztes aus, bemerkt, daß ohne ſie die Zwecke des Schöpfers verfehlt und keine Menſchen, die glaubig

*) De virgg. vel. c. 10. De exhort. cast. c. 9. 10. Ad uxor 1, 4, 5.

und ſeelig werden, gezeugt werden würden, und und beſtreitet die Marcioniten, welche die Ehe für etwas Böſes und Unkeuſches ausgaben *). Wahrſcheinlich betrachtete er nicht den Beiſchlaf, ſondern die damit verknüpfte Wolluſt als etwas Böſes, was erſt ſeit dem Sündenfalle entſtanden ſei und ſich fortpflanze und auch bei der rechtmäßigſten Ehe eintrete. Sofern aber die Ehe doch das nothwendige Mittel zur Fortpflanzung des Menſchengeſchlechts war, ſchrieb er ihr göttliche Stiftung und Heiligkeit zu. Da er übrigens als Chiliaſte den Untergang der Welt und das tauſendjährige Reich nahe glaubte, ſo nahm er auch an, daß ohnehin bald alle Ehen aufhören werden, und erhob die Eheloſigkeit deſto mehr, ermahnte jedoch, ſich der Ehe nicht aus falſchen häretiſchen, ſondern aus wahren religiöſen Grundſätzen zu enthalten **).

Die zweite Ehe verwarf er ohne Einſchränkung. Er führte zu dieſem Zwecke noch mehrere Gründe an, als frühere Kirchenväter. Er ſetzte die ſucceſſive Polygamie ganz auf Einen Fuß mit der gleichzeitigen. Auf die Einwendung, daß ſie unter dem alten Bunde erlaubt geweſen ſey, antwortete er, daß das Moſaiſche Geſetz doch den

*) adv. Marcion. 1, 29. De anima c. 27. Ad uxor. 1, 2.
**) de cultu fem. c. 9 de monog. c. 1 — 3.

Prieſtern die zweite Ehe verboten habe und daß e überhaupt jetzt aufgehoben ſey. Er geſteht zu daß Paulus nicht ganz ſeinen Grundſätzen ge mäß lehre, gibt aber zu verſtehen, daß dies zu Unvollkommenheit ſeiner Lehre gehöre, welch jetzt erſt durch den Paracletus zu der Vollkom menheit erhoben worden, zu welcher ſie von An fang an beſtimmt geweſen ſey. Er gibt all wahre Chriſten als Prieſter aus, und iſt de Meinung, daß ſie auch deswegen nicht zweima heirathen ſollen. Er findet, daß durch di zweite Ehe die Herzens- und Geiſtesverbindun mit dem verſtorbenen Gatten geſtört werde und daß man nun nicht mehr mit ganzem Her zen für ihn zu Gott beten könne *)

Die Ehe zwiſchen Chriſten und Heiden hie dieſer Kirchenvater für durchaus verboten, aus genommen, wenn ſie vor der Bekehrung de einen Gatten eingegangen worden waren. E betrachtet ſolche Ehen als eine der Kirchenbann würdige Unzucht. Er ſtellt vor, daß eine chriſ liche Frau ſich in manchen Stücken gegen ihre heidniſchen Mann als Heidinn betragen, ihn durch Schönheit und Putz zu gefallen ſuchen ihm ſchändliche Liebkoſungen erlauben werde, d

*) De exhort. cast. c. 1 — 3. 7. 11. 13. De mono c. 2. 3 — 9. 11. 13. 17. Ad uxor. 1, 6. s.

doch unter chriſtlichen Gatten Alles mit Zurückhaltung und Beſcheidenheit, wie unter Gottes Augen, geſchehen ſolle. Er kann es nicht begreifen, wie eine Chriſtinn Gott dienen kann, wenn ſie zu ihrer Seite einen Diener Satans hat, welcher von ſeinem Meiſter angewieſen iſt, ſie daran zu hindern. Er fragt, ob denn ein heidniſcher Mann zugeben werde, daß ſeine chriſtliche Frau von Straße zu Straße gehe, um arme Mitbrüder zu beſuchen, daß ſie des Nachts von ſeiner Seite aufſtehe, um den nächtlichen Verſammlungen in der Kirche beizuwohnen, ob er ſeine Frau ohne Argwohn zum Tiſche des Herrn werde gehen laſſen, der bey den Heiden in ſo üblem Rufe ſtehe, daß ſie glaubten, die Chriſten eſſen in das Blut von geſchlachteten Kindern getauchtes Brod, ob er es für gut finden werde, daß ſie in die Gefängniſſe krieche, um die Ketten der Märtyrer zu küſſen, ihre Füße zu waſchen, ihnen Speiſe und Trank zu reichen, daß ſie chriſtliche Brüder in ihrem Hauſe beherberge? Er ſetzt den Fall, daß der heidniſche Ehemann die chriſtliche Frau ihren ganzen Gottesdienſt frei üben läßt und hält es doch für ein großes Uebel, einem ſolchen Gatten die ganze Praxis des chriſtlichen Lebens anzuvertrauen. Er findet es äußerſt unwürdig, daß eine chriſtliche Frau in einem Hauſe voll heidniſchen Aberglaubens wohne, daß ſie mit

ihrem Mann kein geiſtliches Lied ſingen, keine gemeinſchaftliche Andacht begehen und daß in ihren Unterredungen gar nichts von Gott, von Jeſu, von der h. Schrift, von dem Glauben vorkommen könne *).

Da er der keuſchen Eheloſigkeit ſo hohe Vorzüge beilegt, ſo muß man es deſto mehr loben, daß er dennoch eine ächte Ehe zwiſchen chriſtlichen Gatten mit ſo viel Wärme und Achtung ſchildert. Eine ſolche Ehe wird nach ſeiner Beſchreibung durch die Gemeinſchaft des Glaubens und der Kirche, unter den Gebeten der Gatten und der Mitglieder der Gemeine geſchloſſen, die Engel bringen den ehlichen Vertrag vor Gott, welcher ihn beſtätiget. Auch auf Erden heirathen Kinder nicht ohne den Willen ihrer Väter, warum ſollten es Chriſten ohne den Willen ihres himmliſchen Vaters thun? Ein Glauben, Eine Hoffnung, Ein Herr vereiniget ſie. Sie ſind Ein Fleiſch und Ein Geiſt, Bruder und Schweſter. Sie beten, knieen und faſten miteinander, belehren und ermahnen ſich wechſelſeitig, ſind zuſammen in der Kirche und am Tiſche des Herrn, in Freude und Noth, ſie verhehlen ſich nichts, keines meidet das andere, keines fällt dem anderen zur Laſt, ſie beſuchen Kranke, thun den

*) Ad. uxor 2, 3 — 6.

Armen wohl, legen einander bei ihrem täglichen Fleiße nichts in den Weg, grüßen ſich fröhlich und wünſchen ſich laut Glück. Pſalmen und Hymnen ertönen unter ihnen und ſie wetteifern mit einander, wer dem gemeinſchaftlichen Gotte am beſten ſingen könne *).

Den Wittwenſtand achtete Tertullian ſo hoch, daß er ihn ſelbſt der jungfräulichen Keuſchheit vorzog, weil Gott ſelbſt in der h. Schrift ſich ſo oft der Wittwen annimmt, weil die Wittwe ſich einer Sache enthält, die ſie ſchon kennt, weil die Jungfrau mehr der göttlichen Gnade, die Wittwe mehr ihrer eigenen Tugend verdankt **).

Von eigenthümlichen Meinungen der Häretiker in Anſehung der Ehe iſt wenig bekannt, auch gab es wohl überall derſelben nicht viele. Die Gnoſtiker ſuchten die Quelle des Böſen bei dem Menſchen in ſeinem Körper, als einem Theile der Materie, die von einem böſen Gotte herkomme und den Menſchen beherrſche. Zugleich aber nahmen ſie ein Princip des Guten in ihm an, die Vernunft, welche ſie von dem höchſten

*) l. c. 2, 9.

**) l. c. 1, 8. 5. Cyprian dachte von ehlichen Dingen eben ſo wie Tertullian de habit. virgg. p. 93. ss. 102. ss. opp. ed. Brem. 1690.

der Kirche geſtoßen habe und weil die Montaniſten beſchuldiget wurden, daß ſie willkührliche Eheſcheidungen gebilliget und vorgenommen haben *). Manes theilte ſeinen Orden in zwey Claſſen ein. Die erſte beſtand aus den Auserwählten oder Vollkommenen, die andere aus den Zuhörern oder Katechumenen. Jenen wurde die ſtrengſte Keuſchheit und die Eheloſigkeit zur Pflicht gemacht. Die Manichäer glaubten, daß der Unterſchied der Geſchlechter und die Fortpflanzung der Menſchen eine Erfindung des Fürſten der Finſterniß ſey, wodurch die Seelen an den Körper gebunden werden, das Reich der Finſterniß in der Welt fortgepflanzt und die Scheidung des Lichtreichs von demſelben gehindert werde. Daher mußten die ſchon Verheiratheten ſich ſcheiden, wenn ſie in dieſen höheren Grad traten. Die Zuhörer durften in der Ehe leben, aber ſie ſollten keine Kinder zeugen, weil durch jede Zeugung eines Menſchen die göttliche Subſtanz noch feſter in die Bande eines Körpers eingeſchloſſen werde, als ſie es ſchon in dem Saamen ſey. Man möchte faſt ſchließen, daß ihnen eine Befriedigung der Geſchlechtsluſt, wobei die Zeugung nicht Statt finden konnte, ge-

*) Euseb. H. E. V, 16 sqq.

ſtattet war *). Hierax war der Meinung, daß Gott die Ehe unter dem alten Bunde erlaubt, aber im neuen verboten habe **).

Die chriſtliche Theologen und Sectenſtifter giengen auch in dieſer Materie von ganz andern Principien aus, als die griechiſchen, römiſchen und ſelbſt zum Theil hebräiſchen Schriftſteller, Philoſophen, Geſetzgeber. Es war die Offenbarung Gottes, die heilige Schrift, der Zweck und das Bedürfniß der Kirche, welches ſie auch hierin vorzüglich leitete und damit verbanden ſie noch eine beſcheidene Philoſophie und gewiſſe Vorſtellungen, wozu Zeiten und Umſtände ſtimmten. In den göttlichen Offenbarungen unterſchieden ſie Perioden und Stufen, namentlich die durch Moſes und die Propheten, die durch Chriſtus und die Apoſtel, einige nahmen auch noch ſpäter hinzugekommene vollkommenere Offenbarungen an. Man glaubte überhaupt, daß der Geiſt der Offenbarung in der Kirche fortgehe, ältere göttliche Ausſprüche deute, entwikle und näher beſtimme und daß dies beſonders in den Verſammlungen der Vorſteher der Kirche geſchehe. Die Ausſprüche der Schrift wurden, wie ſich erwar=

*) Euseb. 5, 16. sqq

**) Epiph. haer. 77. August. de haer. c. 47.

ordnet, daß nur Vorleſer und Sänger, wenn ſie unverheirathet in ihr Amt kommen, noch heirathen dürfen, höhere Cleriker aber nicht *). Ausgeſchloſſen von Kirchenämtern werden alle, welche nach ihrer Taufe zum zweitenmale, welche eine Wittwe, oder Geſchiedene, oder eine unzüchtige Weibsperſon oder Sclavinn, oder Schauſpielerinn, welche zwei Schweſtern oder ihres Bruders, oder ihrer Schweſter Tochter geheirathet hatten **). Es gab Chriſten, welche ſich ſelbſt verſchnitten und dies wird namentlich von Origenes angeführt, andere wurden in Verfolgungen zum Spott mit Gewalt verſchnitten. Es entſtand die Frage: ob Verſchnittene ein Kirchenamt führen dürfen. Die apoſtoliſche Canones entſchieden, daß, wenn einer in der Verfolgung oder von Natur verſchnitten ſei, er Biſchof werden könne, wer ſich aber ſelbſt verſchnitten habe, kein geiſtliches Amt bekommen könne, daß er ein Selbſtmörder und ein Feind deſſen ſey, was Gott geſchaffen habe ***). Die Synode zu Elvira J. 305. beſtimmte ſchon, daß alle Cleriker, die im Amte ſtehen, ſich ihrer Weiber enthalten und keine Kinder zeugen ſollen, unter Strafe der Abſetzung, wenn ſie aber noch

*) c. 27.

**) c. 17 — 19. 61.

***) c. 21 — 24. 77.

ſeine Weiber haben, nicht heirathen, ſondern nur eine Schweſter oder Gott geweihte Jungfrau bey ſich haben ſollen *). Es kann auffallen, daß ſchon jetzt ſolche Canones vorkommen. Allein man ſieht daraus, daß der Cölibat der Kleriker noch nicht ausgeführt war, aber Beſtrebungen zu dieſem Zwecke da waren. Und dies iſt gar nicht zu verwundern, da, wie ſchon gezeigt worden, faſt alle Kirchenväter der Eheloſigkeit eine beſondere Heiligkeit zuſchrieben und man daher leicht auf den Gedanken kommen konnte, ſie dem geiſtlichen Stande zur Pflicht zu machen. Auch muß man nicht vergeſſen, daß hier von einer bloßen Provincialſynode die Rede iſt.

Was die Ehe überhaupt betrifft, ſo erklären es die apoſtolichen Canones für Sünde, wenn man ſich derſelben aus Haß gegen die Ehe ſelbſt enthalte **). Die Synode von Elvira gab nicht nur dieſe, ſondern noch andre Verordnungen in Rückſicht auf die Ehe. Sie verbot, chriſtliche Mädchen Heiden, Juden, Kezern zur Ehe zu geben und ſetzte darauf ſtrenge Kirchenſtrafen für die Eltern ***). Auf die Heirath

*) c. 24. 30. 33.

**) c. 6. 51. 27.

***) c. 15.

mit der verſtorbenen Frau Schweſter ſetzte ſie eine Excommunication auf mehrere Jahre und auf die mit ihrer Tochter eine Ausſchließung von der Gemeinſchaft der Kirche auf immer *). Für den Ehebruch beſtimmte ſie nach Befinden der Umſtände und nach der Größe des Verbrechens verſchiedene Kirchenſtrafen **). In Rückſicht auf die Eheſcheidung redet die Synode nur von dem Falle, wenn Gatten einander willkührlich verlaſſen und eine andre Ehe eingehen. Geſetzliche Eheſcheidungen ſcheint ſie gar nicht zu kennen und ſie in keinem Falle zu erlauben. Jene Verlaſſungen belegt ſie mit den ſtrengſten kirchlichen Strafen ***). Die Mädchen, welche das Gelübde der Keuſchheit gethan und gebrochen haben, ſollten in der Regel auf immer in den Kirchenbann kommen, wenn ſie aber nur einmal, aus Schwäche und Verführung gefallen wären und ihr ganzes Leben hindurch Buße gethan und ſich aller Unkeuſchheit enthalten hätten, noch am Ende deſſelben wieder aufgenommen werden, früher aber, wenn ſie ihre Verführer heirathen †).

*) c. 16. s. 54. 61 66.

**) c, 47. 65. 69 s. 72.

***) c. 8 — 10.

†) c. 12 — 14. 72.

Solche Vorſchriften und ſelbſt zum Theil die Lehren der Kirchenväter giengen auch in die Vorſtellungen, den Glauben und die Sitten der Chriſten überhaupt mehr oder weniger über. Die Ehen wurden mit der Kirche in Verbindung geſetzt und traten von ſelbſt unter die Aufſicht ihrer Vorſteher. Es mußte dafür geſorgt werden, daß keine verbotene Ehen Statt fänden und daß die Uebertretungen der chriſtlichen und kirchlichen Ehegeſetze mit Kirchenſtrafen belegt würden. Da die Ehe als eine göttliche Stiftung betrachtet wurde, ſo iſt ſie gewiß unter Gebeten und Seegnungen und Theilnehmung anderer Chriſten geſchloſſen worden. Eben ſo kann man vermuthen, daß die Chriſten ihre Geiſtliche, zu welchen ſie ſo viel Vertrauen hatten, bey ihren Verheirathungen um Rath werden gefragt haben. Und je höher das Anſehen und die Macht der Biſchöfe ſtieg, deſto mehr werden ſie ſich das Recht zugeeignet haben, über die Zuläſſigkeit der Ehen zu entſcheiden und ſie der Gemeinde bekannt zu machen. Schon Ignatius verlangt, daß Chriſten nicht ohne Billigung des Biſchofs heirathen ſollen, damit ihre Ehe dem Willen Gottes und nicht bloß eine fleiſchliche Verbindung ſey*). Ter-

*) Epist. ad Polyc. c. 5.

tullian ſagt, daß geheime, der Kirche nicht vorher bekannt gemachte Ehen unter den Chriſten für Unzucht gehalten werden *). Auch kommt bei ihm eine Spur vor, daß bei den Ehen Oblationen Statt fanden **). Von der prieſterlichen Einſeegnung derſelben aber findet ſich noch nichts Beſtimmtes. Uebrigens iſt es wahrſcheinlich, daß etwas dieſer Art gewöhnlich war, weil man bald nach dieſem Zeitraume deutliche Nachrichte davon antrift und es ſchon vorher angeführte natürlichen Veranlaſſungen dazu gab.

Für verboten wurden die Ehen mit Heiden, Juden und Kezern in der Regel gehalten, ausgenommen wenn ſie ſchon vor der Bekehrung des einen Gatten zum Chriſtenthum eingegangen waren. Auffallend iſt es, daß man bei den Kirchenſchriftſtellern der erſten Jahrhunderte ſehr wenig darüber antrift, ob die Chriſten die Moſaiſche Eheverbote angenommen und befolgt haben. Nicht einmal da, wo man es am erſten erwarten ſollte, namentlich in Predigten und Commentaren über die dahin gehörige Stellen des Pentateuchus, erklären ſie ſich darüber. Die Apologeten begnügen ſich, die Beſchuldigung

**) De pudicit, c. 4.

***) De monog. c. 11.

der Blutſchande von den Chriſten abzuwälzen, ohne die ſie betreffende, unter ihnen gültige Geſetze genauer anzugeben. Wahrſcheinlich haben ſich die Chriſten hierin im Ganzen nach den beſtehenden Römiſchen Ehegeſetzen gerichtet, welche ſehr weiſe und in der Hauptſache mit den Moſaiſchen übereinſtimmend waren. Jene waren ihnen auch deutlicher, als die Moſaiſchen, welche wirklich ſchwer zu erklären ſind. Dieſe wurden jedoch nicht von ihnen verworfen. Bei der Verdammung anderer Sünden der Unzucht, des Ehebruchs, der Päderoſtie, der Sodomie ꝛc. berufen ſie ſich auf dieſelbigen Stellen des Pentateuchs, in welchen auch die verbotenen Ehen beſtimmt ſind *). Es iſt gewiß, daß die Ehen zwiſchen ſehr nahen Verwandten unter den Chriſten der erſten Jahrhunderte für verboten gehalten wurden. Die Ehen zwiſchen Vater und Tochter, Sohn und Mutter, Bruder und Schweſter werden ausdrücklich von den Kirchenlehrern für verbrecheriſch ausgegeben **). Daß die Moſaiſchen Ehegeſetze nicht von allen Chriſten ſtrenge befolgt wurden, daß man ſie auch zum Theil verſchie-

*) Tertull. adv. Marc. 2, 19. Constitutt. ap. 6, 28 etc.

**) Clem. Alex. Strom. II. p. 431. ed. Sylb. Theophil. ad. Autol. III. p. 384 ed. Maran.

den erklärte, läßt ſich vermuthen. Der 19. apoſtoliſche Canon verordnet, daß wer ſeiner verſtorbenen Frau Schweſter oder ſeines Bruder Tochter geheirathet habe, kein Geiſtlicher ſeyn könne, woraus doch zu folgen ſcheint, daß ſolche Ehen bei Laien Statt fanden. Die Synode zu Elvira ſetzt auf die Ehe mit der verſtorbenen Frau Schweſter einen fünfjährigen Kirchenbann, doch ohne ſie für Blutſchande zu erklären, aber die zwiſchen Stiefvater und Stieftochter belegt ſie mit einem lebenslänglichen Bann und nennt ſie Blutſchande. Eine Spur von verbotenen Ehen in entfernteren Graden iſt in den erſten Jahrhunderten überall nicht angetreffen.

Bei den Spoſalien gab der Bräutigam der Braut einen Ring, auf welchem ein Kreuz oder eine Taube oder ein Anker oder ein Fiſch abgebildet war. Bei der Vermählung fielen die Hochzeitmahle, der Pomp, womit die Braut in das Haus des Manns geführt würde und andere heidniſche Luſtbarkeiten unter den Chriſten hinweg oder fanden nur unter großen Einſchränkungen Statt *).

Die zweite Ehe wurde den Laien noch gewöhnlich erlaubt, immer aber für Schwäche ge-

*) Tertull. Apologet. c. 6. de virgg. vel. c. 11. Clem. Alex. Paedag. 3, 11.

halten und in gewiſſen Gemeinden durch eine Pönitenz abgebüßt. Den Clerikern aber wurde ſie immer allgemeiner verboten, aber es fehlte nicht an Beiſpielen der Uebertretung *).

In Anſehung der Eheſcheidungen fanden ſich die Chriſten weit mehr durch die Gebote des Stifters ihrer Religion beſchränkt, als die Juden und Heiden. Es hat wohl keinen Zweifel daß Biſchöfe darüber befragt wurden und die Aufſicht führten.

Ob unter der Unzucht der Frau, welche Jeſus als rechtmäßige Urſache zur Scheidung gelten ließ, bloß Hurerei und Ehebruch **), oder auch Abfall und Abgötterei ***) zu verſtehen ſey, darüber waren die Lehrer ſelbſt verſchiedener Meinung. Wahrſcheinlich aber ſtimmten ſie darinn überein, daß die Frau eben ſo wohl ſich von ihrem Manne, als dieſer ſich von ihr ſcheiden dürfe †).

Eine Wiederverheirathung nach unrechtmäßig getrennter Ehe wurde für Ehebruch gehalten

*) Tertull. exh. castit. c. 7. de monog. c. 12.
**) Clem. Strom, II. p. 424. III. 447. Tert. de monog. c. 4.
***) Hermae Past. 2, 4.
†) Iustin. Apol. I. p. 88, Euseb. H. E. 4, 17.

und mit den ſchwerſten Kirchenſtrafen belegt*). Aber auch nach einer rechtmäßigen Scheidung wurde es für beſſer gehalten, entweder gar nicht, oder doch bei Lebzeiten des geſchiedenen Gatten, nicht wieder zu heirathen **). Ein allgemeines Verbot deshalb aber war nicht vorhanden und in manchen Gemeinden wurden ſolche Ehen unter gewiſſen Einſchränkungen geſtattet ***).

Im dritten Jahrhundert kam auch die Gewohnheit auf, daß zuweilen Cleriker eine geiſtliche Ehe ſchloſſen. Sie verbanden ſich durch ein Gelübde, mit ihren Frauen als Schweſtern in Vereinigung der Herzen, des Glaubens und der Andacht, in inniger Gemeinſchaft und Freundſchaft ohne alle phyſiſche Liebe und Beiwohnung, zu leben. Es ſcheint ſelbſt Laien gegeben zu haben, welche in einer ſolchen Ehe lebten †).

So war das ſittliche Denken und Leben

*) Const. ap. 6, 14. 17. 8, 24. can. Eliberit. 65.

**) Orig. Tractat. VII. in Mathaeum. Hermas l. c. Tert. de monog. c. 9. s.

***) Coteler. Not. in Hermae Pastor. in Patr. apost. 1. 87 sqq.

†) Tert. ad uxor. 1, 4. quot sunt, qui consensu pari inter se matrimonii debitum tollunt, voluntarii spadones pro cupiditate regni coelestis! Quodsi salvo matrimonio abstinentia toleratur, quanto magis ademto.

der Chriſten in Anſehung der Ehe in d.
Zeitraume beſchaffen. Er iſt abſichtlich abgeſon-
dert worden, weil er der wichtigſte iſt und ſchon den Grund faſt zu Allem legte, was ſpäter vorkommen wird. Deshalb iſt auch in denſelben mehr ins Einzelne gegangen worden, als ſpäter erforderlich ſeyn wird.

II.

Jetzt umfaſſe ich abſichtlich auf einmal einen weit größeren Zeitraum von Conſtantinus bis zur Reformation. Er kann zu groß ſcheinen. Ich habe aber vergeblich nach zweckmäßigeren kleineren Abſchnitten geforſcht. Es heben ſich zwar gewiſſe Begebenheiten, Züge und Erſcheinungen in Rückſicht auf das eheliche Leben hervor, welche wichtiger und einflußreicher waren, als andre. Allein theils liegen ſie ſich zu nahe und bilden zu kleine Abſchnitte, theils haben ſie keinen ſo mächtigen und weit verbreiteten Einfluß gehabt, daß ſie zum Anfange neuer Perioden berechtigten, theils iſt ihre Entſtehung und Ausbildung faſt über den ganzen großen Zeitraum verbreitet und nicht an eine beſtimmte Zeit gebunden. Es kann alſo überhaupt hier Alles in einem richtigeren Zuſammenhange dargeſtellt werden, wenn die Periode weiter ausgedehnt wird.

Die Haupterſcheinungen, welche in Beziehung auf die Ehe hier in Betracht kommen ſind die Kirchenväter, welche zum Theil einen ſo mächtigen, ausgebreiteten und dauerhaften Einfluß auf die Kirche auch in dieſem Stücke behauptet haben, die wenigen Häretiker, die in Anſehung dieſes Gegenſtands von der herrſchenden Kirchenlehre abwichen, die Ausbreitung und Verbreitung des Mönchslebens, ſo weit es auf die Anſicht der Ehe einwirkt, das Verbot der Ehe für den Clerus, die Anerkennung derſelben als eines Sacraments, die Einführung der Copulation als eines Geſetzes, die Scholaſtiker, ſofern ſie dieſe Lehre nach dieſer Methode behandeln, die richterliche Macht der Cleriker in Eheſachen, die Päpſte, ſofern ſie in oberſter Inſtanz darüber entſcheiden und diſpenſiren, die viele hierher gehörige Canones der Synoden und die Entſcheidungen des Körpers des canoniſchen Rechts, namentlich die weiter ausgedehnten verbotenen Ehegrade, die Abweichungen der griechiſchen Kirche in Anſehung der Ehe.

Lactantius verwarf eben ſo, wie andre Väter, alle Befriedigung des Geſchlechtstriebs bloß zur Wolluſt und außer der Ehe. Daß eine gänzliche Enthaltſamkeit nicht unmöglich und ſchwer ſey, bewies er damit, daß dem, welcher an Gott glaube, alles leicht werde und

daß auf dieſe Art wirklich unzählige Menſchen ein durchaus keuſches Leben geführt hätten. Dieſe Keuſchheit hält er nicht für ein göttliches Gebot, da doch die Menſchen fortgepflanzt werden müßten und dieſer Trieb von Natur ſehr heftig ſey, aber für etwas von Gott Erlaubtes, was er herrlich und unvergleichlich belohne und was den Menſchen ihm am ähnlichſten mache. In Anſehung des Ehebruchs hielt er Frau und Mann gleich und räumte auch jener das Recht zur Scheidung und Klage ein, wenn dieſer die eheliche Treue brach. *).

Mit vorzüglicher Beredſamkeit hat Ambroſius die keuſche Eheloſigkeit lobgeprieſen und den Jungfrauen in Schriften, die für ſie beſtimmt ſind, empfohlen. Er mahlt die Vermählung derſelben mit dem himmliſchen Bräutigam beſonders nach den Zügen des Hohenlieds aus. Er erzählt mehrere Wunder, die zur Rettung der Keuſchheit Gott geweihter Jungfrauen geſchehen ſeyn ſollen. Er ermuntert die Mädchen mit dem Beiſpiele der Maria, ihr, der Mutter Gottes, zu gleichen und an ihren Seegnungen und Ehren theilzunehmen. Er bemüht ſich vorzüglich aus dieſem Grunde zu beweiſen, daß ſie immer Jungfrau geblieben ſey. Er lobte

*) Inst. div. 6, 23.

die Mädchen, welche ſelbſt wider den Willen ihrer Eltern ehelos bleiben. Heftig erklärt er ſich gegen die Römiſchen Geſetze wider die Eheloſigkeit und meint, man habe ſie bloß aus Haß gegen die Gelübde der Keuſchheit gegeben. Er gieng in ſeinen Lobpreiſungen des Cölibats ſo weit, daß ihm darüber oft Vorwürfe gemacht wurden. Er leugnet daß die Bevölkerung dadurch leide und beruft ſich auf die Erfahrung, daß da, wo viele Mädchen das Gelübde der Keuſcheit beobachten, im Ganzen doch mehr Menſchen geboren werden, als anderswo, und daß in ſolchen Gegenden andere deſto eher verheirathet werden können. Die Ehe beſchreibt er zwar nicht als etwas Sündliches, aber doch als eines Beweis des Falls und der Schwäche der Menſchen *).

Wider die Ehen der Wittwen kann er zwar kein beſtimmtes Verbot in der h. Schrift auffinden, aber er führt ein Reihe von Beiſpielen frommer Wittwen an, die daſelbſt geprieſen und geſeegnet und belohnt werden. Er beruft ſich auf Paulus, welcher nur den Wittwen, die

*) Man ſehe überhaupt die Schriften: de virginibus ad Marcellinam sororem — de virginitate — ad virginem devotam — de virginis lapsu — de viduis — de institutione virginis s. sermo de virginitate perpetua s. Mariae. Opp. Par. 1614. T. IV. p. 415 — 497.

von Wolluſt glühen, die Ehe, als das mindere Uebel, geſtatte. Er leugnet, daß eine Wittwe ohne Schutz und allein ſey, da Gott ſich als ihren beſonderen Beſchützer erklärt habe. Er weiſt die Wittwen an, Gott, die Engel und Märtyrer um ihren Schutz zur Erhaltung der Keuſchheit anzuflehen, und ihrem verſtorbenen Manne ihre Treue zu erhalten *).

Von dem Ehebruche des Manns und der Frau urtheilte er, daß er durch das Moſaiſche chriſtliche und natürliche Geſetz verboten ſey. Auch das nennt er Ehebruch, wenn Abraham ſelbſt auf Anrathen ſeiner Frau, mit Hagar Kinder zeugt. Um ihn aber zu entſchuldigen, führt er an, daß der Ehebruch damals noch nicht durch ein göttliches Geſetz verboten, ſey, anderer Gründe nicht zu gedenken **).

Hieronymus, der große begeiſterte Lobredner des Mönchslebens, redet von der Ehe, wie von einem nothwendigen und geringen Uebel, um größeres zu verhüten, nennt ſie eine Knechtſchaft des Fleiſches und ein Mittel wider die Unkeuſchheit, beſchreibt ſie als etwas, was Gott und die Kirche verſtatte, die keuſche Eheloſigkeit aber als etwas, was ſie wollen. Er lobt die Ehe aus dem Grunde, weil Mönche

*) de viduis l. c. Offic. 2, 6.

**) De Abrah. 1, 2. 4.

und Nonnen aus ihr erzeugt werden und bemerkt dabei, daß man auch von Dornen Roſen, aus der Erde Gold und aus Muſcheln Perlen leſen könne. Um den Einwurf zu wiederlegen, daß doch das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzt werden müſſe, bemerkt er, daß das Weltende nahe ſey *).

Auguſtinus beſtritt ſolche überſpannte Behauptungen des Hieronymus. Er fand in der Ehe nicht nur nichts Sündliches, ſondern viel Gutes, und zwar an ſich, nicht bloß in Vergleichung mit der Hurerei. Er ſchloß dies ſchon daraus, weil die Eheſcheidung, Einen Fall ausgenommen, und die zweite Ehe verboten ſey, und ſelbſt nach der Scheidung der Ehebund noch fortdaure. Er rühmte an ihr, daß ſie Freundſchaft und Verbindung der Gemüther ſey, die Unenthaltſamkeit auf das ehrbare Geſchäft der Kinderzeugung zurückführe, die fleiſchliche Luſt durch die elterliche Liebe mäßige und ſchaamhafter mache und die ehliche Treue veranlaſſe. Er nannte es gut, Kinder zu zeugen, Vater und Mutter zu ſeyn. Er ließ die Ehe vorzüglich dadurch gut werden, daß Gatten ehrbar, züchtig, einträchtig leben und ihre Kinder gewiſſenhaft

**) Adv. Jovin. T. II. p. 293. 305. s. Epist. 123. l. 903 ed. Vallars.

erziehen. Er nannte die Ehe ein Sacrament, deſſen Heiligkeit nicht zugebe, bei Lebzeiten des geſchiedenen Gatten wider zu heirathen und meinte damit ohne Zweifel einen heiligen Bund. Er berief ſich darauf, daß Paulus nicht die Ehe, ſondern nur den Beiſchlaf in ihr aus bloßer Wolluſt, aus Nachſicht erlaube 1 Cor. 7 36. 28. Einen ſolchen Beiſchlaf erklärte er für eine verzeihliche Sünde, indem der Ehebruch eine tödtliche ſey *).

Doch gab er der keuſchen Eheloſigkeit den Vorzug. Er nahm an, daß ſeit dem Sündenfalle die Menſchen nur durch ſündliche Wolluſt fortgepflanzt werden, welches vorher ohne ſie hätte geſchehen können. Er meinte aber, daß ſie ehemals nothwendig geweſen ſey, um das Volk Gottes fortzupflanzen, aus welchem Chriſtus erſtehen ſollte. Nachdem aber dieſer geſagt habe: „Wer es kann, der thue es" ſo ſolle ſie nur von ſolchen eingegangen werden, die ſich nicht enthalten können. Jetzt ſey die Eheloſigkeit beſſer, als die Ehe. Die Ehe der Frommen ſey zwar beſſer, als die Eheloſigkeit der Gottloſen, aber deswegen werde nicht die Ehe der Eheloſigkeit, ſondern die Frömmigkeit der Gottloſigkeit vor-

*) De bono conj. ed. Bened. VI. 233 sqq. de sancta virginit. 249 sqq. de nupt. et conc. X. 187 — 224.

gezogen. Die Eheloſigkeit feſſle weniger an das Weltliche und mache einer künftigen höheren Seeligkeit theilhaftig. Die Pflichten der Ehe ſeyen menſchlich, die des Cölibats engliſch. Die Virginität werde nicht bloß mit dem Körper, ſondern auch mit dem Geiſte gehalten. Ihr Ruhm und Verdienſt ſey größer, wenn die Ehe nicht als etwas Böſes betrachtet werde, ſie ſey alsdann nicht bloß Vermeidung des Böſen, ſondern höhere Vollkommenheit *). Auf die Einwendung, daß das menſchliche Geſchlecht ausſterben würde, wenn alle ſich der Ehe enthalten wollten, antwortete Auguſtinus: „O daß alle aus reinem Herzen es wollten, ſo würde Gottes Stadt eher voll werden und das Ende der Welt beſchleuniget werden!“ und berief ſich auf 1 Tim. 1, 5. 1 Kor. 7, 7, 29 **). Das Gelübde der Keuſchheit zu brechen, hielt er zwar für ſchwere Sünde, aber doch ſolche Ehen, für wahre Ehen, die das Gute derſelben an ſich haben, nicht für Ehebruch ***).

Wiederholte Ehen erklärte er nicht für ſünd-

*) Op. impert. contra Julian. L. 5. T. X. 904. de bon. conj. n. 3. 8. de sancta virg. n. 8. 12. 14 21 — 29.

**) de bon. conj. n. 11.

***) de bono viduit. n. 12 14. T. VI. 171. sqq.

lich, weil die Ehe nichts an ſich Böſes ſey. Der Viduität aber legte er eine gewiſſe Heiligkeit bei *).

Den Ehebruch der Männer hielt er für größere Sünde, als den der Weiber, weil jene mehr Kraft beſitzen, weil es ihnen mehr zukommt, die Frau durch Tugend zu überwinden und durch Beiſpiel zu regieren **).

Als eine Haupturſache der Eheverbote zwiſchen Verwandten führt er an, daß durch die Ehen zwiſchen ſolchen, die nicht verwandt ſeien, die Verbindungen unter den verſchiedenen Familien und den Menſchen überhaupt mehr befördert werden ***).

Der Umſtand, daß nach älteren Römiſchen Geſetzen die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern erlaubt waren, veranlaßt ihn zu der Bemerkung, daß wenige Chriſten ſeiner Zeit davon Gebrauch gemacht hätten und zwar wegen des brüderlichen Grads der Verwandſchaft. Er ſelbſt billiget dies, nicht nur wegen Vervielfältigung der Verwandſchaften durch andre Ehen, ſondern auch wegen einer gewiſſen Achtung und Schaamhaftigkeit gegen Verwandte †).

*) de bon. vid. n. 3 — 16.

**) De conjug. adulterin. T. VI. 273 — 306.

***) de civit. Dei 15, 16.

†) l. c. Er ſagt unter Anderem: quis dubitet, etiam

Uebrigens legt dieſer Kirchenvater das merkwürdige Geſtändniß ab, daß die Unterſuchung über die Ehe höchſt dunkel und verwickelt ſey, daß er noch in keiner Schrift ſie in allen ihren Falten erforſcht uud erklärt habe und es auch jetzt nicht könne *).

Unter den Griechen hat Gregor von Nyſſa ein beſonderes Buch von der Jungfrauſchaft oder vom eheloſen Leben geſchrieben **). Es enthält nicht viel mehr als das Gewöhnliche Er ſagt darin, Vater, Sohn, h. Geiſt und die Engel wären auch Jungfrauen. Die vielen und mannichfaltigen Gefahren, Beſchwerlichkeiten und Leiden, die mit der Ehe verknüpft ſeyen, ſchildert er ausführlich. Dem jungfräulichen Stande legt er auch den Vorzug bei, daß der Tod hier keine Trennung verurſache, ſondern zur Verei-

hoc tempore honestius consobrinarum conjugia esse prohibita, non solum propter multiplicandas affinitates, ut numerus propinguitatis angeatur, sed etiam quia nescio quomodò inest humanae verecundiae quiddam naturale atque laudabile, ut cui debet causa propniginitatis verecundum honorem, ab ea contineat, quamvis genetricem, tamen libidinem, de qua erubescere videmus et ipsam pudicitiam conjugalem.

*) de conj. adulterin. 1, 32.

**) Opp. T. III. p. 111 sqq. Par. 1638.

nigung mit dem himmliſchen Bräutigam führe. Die Ehe erklärt er nur für erlaubt und warnt übrigens davor, ſich nicht durch ſie zu ausſchweifendem Genuſſe und zur Anhänglichkeit an das Irdiſche hinreißen zu laſſen.

Chryſoſtomus beſchreibt die Ehe als Befriedigung eines böſen, erſt aus dem Sündenfalle entſprungenen Triebs und als einen Stand voll von Sorgen, Schmerzen, Plagen und Unruhen, als eine Sclaverei, wobei die Gatten ihres Körpers nicht Meiſter bleiben. Ohnerachtet er aber die Ehe aus etwas Böſem entſpringen läßt, ſo leugnet er doch, daß ſie ſelbſt böſe und ein Hinderniß der Tugend und Seeligkeit ſey. Zu dem Guten der Ehe rechnet er vorzüglich die treue Anhänglichkeit zwiſchen Mann und Frau, welche das Weſen der Ehe ausmache. Die zweite Ehe verwirft und billigt er nicht, aber mißräth ſie und ſetzt ſie unter die erſte herunter, weil ſie einen Mangel an Liebe zur erſten Frau, beſonders wenn Kinder da ſeyen, und Schwäche beweiſe, weil Stiefeltern und Stiefkinder ſich gewöhnlich eine große Plage ſeyen und die zweite Frau oft die verſtorbene haſſe, auch die gemeine Meinung wider eine ſolche Ehe ſey *).

*) S. beſonders die Schriften ad Theodorum — ad.

Epiphanius ſtellt als die höchſte Tugend und Stuffe in der katholiſchen Kirche das jungfräuliche, als die zweite das einſame Leben, als die dritte die keuſche Wittwenſchaft, als die vierte den züchtigen und einmaligen Eheſtand dar. Doch erklärt er die zweite Ehe nicht für unerlaubt, ausgenommen für den Biſchof, Presbyter, Diakonus, Subdiakonus und die Diakoniſſinn *). Auch Cyrill von Jeruſalem preist die Jungfrauſchaft hoch, ermahnt aber diejenige, welche eine vollkommene Keuſchheit beobachten, die, welche in dem geringeren Stande der Ehe leben, nicht zu verachten, indem der Apoſtel dieſen Stand rühme und wir alle von Eheleuten geboren ſeyen, auch Gatten ſich bloß des Kinderzeugens wegen verbinden und ſich bisweilen enthaltſam dem Gebete ergeben können. Eben ſo ermahnt er die nur einmal Verheirathete, die, welche ſich zu einer zweyten Ehe herabgelaſſen haben, nicht gering zu ſchätzen, weil ſie es zur Vermeidung der Unzucht gethan haben können **).

versus vitae monasticae impugnatores — de conjunctione cordis — de virginitate ad viduam T. I Opp. edit. Montfaucon. und Homil. in Math. VII. p. 673. in ep. ad Ephes. hom. 20. XI. 150 in illud: Vidua eligetur III. 315.

*) Haer. 3, 2.

**) Catech. IV.

Hier will ich der Urtheile einiger Kirchenväter über Plato's Gemeinſchaft der Weiber gedenken. Clemens *) und Euſebius **) behaupten, daß diejenige und namentlich Carpokrates, welche ſich zur Vertheidigung eines wilden, geſetzloſen Beiſchlafs auf jenen Philoſophen berufen, ihn misverſtehen, daß er nur ſo viel habe ſagen wollen, die Mädchen ſeyen überhaupt zum Gebrauche der Männer da und die Obrigkeit habe das Recht, jedes Mädchen einem gewiſſen Manne zuzuerkennen, an einen unbeſchränkten Gebrauch der Weiber habe er nicht gedacht, wodurch wider ſeine Abſicht nur die Zeugungen vermindert und geſchwächt worden wären. Andere aber nahmen ſeine Meinung ganz eigentlich. Sie tadelten ihn aufs heftigſte und drangen wider ihn darauf, daß durch ſeine Lehre von der Gemeinſchaft der Güter und Weiber die Gerechtigkeit und mit ihr alle Tugend verletzt werde, daß ohne Eigenthum keine Frugalität uud Enthaltſamkeit mehr Statt finden würde, daß ohne das Band der Ehe die eheliche Treue und Liebe, die elterliche Zärtlichkeit, die kindliche Verehrung aufhören, ſchändliche Wolluſt und wildes thieriſches Leben in die Geſellſchaft eingeführt werden würde, daß durch nichts mehr

*) Strom. III. 2. 3.

**) Praep. XIII, 19.

Zorn und Streit genährt werde, als wenn mehrere um Eine Weibsperſon buhlen *).

Häretiker, welche von der bisher beſchriebenen Lehre der Katholiker abwichen, ſind wenige geweſen, und von den Gründen ihrer Abweichungen iſt faſt nichts bekannt. Sie verwarfen theils die Ehe ſchlechthin, theils widerſetzten ſie ſich den angeführten Vorſtellungen von dem Cölibate, namentlich des Clerus. Von den Euſtathianern wird angeführt, daß ſie den Verheiratheten alle Hoffnung der Seeligkeit abgeſprochen, daß ſie in ihren Häuſern kein Gebet hätten verrichtet und kein Abendmahl ausgetheilt wiſſen wollen, daß ſie die verheiratheten Cleriker verachtet und an ihren gottesdienſtlichen Verrichtungen keinen Theil genommen hätten **). Die Valeſier ſollen ſich ſelbſt entmannt haben, aber nicht in dem dreifachen Sinne, welchen Jeſus angiebt ***). Dagegen lehrte Jovinianus, daß chriſtliche Jungfrauen, Wittwen und Eheweiber gleiches Verdienſt hätten, wenn ſie ſonſt in guten Werken ſich gleichen, daß überhaupt ehliches und eheloſes Leben denſelbigen Werth

*) Theophil. ad Autolyc. 3, 6. Lactant. Inst. div. 3, 21. s.

**) Synod. Gangr. in Beveregii Pand. can. T. I. 415. sqq.

***) Epiphan. Haer. 2, 1.

ben können. Er berief ſich auf die Ausſprüche s Paulus, daß das Weib durch Kinderzeu- n ſeelig werde, und daß ein Biſchof Eines eibs Mann ſeyn ſoll, auf das Hohelied, wel- s dem Eheſtande ſehr günſtig ſey, und auf aria, welche Jeſum zwar als Jungfrau pfangen, aber nicht als Jungfrau und nicht t verſchloſſenem Leibe geboren und dadurch gehört habe, Jungfrau zu ſeyn *). Vigi- ntius ermunterte die Geiſtlichen, ſich zu ver- athen **).

Es verfloß ein langer Zeitraum, bis wieder nner auftraten, die ſich durch neue Grund- e oder Wiederherſtellung älterer in Rückſicht das eheliche Leben auszeichneten oder dieſen genſtand in Schriften einer beſonderen Auf- kſamkeit würdigten oder nach einer neuen art abhandelten. In der That iſt bis zu Scholaſtikern nichts Bedeutendes dieſer Art führen.

In der Zwiſchenzeit aber bildete ſich ein weitſchichtige politiſche und kirchliche Geſetz- ng in Anſehung der Ehe aus, worauf das

Hieron. adv. Jovin. L. I. p. 146. T. IV. Opp. ed. Bened. Ambros. ep. 7. Augustin de nupt. L. 2. p. 206. T. X. ed. Antv.

Hier. adv. Vig.

Chriſtenthum großen Einfluß hatte. In de
Zeiten des Drucks und der Verfolgung hatt
die Grundſätze der Chriſten oft im Widerſpruc
mit den eingeführten Ehegeſetzen geſtande
Jetzt da das Chriſtenthum immer mehr zur He
ſchaft gelangte, bewirkte es eine mächtige Ve
änderung in den eingeführten Ehegeſetzen un
veranlaßte viele neue. Die Synoden gaben da
über eine Menge von Verordnungen, wel
eben ſo viel als bürgerliche Geſetze galten. D
überhaupt die Ehe als eine göttliche und hei
Anſtalt betrachtet, würde ſo zog nach und nach d
Clerus die Eheſachen an ſich und die geiſtlic
Gerichte entſchieden darüber. Meine Abſi
kann hier nicht ſeyn, alle hieher gehörigen Ge
ſetze und Canones anzuführen und zu erläut
Ich halte mich vorzüglich an das Allgemei
und an das, was die Sittlichkeit angeht o
berührt.

Conſtantinus der Große hob die rö
miſche Geſetze wider den eheloſen Stand auf
Nicht nur die Chriſten, welche dieſen Sta
verehrten und unter welchen das Mönchsle
ſich immer weiter verbreitete, ſondern viele he
niſche Unterthanen, die der Ehe abgeneigt wa
wußten ihm großen Dank dafür. Ein chriſ

*) Euseb. Vit. Const. 4. 26

ber Kirchengeſchichtſchreiber *) bemerkt dabei, daß ohnehin durch menſchliche Geſetze und Bemühungen die Bevölkerung nicht befördert werden könne, ſondern daß ſie immer durch göttliche Veranſtaltung vermehrt oder vermindert werde. Dies mag wohl auch dem Kaiſer vom Clerus geſagt worden ſeyn. **) Er ſchränkte auch nach chriſtlichen Grundſätzen die Eheſcheidungen ein und ſetzte Strafen auf die unrechtmäßige. Für die Frau ließ er bloß die Urſachen zur Scheidung gelten, wenn nämlich ihr Mann ein Mörder, ein Giftmiſcher und Verletzer der Grabmäler ſey und für den Mann eben ſo viele, wenn ſeine Frau Ehebrecherinn, Giftmiſcherinn und Kupplerinn ſey ***). Der Ehebruch kommt bei dem Mann nicht vor, dies war alten Römiſchen Grundſätzen gemäß und im N. T. war dieſe Urſache auch nicht angegeben. Julianus ſtieß dieſe Geſetzgebung wieder um, hob Einſchränkungen auf und führte die Scheidungen ob mores gra-

*) Sozom. 1, 9.

**) Er erneuerte auch das Geſetz, daß kein Verheirateter eine Concubine halten dürfe l. un. C. de conc. 5, 26. und verbot den mit ihr erzeugten Söhnen etwas zu hinterlaſſen l. 1. c. de nat. lib. 5, 27. Nov. 89. c. 12.

***) Cod. Theod. l. 1. de repud. 3, 17.

viores und leviores wieder ein *). So iſt e
auch nachher unter chriſtlichen Kaiſern geblieben
bis unter Honorius und Conſtantius di
Strafen geſchärft und die Scheidungen wieder
beſchränkt wurden **). Theodoſius II. ſchaffte
dieſe Geſetze wieder ab und ſtellte wahrſcheinlich
das alte vor den chriſtlichen Kaiſern geltende
Recht her ***). Da aber dadurch die Eheſchei-
dungen gar zu häufig wurden, ſo gab er ſpäter
ſtrengere Verordnungen †). Die Frau ſollte
ſich unter anderen Gründen auch darum vom
Manne trennen dürfen, wenn er Ehebrecher,
Staatsverräther, Betrüger, Menſchenräuber ſei
und ſie mit Schlägen mishandle, und der Mann
von der Frau, wenn ſie Hand an den Mann
lege, wenn ſie wider ſeinen Willen und ohne
hinreichende Urſache die Nacht außer dem Hauſe
zubringe, wenn ſie das Theater, den Circus
und andre öffentliche Plätze ohne ſeine Erlaub-
niß beſuche. Juſtinian gab unter vielen
anderen, die Ehe betreffenden Verordnungen

*) L. 2. C. Th. 3, 13. Auguſtin quaestt. ex utro-
que test. qu. 115. Auch das Bekenntniß des Chri-
ſtenthums war ein Grund zur Scheidung Tertul.
Apol. c. 3.

**) C. Th. L. 2. de repud. 3, 17.

***) Nov. 1. de repud. t. 17.

†) L. 8. c. de rep. 3, 17.

auch die, daß, wenn einer der Ehegatten das Kloſterleben wählen und das Gelübde der Keuſchheit ablegen wolle, er die Ehe ungeſtraft aufheben könne und daß dies nicht als Verſtoßung betrachtet werden ſolle *).

Die Eheſcheidungen waren ſo weit frei, als man ſich auch ohne gültige Urſache trennen konnte, wenn man die darauf geſetzte Strafen auf ſich nahm. Außer den Vermögensnachtheilen, die ich hier nicht anführen will, verordnete Conſtantius für die ſchuldige Frau die Deportation nach einer Inſel, für den Mann das Verbot einer neuen Ehe, und gab, wenn er es doch that, der erſten Frau das Recht, ſich des Heirathguts der zweiten mit Gewalt zu bemächtigen **). Endlich ſetzte Juſtinian ſo ſtrenge Strafen auf die unrechtmäßige Scheidung, daß ſie ſo gut, wie ganz verboten war, namentlich Einſperrung ins Kloſter und Verluſt des ganzen Vermögens ***).

Die Heirathen der Geſchwiſterkinder untereinander waren im Römiſchen Reiche erlaubt, bis Theodoſius der ältere ſie unter der Strafe

*) Nov. 22. c. 5. 123. c. 40.

**) L. 1. C. Th. de repud. 3, 17.

***) S. überhaupt Wächter über die Eheſcheidungen bei den Römern S. 202 — 233. 236 — 257.

der Verweiſung und des Feuers verbot. Ambroſius der viel bei ihm galt, hielt ſie für blutſchänderiſch *). Honorius milderte jene Strafe und ſetzte den Verluſt des Vermögens und daß die erzeugten Kinder als unehelich behandelt werden ſollen, an ihre Stelle **). Arcadius hob die Einziehung des Vermögens auf, erklärte aber gleichfalls die in einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder für unehlich und beraubte den Vater des Rechts, ihnen etwas zu ſchenken und zu vermachen ***). Endlich erlaubte der Kaiſer ſelbſt dieſe Heirathen †), wie denn auch mehrere Kirchenväter nichts wider ſie hatten. Conſtantius, der ältere und jüngere Theodoſius und Arcadius verboten die Ehen mit des verſtorbenen Bruders Wittwe und der verſtorbenen Frau Schweſter ††), vermuthlich, weil die Theologen glaubten, daß ſie in der h. Schrift verboten ſeyen.

Weiter glaube ich die Römiſchen Ehegeſetze nicht verfolgen zu müſſen. Das Angeführte

*) Epist. 49.

**) C. Th. L. 3. t. 10. l. 1.

***) l. c. L. III. t. 12. l. 3.

†) L. V. c. t. 4. l. 19.

††) l. 2. 3. 4. C. Th. de inc. nupt. l. 5. 6. C. Just. eod. t.

aber durfte nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, weil es den Einfluß der Kirche auf dieſe Geſetzgebung beweist und weil das Römiſche Recht auch hierinn auf ſo viele Völker und ſo dauerhaft eingewirkt hat. Bei anderen Völkern werde ich mich entweder gar nicht oder kürzer auf ihre beſonderen Ehegeſetze einlaſſen.

Ich gehe zu den Verordnungen der Synoden fort. Die einzelne Canones anzuführen, darauf kann ich mich hier nicht einlaſſen *). Ich muß mich hier auf das Allgemeinere einſchränken und behaupte übrigens dabei nicht, daß das, was ich ſo nenne, durchaus und überall verordnet und angenommen worden ſey und gegolten habe.

Die Synoden beſtimmten die verbotenen Ehen und die Kirchenſtrafen dafür. Einige erkannten ſie, nach vorhergegangener Pönitenz, noch an und hoben den darüber ausgeſprochenen Kirchenbann, andre aber verwarfen ſie durchaus und ließen den Bann bis zur Trennung beſtehen. Sie verboten die wiederholten Ehen, die mit Heiden, Juden und Kezern, die ohne Wiſſen oder wider Willen der Eltern, die während der

*) Ich habe ſie ſchon in meiner Geſchichte der Sittenlehre Jeſu III. 434 — 484. IV. 509 — 512. bis ins 13. Jahrhundert nachgewieſen.

Pönitenz geſchloſſene, die mit Verwandten und Verſchwägerten ꝛc.

Von den Ehen der letzten Art liefern die Synoden nie vollſtändige Verzeichniſſe. Sie erklären es zuweilen ſelbſt für bedenklich und gefährlich, ſie alle zu nennen. Sie geben ihre Canones darüber gewöhnlich nur aus beſonderen Veranlaſſungen und machen oft nur Zuſätze zu früheren Beſtimmungen. Die Römiſchen Biſchöfe, deren Verordnungen hier gleichfalls in Betracht kommen, um ſo mehr, da ſie meiſt Reſultate gehaltener Synoden waren, antworten gewöhnlich nur auf Anfragen, die wegen einzelner Fälle an ſie ergangen waren.

Die Gründe und Principien, von welchen die Synoden und Biſchöfe dabei ausgiengen, laſſen ſich aus ihren Verordnungen abnehmen. Sie berufen ſich auf die im Pentateuchus vorkommende Eheverbote und wiederholen zuweilen auch einige Römiſche. Von den letzten pflegen ſie mit Achtung zu reden und finden es erwünſcht und merkwürdig, daß ſie in manchen Stücken mit den Moſaiſchen übereinſtimmen und ihnen zur Ergänzung dienen können. Sie berufen ſich aber auch darauf, daß durch ſolche Ehen die Rechte der Natur verletzt, die natürliche Verhältniſſe verrückt und die Pflichten in Widerſtreit geſetzt werden; ſie nennen ſie oft

Ehebruch. Sie nehmen zwei Hauptprincipien an; das eine: Die Ehen zwiſchen Blutsfreunden ſind durchaus verboten, es iſt ſchändlich und unnatürlich, daß die, welche von Natur von Einem Fleiſche ſind, es wiederum durch die Ehe werden — das andere: Da Mann und Weib Ein Fleiſch werden, ſo tritt jedes mit den Blutfreunden des andern in eine phyſiſche Vereinigung, die beiderſeitigen Verwandtſchaften werden beiden gemein, demnach ſind auch die Ehen in der Schwägerſchaft nicht zuläſſig, wenigſtens nicht in den näheren Graden. Die Ehe mit der verſtorbenen Frau Schweſter und mit des verſtorbenen Bruders Frau wurde beſonders oft ausdrücklich verboten, weil Moſes ſie erlaubt zu haben ſchien. Auch die Ehen zwiſchen Geſchwiſterkindern, die lange erlaubt war, wurde jetzt durch die Kirche verboten. Von der Berechnung und Beſtimmung der Generationen oder Grade in Beziehung auf die erlaubte oder unterſagte Ehen findet man lange nur wenige Spuren. Die Hauptveranlaſſung dazu war das Bemühen, die Nähe der Verwandtſchaft zwiſchen Geſchwiſterkindern zu bezeichnen und den Ehen unter ihnen entgegenzuwirken. Die Strafen für verbotene Ehen beſtanden meiſt in den verſchiedenen Stuffen des Banns auf ſo lang, bis die Ehe getrennt war. Zuweilen wurden

auch bürgerliche Strafen z. B. Ausſchließung von Militair- und Civilämtern und Entziehung des Vermögens, nach der an den König oder die Richter geſchehenen Anzeige dictirt. Nach der Trennung pflegte die Schließung einer beſſeren Ehe zugeſtanden zu werden.

Eine Synode zu Conſtantinopel vom Jahre 692 *) ſagt: Die geiſtliche Verwandtſchaft iſt größer, als die leibliche; der Pathe darf daher die verwittwete Mutter des Päthchens nicht heirathen, eine ſolche Ehe muß getrennt und der, welcher ſie eingegangen hat, als ein Hurer beſtraft werden. Das iſt die erſte Spur eines ſolchen Ehehinderniſſes in den Synodalbeſchlüſſen. Jene Verwandtſchaft wurde nicht nur zwiſchen Täuflingen und ihren Pathen, ſondern auch zwiſchen den Pathen ſelbſt angenommen. Jenes Verhältniß des Pathen wurde als ein elterliches betrachtet. Die Taufpathen hießen geiſtliche Väter und die Getauften ihre geiſtlichen Kinder. Jene vertraten die Stelle dieſer und verpflichteten ſich auch, mit für ihre gute Sitten zu ſorgen. Es fanden in dieſem Verhältniſſe überhaupt Verpflichtungen und Empfindungen Statt, die zur Ehe nicht paßten. Dieß giebt auch Juſtinian in dem Geſetze zu

*) Synod. Trullan. seu. quinisexta c. 53.

verſtehen, worin er dieſe Ehe verbietet. Er redet von einer väterlichen Zuneigung, welche ein gerechtes Eheverbot nach ſich ziehe und von einer Vereinigung der Seelen bei der Taufe *). Daß ein ſolches Verbot nicht früher vorkommt, erklärt ſich daraus, weil im Alterthum bei männlichen Täuflingen nur Mannsperſonen, bei weiblichen nur Frauensperſonen Pathenſtelle vertraten. Dies wurde zwar bei erwachſenen Täuflingen beibehalten, weil das Gegentheil unanſtändig ſchien, bei Kindern aber, bei welchen man es auch wohl vorher nicht ſo genau zu nehmen pflegte, änderte es ſich nach und nach ſo, daß man dabei nach Willkühr verfahren konnte. Da entſtand alſo die Frage: ob ſolche geiſtliche Väter ihre geiſtliche Kinder heirathen könnten? Man betrachtete die Pathenſchaft als eine geiſtliche Adoption, folglich, wie die bürgerliche, ja noch mehr denn ſie, als ein Ehehinderniß. Juſtinian blieb noch bei dem Verbote dieſer Ehe ſtehen. Die Trullaniſche Synode aber dehnte es auch auf die Ehe zwiſchen der Mutter des getauften Kinds und dem Taufpathen aus. Später wurden nicht nur das Juſtinianiſche Geſetz und der Synodalbeſchluß vereiniget, ſondern auch in dem neuen Geſetz das Verbot noch

*) Cod. L. V. t. 4. l. 26.

weiter ausgedehnt *) Uebrigens kamen dieſe Verordnungen im Occidente weit ſpäter in Gang, als im Oriente. Solche Ehen in der geiſtlichen Verwandtſchaft wurden mit eben ſo ſtrengen, auch wohl noch ſtrengeren Strafen belegt, als die in der leiblichen.

Concubinen im gemeinen Sinne entweder allein oder neben der rechtmäßigen Frau zu haben, war durch die Geſetze der Kirche verboten. Es gab aber auch rechtmäßige, durch die Kirche anerkannte Concubinen. Nach Römiſchen Geſetzen konnte nicht jede Weibsperſon rechtmäßige Frau jedes Manns ſeyn. Beide mußten Römiſche Bürger und von einem verhältnißmäßigen Stande ſeyn z. B. ein Senator konnte keine Freigelaſſene heirathen, ein Freier keine Sclavinn und die Verbindungen der Sclaven wurden keine Ehen genannt. Die Frau, welche man nicht in einer bürgerlichen Ehe haben konnte, konnte Concubine ſeyn; wenn nur der Mann nicht mehr als Eine hatte und nicht verheirathet war. Die Kinder waren weder legitim, noch Baſtarte, ſondern natürliche Kinder, anerkannt durch die Väter und der Schenkungen fähig. Die Kirche machte dieſe mit der Gleichheit der Menſchen und der Würde der Ehe ſtreitende

* Basilic. L. 28. t. 5.

Unterſcheidungen nicht, erkannte jede einfache und lebenslängliche, mit ihren Verordnungen nicht ſtreitende Verbindung zwiſchen Mann und Frau als wahre Ehe an, genehmigte die Ehen der Unfreien, wies ſie zwar an, die Erlaubniß ihrer Herren auszuwirken, lies aber dieſe Ehen auch alsdann gelten, wenn die Herren nicht einſtimmten *).

In Anſehung der Hochzeiten verordnete die Kirche, daß man ſie während des Quadrageſimal-Faſten nicht halten, daß Chriſten dabei ſich anſtändig betragen, ein mäßiges Mahl zu ſich nehmen, nicht tanzen und nichts von dem Silber und andern Zierrathen der Kirche dazu nehmen ſollten, um ſie nicht zu entweihen. Es kommt auch der Canon vor, daß, wenn Braut und Bräutigam vom Prieſter eingeſegnet ſeyen, ſie in der darauf folgenden Nacht noch aus Ehrerbietung gegen dieſen Seegen in der Enthaltſamkeit bleiben ſollten. Die Prieſter pflegten dabei die Hände aufzulegen. Die Chriſten liebten dies ſelbſt, es wurde Sitte und zwangloſe Regel. Es war weder Befehl der Kirche noch der chriſtlichen Kaiſer, und nicht als weſentliches Stück einer Ehe vorgeſchrieben. Selbſt Juſtinian verordnete nichts dieſer Art.

*) c. 1. C. 29. qu. C. 1. X.

In der Folge aber wurde die prieſterliche Einſeegnung der Ehen als bürgerliches Geſetz vorgeſchrieben und zwar zuerſt im Oriente von dem Kaiſer Leo *), und dann im Occidente von Carl dem Großen **), und auch durch Kirchengeſetze beſtätigt *).

Ueber Ehebruch und Eheſcheidung findet man lange nur wenig Canones einzelner Biſchöfe oder ganzer Synoden. Und aus dieſen ſieht man, daß darin lange Zeit viel Schwankendes war, daß die Kirche hierinn ihre Zwecke ſchwer durchſetzen konnte, weil ſie mit dem Herkommen und den bürgerlichen Geſetzen im Widerſpruche ſtanden. Sie wollte dem Manne und der Frau gleiche Rechte und Pflichten geben und auflegen, fand ſich aber in der Ausführung beſchränkt und ihr Bann brachte oft nicht die bezweckte Wirkung hervor.

Auf der Synode zu Nicäa wurde vorgeſchlagen, ein Geſetz zu machen, daß Biſchöfe, Presbyteri und Diakoni ſich der Gemeinſchaft mit den Weibern, die ſie als Laien geheirathet hätten, ganz enthalten ſollten, worin im Grunde auch das lag, daß ſie im Amte ſelbſt

*) Nov. Leon. 89.

**) Boehmer I. C. P. 4, 3, 25.

***) C. 1, 2 — 5 Caus. 30. qu. 5. C. 3. X.

nicht heirathen ſollten. Paphuntius, ein Egyptiſcher Biſchof, der ſelbſt in einer keuſchen Eheloſigkeit lebte, erhob ſich dawider und führte an, die Ehe ſey ehrbar und ohne Flecken, nicht alle könnten eine ſolche Enthaltſamkeit ertragen, es ſey genug, wenn die einmal ordinirten Geiſtlichen, nach der alten Tradition der Kirche, nicht mehr heiratheten, man müſſe aber keinen Cleriker von dem Weibe trennen, das er als Laie rechtmäßig genommen und keinem unterſagen, ſeiner Frau die eheliche Pflicht zu leiſten, die zum Weſen der Ehe gehöre. Dieſe Stimme drang durch *). Der Römiſche Biſchof Siricius ſuchte zwar den Cölibat des Clerus allgemein im Occidente zu machen, ſah aber wohl ein, daß er es nicht ausführen könne. Er wollte die Ehen, welche die Geiſtlichen vor ihrer Ordination eingegangen hatten, ſo wenig aufheben, als ſie abgeſetzt wiſſen. Nur im Amte ſelbſt ſollten ſie nicht heirathen. Nur von den höheren geiſtlichen Aemtern ſollten alle Verheirathete ausgeſchloſſen ſeyn. Nur ſolche, welche mehr als Eine Frau gehabt, oder noch haben, oder eine Wittwe ehelichen, ſollten zu keinem geiſtlichen Amte zugelaſſen, oder, wenn ſie ſchon

*) Socr. 1, 2. Sozom. 1, 13.

darin wären, abgeſetzt werden *). Innocenz, I. beſtätigte und wiederholte dieſe Geſetze. Gleiche Canones wurden von den Synoden gegeben. Es wurde übrigens zugleich verordnet, daß die Cleriker, welche auf eine rechtmäßige Art Weiber haben, ganz enthaltſam mit ihnen leben und keine Kinder zeugen ſollten. Verheirathete Kirchendiener ſollten vor der Ordination feierlich dieſe Enthaltung geloben, und, wenn ſie es nicht halten, ſo ſollten ihre Kinder nicht erben und Sclaven ihrer Kirche werden, ſie ſollten abgeſetzt werden oder doch nicht in höhere geiſtliche Aemter hinaufrücken können und beſtändig Zeugen ihrer Keuſchheit um ſich haben. Uebrigens waren die Verordnungen der Synoden auch hierin bald ſtrenger, bald milder. Erſt Gregor VII. ließ auf einer der Römiſchen Synoden, welche jährlich gehalten wurden und für die ganze Kirche Geſetze geben ſollten, beſchließen, daß durchaus alle Cleriker, welche in der Ehe oder dem Concubinate lebten, ſich trennen oder aus dem geiſtlichen Stande treten ſollten. Er glaubte damit nur auszuſprechen, was von jeher Tendenz, Wille und Grundſatz der Kirche geweſen, aber nur noch nicht ausgeführt wäre. Man weiß, welche hef-

*) Sir. Decret. c. 7. 9 — 11.

tige Bewegung und Widerſetzlichkeit dies in der ganzen ſkatholiſchen Welt hervorbrachte, aber auch, welchen mächtigen und dauernden Einfluß es gehabt hat.

Durch ſpätere Canones wurde in Beziehung auf Hochzeiten überhaupt verordnet, daß ſie nicht heimlich gehalten und Trauungen nur des Vormittags und, wenn Bräutigam und Braut noch ganz nüchtern ſeyen, geſchehen ſollten. Das Letzte deutete auf die Heiligkeit der Ehe und prieſterlichen Einſeegnung und wahrſcheinlich auf die damit verknüpfte Brautmeſſe hin.

Es war natürlich, daß man auf den Gedanken gerieth, überhaupt ſo viele Canones der Synoden zu ſammeln, zu vergleichen und ein Ganzes daraus zu bilden. Nach mehreren Verſuchen ſchrieb der Benedectiner Gratianus, Lehrer der Univerſität Bologna, ſein Decretum. Es kam in größeres Anſehen, als alle vorhergehende Sammlungen. Er beſtimmte dieſe Schrift zum Schulgebrauche, namentlich auf Univerſitäten. Er ſuchte darin die Canones, die im Widerſpruche miteinander ſtanden oder zu ſtehen ſchienen, in Uebereinſtimmung zu bringen. Vermuthlich wußte er wohl, daß dieſer Zweck nicht vollkommen erreicht werden könne, und wollte oft nur beſtimmen, was jetzt gültig und Recht ſey oder nach Vergleichung

und Erwägung der Canonum ſeyn ſollte, was man ſchon früher erreichen wollte, aber nicht konnte und was jetzt ausgeführt werden könne. Er gebraucht nicht bloß Canones der Synoden, ſondern auch Stellen der Kirchenväter und anderer Schriftſteller, Briefe und Decretalen der Päpſte. Er bedient ſich einer ſcholaſtiſchen Methode im canoniſchen Rechte. Er legte Principien zum Grunde und ſuchte das Kirchenrecht zu einer Univerſitäts-Wiſſenſchaft zu erheben. Er übergab ſein Buch zuerſt ſeinen Collegen zur Prüfung und Billigung und die Univerſität erhielt von dem Papſte die Erlaubniß, daß über daſſelbe Vorleſungen gehalten werden dürften. Es wurden Lehrer des canoniſchen Rechts auch auf andern Univerſitäten angeſtellt, es wurde ihnen, als Lehrern göttlicher Rechte der Vorrang vor andern eingeräumt. Das Buch wurde bei Gerichten und ſelbſt von Päpſten in ihren Entſcheidungen gebraucht. Es kam in geſetzliches Anſehen. Einer von den Hauptzwecken des Verfaſſers gieng dahin, die päpſtliche Gewalt zu befeſtigen und zu erhöhen. Dies war auch namentlich in Anſehung der Ehen, beſonders ihrer Zuläſſigkeit und Trennung, der Fall und ergab ſich natürlich aus der Idee vom Papſtthum und der Ehe, wie ſie damals herrſchend geworden. Ueber Menſchen von allen Ständen,

ſelbſt über Kaiſer und Könige, erhielt der Papſt das oberſte Entſcheidungsrecht in Eheſachen. Nach und nach wurden zu dem Decret noch andere Decretalen und Canones hinzugethan und ſo entſtand ein großer Körper des canoniſchen Rechts.

Wenn wir nun das, was dadurch in Eheſachen entſchieden wurde, im Allgemeinen zuſammennehmen, ſo ergiebt ſich Folgendes.

Den Ehehinderniſſen, die aus Verwandtſchaft und Verſchwägerung entſtehen, wurde eine immer weitere Ausdehnung gegeben. Im canoniſchen Rechte wurden die Principien angenommen, daß alle Heirathen in der Blutsfreundſchaft durchaus und an ſich ſündlich ſeyen, und daß, da Mann und Weib Ein Fleiſch werden, die beiderſeitigen Verwandtſchaften beiden ganz gemein werden und daher die Ehe in der Schwägerſchaft gleichfalls verboten ſey. Es wurden immer mehrere Grade feſtgeſetzt, in welchen dieſe Ehen unzuläſſig ſeyen und zwar gleiche in der Verwandſchaft und Schwägerſchaft. Dieſe neue Berechnungsart wurde durch Päpſte beſtätigt, aber auch wieder beſchränkt und gemildert. Dagegen wurde das Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft immer weiter ausgedehnt *). Ob

*) C. I. c. L. IV. t. 11 — 14. Ich finde es meinem

es Irrthum oder geiſtliche Herrſchſucht oder das Zunehmen inceſtuoſer Heirathen war, was dieſe Erſchwerungen der Ehen veranlaßte, läßt ſich nicht leicht entſcheiden.

Die Ehe wurde ſchon lange oft ein Sacrament genannt. Paulus hatte die Liebe der Männer zu ihren Frauen mit der Liebe Chriſti zu ſeiner Kirche verglichen und dabei geſagt: das ſeye ein großes Geheimniß, welches man durch Sacrament überſetzte Eph. 5, 25, 33. Man dachte darunter ein Band, welches eben ſo wenig aufgelöst werden dürfe, als die Verbindung Jeſu mit ſeiner Gemeinde. Auch die prieſterliche Einſegnung betrachtete man als etwas Sacramentirliches, was auf keine Weiſe verletzt werden dürfe. Man hielt alſo immer mehr die gänzliche Auflöſung einer wahren, rechtmäßigen Ehe für etwas, was in keinem Falle Statt finden dürfe. Von der andern Seite aber trat eine Erleichterung ein. Man vervielfältigte die Urſachen, durch welche

Zwecke nicht gemäß, mich noch tiefer hier einzulaſſen. Viele ältere Schriften über dieſe Eheverbote übergehe ich hier und berufe mich nur auf Schlegels mehrmals angeführte Schrift. S. 169 — 249 und auf Planck's Geſchichte der chriſtl. kirchl. Geſellſchaftsverfaſſung IV. B. 2. Abſchnitt. S. 422. ff.

ein Ehe ungültig werde und für null und nichtig erklärt werden könne. Manche wurden durch dieſe Leichtigkeit, Ehen zu trennen, verleitet, ſie mit der Abſicht einzugehen, ſie nach Belieben wieder aufzuheben, oder ſie ohne hinreichende Gründe aufzulöſen. Und ſo verlor die Heiligkeit des Eheſtands von der anderen Seite faſt eben ſo viel, als ſie von der einen Seite gewonnen hatte.

Ich kehre zu den Schriftſtellern zurück, die ſich in der Lehre von der Ehe auszeichneten. Die Scholaſtiker benutzten auch hier Alles, was ihnen zu Gebote ſtand, h. Schrift und Tradition, Kirchenväter, Philoſophen, Canones, Decretalen. Sie ſtellten es zuſammen, ordneten und prüften es, wogen Gründe und Gegengründe ab, und thaten von ihrem eigenen hinzu, ſo viel ihnen höhere Autoritäten erlaubten.

Peter der Lombarde*) handelt hier vornehmlich von der Einſetzung der Ehe, ihrer geheimen Bedeutung, der Einwilligung dazu, der Verlobung, der Enthaltſamkeit im Eheſtande, dem Guten und Böſen in demſelben, den zu ihm fähigen Perſonen, den Hinderniſſen deſſelben und ihn trennenden Urſachen ꝛc. Er läßt die Ehe zweimal eingeſetzt werden, vor dem Sündenfalle als

*) Sent. L. IV. d. 26 — 42.

Pflicht, nach denſelben als Hülfsmittel wider die Sünde, nämlich wider die unerlaubte Luſt. Wenn er ſie ſchon deswegen als Sacrament betrachtet, ſo ſetzt er noch hinzu, daß ſie die geiſtliche Vereinigung Chriſti und der Kirche abbilde. Unter diejenige Sacramente, durch welche eine beſondere göttliche Gnade mitgetheilt werde, rechnet er ſie nicht. Ich würde länger bei ſeiner Theorie verweilen, wenn nicht ein anderer Scholaſtiker dieſe Materie weit fruchtbarer, umfaſſender und tiefer abgehandelt hätte.

Dieſer iſt Thomas Aquinas. Er beſtrebt ſich dieſen Gegenſtand ſyſtematiſch und erſchöpfend zu behandeln, was vorher nicht geſchehen war *). Deſto mehr wird es der Mühe werth ſeyn, ſeine Lehre näher zu beſchreiben, Proben von ſeiner Methode zu geben und gewiſſe Theile auszugsweiſe zu liefern. Dies erfordert auch das hohe, ausgebreitete und dauerhafte Anſehen, zu welchem er in der Kirche gelangt iſt.

Das Ganze iſt nach folgendem Plane abgetheilt:

*) Summa theol. P. III. Supplem. qu. 41. — 68. Dieß Supplement haben die Theologen zu Löwen aus deſſen Commentar über den Petrus Lomb. gezogen. Man ſehe dieſen Commentar ſelbſt L. IV. dist. 26.

1) Die Ehe als natürliche Pflicht.
2) Als Sacrament.
3) An ſich und abſolut betrachtet.
   a) Sponſalien.
   b) Eigenthümliche Beſchaffenheit der Ehe.
   c) Wirkende Urſache: Conſens, durch Eid und Vermiſchung beſtätiget. Erzwungener oder bedingter. Object des Conſenſes.
   d) Güter, die aus der Ehe entſtehen.
   e) Hinderniſſe: überhaupt, hernach des Irrthums, des Stands oder der Knechtſchaft, des Gelübdes oder Ordens, der Blutfreundſchaft, der Affinität, der geiſtlichen Verwandtſchaft, der Adoption, der Frigidität, der Bosheit und Uebelthat, der Raſerei und des Wahnſinns, der Ungleichheit der Religion, der unvollkommenen Beſchaffenheit des Weibs, der feierlichen Gelübde, der Unzucht des Manns oder Weibs.
   f) Zweite Ehe.
   g) Ehliche Pflicht.
   h) Mehrere Weiber.
   i) Defect oder Irregularität, welche durch die Bigamie hervorgebracht wird.
   k) Scheidebrief.
   l) Unrechtmäßige Kinder.

Ich hebe nun einige beſonders charakteriſtiſche Stücke aus.

Die erſte Frage wird wieder ſo abgetheilt 1) Iſt die Ehe natürliches Recht? 2) Iſt ſie geboten? 3) Iſt ſie erlaubt? 4) Kann ſie verdienſtlich ſeyn? Ich laſſe die Beantwortung der dritten beſonderen Frage hinweg, um ermüdende Weitläuftigkeit zu vermeiden, und gebe die Hauptſache von dem Uebrigen, wobei ich zugleich die Lehrart bemerklich mache.

Es ſcheint nicht, daß die Ehe natürlich ſey: denn 1) natürliches Recht iſt das, was die Natur allen Thieren gelehrt hat, bei andern Thieren aber vereinigen ſich die Geſchlechter ohne Ehe 2) was natürliches Recht iſt, wird bei allen Menſchen in jedem Zuſtande gefunden, die Ehe aber iſt nicht immer geweſen; die Menſchen waren Anfangs, wie Cicero ſagt, wild, keiner kannte eigene Kinder und eine gewiſſe Hochzeit, worin doch die Ehe beſteht 3) Das Natürliche iſt bei allen daſſelbige, nicht aber die Ehe, da ſie nach den verſchiedenen Geſetzen verſchieden gefeiert wird. 4) Das, ohne welches die Abſicht der Natur erreicht werden kann, iſt nicht natürlich, die Natur aber bezweckt die Erhaltung der Gattung durch die Zeugung, welche auch ohne Ehe erzielt werden kann.

Dawider aber läßt ſich ſagen. Im Anfange der Digeſten heißt es: Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit; hinc

descendit maris et foeminae conjunctio, quam nos matrimonium appellamus. Der Philoſoph (Ariſtoteles) ſagt in ſeiner Ethik 8, 8. Der Menſch iſt von Natur mehr ein eheliches, als politiſches Thier, er iſt aber von Natur ein politiſches und geſellſchaftliches, alſo auch eheliches Thier.

Concluſion. Die Ehe iſt natürlich, nicht weil ſie von der Natur iſt, ſondern weil die Natur zu ihr wegen des Guts der Kinder und des wechſelſeitigen treuen Gehorſams ſehr geneigt iſt.

Antwort auf die entgegengeſetzte Gründe.

Im Allgemeinen. Man nennt etwas in zweifachen Sinne natürlich 1) Was aus Principien der Natur durch nothwendige Wirkung der Urſachen erfolgt; ſo iſt dem Feuer natürlich, ſich in die Höhe zu bewegen; inſofern iſt die Ehe nicht natürlich. 2). Natürlich heißt auch das, wozu die Natur geneigt iſt und was durch Bewegungen des freien Willens erfüllt wird; ſo ſind die Actus der Tugenden natürlich, ſo iſt es auch die Ehe und zwar a) in Rückſicht auf ihren Zweck, nämlich das Beſte der Kinder, die Natur bezweckt nicht nur die Erzeugung, ſondern auch die Bildung der Kinder zu einem vollkommenen Zuſtande des Menſchen, ſo=

fern er Menſch iſt d. i. zur Tugend. Ariſtoteles ſagt Eth. 8, 11 f. „Wir haben drei Dinge von den Eltern: das Daſeyn, die Nahrung und Erziehung"; ein Sohn aber könnte nicht erzogen werden, wenn er nicht beſtimmte und gewiſſe Eltern hätte, welches nicht ſeyn konnte, wenn nicht die Verpflichtung eines Manns zu einer beſtimmten Frau wäre. b) Der andre Zweck der Ehe iſt die wechſelſeitige Sorge der Gatten für einander. Gleichwie die natürliche Vernunft gebietet, daß die Menſchen zuſammenwohnen, weil Einer ſich nicht in Allem, was zum Leben gehört, genug iſt, und daher der Menſch von Natur politiſch genannt wird, ſo liegen auch einige Geſchäfte, die zu den Bedürfniſſen des menſchlichen Lebens gehören, den Männern, andere den Weibern ob. Die Natur erinnert alſo an die eheliche Geſellſchaft.

Im Beſonderen auf den 1) Grund. Die Natur des Menſchen iſt auf zweifache Art zu etwas geneigt: einmal, weil es der Natur der Gattung gemäß iſt und das iſt allen Thieren gemeinſchaftlich, und dann: ſofern es der Verſchiedenheit der Arten gemäß iſt; die menſchliche Species unterſcheidet ſich durch Vernunft und daher entſtehen eigene Neigungen. Auf dieſe zweifache Weiſe iſt der Menſch zur Ehe geneigt. Auf 2) Ciceros Ausſpruch kann in Beziehung

auf ein gewiſſes Volk wahr ſeyn, ſofern es ſich von andern Völkern unterſcheidet, aber er iſt nicht allgemein wahr, weil es nach der h. Schrift von Anfang an Ehen gab. 3) Nach Ariſtoteles Eth. 7. iſt die menſchliche Natur nicht unbeweglich, wie die göttliche; daher iſt das Natürliche in ihr nach den verſchiedenen Zuſtänden und Lagen verſchieden. 4) die Natur ſtrebt nicht bloß nach der Kinderzeugung, ſondern auch nach der Vollkommenheit der Kinder, welche nur in der Ehe möglich iſt.

Iſt die Ehe geboten?

Dafür: 1) Ein Gebot verpflichtet, ſo lange es nicht aufgehoben iſt. Das der Ehe iſt nicht aufgehoben, vielmehr von Chriſtus beſtätiget. 2) Die Gebote des natürlichen Rechts verbinden immer, die Ehe aber iſt natürliches Recht. 3) Das Gut der Gattung iſt beſſer, als das des Individuums, das den erſte Menſchen gegebene Gebot der Nahrung des Individuums verbindet immer noch, alſo noch mehr das der Erhaltung der Gattung durch die Ehe. 4) Wo dieſe verbindende Urſache fortdauert, bleibt auch dieſe Verbindlichkeit. Die erſten Menſchen aber wurden deswegen zur Ehe verpflichtet, damit nicht die Fortpflanzung der Gattung aufhöre.

Concluſion. Die Menſchen ſind nicht durch ein Gebot an die Ehe gebunden, da ſie das contemplative Leben verhindert, dem ſich doch einige zur Vollkommenheit des menſchlichen Geſchlechts widmen müſſen.

Antwort auf die Gegengründe. Die Natur iſt auf zweifache Art zu etwas geneigt. 1) Zu dem, was zur Vollkommenheit des Einzelnen nothwendig iſt und eine ſolche Neigung verpflichtet jeden, weil die natürlichen Vollkommenheiten alle gemeinſchaftlich ſind. 2) Zu dem, was zur Vollkommenheit der Menge erfordert wird, und da es viele Dinge dieſer Art giebt, wovon das eine das andere verhindert, ſo wird nicht jeder Menſch durch eine ſolche Neigung gebotsweiſe verpflichtet ſeyn. Der Neigung der Natur wird genügt, wenn Verſchiedene Verſchiedenes übernehmen. Da es alſo zur Vollkommenheit des menſchlichen Geſchlechts nothwendig iſt, ſo verpflichtet die Neigung der Natur zur Ehe nicht als Gebot. Das Gebot der Ehe iſt zwar nicht aufgehoben, verpflichtet aber doch nicht jeden, ausgenommen zu jener Zeit, wo die Seltenheit der Menſchen forderte, daß jeder ſich auf das Zeugen lege. — Die menſchliche Natur neigt ſich gemeinſchaftlich zu verſchiedenen Pflichten und Actibus. Weil ſie aber in verſchiedenen Individuen verſchieden iſt, ſo neigt

ſich das eine mehr zu dieſen, das andere mehr zu jenen Geſchäften. Der eine wählt dieſe der andere jene Lebensweiſe, der eine das eheliche, der andere das contemplative Leben und daraus entſteht keine Gefahr.

Iſt der Actus der Ehe verdienſtlich?

Nein: Es ſcheint, daß er nicht nöthig ſey und keinen Lohn verdiene. Die Virginität iſt löblich. Die Ehe iſt eine Wohlthat, alſo kein Verdienſt. Sie hat keine Schwierigkeit, ſondern Vergnügen. Sie kann nicht ohne verzeihliche Sünde von Statten gehen; eine ſolche Sünde iſt ſchon die erſte Bewegung zum Vergnügen des Beiſchlafs.

Ja: Jeder Actus, wodurch ein Gebot erfüllt wird, iſt verdienſtlich, alſo auch die Ehe. Jede Ausübung der Tugend iſt verdienſtlich, die Ehe aber iſt eine Ausübung der Gerechtigkeit, eine Leiſtung der ehelichen Pflicht.

Concluſion. Der Actus der Ehe iſt immer verdienſtlich, wenn die Menſchen durch Religion oder Gerechtigkeit dazu bewogen werden.

Keine vorſetzliche Handlung iſt indifferent. Bewegt die Tugend und Religion zur Ehe, ſo iſt ſie verdienſtlich. Bewegt die Luſt dazu, ſo iſt ſie eine Sünde, aber verzeihlich, weil man doch mit keiner andern Weibsperſon ſich vermiſchen will.

Dawider. 1 Kor. 7. Keinem wird eine Belohnung für die Uebertretung eines Gebots verheißen, aber der Jungfrau.

Die Ehe iſt verdienſtlich, ſofern die chriſtliche Liebe ihr Grund iſt, nicht aber ſofern Schwierigkeit mit ihr verknüpft iſt.

Es giebt Grade des Verdienſts, auch ein kleineres.

Sofern die Tugend zur Ehe bewegt, iſt ſie nicht bloß eine Nachſicht, ſondern nur ein kleineres Gut; auch der rechte Gebrauch der Wohlthaten Gottes iſt verdienſtlich.

Die Ehe hat doch auch ihre Schwierigkeiten.

Die erſte Bewegung zu ihr iſt nicht auf ein unordentliches Vergnügen gerichtet.

Von der Ehe als Sacrament.

I) ob ſie ein Sacrament ſey?

a) Sie ſcheint keines zu ſeyn. Jedes Sacrament des N. T. hat eine gewiſſe Form, die zum Weſen des Sacraments gehört. Der prieſterliche Seegen bei der Hochzeit aber gehört nicht zum Weſen der Ehe.

Das Sacrament iſt ein materiales Element, die Ehe aber hat zur Materie kein ſolches Element.

Die Sacramente haben ihre Wirkſamkeit vom Leiden Chriſti, durch die Ehe aber wird

der Menſch dieſem Leiden nicht conformirt, ſie führt vielmehr ein Vergnügen mit ſich.

Alle Sacramente des neuen Bunds bewirken das, was ſie abbilden, die Ehe aber bewirkt nicht die Verbindung Chriſti mit der Kirche, welche ſie abbildet.

In anderen Sacramenten iſt eine Sache und ein Sacrament. Das iſt bei der Ehe nicht der Fall, da ſie keinen Character eindrückt und nicht ſonſt wiederholt wird.

b) Dagegen. Eph. 5. heißt es von ihr: das iſt ein großes Sacrament. Ein S. iſt das Zeichen einer heiligen Sache, das iſt auch die Ehe.

Concluſion. Da die Ehe durch ſinnliche Zeichen der Heiligkeit dem Menſchen ein Mittel wider die Sünde darreicht, ſo iſt ſie ein Sacrament.

Die Worte, durch welche der Conſens ausgedrückt wird, ſind die Form dieſes S. nicht aber der prieſterliche Seegen, welcher etwas Sacramentales iſt.

Das S. d. E. wird durch den Actus deſſen, der es gebraucht, vollbracht, wie die Buße; ſo wie nun dieſe keine andre Materie hat, als die ſinnliche Actus, welche anſtatt des materialen Elements dienen, ſo iſt es auch mit der Ehe.

Ohnerachtet die Ehe in Rückſicht auf die Strafe dem Leiden Chriſti nicht conform iſt, ſo conformirt ſie ſich doch nach demſelben in Anſehung der Liebe, ſofern er gelitten hat, um die Kirche als Braut mit ſich zu verbinden.

Die Verbindung Chriſti iſt nicht die in der Ehe enthaltene, ſondern die abgebildete Sache.

Auch in dieſem Sacramente ſind drei Stücke, Die Sacr. ſind nur äußere ſichtbare Actus. Sache und Sacr. iſt die Verbindlichkeit des Manns gegen die Frau, welche aus ſolchen Actibus entſpringt, dazu kommt der Effect dieſes Sacraments.

II) Sollte dies Sacr. vor der Sünde geſtiftet werden?

Nein. Was natürliches Recht iſt, bedarf keiner Stiftung, alſo auch nicht die Ehe.

Die SS. ſind Heilmittel wider die Krankheit der Sünde. Ein Heilmittel wird nur wider eine Krankheit bereitet, alſo ſollte die Ehe nicht vor der Sünde geſtiftet werden.

Für eines und daſſelbe reicht Eine Stiftung hin, die Ehe iſt aber auch nach der Sünde geſtiftet worden, alſo nicht vor derſelben.

Die Stiftung eines S. muß von Gott kommen. Aber vor dem Sündenfalle ſind die Worte, welche die Ehe angehen, nicht be

immt von Gott geſagt worden, ſonderh von
dam; jene Worte Gottes aber: Wachſet und
nehret euch — ſind auch den Thieren geſagt
orden, bey welchen keine Ehe iſt, folglich iſt
ie Ehe nicht vor der Sünde geſtiftet worden.
Ja. Math. 19 ſagt Jeſus: Habt ihr nicht
geleſen ꝛc.

Die Ehe iſt wegen der Fortpflanzung ge-
iſtet worden, dieſe war für den Menſchen ſchon
or der Sünde nothwendig, alſo mußte die Ehe
hon vor ihr geſtiftet werden.

Concluſion. Die Ehe als Pflicht der
atur iſt von Gott vor der Sünde geſtiftet
orden, als Heilmittel aber nach der Sünde.

Die Natur neigt ſich zur Ehe, indem ſie
ch einem Gute ſtrebt; dieſes verändert ſich
ch den verſchiedenen Zuſtänden der Menſchen,
her muß das, was jenes Gut betrifft, in den
rſchiedenen Zuſtänden der Menſchen verſchieden
gerichtet werden. Daher iſt die Ehe, ſofern
die Fortpflanzung betrifft, die auch ohne die
ünde nothwendig war, vor der Sünde geſtiftet;
fern ſie aber ein Mittel wider die Wunde der
ünde iſt, wurde ſie nach ihr zur Zeit des Na-
rgeſetzes geſtiftet. In Anſehung der Perſonen
urde ſie durch das Moſaiſche Geſetz geſtiftet.
ofern ſie das Geheimniß der Vereinigung
hriſti und der Kirche dargeſtellt, iſt ſie durch

das neue Geſetz geſtiftet und ein Sacrament deſſelben. Sofern ſie zu andern Vortheilen dient, die aus ihr entſpringen, z. B. Freundſchaft und Beiſtand der Gatten, iſt ſie durch das bürgerliche Geſetz geſtifet.

Was zum Naturrechte gehört, bedarf doch einer Stiftung in Rückſicht auf die Beſtimmung, welche nach verſchiedenen Zuſtänden verſchieden iſt. So müſſen nach dem Naturrechte Verbrechen geſtraft werden, daß aber eine gewiſſe Strafe auf ein gewiſſes Verbrechen geſetzt werde, das muß durch das poſitive Recht beſtimmt werden.

Die Ehe wurde vor der Sünde, als Gott ein Weib aus der Ribbe des Manns bildete und ſagte: Wachſet und mehret euch, geſtiftet und obwohl er dies auch den Thieren geſagt hat, ſo war es doch von ihnen nicht auf dieſelbige Art zu erfüllen, wie von den Menſchen. Adam aber ſprach die Worte aus Inſpiration, damit er einſähe, daß Gott die Ehe geſtiftet habe.

III) Theilt die Ehe die Gnade mit?

Es ſcheint nicht: Denn ſie heiliget nicht ihrem Weſen nach.

Jedes Sacrament, welches die Gnade mittheilt, theilt ſie durch ſeine Materie und Form mit. Aber die Actus, welche die Ma-

terie ausmachen, ſind hier nicht die Urſache der Gnade, das würde Pelagianiſche Ketzerei ſeyn, daß nämlich unſere Actus die Gnade verurſachen; auch die Worte, welche den Conſens ausdrücken, ſind nicht die Urſache der Gnade: Denn es wird durch ſie keine Heiligung hervorgebracht.

Die wider die Sünde verordnete Gnade iſt allen Sündern nothwendig, in allen aber findet ſich die ſinnliche böſe Luſt. Wenn alſo wider dieſe die Gnade in der Ehe gegeben würde, ſo müßten alle Menſchen heirathen und es wäre thöricht, ſich der Ehe zu enthalten.

Die Schwäche wird nicht durch das geheilt, wodurch ſie vermehrt wird, durch die Ehe aber wird jene Luſt vermehrt, folglich in ihr das Heilmittel der Gnade wider die Luſt nicht mitgetheilt.

Dagegen. Die Definition und das Definirte müſſen convertirt werden können. In der Definition des Sacraments aber wird die Cauſalität der Gnade geſetzt. Da nun die Ehe ein Sacrament iſt, ſo iſt ſie die Urſache der Gnade.

Auguſtinus ſagt, daß die Ehe ein Heilmittel für die Kranken ſey. Dies iſt ſie aber nur inſofern, als ſie eine gewiſſe Kraft hat, daher hat ſie eine Kraft zur Unterdrückung der Luſt und theilt die Gnade mit.

Concluſion. Die Ehe, welche im Glauben an Chriſtus geſchloſſen wird, hat etwas an ſich, was die Gnade mittheilt, die zu demjenigen hilft, was in der Ehe erfordert wird.

Es giebt hier drei Meinungen. Einige behaupteten, die Ehe ſey keine Urſache, ſondern nur ein Zeichen der Gnade. Das kann aber nicht beſtehen, weil ſie ſonſt in keinem Stücke den Sacramenten des alten Geſetzes vorgienge und kein Grund da wäre, ſie denen des neuen Geſetzes beizuzählen. Daher ſagten andere: die Gnade werde in der Ehe nicht mitgetheilt, um vom Böſen zurückzuhalten, welches ohne die Ehe würde begangen worden ſeyn. Das wäre aber zu wenig, weil es auch unter dem alten Geſetze Statt fand. Daher lehren ſie, daß die Ehe insofern vom Böſen zurückhalte, als ſie die Luſt binde, damit ſie nicht das Gute des Eheſtands überſchreite, daß aber jene Gnade nicht zum guten Handeln helfe. Aber auch dies kann nicht beſtehen, weil es dieſelbige Gnade iſt, welche die Sünde verhindert und zum Guten geneigt macht. Daher ſagen noch andere: Die Ehe, ſofern ſie im Glauben an Chriſtus geſchloſſen werde, theile die Gnade mit, welche helfe, das zu thun, was in der Ehe erfordeet werde. Das iſt wahrſcheinlicher: Denn, wo von Gott eine Fähigkeit mitgetheilt wird, werden auch die Hül-

ſen mitgetheilt, ſich derſelben zweckmäßig zu bedienen. Da nun in der Ehe dem Menſchen durch göttliche Stiftung die Fähigkeit mitgetheilt wird, das Weib zur Fortpflanzung des Geſchlechts zu gebrauchen, ſo wird ihm auch die Gnade geſchenkt, ohne welche er ſich jener Fähigkeit nicht zweckmäßig bedienen kann. Dieſe Gnade iſt daher die beſte in dieſem Sacramente enthaltene Sache.

Die Ehe berührt den Leib und reinigt das Herz dadurch, daß Chriſtus ſie durch ſein Leiden dargeſtellt, nicht aber vorzüglich durch die Einſeegnung des Prieſters.

Die äußere Actus und die den Conſens ausdrückende Worte bringen eine Verbindung hervor, welche das Sacrament der Ehe iſt und durch die Kraft der göttlichen Stiftung diſpoſitiv zur Gnade wirkt.

Wider die Sünde wird freilich noch ein ſtärckeres Heilmittel durch die geiſtlichen Wercke und die Ertödtung des Fleiſches von den Eheloſen angewandt.

Wider die böſe Luſt kann auf zweifache Art ein Heilmittel gebraucht werden, nämlich in Rückſicht auf die Luſt ſelbſt, daß ſie in ihrer Wurzel unterdrückt werde und ſo leiſtet die Ehe ein Heilmittel durch die Gnade, welche in derſelben geſchenkt wird — und dann von Seiten des Actus und zwar theils ſo, daß der Ac-

tus, zu welchem ſich die Luſt neigt, keine äußerliche Schändlichkeit hat, welches durch die Güter des Eheſtands geſchieht, welche die Luſt veredeln, theils ſo, daß ein ſchändlicher Actus verhindert wird, weil, indem durch den ehlichen Beiſchlaf die Luſt befriediget wird, ſie nicht ſo ſehr zu andern Verderbniſſen antreibt. Die Werke der Luſt werden in der Ehe durch die Vernunft geordnet und eingeſchränkt.

IV) Iſt die fleiſchliche Vermiſchung zur Ehe nothwendig?

Es ſcheint: denn es heißt in der Stiftung: ſie werden Ein Fleiſch ſeyn, welches nur durch die Vermiſchung geſchieht. Dieſe gehört zur Bedeutung der Ehe. Dies Sacrament iſt zur Erhaltung der Gattung und als Mittel wider die böſe Luſt geſtiftet, welches ohne die Vermiſchung nicht möglich iſt. Dawider aber läßt ſich ſagen, daß die Ehe ſchon im Paradieſe war, wo es keine Vermiſchung gab und daß ein Sacrament ſeiner Natur nach eine Heiligung hervorbringt, ohne Vermiſchung aber die Ehe heiliger iſt.

Concluſion. Die fleiſchliche Vermiſchung gehört nicht zur erſten, ſondern zur zweiten Vollkommenheit der Ehe, als ihre Wirkung oder ihr Gebrauch.

Es giebt eine zweifache Integrität. Die eine betrift die erſte Vollkommenheit, die in der Sache ſelbſt beſteht, die andere die zweite, die in der Wirkung liegt. Da nun die fleiſchliche Vermiſchung eine Operation oder ein Gebrauch der Ehe iſt, ſo gehört ſie zur zweiten Integrität derſelben. Adam drückte die zweifache Integrität der Ehe aus. Die Bedeutung der Ehe liegt nicht in der fleiſchl. Verm. Dieſe gehört zu der nicht in ihr enthaltenen Sache. Die Ehe erreicht zwar ohne f. V. ihren Zweck nicht, aber dieſe macht doch nicht ihre erſte, ſondern ihre zweite Integr. aus, ſie iſt doch noch von der Ehe verſchieden. Schon vor der Verm. iſt die Ehe ein Heilmittel, durch die Gnade, welche in ihr geſchenkt wird.

Vom Conſens.

I) Iſt er die wirkende Urſache der Ehe?

Da die ehliche Verbindung nach der Weiſe einer Verpflichtung in materialen Contracten geſchieht, die durch wechſelſeitigen Conſens geſchloſſen werden, ſo folgt, daß auch ſie nicht ohne Conſens des Manns und der Frau geſchloſſen werden könne.

II) Muß der C. durch Worte ausgedrückt werden?

Allerdings, wie bei allen materialen Contracten.

III) Macht der durch Worte für die Zukunft ausgedrückte C. die Ehe?

Nein, ſondern die Sponſalien.

IV) Macht der für die Gegenwart ausgedrückte C., wenn der innere C. fehlt, eine Ehe aus?

Nein.

V) Der heimliche C. iſt zwar böſe und durch das Recht verboten, macht aber doch eine Ehe, wenn er unter rechtmäßigen Perſonen vorgeht.

Wenn der durch Worte ausgedrückte C. zu einer künftigen Ehe durch einen Eid beſtätiget wird, ſo entſteht dadurch noch keine Ehe. Der Eid beſtätigt überhaupt nur, was durch Worte ausgedrückt wird und verändert die Bedeutung derſelben nicht. Die Worte wegen der künftigen Ehe, nicht aber der Eid, machen durch ihre eigene Bedeutung die Ehe.

Das fleiſchliche Band ſcheint den Conſens anzuzeigen, und daher ſagt man, daß es im Gerichte der Kirche, nach den Sponſalien die Ehe mache; ohnerachtet es im Gerichte des Gewiſſens, wenn der innere Conſens fehlt, ſie nicht vollendet.

Obwohl ſchlechthin ein erzwunger Conſens bei der Ehe nicht ſeyn kann, ſo kann doch bei derſelben in gewiſſer Rückſicht Gewalt Statt finden. Der Zwang bringt entweder eine abſolute Nothwendigkeit hervor oder nur eine bedingte, wobei doch noch freier Wille bleibt, namentlich durch Furcht.

Selbſt bei einem ſtandhaften Manne kann Zwang und Furcht eintreten, wenn er ein kleineres Uebel duldet, um ein größeres zu vermeiden.

Ein erzwungener Conſens hebt die Ehe auf. Das Band derſelben iſt ein beſtändig fortdauerndes, Furcht und Zwang heben dieſe Perpetuität des Contracts auf, weil eine restitutio in integrum verlangt werden kann.

Da die Ehe das Verhältniß und die Vereinigung zweier Perſonen anzeigt, ſo hebt der erzwungene C. ſowohl von Seiten des Zwingenden, als des Gezwungenen die Ehe auf.

Ein bedingter C. macht eine Ehe. Die beigefügte Bedingung betrift entweder die Gegenwart, oder die Zukunft. Betrift ſie die Gegenwart und iſt der Ehe nicht zuwider, mag ſie gut oder unrecht ſeyn, ſo bleibt die Ehe ſo lang ſtehen, als die Bedingung; iſt ſie aber den Gütern der Ehe zuwider, ſo macht ſie keine Ehe. Geht die Bedingung auf die Zukunft, ſo iſt ſie entweder nothwendig, wie daß die Sonne

morgen aufgeht und dann entſteht eine Ehe, weil ſolche zukünftige Dinge in ihren Urſachen gegenwärtig ſind, oder ſie iſt zufällig, wie das Geldgeben oder die Annahme der Eltern und das macht noch keine Ehe.

Da der Eheſtand eine beſtändige Abhängigkeit mit ſich bringt, ſo kann der Vater ſeinen Sohn nicht zur Ehe zwingen, aber aus einem vernünftigen Grunde dazu bewegen.

Da die fleiſchliche Vermiſchung nicht das Weſen der Ehe ausmacht, ſo iſt der Conſens, welcher die Ehe macht, nicht ein C. zur f. V. ſondern zur Ehe, in ordine ad carnalem copulam.

Eine Ehe, die aus einem Conſens wegen einer unſittlichen Urſache geſchloſſen iſt, iſt ein wahre Ehe, ohnerachtet ein ſolcher C. nicht ohne Schuld iſt.

Die Güter des Eheſtands.

I) Muß man gewiſſe Güter anführen, um die Ehe zu entſchuldigen?

Die E. ſcheint keine ſolche Entſchuldigung zu bedürfen, denn die Erhaltung des Geſchlechts gehört zum Zwecke der Natur. Die Freundſchaft zwiſchen Mann und Frau iſt natürlich und ſchließt Gutes, Nützliches und Angenehmes in ſich.

Die Ehe iſt ein Mittel wider die Sünde und pflichtmäßig. Sie iſt eine Schule von Tugenden, alſo bedarf ſie keine andere Güter, um ſie zu entſchuldigen.

Man kann freilich dagegen ſagen, daß die Ehe einer Nachſicht bedürfe, daß der ehliche und außerehliche Beiſchlaf einerlei ſey. ꝛc.

Das Wahre aber iſt: Da in der Verbindung des Manns und Weibs wegen der ſinnlichen Luſt und der Sorge für das Zeitliche ein gewiſſer Verluſt der Vernunft vorgeht, ſo muß es gewiſſe Güter geben, wodurch die Ehe veredelt und ehrbar gemacht und dieſer Verluſt erſetzt wird. Kein Weiſer darf einen Verluſt erleiden, als durch Erſatz von einem kleineren oder größeren Gute. In der Verbindung des Manns und Weibs geſchieht der Vernunft Abbruch, weil wegen der Heftigkeit der Luſt die Vernunft unterdrückt wird und die Gatten viele zeitliche Sorgen erdulden müſſen. Die Wahl der Ehe kann daher nur durch gewiſſe Güter geordnet und gut gemacht werden.

II). Kinder, Treue der Gatten und Sacrament ſind die erſten und vorzüglicheren Güter, wodurch die Ehe gut gemacht wird. Zu den Kindern gehört auch die Erziehung.

III) Iſt das Sacramen das vorzüglichſte dieſer Güter?

Das Vorzüglichere in einer Sache bezeichnet entweder das Weſentlichere oder Würdigere. Das Sacrament iſt allerdings das Würdigere unter den drei Gütern der Ehe, weil es zur Gnade gehört, die beiden andern Güter aber zur natürlichen Pflicht. Die Vollkommenheit der Gnade geht immer der Vollkommenheit der Natur vor. Verſteht man unter dem Vorzüglicheren das Weſentlichere, ſo muß man, weil Treue und Kinder auf eine doppelte Art betrachtet werden können, ſo unterſcheiden: a) ſie können an ſich betrachtet werden und ſo gehören ſie zum Gebrauche des Eheſtands, wodurch Kinder hervorgebracht werden und der eheliche Bund erhalten wird, aber die Unzertrennlichkeit, welche das Sakrament mit ſich bringt, gehört zur Ehe an ſich, weil eben daraus, daß durch den ehlichen Vertrag die Gatten ſich die Macht über einander auf immer übergeben, folgt, daß ſie nicht getrennt werden können. Daher findet ſich keine Ehe ohne Unzertrennlichkeit, wohl aber ohne Treue und Kinder, weil das Weſen einer Sache nicht von ihrem Gebrauche abhängt. Inſofern iſt das Sacrament der Ehe weſentlicher, als Kinder und Treue.

b) Sie können auch nach ihren **Principien** betrachtet werden, ſo daß, anſtatt der Kinder der **Zweck** der Fortpflanzung, anſtatt der Treue die **Pflicht**, Treue zu halten, angenommen wird, ohne welche beide Stücke auch keine Ehe ſeyn kann, weil ſie aus dem ehlichen Vertrage ſelbſt hervorgehen, ſo daß, wenn etwas ihnen Entgegenſtehendes im Conſenſe zur Ehe vorkäme, es keine wahre Ehe ſeyn würde. Und ſo genommen ſind die Kinder das Weſentlichſte in der Ehe, darauf folgt die Treue und zuletzt das Sacrament, ſo wie dem Menſchen überhaupt die Natur weſentlicher iſt, als die Gnade, obgleich die Gnade das Würdigere iſt.

IV) Obwohl der Actus der Ehe wegen der damit immer verknüpften wilden ſinnlichen Luſt als minder ehrbar erſcheint, ſo entſchuldigen doch nicht nur die drei gedachten Güter die Ehe, ſondern machen ſie auch zu etwas Heiligem.

V) Der Actus der Ehe iſt immer mit Sünde und Schuld verbunden, wenn nicht die Bezwekkung von Kindern und die wechſelſeitige Treue der Gatten hinzukömmt.

VI) Wer ein Weib bloß der Luſt und des Vergnügens halber erkennt und kein anderes Gut

der Ehe habituell oder actuell bezweckt, ſündigt tödtlich.

Hinderniſſe der Ehe.

I) Hinderniſſe, welche nur mit der Solenität des Sacraments ſtreiten, wie das Verbot der Kirche, die Zeit der Ferien, verhindern nur eine zu ſchließende Ehe, heben aber den Contract nicht auf. Was hingegen dem Weſen des Sacraments zuwider iſt, wie Irrthum, Gelübde, Blutsfreundſchaft, Verbrechen, Ungleichheit der Religion, Impotenz, hebt auch den Contract auf.

II) Der Irrthum verhindert den Conſens, welcher die Urſache der Ehe iſt, folglich auch die Ehe. Der Conſens iſt ein Actus des Willens, welcher einen Actus des Verſtands vorausſetzt. Da nun der Irrthum die Kenntniß verhindert, ſo folgt daraus ein Defekt im Conſens, alſo in der Ehe.

III) Da die Ehe zwiſchen zwei Perſonen vorgeht, die ſich eine wechſelſeitige Macht über einander einränmen, ſo wird ſie durch die Perſon und den Zuſtand des Irrthums der Perſonen gehindert. Dieſer Irrthum muß etwas betreffen, was zum Weſen der Ehe hört. Die Ehe aber

ſchließt zwei Perſonen, die ſich verbinden, und ihre wechſelſeitige Macht über einander in ſich. Das Erſte wird durch den Irrthum der Perſon, das andere durch den Irrthum der Bedingung aufgehoben.

IV) Hinderniß der Bedingung. Da durch die Ehe jeder Gatte ſich gegen den andern verpflichtet, ihm die ehliche Pflicht frei zu leiſten, ſo muß die Sclaverei, welche jene Freiheit aufhebt, die Ehe trennen, wenn nämlich die Sclaverei vorher unbekannt war.

V) Da die Ehe zum Naturrechte, die Sclaverei aber zum poſitiven Rechte gehört, ſo kann ein Sclave ohne Conſens ſeines Herrn eine Ehe ſchließen.

VI) Da der Mann ſeiner Frau nur in demjenigen unterworfen iſt, was zum Actus der Natur gehört ſo kann er ſich einem andern, ohne Conſens ſeiner Frau, zum Sclaven geben.

VII) Ein einfaches Gelübde trennt eine zu ſchließende Ehe, hebt aber eine geſchloſſene nicht auf. Eine Sache hört dadurch auf, in der Macht eines Menſchen zu ſeyn, daß ſie in das Dominium eines andern übergeht. Ein Verſprechen aber bringt ſie nicht in ein fremdes Dominium Da nun in einem einfachen Gelübde nur ein

einfaches Verſprechen des eigenen Körpers liegt, Gott die Enthaltſamkeit zu widmen, ſo bleibt der Menſch nach einem ſolchen Gelübde noch Herr ſeines Körpers und daher kann er ihn einem andern geben, nämlich einer Frau, in welcher Uebergabe das unzertrennliche Band der Ehe beſteht.

VIII) Da der Menſch durch ein feierliches Gelübde die Macht über ſeinen Körper verliert und ſich Gott zu beſtändiger Enthaltſamkeit übergeben hat, ſo trennt ein ſolches Gelübde ſeiner Natur nach eine zu ſchließende und eine geſchloſſene Ehe.

IX) Der Prieſterſtand hindert bei den Griechen und Orientalern eine zu ſchließende, nicht aber eine geſchloſſene Ehe, bei den Occidentalern aber beide.

X) Ein Mann kann nach dem Tode oder mit Einſtimmung ſeiner Frau in den geiſtlichen Stand treten. Geſchieht es wider ihren Willen, ſo erhält er characterem, aber nicht executionem ordinis.

XI) Hinderniſſe der Blutsverwandtſchaft.

a) Definition dieſer Verwandtſchaft.

Sie iſt das Band, welches durch fleiſchliche Fortpflanzung zwiſchen Menſchen, die

von Einem Stamme entſproſſen ſind, geknüpft worden iſt.

b) Wird dieſe Verwandtſchaft nach Graden und Linien paſſend unterſchieden?

Allerdings. Sie iſt eine gewiſſe Nähe, die ihren Grund in der natürlichen Gemeinſchaft nach dem Actus der Zeugung und Fortpflanzung hat. Der Philoſoph Eth. 8 (11) unterſcheidet eine dreifache Gemeinſchaft. Die erſte bezeichnet das Verhältniß des Princips zu dem Principiirten und das iſt die Conſanguinität des Vaters mit dem Sohne. Die zweite drückt das Verhältniß des Principiirten zum Principe aus und das iſt die Blutsverwandtſchaft des Sohns mit dem Vater. Die dritte zeigt das Verhältniß derjenigen unter einander an, welche von Einem Principe herkommen, wie z. B. Brüder von denſelbigen Eltern gezeugt werden. Und weil ein ſich bewegender Punct eine Linie macht und durch die Fortpflanzung gewiſſermaßen der Vater in den Sohn herabſteigt, ſo werden nach den drei gedachten Verhältniſſen drei Linien der Blutsfreundſchaft angenommen, nämlich der Deſcendenten, Aſcendenten und Transverſalen. Weil aber die Bewegung der Fort-

pflanzung keine beſtimmte Grenze hat, ſondern fortſchreitet ſo finden ſich nach den verſchiedenen Fortſchreitungen verſchiedene Grade in Einer Linie. Und weil der Grad jeder Sache ein Theil von ihr iſt, ſo kann es keinen Grad der Verwandtſchaft geben, wo nicht eine Nähe iſt; daher hebt die Identität und die zu große Entfernung den Grad der Verwandtſchaft auf, weil keiner mit ſich ſelbſt verwandt und ſich ſelbſt ähnlich iſt. Deswegen macht keine Perſon durch ſich ſelbſt einen Grad, ſondern nur in Vergleichung mit einer anderen Perſon. Die Art, die Grade zu berechnen iſt aber doch in verſchiedenen Linien verſchieden. Der Grad der Verwandtſchaft in der auf- und abſteigenden Linie hängt davon ab, daß eine Perſon von der andern unter denjenigen, zwiſchen welchen der Grad betrachtet, wird, fortgepflanzt wird. Daher kommt es, daß, nach der canoniſchen und legalen Berechnung, die Perſon, welche zuerſt im Progreſſus der Fortpflanzung vorkommt, in auf- und abſteigender Linie, von einem andern im erſten Grade entfernt iſt, wie Vater und Sohn, diejenige aber, welche in der zweiten Stelle vorkommt, im zweiten Grade wie Großvater und Enkel und

ſofort. Die Conſanguinität derjenigen aber, welche ſich auf der transverſalen Linie befinden, entſteht nicht daraus, daß der eine unter ihnen von dem andern fortgeflanzt wird, ſondern daß beide von Einem abſtammen, und daher muß der Grad der Verwandtſchaft in dieſer Linie durch die Vergleichung mit Einem fortpflanzenden Princip berechnet werden. Hierin aber iſt die canoniſche Berechnung von der legalen verſchieden. Die legale berückſichtigt das Abſtammen von einer gemeinſchaftlichen Wurtzel auf beiden Seiten, die canoniſche aber nur auf einer Seite, nämlich derjenigen, wo eine größere Anzahl der Grade gefunden wird. Nach der legalen Berechnung ſind ſich Bruder und Schweſter oder zwei Brüder im zweiten Grade verwandt, weil beide von der gemeinſchaftlichen Wurtzel um einen Grad entfernt ſind, und eben ſo ſind die Söhne zweier Brüder im vierten Grade von einander entfernt. Nach der canoniſchen Berechnung aber ſind zwei Brüder im erſten Grade verwandt, weil jeder von ihnen nur durch einen Grad von der gemeinſchaftlichen Wurtzel entfernt iſt, der Sohn eines von den Brüdern aber ſteht von dem anderen Bruder im zweiten Gra=

de ab, weil ſie ſo weit von der gemeinſchaftlichen Wurzel abſtehen; überhaupt im wie vielſten Grade einer von einem Vorfahren abſteht, in demſelbigen Grade ſteht er auch von jedem ſeiner Deſcendenten ab u. ſ. f.

c) Hindert die Blutsfreundſchaft nach dem natürlichen Rechte die Ehe?

Allerdings einige Ehen. Andere werden durch das göttliche, und noch andere durch ein von Menſchen eingeführtes Recht gehindert.

Bei der Ehe iſt das wider das Geſetz der Natur, wodurch ſie in Rückſicht auf ihren Zweck incompetent wird. Der Zweck der Ehe an ſich und der erſte iſt das Gut der Kinder, welches durch die Blutsfreundſchaft zwiſchen Vater und Tochter, Sohn und Mutter gehindert wird. Aufgehoben wird es zwar nicht, es können hier Kinder gezeugt und von den Eltern genährt und erzogen werden, worin das Gut der Kinder beſteht, aber es kann nicht auf eine paſſende Art geſchehen. Es iſt wider die Ordnung, daß eine Tochter mit dem Vater durch die Ehe verbunden, daß ſie ſeine Geſellſchafterinn zur Erzeugung und Erziehung von Kindern werde. Denn ſie ſoll dem Vater, als aus ihm hervorgegangen, in allen Stücken unterworfen ſeyn. Das Naturgeſetz ge-

bietet daher, daß Vater und Mutter ihre Kinder nicht heirathen ſollen; die Mutter darf noch weniger ihren Sohn, als der Vater ſeine Tochter heirathen, weil der ſchuldigen Ehrerbietung gegen die Eltern noch mehr entzogen wird, wenn die Mutter mit dem Sohne in der Ehe lebt, da die Frau dem Manne gewiſſermaßen unterworfen ſeyn ſoll. Ein zweiter Zweck des Eheſtands, die Mäßigung der Luſt, würde nicht erreicht werden können, wenn Blutsverwandte ſich heirathen dürften. Die Befriedigung der Geſchlechtsluſt würde gereizt und befördert werden, wenn nicht unter den Perſonen, die in Einem Hauſe leben müſſen, die fleiſchliche Vermiſchung verboten wäre. Daher ſchließt das göttliche Geſetz auch noch andere verwandte Perſonen, die zuſammen leben müſſen und wechſelſeitig ihre Keuſchheit bewachen ſollen, von der Ehe aus. Ein untergeordneter Zweck der Ehe die Verbindung der verſchiedenen Familien und die Vervielfältigung der Freundſchaft würde gleichfalls geſtört werden, wenn Verwandte ſich heirathen dürften. Daher ſind durch menſchliche und kirchliche Geſetze noch mehrere ſolcher Ehen verboten worden.

d) Die von dem h. Geiſte belehrte Kirche hat allerdings das Recht, ſolche Verbote zu geben ſo bald ſie es nützlich für das menſchliche Geſchlecht erachtet.

Hinderniſſe der Affinität.

a) Gleichwie durch die natürliche Zeugung Blutsfreundſchaft entſteht, ſo aus der Ehe und fleiſchlichen Vermiſchung Affinität zwiſchen den Blutsfreunden des Manns und der Frau.

b) Da die Affinität nicht daraus entſteht, daß gewiſſe Leute ſich verbinden, ſondern daraus, daß ſie verbunden ſind, ſo wird ſie durch den Tod des Manns und der Frau nicht aufgehoben.

c) Der unerlaubte Beiſchlaf verurſacht, als fleiſchliche Vermiſchung eben ſo wohl Affinität, als der erlaubte.

d) Da durch die Sponſalien nur ein Vertrag zur ehlichen Geſellſchaft errichtet wird, ſo entſteht daraus keine Affinität, ſondern nur etwas ihr Aehnliches, nämlich das Recht der öffentlichen Ehrbarkeit. Die aus den Sponſalien hervorgehende Propinguität zieht wegen ihrer Ehrbarkeit ihre Kraft aus der Veranſtaltung der Kirche.

e) Die Affinität iſt nicht Urſache der Affinität *).

*) Ich will hier lieber den Verfaſſer ſelbſt in ſeiner Sprache reden laſſen: Duplex est modus, quo aliquid ex alio procedit. Unus, secundum quem

f) Eine der Ehe vorhergehende Affinität trennt nicht nur die zu ſchlieſſende, ſondern auch die geſchloſſene Ehe.

aliquid procedit in similitudinem speciei, sicut ex homine generatur homo, alius secundum quem non procedit simile in specie et hic processus semper est in inferiorem speciem ut patet in omnibus agentibus aequivoce. Primus motus processionis quotiescunque iteretur, semper manet eadem species – secundus autem, sicut in primo facit aliam speciem, ita quotiescunque iteratur, aliam speciem facit ut ex puncto per motum procedit linea et ex linea mota superficies et ex superficie corpus. — Invenimus autem in processu attinentiae duos modos quibus vinculum hujusmodi causatur. Unus per carnis propagationem et hic facit semper eandem speciem attinentiae, alius per matrimonialem conjunctionem et hic facit aliam speciem in principio, sicut patet quod conjuncta matrimonialiter consanguineo non fit consanguinea, sed affinis. Unde si ille modus procedendi iteretur, non erit affinitas, sed aliud attinentiae genus. Unde persona, quae matrimonialiter affini conjungitur, non est affinis, sed aliud genus attinentiae, quod dicitur secundum affinitatis genus. Et rursus, si affini in secundo genere aliquis per matrimonium conjungatur, non erit affinis in secundo genere, sed in tertio. Et haec duo genera olim erant prohibita, propter honestatis justitiam magis, quam affinitatem; quia

g) Die Unterſcheidung der Grade an ſich kommt der Conſanguinität zu, der Affinität aber nur durch Vermittlung der Conſanguinität, ſo daß, in welchem Grade der C. mich der Mann angeht, in demſelben Grade der Affinität mich das Weib angeht.

h) Da die Grade der Affinität nach denen der C. genommen werden, ſo muß es eben ſo viele Grade der A. als der C. geben.

i) Da unter Blutsverwandten keine wahre Ehen Statt finden und ſie keiner ohne Sünde ſchließen kann, ſo müſſen ſolche Ehen immer getrennt werden.

k) Damit eine unrechtmäßige Ehe nicht für eine rechtmäßige gehalten werde, ſo muß man zur Trennung der Ehe zwiſchen Blutsverwandten und Verſchwägerten den Weg der Anklage einſchlagen.

l) So wie in andern gerichtlichen Dingen muß man in ſolchen Trennungen Zeugen gebrauchen, damit der Richter Glauben finde.

deficiunt a vera affinitate, sicut illa attinentia, quae a sponsalibus contrahitur. Sed modo illa prohibitio cessavit et remanent sub prohibitione solum primum genus affinitatis, in quo vera est affinitas.

Geiſtliiche Verwandtſchaft.

a) Die geiſtl. V. verhindert eben ſo, wie die fleiſchliche, eine zu ſchließende Ehe und trennt eine geſchloſſene wenn ſie der Ehe vorhergeht, doch nur nach einem Statute der Kirche.

b) Da durch die Taufe die empfangene Geburt vollendet, und durch die Firmelung beſtätigt wird, ſo entſteht durch dieſe beiden Sacramente eine geiſtl. Verw. Die geiſtliche Zeugung wird nur durch ein Sacrament vollbracht, folglich auch die geiſtliche V.

c) Da der, welcher einen aus der Taufe hebt, die Stelle der Mutter Kirche vertritt, ſo wird zwiſchen dem Täufling und dem Pathen eine g. V. geſtiftet. Gott iſt der Vater, die Kirche die Mutter, der Taufende vertritt die Stelle Gottes.

d) Die g. V. geht von dem Manne auf die Frau, die er fleiſchlich erkannt hat, über, wenn einer durch einen eigenen Actus den Sohn des andern aus der Taufe hebt.

e) Die g. V. geht auf die leibliche Söhne des geiſtlichen Vaters über, ſo daß ſie die Ehe verhindert oder auflößt.

Verwandtſchaft durch Adoption.

a) Die Adoption erſetzt den Mangel der Kinder und iſt die Aufnahme einer fremden Perſon zum Sohne, zur Tochter, zum Enkel.

b) Durch menſchliche Geſetze iſt mit Recht beſtimmt und von der Kirche gebilligt worden, daß die Adoption die Ehe hindere. Adoptirte wohnen im Hauſe ihres Vaters, wie natürliche Kinder ꝛc.

c) Die Verwandtſchaft zwiſchen einem adoptiven und natürlichen Kinde hindert ſo lange die Ehe, als jenes in der adoptiven Gewalt bleibt *).

Eheſcheidung.

1) Da keiner verpflichtet iſt, einem Menſchen Treue zu halten, der ſie gegen ihn verletzt hat, ſo iſt einem Manne nach dem Ausſpruche des Herrn erlaubt, ſein Weib wegen Ehebruch zu verſtoßen.

*) Alle Ehehinderniſſe pflegte man in den Verſen zuſammenzufaſſen:

Error, conditio, votum, cognitio, crimen,
Cultus disparitas, jus, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Haec socianda vetant conjugia, juncta retardant.

2) Aber verpflichtet iſt er dazu nicht immer. Wenn die Frau den Ehebruch bereut, ſo braucht er ſie nicht zu verſtoßen, wo aber nicht, ſo iſt er dazu verpflichtet, damit er nicht die Sünde zu billigen ſcheine.

3) Zu Bette kann der Mann die ehebrecheriſche Frau von ſich ſcheiden, aber in Anſehung des Betts und Zuſammenwohnens zugleich nur nach dem Urtheile der Kirche.

4) Da die Gatten auf gleiche Weiſe einander zur Treue verpflichtet ſind, ſo haben auch beide in Rückſicht auf die Scheidung gleiche Rechte, ſo daß dem einen erlaubt oder unerlaubt iſt, was es dem andern iſt. In Anſehung der Kinder aber ſündigt die Ehebrecherinn mehr, als der Ehebrecher.

5) Da ein Ehebruch nicht machen kann, daß nicht eine wahre Ehe bleibe, ſo darf ein Gatte bei Lebzeiten des andern nicht wieder heirathen.

6) Ein Mann kann eine Frau, die er Ehebruchs halber von ſich geſtoßen hat, wieder zu ſich nehmen, aber nur, wenn ſie Buße wegen ihrer Sünde gethan hat, ſo wie er ſie auch nicht behalten durfte, wenn ſie von der Sünde nicht abſtehen wollte.

7) Da die Ehe, nach dem Zwecke der Natur, zur Erziehung der Kinder, nicht blos auf eine

gewiſſe Zeit, ſondern auf das ganze Leben beſtimmt iſt und die Kinder ihre Eltern erben ſollen, da ſie ein gemeinſchaftliches Gut der Gatten ſind, ſo ſoll ihre Geſellſchaft unzertrennlich ſeyn und die Scheidung iſt wider das Geſetz der Natur.

Mag aber dieſe Unzertrennlichkeit unter die erſten oder zweiten Gebote des Naturgeſetzes gehören, ſo kann ſie unter die Diſpenſation fallen.

Nach Gottes Befehl war es unter dem Moſaiſchen Geſetze nicht erlaubt, die Frau zu ſcheiden, aber wegen der Herzenshärtigkeit der Juden wurde es erlaubt, um größeres Uebel zu verhüten.

Da das Weib, ſo lange ſie lebt, an den Mann gebunden iſt, ſo kann ſie nach der Scheidung keinen andern heirathen, wenn es ihr nicht durch göttliche Diſpenſation erlaubt wird.

Zweite Ehe.

Da durch den Tod des einen Gatten die Ehe aufgehoben wird, ſo kann man ſo oft wieder heirathen, als einer von den Gatten geſtorben iſt.

Da in der zweiten Ehe das, was zum Weſen des Sacraments erfordert wird, eine

rechtmäßige Perſon, als Materie, und der Ausdruck des Conſenſes durch Worte, als Form, vorkommt, ſo muß ſie als Sakrament anerkannt werden.

Ehliche Pflicht.

Da die heilige Ehe geſtiftet iſt, um Unzucht zu vermeiden und Kinder zu zeugen, ſo ſollen Gatten ſich die ehliche Pflicht leiſten, ſo weit es die Geſundheit und Wohlfahrt eines jeden erlaubt, ſonſt iſt es nicht Pflicht, ſondern ungerechte Forderung.

Da die Weiber von Natur ſchaamhaft ſind und die ehliche Pflicht nicht zu verlangen wagen, ſo ſoll der Mann ſie ihnen von ſelbſt leiſten, wenn er an einem Zeichen bemerkt, daß ſie es wünſchen ꝛc.

Kein Mann oder Weib kann ohne Conſens des andern ein Gelübde der Enthaltſamkeit thun ꝛc.

Mehrheit der Weiber

Da wie Chriſtus nur Einer, alſo auch die Kirche nur Eine, in Rückſicht auf die Verbindung Chriſti und der Kirche, und des Manns und der Frau iſt, ſo iſt es wider das Geſetz der Natur, daß ein Mann mehrere Weiber zugleich habe. Was aber die Forpflanzung und

die Erziehung der Kinder betrift, ſo iſt die Mehrheit der Weiber nicht wider das Recht der Natur.

Die Polygamie war unter den alten Vätern und Iſraeliten erlaubt, um die Kinder zur Verehrung Gottes zu vervielfältigen.

Da die Bigamie die ganze Bedeutung des Sakraments aufhebt, alſo auch die Bedeutung der Verbindung Chriſti mit der Kirche, die wie Einer zu Einer iſt, ſo iſt ſie eine Irregularität.

Wer die Eine Frau dem Rechte, und die andere der That nach hat, iſt ein Bigame und fällt in die damit verknüpfte Irregularität, weil die Ehe mit der andern Aehnlichkeit mit dem Sacramente hat.

Man hat hier alles Weſentliche und noch das Beſte beiſammen, was die Scholaſtiker über die Ehe gelehrt haben.. Es hat keinen Anſtand, daß die Theorie des Thomas, neben unnützen Spitzfindigkeiten und Unterſcheidungen, falſchen Anſichten und Auslegungen, auch viel Tiefes, Scharfſinniges und Wahres, ächte Philoſophie der Natur und des Chriſtenthums enthält, und daß ſich in ihr ſchon mehrere Gedanken finden, die man in ſpäteren Zeiten für neu ausgegeben hat. Dabei iſt ſie eine tüchtige Verarbeitung eines ſchon ſeit Jahrhunderten ſich ſammelnden Stoffs.

Ich könnte leicht noch von andern Scholaſtikern hier reden, allein ihre Lehren von der Ehe bieten nichts Eigenthümliches und Ausgezeichnetes dar. Einer von den Gelehrten, die am meiſten Beleſenheit in den Schriften der Scholaſtiker beſaßen, faßt ihre Lehren in ihrem ſogenannten zweiten Zeitalter, welches das wichtigſte war, zuſammen *), man findet aber darin gar nichts Beſonderes, was nicht auch ſchon bei Thomas vorgekommen wäre. Auch ſind die einzelne Scholaſtiker hier nicht genannt, und Cramer bleibt nur bei dem Allgemeinen ſtehen, weil dieſe Materie mehr zum Kirchenrechte, als zur allgemeinen Theorie der Religion gehöre. Etwas von ſeinen Anführungen verdient iedoch hier aufgenommen zu werden.

Man ſprach in dem Unterrichte von der Ehe auch von dem dreifachen Schmucke der Braut; dem Ringe, als einem Zeichen der Unſchuld, weil er die Hand ziert, dem Halsbande auf der Bruſt, als von der Bezeichnung ihrer Liebe, und von der Krone auf dem Haupte, als dem Merkmale der Klarheit der Contemplation, weil die Einſicht des Verſtands im Haupte ihren Siz hat.

*) Cramer 7. Fortſetzung von Boſſuet S. 765 — 769.

Man unterſuchte, warum die Maria mit einem Manne habe verlobt ſeyn müſſen. Davon führte man neun Urſachen an: 1) die Vermählung Chriſti mit der Kirche ſollte dadurch bezeichnet werden 2) es ſollte der Maria an dem ihr vertrauten Manne Joſeph ein Zeuge ihrer unbefleckten Keuſchheit gegeben 3) ihre Abſtammung von David ſollte damit bewieſen 4) allem üblen Rufe, worin ſie kommen könnte, wenn ſie, ohne einen Mann zu haben, gebahr, ſollte abgewehrt 5) ſie ſollte nicht als eine Unenthaltſame zur Verbrennung verurtheilt werden, weil ſie aus prieſterlichem Geſchlechte war 6) Die Unterſtützung der Maria durch die Tröſtungen ihres vertrauten Manns. 7) Verbergung ihrer Niederkunft vor dem Satan. 8) Verhinderung der Verfolgung Chriſti, als eines unehlichen Sohns. 9) Der Sohn der Maria ſollte nicht das Anſehn haben, als wenn er dem Geſetze entgegen wäre, welches die Ehe empfiehlt und anpreiſt.

Aus dem dritten Zeitalter der Scholaſtik aber verdient hier noch bemerkt zu werden, daß ein paar Männer, die ſich derſelben bedienten, die Rechte des Papſts in Eheſachen ſehr nachdrüklich beſtritten. Sie hatten freilich dazu zunächſt mehr äußere Veranlaſſungen, als innere Gründe. Occam war ein ſtrenger Francis-

caner und ſchon deswegen ein Feind des Papſts, weil dieſer die ſtrenge, buchſtäbliche Auslegung der Armuthsregel nicht gebilliget hatte. Ludwig der Baier wollte Tirol durch eine Vermählung ſeines älteſten Sohns Ludwig, Churfürſten von Brandenburg, mit der Princeſſinn Margaretha, die mit dem Böhmiſchen Prinzen Johann Heinrich vermählt war, aber ſich von ihm trennen wollte, an ſein Haus bringen. Sowohl zur Scheidung, als auch Verheirathung der neuen Eheleute, die nahe miteinander verwandt waren, wurde der Papſt erfordert, deſſen Zuſtimmung nach allen Verhältniſſen nicht zu erwarten war. Da gab Occam eine Schrift heraus, um zu beweiſen, daß der Kaiſer ſelbſt das Recht habe, über beides Verordnungen zu geben *), und führte darin Folgendes aus: Solche Fälle in Eheſachen der Chriſten, worüber das göttliche Geſetz nichts entſchieden hat, gehörten ſelbſt zur Gerichtsbarkeit der ungläubigen Kaiſer, welchen aber Chriſtus und die Apoſtel ſelbſt eine rechtmäßige, von Gott abſtammende Gewalt beigelegt haben. Da-

*) Tractatus de jurisdictione Imperatoris in cauſis matrimonialibus in Goldaſt Monarchia s. Rom. Imperii Hanoviae 1612. T. I. p. 21 — 24.

her haben heidniſche und chriſtliche Kaiſer Manches über die Ehe verordnet, ehe es Kirchengeſetze darüber gab. Wenn aber auch Eheſachen der angeführten Art in der Regel nicht vor den Kaiſer gehören ſollten, ſo darf er doch ſeine Gewalt auf viele ſolche Fälle, ſelbſt bei den Graden der Verwandtſchaft, ausdehnen. Die Kirchengeſetze können ihn nicht hindern, bei dringender Noth und augenſcheinlichem Nutzen, zuweilen wider ſie zu handeln, ohne den Papſt zu fragen. Denn dieſe Geſetze ſollen zur Erbauung, nicht zur Zerſtörung dienen, und Chriſtus hat dem Apoſtel Petrus ſeine Schaafe übergeben, ſie zu weiden, nicht ſie zu ſchlachten. Dies gilt auch von den Decretalen der Päpſte. Da nun das göttliche Geſetz nicht verbietet, daß Ludwig und Margaretha ſich heirathen, weil zwiſchen dieſer und dem Böhmiſchen Prinzen keine wahre Ehe beſteht, und da durch die neue Vermählung dem Kaiſer zur Wiederherſtellung des Staats und des Reichs und zur Unterdrückung unzähliger Uebel ein ſehr großer Beiſtand geleiſtet werden kann, ſo kann die neue Ehe nach dem Willen des Kaiſers vollzogen werden. Hinderniſſe, von welchen in der h. Schrift nichts vorkommt und welche durch kaiſerliche oder päpſtliche Verordnungen in den Weg gelegt worden ſind, können den jetzigen Kaiſer

nicht abhalten, indem er ſelbſt, wenn ſie ihn
erbinden ſollten, durch Mäßigung und Billig-
keit ſie in dieſem Falle aufheben könnte. An
den jetzigen Papſt kann er ſich nicht wenden,
weil dieſer ein offenbarer Feind von ihm und
dem heiligen Römiſchen Reiche iſt. Niemand
kann gezwungen werden, ſeine Sache vor einen
feindſeeligen, gottloſen und grauſamen Richter
zu bringen. Wenn man einwendet, daß Ehesa-
chen ausſchließend vor die Kirche gehören, weil
die Ehe ein Sacrament und eine geiſtliche Sa-
che ſey, ſo kann man antworten, daß auch die
Taufe es ſey und doch bisweilen von Laien ver-
waltet werde, und daß auch gute und ſchlechte
Sitten, über welche die Fürſten gewiß richten
können, geiſtliche Sachen ſeyen. Die gleiche
Sache vertheidigte Marſilius von Padua
wider dem Papſt *). Er gab zwar zu, daß die
Frage: Ob eine Ehe nach göttlichen Geſetzen
erlaubt ſey, von Biſchöfen und Prieſtern beant-
wortet werden müſſe, daß ſie auch ihr Gutach-
ten darüber geben müſſen, ob das körperliche
Unvermögen eines von beiden Eheleuten eine
hinlängliche Urſache zur Scheidung nach dem

*) Tract. de jur. Imp. in cauſ. matrimo. bei Goldaſt l. c. T. II. p. 1383 — 1391.

göttlichen Geſetze ſey. Dabei aber bemerkte er, daß die Beurtheilung der Frage, ob eines von beiden einen ſolchen Mangel habe und daher die Eheſcheidung mit Recht verlangt werde, eigentlich vor das göttliche Gericht gehöre, daß jedoch auch zeitliche Strafen für ſolche beſtimmt wären, die ſich hierbei eine Unwahrheit zu Schulden kommen laſſen und daß daher Urtheil und Strafe über ſie dem weltlichen Richter zukomme. Er ſetzt noch hinzu, daß es, da in ſolchen Fällen mancherlei Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten vorkämen, deſto mehr die weltliche Obrigkeit und der Kaiſer, nicht aber der Papſt ſey, der darüber zu entſcheiden habe.

Die Scholaſtik lieferte der Caſuiſtik einen reichen Stoff, ſie wie ſie von ihr auch ſolchen empfing. Die caſuiſtiſchen Bücher wurden vornehmlich zum Gebrauche der Beichtväter, um ſie in den Stand zu ſetzen, die ihnen vorkommende Gewiſſensfälle aufzulöſen, geſchrieben. Nach und nach wurde faſt die ganze theologiſche Moral des Zeitaters in eine caſuiſtiſche Form gebracht. Die Lehre von der Ehe nahm darin eine Hauptſtelle ein. Man warf darin eine Menge von Fragen über ſie auf, welche zum Theil nicht einmal hätten aufgeworfen werden ſollen, über welche ſich aber die Caſuiſten mit beſonderer Vorliebe und Fruchtbarkeit verbrieteten. Es kamen darin beſonders

folgende Fragen vor. Darf ein Hermaphrodite ſich verheirathen und fleiſchlich vermiſchen? Soll er es mit einer Manns- oder Weibsperſon thun *)? Wie, wenn, wo, unter welchen Umſtänden darf, kann, ſoll man die ehliche Pflicht leiſten? Iſt die Ehe ein Sacrament des neuen Geſetzes? Was iſt in demſelben Materie und Form? Was Sache und was Sacrament? Kann es eine Ehe ohne wechſelſeitige Zuſtimmung geben? Muß der Conſens von beiden zu gleicher Zeit gegeben werden? Sind Worte, welche einen gegenwärtigen Conſens ausdrücken, nothwendig zur Ehe? Wenn einer nachher ſagt, er habe dieſe Worte nicht, um eine Ehe zu ſchließen, ſondern blos deswegen ausgeſprochen, um die fleiſchliche Verbindung zu erpreſſen, was iſt zu thun? Was ſoll ein ſolches Weib thun, wenn die Ehe heimlich geſchloſſen iſt und nicht von ihr erwieſen werden kann? Kann eine Ehe unter Abweſenden durch Procuratoren geſchloſſen werden? Kann ſie es durch bloße Briefe? Schließt die blos auf Wolluſt oder Schönheit oder Reichthum gerichtete Abſicht die Ehe aus **)? Sol-

*) Darauf wird in der Angelica geantwortet: Sexus magis incalescens debet attendi et sic determinari

**) Dieſe Fragen kommen namentlich in der Ange-

che Fragen kamen wirklich oft im Gerichte und Stuhle der Beichte vor, und daher auch in die caſuiſtiſche Werke. Die Caſuiſten waren aber auch ſelbſt erfinderiſch in neuen Fragen und Auflöſungen und fielen hier oft in das Unanſtändige, Verführiſche und Schmutzige. Ich finde nicht für nöthig, länger bei ihnen zu verweilen *).

Es ſind ſchon ein paar Männer angeführt worden, welche ſich dem eingeführten Rechte des Papſts in Eheſachen wiederſetzten. Sonſt kommt in der Reihe von Männern und Secten, welche beſonders ſeit dem Anfange des 12 Jahrhunderts wider die herrſchende Lehre und Verfaſſung der Kirche aufſtanden, wenig von Angriffen auf die beſtehende, den Eheſtand betreffende Lehren und Einrichtungen vor.

Man nimmt aber doch Beſtrebungen und Vorſchläge zur Wiederherſtellung der Ehe des Clerus wahr, worauf zunächſt de Ausſchweifungen dieſes Stands leiteten. Aeneas Sylvius ſagte ſelbſt noch als Papſt Pius II. man habe zwar den Prieſtern aus guten Grün-

lica unter den Artikeln: **Hermaphroditus**, **Debitum conjugale** und **Virginitas** vor.

*) In meiner Geſchichte der chriſtlichen Moral ſeit dem Wiederaufleben der alten Literatur. Gött. 1808 S. 82 ff. habe ich ausführlicher von der Caſuiſtik gehandelt.

de die Ehe verboten, aber man möchte ſie ihnen wohl mit einem noch ſtärkeren erlauben können *). Nicolas Tudeſchi, Erzbiſchof von Palermo gewöhnlich Panormitanus genannt, ein berühmter Gelehrter, warf die Frage auf: ob die Kirche noch verordnen könne, daß Cleriker heirathen dürfen **)? Er antwortete darauf: die Kirche habe allerdings dieſe Gewalt und es würde ſelbſt für das Heil der Seelen zuträglich ſeyn, zu verordnen, daß diejenigen, welche enthaltſam ſeyn und ſich ein höheres Verdienſt erwerben wollen und können, ehelos bleiben, andere aber in die Ehe treten, weil die Erfahrung lehre, daß Cleriker der letzten Art ſich durch Unzucht ſchwer verſündigen, da ſie hingegen in der Ehe keuſch leben würden. Der noch gelehrtere Polydorus Vergilius erklärte, daß kein Laſter dem geiſtlichen Stande mehr Schmach, der Religion mehr Schaden und allen gutgeſinnten Menſchen mehr Schmerz gebracht habe, als die Unkeuſchheit der Prieſter und daß es daher für Clerus und Kirche vielleicht beſſer wäre, den Prieſtern die öffentliche Ehe wieder zu erlauben ***). Gerſon

*) Schröckh K. G. 32, 305. f.

**) Calixtus de conjugio clericorum p. 82. Francoſ. 1653.

***) De re inventor. 5, 4. Calixt. l. c. p. 83.

aber, ohnerachtet er die hohe Vollkommenheit die man dem Mönchsleben zu ſchrieb,, beſtritt *), vertheidigte doch den Cölibat des Clerus und erklärte es für das kleinere Uebel, unenthaltſame Prieſter zu dulden, als gar keine zu haben **). Wiklef hingegen zeigte, daß den Clerikern von Chriſtus die Ehe eben ſo wenig verboten worden ſey, als ehemals den Jüdiſchen Prieſtern und daß aus dieſem Verbote die gröbſte Ausſchweifungen entſtanden ſeyen ***).

Hier iſt der Ort, wiederum einen Blick auf die griechiſche Kirche zu werfen. Man hatte auch in ihr zwar immer der eheloſen Keuſchheit große Vorzüge vor der Ehe beigelegt, aber es doch nicht ſo weit getrieben, als in der Lateiniſchen. Noch Johannes von Damaſcus preiſt dieſe Vorzüge ſehr hoch †). Er behauptet, wie er ſagt im Vertrauen auf das Wort, welches aus der Jungfrau Fleiſch annahm, daß der jungfräuliche Stand von oben komme und im Anfange der menſchlichen Natur eingepflanzt

*) Opp. I, 467. II. 617 ſqq. III. 436 ſqq.

**) l. c. III. 5. s.

***) Trialogus - Lewis Hist. of the liſe and ſufflrings of Wicliffe Lond. 1720. p. 125 ſqq.

†) de orthod. fid. L. IV.

worden ſey. Er findet, daß im Paradieſe die Jungfrauſchaft die Oberhand hatte. Er beruft ſich darauf, daß Adam und Eva nackt giengen, ohne ſich zu ſchämen, und erſt nach dem Sündenfalle ſich Kleider gemacht hätten, daß nun erſt Adam Kinder zeugte, damit nach Einführung des Tods ſein Geſchlecht nicht untergehen möchte. Auf den Einwurf, daß Gott die erſten Menſchen ſelbſt angewieſen habe, ſich fortzupflanzen, antwortet er, daß damit nicht ſchlechterdings die eheliche Fortpflanzung gemeint ſey, daß Gott dieſe auch auf eine andere Art hätte bewirken können, wenn ſie nicht geſündiget hätten, daß er aber den Tod vorausgeſehen und daher die Einrichtung mit den beyden Geſchlechtern gemacht habe. Er führt bibliſche Beiſpiele von eheloſen Heiligen an. Er nennt den jungfräulichen Stand das Leben der Engel. Uebrigens will er die Ehe nicht verwerfen und dabei führt er an, daß Chriſtus durch ſeine eigene Gegenwart die Hochzeit geſeegnet habe und Paulus die Ehe in Ehren gehalten wiſſen wolle. Er nennt ſie gut für die, welche ſich nicht enthalten können, den jungfräulichen Stand aber beſſer, weil er die Geburten der Seele vermehre, namentlich die Gebete, weil Chriſtus ihn durch die That gelehrt und die Menſchen dazu geſtärkt habe. Was die Ehen des Clerus betrifft, ſo

wurden ſie von den Synoden zu Ancyra, Neucäſarea und Nicäa nur unter gewiſſen Umſtänden und Bedingungen verboten. Man war in Anſehung derſelben in der griechiſchen Kirche immer weniger ſtrenge als in der Lateiniſchen. Als in dem neunten Jahrhundert die Streitigkeiten zwiſchen beiden Kirchen ernſtlicher, bedeutender und zahlreicher wurden, dehnten ſie ſich auch auf die Ehen der Geiſtlichkeit aus. Als Photius im Jahre 867. zu Conſtantinopel eine Synode halten wollte, um den Papſt in den Kirchenbann zu thun und abzuſetzen, ſchickte er ein Schreiben an die morgenländiſchen Patriarchen umher, um ſie zu derſelben einzuladen. Unter anderen Beſchuldigungen, welche er darin wider die occidentaliſche Kirche vorbrachte, war auch die, daß ſie die Prieſter, welche in einer rechtmäßigen Ehe leben, verabſcheue und deſto reicher an unehelichen Kindern ſey. Er berief ſich auf ältere entgegengeſetzte Canones gewiſſer Synoden *) Uebrigens war es lange, mit weniger Ausnahme, Regel, daß die Ehen der Cleriker nicht erſt nach der Weihung geſchloſſen, und nur die ſchon vorher eingegangenen fortgeführt werden ſollten. Bald aber

*) Photii epistt. II. 2.

wurden auch die nach der Ordination geſchloſſenen Ehen erlaubt *). Nur für Biſchöfe und andere höhere Kirchenbeamte blieb die Ehe verboten.

In der griechiſchen Kirche ſelbſt wurde ein Streit über die vierte Ehe geführt. Der Kaiſer Leo der Philoſoph hatte aus drei Ehen keinen Prinzen, vermählte ſich daher zum viertenmale. Der Patriarch Nicolaus von Conſtantinopel taufte zwar den in dieſer Ehe erzeugten Prinzen, aber den Prieſter, der er erſt jetzt die Einſeegnung ertheilte, ſetzte er ab, und excommunicirte den Kaiſer ſammt ſeiner Gemahlinn. Als er den Vorſtellungen des Kaiſers nicht nachgab, wurde er abgeſetzt, aus der Hauptſtadt weggebracht und Euthymius an ſeine Stelle geſetzt. Dieſer hob zwar den Bann auf, wollte aber durchaus nicht dulden, daß der Kaiſer durch ein Geſetz die vierte Ehe jedermann erlaube. Darüber entſtanden Partheien und Streitigkeiten. Nach Leos Tode wurde Nicolaus wieder von dem Kaiſer Alexander, des verſtorbenen Bruder, eingeſetzt und verbot die vierte Ehe aufs ſtrengſte. Der Sohn Leos, Conſtantinus, kam noch minderjährig auf den Thron, ſeine Mutter führte die Regent-

*) Leon Novell constitutt. in Corp. Jur. civ. III.

ſchaft, die Streitigkeiten dauerten fort. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem die dritte Ehe unter gewiſſen Bedingungen erlaubt, die vierte aber durchaus verboten wurde, indem ein aus einer ſolchen Ehe erzeugter Kaiſer regierte *).

Während des Streits war die Sache auch vor den Papſt gebracht worden. Sergius III. billigte die Ehe. Leo bat ihn daher, Geſandte nach Conſtantinopel zu ſchiken, um die Widerſetzlichkeit des Patriarchen Nicolaus zu überwinden. Sie kamen, unterhandelten nicht eigentlich mit ihm und riethen zu ſeiner Abſetzung. Nicolaus hatte ſich vornehmlich darauf berufen, daß die vierte Ehe von jeher durch die Kirche verboten geweſen ſey. Nach ſeiner Wiedereinſetzung erklärte er in einem Schreiben an den Papſt Johann X. daß dem Kaiſer Leo dieſe Ehe blos für ſeine Perſon wegen der Zeitumſtände verſtattet worden ſey **). In den nachher erneuerten Streitigkeiten kam die Frage über die Ehe des Clerus wieder oft in Betracht, aber in den Verſuchen, die endlich

*) Leon. Grammat. Chronogr. p. 482 sqq. ed. Paris. Leunclavii Ius graec. roman. T. I. 104. s.

**) Schröckh 24, 208. f.

getrennten Kirchen wieder zu vereinigen, wurde ihrer nicht gedacht.

Aus dem Bisherigen geht das Denken und Leben der chriſtlichen Völker in Anſehung der Ehe von Conſtantin bis zur Reformation, für meinen Zweck genügend hervor. Es iſt hier nicht blos von Schulen und von Lehren der Philoſophen die Rede, ſondern von Grundſätzen der Theologen und von Vorſchriften der Kirchen und ihrer Vorſteher, die in die Praxis und Sitte übergiengen. Abweichungen und Ausnahmen fanden natürlich Statt, aber das Beſchriebene war das Herrſchende. Das ſich immer weiter verbreitende, höher geſteigerte und geachtete Mönchsleben hatte auch auf die Anſichten der Ehe und die Behandlung dieſer Lehre Einfluß. Man hatte Mühe, es zu vereinigen, daß das mönchiſche Leben das höhere, heiligere, vollkommnere und daß dennoch die Ehe ein Sacrament ſey. Es iſt gezeigt worden, wie dies verſucht wurde. Immer aber wurde ein gewiſſer Schatten auf die Ehe geworfen und dies mag vorzüglich die Urſache ſeyn, warum nicht Mehreres und Tieferes über die Pflichten in der Ehe und keine höhere und reinere Idee von ihr vorkommt.

III.

Von der Reformation bis auf unſere Zeiten.

Hier bieten ſich die evangeliſche, reformirte, katholiſche und griechiſche Kirche, die neu entſtandene kleinere Chriſtenſecten, die Streitigkeiten über Polygamie und Monogamie, über den wahren Begriff der Ehe, über Eheſcheidungen, über die Ehe des Clerus, die verſchiedenen Syſteme und Grundſätze über die verbotenen Ehegrade und ihre Gründe, die verſchiedenen Erklärungen und Anſichten der dahin gehörigen Moſaiſchen Geſetze, und die neueren philoſophiſchen Schriftſteller über die Ehe dar.

Derjenige, welcher ſich an die Spitze einer ſchon lange vorbereiteten Reformation ſtellte und auch durch den Drang der Umſtänden dahin geſtellt wurde, kam bald auch auf den Artikel von der Ehe In ſeiner berühmten Schrift von der babyloniſchen Gefangenſchaft *) erklärte ſich Luther vorzüglich wider die katholiſche Lehre von den Sacramenten. Er will hier nichts dawider einwenden, daß ſieben oder mehr Sacramente angenommen werden, nur

*) T. II. Ien. lat. 259 — 286.

ſoll niemand aus der h. Schrift beweiſen wollen, daß es nicht mehr oder weniger gebe, weil daraus der Beweis nicht geführt werden könne. Dies zeigt er zunächſt an der Ehe. Er behauptet, man habe blos deswegen ein Sacrament aus ihr gemacht, weil ſie Paulus Eph. 5, 32. ein großes Geheimniß nenne, welches die Vulgata durch sacramentum überſetze. Aus dieſer Veranlaſſung ſpricht er mit noch größerem Nachdrucke wieder die Tirannei des Römiſchen Hofs, welcher durch menſchliche Geſetze dieſe göttliche Anſtalt umgekehrt und entſtellt habe, nach Willkühr Ehen trenne und wieder zuſammenfüge, verbiete und diſpenſire, und um Geld daraus mache, was er wolle. Er ermahnte alle Pfarrherrn, da, wo ſie Ehehinderniſſe finden, in welchen der Papſt diſpenſiren kann und welche nicht in der h. Schrift ausgedrückt ſind, die Ehe zu beſtätigen, welche wider die kirchliche, tiranniſche und päpſtliche Geſetze geſchloſſen ſind, und ſich mit dem göttlichen Geſetze zu waffnen: „Was Gott zuſammengefügt hat, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden.“ Er ſagte, daß wenn der Papſt oder ein Biſchof oder Official eine, wider ein päpſtliches Geſetz geſchloſſene Ehe trenne, er der Antichriſt, ein Verletzer des Geſetzes der Natur und der verletzten göttlichen Majeſtät ſchuldig ſey. Er wünſchte ſelbſt, daß auch Ehe=

hinderniſſe, welche aus der Ungleichheit der Religion oder aus einem Ordensgelübde entſtehen, nicht geachtet werden möchten. Er räth jedem, ſich ſelbſt zu diſpenſiren, wenn er in den Fall komme, wo der Papſt zu diſpenſiren pflegt. Er findet es unerträglich, daß die Freiheit hierin durch den Aberglauben oder die Unwiſſenheit eines andern aufgehoben werde. Er fragte, warum man nicht auch ſich ſelbſt zu ſeinem Heile diſpenſiren dürfe, wenn der Papſt es für Geld thue? Er erhob ſich überhaupt wider das canoniſche Recht auch in Eheſachen. Er überzeugte ſich bald, daß dem Clerus die Ehe in der h. Schrift nicht verboten ſey und daß Synoden und Päpſte nicht das Recht gehabt hätten, ſie ihm zu verbieten. Es entſtand aber natürlich auch die Frage, ob Mönche und Nonnen heirathen dürften? Schon lange hatten Melanchthon, Carlſtadt und andere dieſe Frage ohne Bedenken bejaht, als Luther noch mit Zweifeln darüber kämpfte, zum deutlichen Beweiſe, wenn es anders dieſes Beweiſes bedarf, daß es nicht, wie Katholiken ihn beſchuldigten, die Luſt, ein Weib nehmen zu können, war, welche ihn bewog, die Reformation anzufangen. Er behauptete, daß der Prieſter- und Mönchsſtand ganz verſchieden von einander ſeyen, daß der erſte von Gott ſelbſt eingeſetzt ſey, daß das

Eheverbot, als eine teufliſche Lehre, 1 Tim. 4, 3. von ihm nicht befolgt werden dürfe, daß hingegen der zweite frei gewählt ſey, daß es alſo nicht von ihm abhänge, das Gelübde der Eheloſigkeit zu brechen. Eine Ausnahme machte er bei ſolchen, welche die Gelübde noch in der Minderjährigkeit abgelegt hätten, wegen der übrigen aber blieb er lange zweifelhaft*). Endlich kam er auf die Unterſuchung über die Gültigkeit der Mönchsgelübde ſelbſt. Er fand, daß ſie nur in der Abſicht übernommen würden, ſich eigenes Verdienſt zu erwerben, ſich eine höhere Seeligkeit zu verdienen, durch eigene gute Werke vor Gott gerecht zu werden. Dies ſtand ſeiner Lehre von dem Glauben und den Werken ſo gerade entgegen, daß er alle dieſe Gelübde nicht nur für ungültig, ſondern auch für abſcheulich erklärte. Er ſuchte noch außerdem zu zeigen, daß ſie mit den Geboten Gottes, mit der chriſtlichen Freiheit und Liebe, und mit der Vernunft ſtreiten **). Daraus folgte von ſelbſt, daß auch Mönche und Nonnen heirathen dürfen und er ſelbſt gab das Beiſpiel davon.

*) Planks Geſch. des proteſt. Lehrbegriffs II. 76. f.

**) Kurze Schlußreden von den Gelübden und geiſtlichen Lehren der Klöſter XIX. 1797. Von den geiſtlichen und Kloſtergelübd. XIX. 1809 Hall. Ausg.

Wider die Eheverlöbniſſe ohne Wiſſen und Willen der Eltern ſprach Luther ſehr ſtark. Auch dies hing mit ſeinem Eifer wider das canoniſche Recht zuſammen *). Dies nahm ſich aller frei, auch ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen an, weil es die Ehe als ein Sacrament betrachtete, das nicht durch einen fremden Willen verhindert und aufgehoben werden könne.

Luther nahm auch hier das Princip an, daß Alles nach der h. Schrift, und, in gehöriger Unterordnung, nach der Vernunft entſchieden werden müſſe. Uebrigens beſtand ſeine Lehre von der Ehe mehr in Gegenſätzen wider das Beſtehende, als in einer zuſammenhängenden, ausgeführten und erſchöpfenden Theorie **). So iſt es auch mit den Bekenntniß-Schriften und Symbolen der evangeliſchen Kirche. Das meiſte darüber kommt in den Artikeln von der Ehe der Cleriker und den Gelübden der Mönche vor.

Die Augsburgiſche Confeſſion ſtellt darüber folgende Grundſätze auf. Paulus ſagt: „Wegen der Unzucht ſoll jeder ſein Weib haben. — Es iſt beſſer zu heirathen, als zu glühen.“ 1 Kor. 7, 2. 9. Chriſtus lehrt, daß nicht alle

*) Werke X. 783. ff.

**) S. die Samlung: Luthers ernſte, kräftige Worte über Ehe und ehliche Verhältniſſe von J. C. W. Froböſe. Hanover 1825.

Menſchen zum Cölibat fähig ſeyen Math. 19, 12. Die es nicht ſind, ſollen heirathen. Gottes Gebot und Anordnung kann durch kein menſchliches Geſetz aufgehoben werden. Daher dürfen auch die Prieſter in die Ehe treten und waren in der alten Kirche verheirathet. Paulus will, daß ein Biſchof gewählt werde, welcher ein Ehemann ſey. Gott hat die Ehe auch als ein Heilmittel wider die menſchliche Schwachheit verordnet. Es würde der Kirche wohl einmal an Paſtoren fehlen, wenn ihnen die Ehe länger verboten bliebe. Der Cölibat der Prieſter hat unzähliche Greuel, Verbrechen und Aergerniſſe hervorgebracht. Gott gebietet, die Ehe in Ehren zu halten und ſie iſt auch in allen wohl eingerichteten Staaten, ſelbſt bey Heiden, geehrt worden. Paulus nennt es eine Teufelslehre, die Ehe zu verbieten 1 Tim. 4, 3 *).

Die Apologie dieſer Confeſſion erklärt alles dies ausführlicher und ſetzt noch Neues hinzu **). Ich will nur Einiges auszeichnen. Die Rechtslehrer ſagen richtig, daß die Verbindung des Manns und Frau zum Naturrecht gehöre. Da dies Recht unveränderlich iſt, ſo muß auch das Recht zur Ehe immer bleiben. Wo

*) Abus mut. II.

**) Artic. XI.

die Natur ſich nicht ändert, muß auch die Ordnung bleiben, welche Gott in ſie gelegt hat und Menſchen nicht aufheben können. Das Naturrecht iſt zugleich ein göttliches Recht. Es iſt aber hier bey der Ehe nicht von der ſinnlichen Luſt, welche Sünde iſt, ſondern von der natürlichen Liebe und Zärtlichkeit die Rede, welche durch die Luſt nicht aufgehoben, ſondern nur mehr entzündet wird, ſo daß die Ehe nicht blos um der Fortpflanzung willen, ſondern auch als Heilmittel nothwendig wird. Die Ehe iſt nichts Unreines, bey den Gläubigen iſt ſie rein, weil ſie durch das Wort Gottes geheiliget wird d. i. erlaubt und gebilliget iſt. Math. 19, 6. 1 Tim. 4, 5. 1 Kor. 7, 14. 1 Tim. 2, 15. Tit. 1, 25. Der Cölibat iſt keine Reinigung des Herzens. Dieſe kann bey einem Gatten größer ſeyn, als bey viele Eheloſen, wenn ſie auch wirklich enthaltſam ſind. Soll der Cölibat inſofern etwas Reines ſeyn, als er die Rechtfertigung mehr verdient, als die Ehe, ſo iſt dies falſch: denn wir werden weder wegen der Virginität noch wegen des Eheſtands, ſondern ohne Verdienſt durch den Glauben an die Gnade Gottes gerechtfertiget. Die Virginität iſt zwar eine vortrefflichere Gabe, als die Ehe, aber die eine verdient eben ſo wenig als die andere die Rechtfertigung. Die Leh-

rer des Evangelium ſollen die Unenthaltſame zur Ehe ermahnen, andere aber, daß ſie die Gabe der Enthaltſamkeit nicht verachten ſollen.

Im kleinen Katechismus Luthers wurden nur einige kräftige Stellen des N. T. über die Pflichten der Männer, Weiber, Eltern und Kinder in der Haustafel aufgeführt; der große aber verbreitet ſich bei dem ſechsten Gebote weiter über die Ehe, daß Gott den Eheſtand geehrt wiſſen wolle, wird auch daraus geſchloſſen, weil er das Gebot gegeben: „du ſollſt deinen Vater und deine Mutter ehren“ — dieſen Stand zuerſt geſtiftet, mit Seegnungen überhäuft, Alles zur Beförderung deſſelben gethan und ihm Alles unterworfen hat, weil es höchſt wichtig iſt, daß Menſchen erzogen, zur Erkenntniß Gottes und zur Führung eines tugendhaften und ſeeligen Lebens gebildet werden. Die Ehe wird allen andern Ständen, ſelbſt dem der Kaiſer, Könige und Biſchöfe vorgezogen, und nicht blos für einen Privatſtand, ſondern für einen gemeinſchaftlichen erklärt, deſſen Nutzen ſich durch die ganze Chriſtenheit, ja durch die ganze Welt ausdehne. Es wird daher angenommen, daß Menſchen von allen Gattungen in dieſen Stand zu treten verpflichtet ſeyen, nur diejenigen werden ausgenommen, welche Gott aus beſonderer

Abſicht von andern unterſcheidet, ſo daß ſie zur Ehe weniger fähig ſind, oder welche er aus erhabener und übernatürlicher Gnade mit der Freiheit beſchenkt hat, daß ſie auch außer der Ehe keuſch leben könnten. Es wird aber zugleich gelehrt, daß auch dazu die göttliche Gnade erfordert werde, um in der Ehe die Keuſchheit des Herzens zu bewahren.

So wurde durch die Reformation der Eheſtand wieder zu Ehren gebracht und in ſeine Würde eingeſetzt, dabei aber doch angenommen, daß Gott gewiſſe Menſchen zur keuſchen Eheloſigkeit beſtimmt und ihnen dazu eine beſondere Gnade ertheilt habe, und dieſe werden nicht undeutlich von Melanchthon und Luther über die Verheirathete hinaufgeſetzt.

Als hernach proteſtantiſche Kirchenordnungen abgefaßt und eingeführt wurden, ſo legte man in denſelben die gedachte Principien und in Anſehung der Eheverbote die Moſaiſche Geſetze und das Römiſche Civilrecht gewöhnlich zum Grunde. Wider das canoniſche Recht hatte man auch inſofern ein Vorurtheil, es wurde nie unter öffentlicher geſetzlicher Autorität eigentliches Subſidiarrecht bei den Proteſtanten, aber es wurde doch oft unter ihnen

als ſolches gebraucht und man konnte es nicht ganz entbehren *).

Ein Prediger zu Leipzig ſchrieb zuerſt ein beſonderes großes und umfaſſendes Werk über die Ehe nach proteſtantiſchen Grundſätzen **). Es iſt aber mehr eine Sammlung von alten Schriften der Proteſtanten, als eine eigene Arbeit, zuſammenhängend und erſchöpfend.

Der erſte evangeliſche Theologe, welcher dieſen Gegenſtand zugleich ſyſtematiſch, gelehrt, ausführlich und nach ſeinem ganzen Umfange abhandelt, war Joh. Gerhard ***). Er nahm auch hier Philologie, Kritik, Ehegeſetze, Geſchichte und Philoſophie zu Hülfe. Es iſt nicht gerade

*) Schlegel von den verbotenen Graden der Verwandſchaft und Schwägerſchaft bei Heirathen 251 ff.

**) Vom heiligen Eheſtande und von Eheſachen, mit allen Umbſtenden, zu dieſen Dingen gehörig, darinnen zugleich natürlich, göttlich, kayſerlich und bepſtlich Recht angezogen wird, zum Teil aus vielen gelerter Theologen Büchern zuſammengetragen, zum Teil vom Zuſammenzieher ſelbſt geſchrieben, durch Er. Sarcerium. Lpz. 1553. Neue verm. Ausg. 1556.

*) In ſeinen Locis theologicis 9 Vol. 1610 — 1621. Die Lehre von der Ehe nimmt den ganzen 7. Band ein, in der Ausgabe von Cotta aber den 15 und 16. Tub. 1766 und 68.

Einführung einer aus Streitigkeiten entſtandenen Scholaſtik oder eigene Denkweiſe und Willkühr oder abſichtliche Abweichung von der Methode der Reformatoren, es iſt vielmehr der natürliche Fortgang in der Bearbeitung vorhandener Lehrbegriffe, die mannichfaltige und tiefe Gelehrſamkeit dieſes Manns, der Fortſchritte in den Kenntniſſen und Studien, welcher durch die Wirkungen der Reformation ſo mächtig befördert wurde, was eine ſolche Behandlung veranlaßte. Es iſt der Mühe werth, hier einen Abriß von dem Plane, Inhalte und der Beſchaffenheit dieſes Werks — ſo verdient es genannt zu werden, ohnerachtet es einen Theil eines größeren Werks ausmacht — zu geben, weil es das erſte ſeiner Art iſt und weil man daraus ſchon zum Theil wird abnehmen können, was darin geleiſtet wurde.

Einleitung.

Warum dieſe Lehre im Syſteme gerade in dieſe Ordnung geſtellt. Uebereinſtimmung und Verſchiedenheit des politiſchen und ökonomiſchen Regiments, deſſen Fundament der Eheſtand iſt. Empfehlung dieſer Lehre, Vollkommenheit derſelben in der Kirche und Nothwendigkeit, ſie vorzutragen.

I.

Onomatologie der Ehe.

Etymologie. Homonymie. Synonymie. Periphraſen. und Lobſprüche.

II.

Giebt es eine Ehe?

Es wird gezeigt, daß es wirklich eine gebe und unterſucht:, ob man ſie eingehen ſoll.

III.

Was iſt die Ehe?

Iſt ſie ein Sacrament? Gründe, warum ſie keines iſt. Die Gegengründe der Katholiſchen werden widerlegt.

IV.

Wirkende Urſache derſelben.

1) Oberſte und entfernte Urſache. Gott iſt der Urheber des Eheſtands. Unter dem alten Bunde wurde er geſtiftet, unter dem neuen beſtätiget. Theoretiſcher, elenchtiſcher und praktiſcher Gebrauch dieſer Lehre.

2) Inſtrumentelle und nahe wirkende Urſache. Rechtmäßiger, voller und gerechter Conſens der Contrahirenden und derjenigen, in deren Macht ſie ſtehen.

a) Nothwendigkeit dieſes Conſenſes, auch von Seiten der Eltern. Gründe dafür aus dem göttlichen, natürlichen, bürgerlichen und canoniſchen Rechte, aus den Zeugniſſen der Väter ꝛc. Wiederlegung der Einwürfe der Römiſchen Kirche und anderer. Hier noch viele Fragen: Iſt auch die Einwilligung der Mutter nothwendig, iſt die des Vaters oder der Mutter vorzuziehen, iſt eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern nöthig, ſind die Eltern verpflichtet, die Urſache ihres Diſſenſes anzugeben, was iſt zu thun, wenn ſie nicht einwilligen, iſt auch der Conſens eines laſterhaften Vaters nothwendig, wird die Beiſtimmung der Eltern auch bei den Heirathen majorenner Kinder, wird auch die der Vormünder und Verwandten erfordert, kann ſie vom Richter ſupplirt werden?

b) Qualität des erforderlichen Conſenſes. Integrität und Willensfreiheit deſſen, der ihn zu geben hat. Was mit demſelben ſtreitet: Irrthümer in Anſehung des Namens, der Perſon und ihrer Qualität, Argliſt, Trunkenheit, Blödſinn, Raſerey, Furcht, Zwang, Entführung. Fragen: Iſt der, welcher verſtellt eingewilliget hat, zu zwingen? Können Stumme und Taube einwilligen? ꝛc.

3) Vorhergehende und diſponirende Urſache oder

Sponſalien. Nomenclatur, Urſache, Materie Formen, Zweck, Wirkung, Gebräuche derſelben. Caſuiſtiſche Fragen.

V.

Materiale Urſache der Ehe.

Die Materie ſind die contrahirenden Perſonen, das Recht zu contrahiren hängt von göttlichen und menſchlichen Geſetzen ab. Daher die Unterſuchung über die Ehehinderniſſe, welche nach den Canoniſten und Civiliſten betrachtet werden.

1) Zahl der contrahirenden Perſonen, wo von der Polygamie

a) Succeſſive Polygamie. Die zweite Ehe iſt erlaubt, nach der Stiftung des Eheſtands, der Belehrung Chriſti, der Beſtätigung der Apoſtel, der Gleichheit mit der erſten Ehe, nach Beiſpielen, den Zeugniſſen der Väter ꝛc. Beſtreitung der Heiden, Montaniſten, Novatianer, Syrianer, Moſcoviten, einiger Väter und Synoden ꝛc.

b) Gleichzeitige Polygamie. Ob Luther ſie gebilliget habe? Wider die Anabaptiſten, Türken, Ochinus u. a. wird bewieſen, daß ſie und beſonders im N. T.

verboten ſey. Dies erhellt aus der Stiftung der Ehe und der Wiederhohlung derſelben, aus den Belehrungen Jeſu und der Apoſtel, aus dem natürlichen Rechte, aus den Zwecken des Eheſtands, aus den ſchädlichen Folgen der Vielweiberei, aus ihrem Urſprunge, aus dem Gebrauche der erſten Kirche ꝛc. Widerlegung der Gegengründe.

2) Erforderniſſe und Qualitäten der zu Verheirathenden.

a) Abſolute Qualitäten der Seele, des Körpers, des äußeren Zuſtands. Ehehinderniſſe in dieſer dreifachen Beziehung. Hier unter andern Fragen: Ob das Gelübde der Keuſchheit die Ehe hindere, wie die Mannbarkeit zu beurtheilen, welches das beſte Alter zum heirathen, ob die Ehe eines Greiſes, eines Zwergs, eines Eunuchen, eines Auſſäzigen, Epileptiſchen ꝛc. zu billigen ſey? —

b) Relative.

α) Verwandtſchaft. Ihre verſchiedene Eintheilungen. Verbotene Grade. Definitionen und Eintheilungen der Grade, Linien und Affinität. Berechnung der Grade. Ob die bürgerliche oder canoniſche Verwandſchaft vorzuziehen. Verbotene Grade

im göttlichen, canoniſchen, Civil- und Municipal-Rechte ꝛc.

β) Ungleichheit der Religion und des Gottesdienſts, des Alters und Stands.

VI.

Formale Urſache der Ehe.

Die Form derſelben iſt nicht der Conſens, ſondern die aus ihm entſtandene, rechtmäßige und unzertrennliche Verbindung des Manns und der Frau zu Einem Fleiſche. Innigſte Geſellſchaft unter den Gatten, neuentſtehende Verwandtſchaft, wechſelſeitige Macht über die Körper, ewige Liebe, Gemeinſchaft der Dinge ꝛc. Fragen: Gehört die kirchliche Einſeegnung zur Form der Ehe, und die fleiſchliche Vermiſchung zu ihrem Weſen?

VII.

Finalurſache der Ehe.

Allgemeine: Gottes Ehre. Beſondere: Erzeugung von Kindern, Familiengeſellſchaft. Das ſind die Hauptzwecke. Untergeordnete: Abbildung der Liebe zwiſchen Chriſtus und der Kirche, Vermeidung der Unzucht.

VIII.

Wirkungen der Ehe.

1) In Abſtracto. Gemeinſchaft der Seele, der Leiber und des Aeußeren. Die eheliche Vermiſchung iſt an ſich keine Sünde, es iſt aber mit Mäßigung und Vorſicht zu verfahren. Empfängniß.

2) In Concreto. Pflichten der Gatten.

IX.

Was mit der Ehe verbunden iſt (adjuncta conjugii).

Mit dem Anfange det Ehe ſind gewiſſe Gebräuche verbunden und in ihr ſelbſt gibt es viel Erfreuliches und Trauriges. Fragen: Sind zu gewiſſen Jahrszeiten die Ehen zu verbieten, dürfen Geiſtliche bei Hochzeitmahlen ſeyn, ſind die Tänze dabei zu dulden, darf ein evangeliſcher Kirchendiener einen katholiſchen Canonicus zu einer geheimen Ehe copuliren, ſündigen Braut und Bräutijam, wenn ſie vor der Copulation einander beiwohnen, ſind die, welchen im ſechſten Monat aus der neuen Ehe Kinder geboren werden, zur öffentlichen Kirchenbuße anzuhalten?

X.

Was mit der Ehe ſtreitet?

1) In Rückſicht auf die Urſache. Die erſte

und höchſte Urſache der Ehe iſt Gott. Mit ihr ſtreiten:

a) Die Schmähungen der Heiden wider dieſe heilige Anſtalt und das weibliche Geſchlecht.

b) Das Eheverbot für gewiſſe Stände.

c) Die Verwerfung der zweiten Ehe. Die untergeordnete und nähere Urſache derſelben iſt der rechtmäßige, freie und volle Conſens der contrahirenden Theile und derjenigen, in deren Macht ſie ſind. Damit ſtreiten:

α) Der Irrthum der Papiſten, daß die Einwilligung der Eltern zu den Heirathen ihrer Kinder nicht nothwendig erfordert werde

β) Alles was dem richtigen Urtheile und der Freiheit des Willens, die zu jenem Conſens gehören, zuwider iſt.

Die vorbereitende und diſponirende Urſache liegt in den Sponſalien. Mit ihr ſtreiten leichtſinnige Verſtoßungen, Auflöſungen der Verlobungen ohne Autorität der Obrigkeit und hinreichende Urſachen.

in Rückſicht auf die Materie

a) Die gleichzeitige Polygamie. b) Der Inceſt. c) Die Irrthümer der Papiſten, daß im Leviticus nicht die gleich weit abſtehende

Grade, ſondern nur die ausdrücklich genann-
ten Perſonen verboten ſeyen, daß die Ver-
bote nur Juden angehen ꝛc.

3) In Anſehung der Form ſtreiten mit ihr:
a) Wilde Wolluſt, Hurerei, Sodomiterei,
Päderaſtie, Onanie.
b) Unreiner Cölibat.
c) Concubinat.
d) Ehebruch.
e) Gemeinſchaft der Weiber
f) Unrechtmäßige Scheidung.

4) In Beziehung auf den Zweck der Irrthum,
daß die Ehe ein Sacrament ſey.

Da aber das Meiſte, was hieher gehört,
ſchon früher vorgekommen iſt oder ſich leicht aus
demſelben erklären läßt, ſo wird hier nur von
drei Materien ausführlich gehandelt

1) Vom Cölibat. Etymologie und Homonymie.
Ob und wiefern er der Ehe vorzuziehen ſey?
Ob gewiſſe Menſchen zu demſelben wegen ei-
nes freiwilligen Gelübdes oder durch ein Kir-
chengeſetz angehalten werden können?

2) Vom Concubinat. Von dem der Patriarchen.
Von den Beſtimmungen des Römiſchen
und canoniſchen Rechts. Der Concubinat
iſt in der chriſtlichen Kirche nicht zu dulden,

wegen der göttlichen Stiftung der Ehe, wegen klarer Ausſprüche des N. T. wegen des öffentlichen Aergerniſſes, wegen des Princips dieſer Verbindung, wegen der Uebereinſtimmung der alten reineren Kirche.

3) Von der Eheſcheidung. Onomatologie. Etymologie, Homonymie, Synonymie. Pragmatologie. Die Scheidung wegen Ehebruch iſt im N. T. erlaubt, aber auch wegen bösslicher Verlaſſung. Von den Urſachen derſelben, welche andere hinzugefügt haben. Art und Weiſe der Scheidung: Ein competenter Richter und ein rechtmäßiger gerichtlicher Proceß. Es muß ein beſtimmter und öffentlicher Richter über Eheſachen aufgeſtellt ſeyn, wie ſich aus dem göttlichen, bürgerlichen und canoniſchen Rechte und aus der Ungereimtheit des Gegentheils erweiſen läßt. Die Theologen und Kirchendiener dürfen von der Beurtheilung und Entſcheidung in Eheſachen nicht ausgeſchloſſen werden, dies erhellt aus der Natur des Eheſtands, welcher von Gott geſtiftet, unter göttlichen Geſetzen begriffen und Sache des Gewiſſens iſt, daraus, daß die h. Schrift die Norm dieſes Stands iſt, aus der Praxis Chriſti und der Apoſtel, und der beſtändigen Gewohnheit der Kirche. Aber auch die weltliche Obrigkeit darf hier nicht ausgeſchloſ-

ſen werden. Vom rechtmäßigen Gange des Eheſcheidungsproceſſes.

XI.

Nutzen der Lehre vom Eheſtande.

XII.

Von der Definition deſſelben.

Es giebt verſchiedene Definitionen, aber die wahre und vollſtändige iſt die: „Er iſt die Vereinigung Eines Manns und Einer Frau zu Einem Fleiſche und zwar durch einen rechtmäßigen und vollen Conſens beider, damit durch Erzeugung von Kindern das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzt und eine Kirche aus demſelben geſammelt, eine vertrauliche Geſellſchaft und ein wechſelſeitiger Beiſtand in göttlichen und menſchlichen Dingen hervorgebracht und die Verbindung Chriſti und der Kirche abgebildet werde, zu welchen Zwecken nach dem Sündenfalle noch die Vermeidung der Hurerei hinzugekommen iſt.“

Es erhellt aus dieſem Abriſſe, wie fruchtbar und vielſeitig dieſe ganze Abhandlung iſt, aber auch zugleich, welche Principien ihr zum Grunde liegen. Es ſind zum Theil abſichtlich die Lehren ſelbſt, welche hier aufgeſtellt werden und ihre Gründe angeführt worden. Man fin-

ter allerdings auch zu viel Scholaſtik und Caſuiſtik, aber zugleich einen ſyſtematiſchen, durchdringenden und freien proteſtantiſchen Geiſt.

Soll ich nun noch zeigen, wie nachfolgende proteſtantiſche Schriftſteller in ihren dogmatiſchen und moraliſchen Syſtemen und Lehrbüchern die Lehre von der Ehe abgehandelt haben, wie die Urſachen, welche überhaupt auf die Veränderungen in dem Vortrage und der ſchriftſtelleriſchen Behandlung der philoſophiſchen und chriſtlichen Moral Einfluß hatten, auch auf dieſe Lehre einwirkten, wie die verſchiedenen Philoſophieen, die Fortſchritte und Rückſchritte der Exegeſe, die Myſtik und Caſuiſtik, die Beſtrebungen, eine neue ſittliche Verbeſſerung in der proteſtantiſchen Kirche zu bewirken, die Angriffe auf die chriſtliche Moral, auch hier wirkſam waren *)? Dies würde theils wenig beſondere Ausbeute geben, theils zu einer Ausführlichkeit leiten, welche nicht in der Beſtimmung dieſer Schrift liegt, theils wird es beſſer ſeyn, darauf bei der Geſchichte einzelner Materien, die zur Ehelehre gehören, welche nachher vorkommen wird, wo ſich dieſer Einfluß vorzüglich zeigt, aufmerkſam

*) Im Allgemeinen habe ich dieſen Gang in meiner Geſchichte der chriſtlichen Moral ſeit dem Wiederaufleben der alten Literatur gezeichnet.

zu machen. Hier will ich lieber einiger Partheien gedenken, zu welchen die Reformation Veranlaſſung gab oder welche ſelbſt im Schooße der evangeliſchen Kirche aufſtanden und ſich in Anſehung unſers Gegenſtands auszeichneten.

Die älteren Anabaptiſten waren mit der Reformation gar nicht zufrieden; ſie wollten ſie noch viel weiter treiben und namentlich die Kindertaufe ganz abgeſchaft wiſſen. Sie wollten erſt die wahre, heilige und göttliche Kirche herbeiführen und alle beſtehende kirchliche und bürgerliche Ordnung umſtürzen. In dieſer Kirche ſollte vollkommene Freiheit, Gleichheit und Gemeinſchaft der Güter herrſchen und nur das Wort Gottes Geſetz ſeyn. Wenigſtens viele von ihnen rechneten dahin auch die gleichzeitige Polygamie und die Gemeinſchaft der Weiber. Man weiß, was zu Münſter vorfiel und was Johann Bockold von Leiden für ein Beiſpiel gab. Es war Unwiſſenheit und wilde Schwärmerei, eine rohe Vorſtellung von Freiheit, Gleichheit und Gütergemeinſchaft, auch wohl der Umſtand, daß unter dem alten Bunde viele Heilige in der Polygamie lebten und daß ſie im N. T. nicht ausdrücklich unterſagt war, was ſie dahin leitete. Uebrigens hat Menno auch dieſe Lehre ausdrücklich verworfen.

Spenern wurde vorgeworfen, daß er den
heloſen Stand zu ſehr angeprieſen habe. Er
agte wirklich, daß ſich bei dem verderbten Zu-
ſtande der Kirche in der Ehe und Haushaltung
auſendmal mehr Reitzungen zur Sünde fänden,
ls im ledigen Stande, daß Paulus, wenn
r jetzt lebte, vielen, ſonderlich den Kirchendie-
ern die Eheloſigkeit anrathen würde *), und
aß er lieber wünſchte, man hätte mehr Exem-
el lediger Perſonen **). Er wandte hier eigent-
ich nur die Stelle des Paulus 1 Kor. 7. auf
eine Zeiten an und ſeine Wehmuth darüber hat-
e auch hier auf ſein Urtheil Einfluß.

Er bekennt, daß er ſich in denjenigen Gra-
en, welche nicht von Gott verboten wären, zu
Diſpenſationen leicht bewegen laſſe, ja daß er
ieber geſehen hätte, die Evangeliſchen hätten
lle Verbote, die nicht in dem göttlichen Ge-
etze enthalten wären, aufgehoben, indem, ob-
wohl ſcheinbare Urſachen angeführt würden, wa-
um die Kirche noch weiter gegangen wäre und
inen Zaun um das Geſetz gezogen hätte, doch
ie Verordnungen nicht kräftig genug wären,
m den daraus entſtehenden Nachtheilen vorzu-

*) Thätiges Chriſtenthum S. 1097.

**) Trau = Sermonen S. 143.

beugen *). Er nahm auch, der gewöhnlichen Meinung der evangeliſchen Theologen zuwider an, daß Moſes nur diejenigen Ehen, die er ausdrücklich nennt, habe verbieten wollen **). Denjenigen, welchen man Pietiſten nannte, wurde Schuld gegeben, daß ſie den Eheſtand nicht als heilig anerkennen, die prieſterliche Einſeegnung für unnöthig und Ehebruch und Hurerei nicht für Sünde hielten, worauf aber die theologiſche Facultät zu Halle gründlich antwortete ***).

Höchſt unerwartet war es, daß unter den Proteſtanten ein Mann, wie Gichtel, aufſtand, welcher die größten Tollheiten aus der Kirchengeſchichte der verfloſſenen Jahrhunderte wiederherſtellen, ja übertreffen zu wollen ſchien, und daß er einen ſo großen Anhang erhielt. Er zeigte nicht ſelten Spuren von Wahnſinn, hatte dabei eine hohe Einbildung von ſich ſelbſt und eine zügelloſe Phantaſie. Jakob Böhme's Schriften machten einen tiefen Eindruck auf denſelben und ſcheinen ihm zuerſt die Richtung gegeben zu haben, die nachher fortdauernd bei ihm

*) Bedenken. 2, 4, 8.

**) Responsa theol. 2, 4.

***) Walchs Relig. Streit. der evang. Kirche II. 506 ff.

wurde. Er ſetzte ſie der h. Schrift gleich und fand in ihnen die wahre Auslegung derſelben. Er glaubte übrigens, daß ein wahrer Chriſt auch die heilige Schrift entbehren könne, daß er in ihr Vieles vom Weltgeiſt finden werde, daß er ſich unmittelbar an Gott und Chriſtus wende und auf dieſem Wege mehr Licht empfange. Er glaubte ſelbſt ſolche göttliche Erleuchtungen empfangen zu haben, mit der göttlichen Sophia vermählt und von ihr in die tiefſten Geheimniſſe eingeweiht worden zu ſeyn. Er legte ſich darin ſelbſt noch Vorzüge vor ſeinem J. Böhme bei. Er meynte von Gott berufen zu ſeyn, eine ſogenannte paradieſiſche Ehe und eine Engelsbrüderſchaft einzuführen. Jene ſollte darin beſtehen, daß man entweder gar nicht heirathe oder in der Ehe ganz jungfräulich lebe. Er hielt dies für nothwendig zur Wiedergeburt und zur Vermählung mit der Sophia oder mit Chriſtus. Den Eheſtand ſetzte er aufs tiefſte herunter und erklärte ihn für etwas an ſich Sündliches: Er hatte die Grille, Gott habe den erſten Menſchen ſo erſchaffen, daß er in Einer Perſon eine männliche Jungfrau und ein jungfräulicher Mann geweſen ſey und daß er aus ſich ſelbſt Kinder habe zeugen ſollen, er ſey aber durch die Begierde nach einem Weibe, welches er nachher auch erhalten habe, in die Sünde

gefallen *). Den Zweck ſeiner Sendung überhaupt ſetzte er in die Einführung eines ſogenannten Melchiſedeckſchen Prieſterthums. Ein ſolcher Prieſter ſollte nicht nur in der paradieſiſchen Ehe leben, ſondern auch die Strafen für die Sünden anderer Menſchen auf ſich nehmen, ſo daß er ſelbſt auch durch die Kraft der Imagination ſie in ſich fühle und zugleich für ſie genugthue. Noch lange nach ſeinem Tode hat dieſe Geſellſchaft fortgedauert und man hat ſelbſt noch in unſeren Zeiten Ueberreſte von ihr entdeckt **).

Zinzendorf betrachtete die Ehe in einem andern, als dem gewöhnlichen Sinne, als etwas Heiliges, Religiöſes und Gottesdienſtliches. Er ſetzte den Hauptzweck derſelben nicht in der Zeugung und Erziehung von Kindern, nicht in dem liebreichen Beiſtande und in der thätigen Freundſchaft, ſondern darin, die Vereinigung

*) Eben ſo dachte auch Ernſt Johann Hochmann. Aber die Ehe überhaupt verwarf er nicht, ſondern behauptete nur, daß die Ehe mit Chriſtus, dem keuſchen Lamme, die vollkommenſte ſey. Walch a. a. O. 777. ff.

**) Arnold Kirch und Kez. Geſchich. III, 15. Walch a. a. O. 805 = 810. Unſchuld. Nachr. 1720. S. 677. Boltens Kirchennachr. von Altona II. 22.

Chriſti mit ſeiner Gemeinde darzuſtellen und auszudrücken. Da dies zur Hauptſache gemacht wurde, ſo lag auch mehr darin, als andere in der dahin gehörigen Stelle des Apoſtels Paulus zu finden pflegen, welcher auch allerdings mehr die Aehnlichkeit der Ehe mit dem Bande zwiſchen Chriſtus und ſeiner Kirche, als dieſes ſelbſt, ein großes Geheimnis zu nennen ſcheint. Wie dem auch ſey, Männer, welche die Brüdergemeinde lange und genau gekannt zu haben, behaupteten, berichten Folgendes von ihrem Ehegeheimniſſe. Es erfahren ſolches nicht alle Mitglieder, ſondern nur die, welche zu der ſogenannten Streitergemeinde oder dem Streiterchore gehören. Man unterſcheidet daher die Streiterehen von andern. Der ehliche Beiſchlaf wird als eine gottesdienſtliche Sache und als Mittel der Vereinigung mit Chriſtus betrachtet. Bei den Streiterehen muß der erſte Beiſchlaf der Eheleute in Gegenwart von den Presbyteris und Presbyterinnen unter gewiſſen Ceremonien geſchehn und es giebt dazu ein beſonderes Ehebänkchen. Er geſchieht auch wohl unmittelbar nach dem Genuſſe des h. Abendmahls. Er darf auch nachher nur zu beſtimmten Zeiten und nicht ohne Vorwiſſen und Gegenwart von Presbyteris geſchehen. Die auf dieſe Art erzeugten Kinder heißen heilige Kin-

der, Gemeindekinder, Heilandskinder, die nicht aus ſündlichem, ſondern heiligem, mit Chriſti Blut tingirtem Samen gezeugt ſind. Spuren dieſer Lehre finden ſich auch in den Herrnhuthiſchen Kirchenliedern. Man redet oft von der Ehe, als von einer Gemeinſchaft mit dem Heilande *). Ich bin außer Stande, die Wahrheit dieſer Ausſagen zu unterſuchen. So viel aber iſt gewiß, daß die Herrnhuther jetzt von allen dieſen Vorſtellungen zurückgekommen ſind. Uebrigens wurde in alten Zeiten ſchon die Schließung der Ehe als etwas unter göttlicher Offenbahrung und Entſcheidung Stehendes betrachtet und unter die Aufſicht der Aelteſten und Prediger der Gemeinde genommen. Niemand durfte für ſich heirathen, nicht einmal dieſe Abſicht merken laſſen. Die Aelteſten mußten von ſelbſt einem Bruder zur Ehe rathen und dann durfte er noch erklären, daß er warten oder gar nicht heirathen wolle. War er zur Ehe auserſehen, ſo machte es ihm ſein Chorhelfer bekannt und nannte ihm

*) Man ſehe beſonders die Schrift: Das entdeckte Geheimniß der Bosheit der Herrnhuthiſchen Secte — vor dem Angeſicht der ganzen Chriſtenheit geſprächsweiſe dargelegt von Alethopilo und Timotheo Verino Frank. u. Leipz. 1748. 1749.

eine Schweſter. So wurde es auch mit der Schweſter gemacht. Er konnte zwar noch ſagen, daß er die Schweſter und ſie, daß ſie den Bruder nicht wolle, allein alsdann durften beide keine andere Perſon zur Ehe wählen. Waren aber beide bereit, ſo mußte erſt das Loos entſcheiden, ob Chriſtus der Herr dieſe Ehe wolle. Zu dieſem Zwecke verſammelten ſich die Presbyteri und Prediger im Bethauſe und zogen das Loos. Wenn es wider die Heirath entſchied, ſo konnte ſie nicht Statt finden, wenn aber für, ſo ging ſogleich die Verlobung vor und wurde des Abends der Gemeinde bekannt gemacht. Nach dreimaligem Aufgebote, erfolgte die Trauung, aber die Gatten durften noch vier Wochen lang nicht bei einander wohnen, während welcher ſie noch von den Pflichten des Eheſtands unterrichtet wurden. Ein eigentlicher Zwang fand freilich bei dem Looſen nicht Statt, aber, wer ſich denſelben nicht unterwarf oder nicht darnach richtete, ſank in Verachtung und konnte nicht wohl Mitglied der Gemeinde bleiben. Die Ausführung fand übrigens in neueren Zeiten immer mehr Schwierigkeiten und die letzte allgemeine Synode im J. 1818. hat erklärt, daß es den Mitgliedern der Unität frei ſtehen ſoll, ob ſie bei ihren Ehen das Loos entſcheiden laſſen wollen oder nicht.

Auch Calvin handelt, wie die evangeliſchen Theologen zu thun pflegten, von der Ehe bei dem ſechſten Gebote und der Lehre von den Sacramenten *). Auch er behauptet, daß die gänzliche Enthaltung eine Gabe ſey, welche Gott einigen Menſchen bald auf immer, bald nur auf eine gewiſſe Zeit ſchenke. Im Eheſtande ſelbſt forderte er Ehrbarkeit, Anſtand, Mäßigung, Keuſchheit des Herzens, und nennt ihn einen Ehebruch, wenn ihm jene Eigenſchaften mangeln. Daß die Ehe kein Sacrament ſey, beweiſt er damit, weil nicht alle göttliche Anſtalten Sacramente ſeyen, weil dieſe äußere von Gott angeordnete Ceremonien zur Beſtätigung ſeiner Verheiſſungen geſtiftet ſeyen und ſich nichts dieſer Art in der Ehe finde. Auf die Einwendung, daß ſie doch Zeichen einer heiligen Sache, nämlich der geiſtlichen Vereinigung Chriſti mit der Kirche ſey, antwortet er, daß, wenn man unter einem Zeichen ein Symbol verſtehe, welches Gott aufgeſtellt habe, um die Gewißheit unſers Glaubens zu befeſtigen, dies ein Irrthum ſey, wenn man aber mit einem Zeichen blos etwas meyne, was um der Aehnlichkeit willen angeführt worden ſey, es unzählige Zeichen und Sacramente gebe. Bei Epheſ. 5, 32.

*) Instit. 2, 8, 6. 4, 19, 34 - 37.

erinnert er, daß das große Geheimniß ſich nicht auf die fleiſchliche Verbindung zwiſchen Mann und Weib, ſondern auf die geiſtliche Vermählung Chriſti und der Kirche beziehe, daß auch der lateiniſche Ueberſetzer unter dem Sacramente ein ſolches Geheimniß verſtanden, daß er auch ſonſt 1 Tim. 3, 9. Eph. 1, 9. Col. 1, 27. μυϛηριον durch Sacrament gebe, wo doch niemand an ein Sacrament denke. Er ſetzt den Widerſpruch ins Licht, welcher darin liege, daß die Ehe ein Sacrament und doch etwas Unreines, eine Befleckung ſeyn ſoll und daß die Prieſter von einem Sacramente abgehalten werden ſollen. Er läßt es nicht gelten, wenn die Prieſter ſagen, daß ſie ſich nicht des Sacraments, ſondern der Wolluſt des Beiſchlafs enthalten und hält ihnen entgegen, daß ſie den Beiſchlaf ſelbſt für einen Theil des Sacraments ausgeben, wodurch erſt die Vereinigung mit Chriſtus abgebildet werde, indem Mann und Weib Ein Fleiſch werden. Er wirft ihnen noch eine andere Ungereimtheit vor, welche darin beſteht, daß durch das Sacrament die Gnade des heiligen Geiſts mitgetheilt werden ſoll, daß ſie ſelbſt den ehlichen Beiſchlaf zum Sacrament rechnen und doch leugnen, daß der h. Geiſt je im Beiſchlafe ſey. Ich laſſe den Calvinus nun noch ſelbſt reden: „Welche lange Reihe von Irrthü-

mern, Lügen, Betrügereien und Greueln haben ſie nicht an Einen Irrthum geknüpft. Man ſollte ſagen, daß ſie nichts Anderes, als einen Schlupfwinkel für Abſcheulichkeiten geſucht haben, indem ſie aus der Ehe ein Sacrament machten. Nachdem ſie dies einmal erreicht hatten, riſſen ſie das gerichtliche Erkenntniß über Eheſachen an ſich, weil weltliche Richter eine geiſtliche Sache nicht berühren dürften. Sie gaben Geſetze, um ihre Tyrannei zu befeſtigen, welche aber theils offenbar gottlos, theils ungerecht gegen die Menſchen waren. Solche Geſetze waren: Daß Ehen unter jungen Leuten, welche ohne Wiſſen und Einwilligung ihrer Eltern eingegangen waren, gültig und unauflöslich, daß die Ehen unter Verwandten bis zum ſiebenten Grade unrechtmäßig und die geſchloſſene aufzulöſen ſeyen, daß der Mann, welcher eine ehebrecheriſche Frau verſtoßen hat, nicht wieder heirathen dürfe, daß geiſtliche Verwandte nicht mit einander in die Ehe treten, daß zu gewiſſen Zeiten keine Hochzeiten ſeyn dürfen, anderer unzähliger Geſetze dieſer Art nicht zu gedenken. Ich muß mich endlich aus dieſem Kothe herauswinden, in welchem ich nur zu lange verweilt habe. Doch glaube ich ſo viel erreicht zu haben, daß ich jenen Eſeln die Löwenhaut von einer gewiſſen Seite abgezogen habe."

Es iſt überall in dieſem Stücke kein Unterſchied zwiſchen der reformirten und evangeliſchen Kirche. Beſondere reformirte Schriftſteller ſind hier nicht zu bemerken, ausgenommen über einzelne dahin gehörige Materien, welche nachher vorkommen werden *).

Was die katholiſche Kirche betrift, ſo iſt zuerſt zu bemerken, daß Erasmus, welcher zwar eine Reformation wünſchte und wollte, nur keine ſo weit greifende, wie Luther, welcher ſelbſt geſtand und auch durch ſein Benehmen bewies, daß er zum Reformator nicht tauge, der Lehre ſeiner Kirche von der Ehe in gewiſſen Stücken ſehr offen und nachdrücklich widerſprach. In der ausführlichſten Anmerkung, die ſich in ſeiner Ausgabe des N. T. findet und die man eher eine Abhandlung, vornehmlich in der dritten Ausgabe, nennen könnte **), beſtrei-

*) Ich bemerke bei dieſer Gelegenheit noch, daß die in der Engliſchbiſchöflichen Kirche vorgeſchriebene Ordnung der Einſeegnung der Ehe höchſt kräftig, inhaltsvoll = und gefühlvoll iſt, ſ. das allgemeine Gebetbuch überſ. von Küper. London. 1820. Ebendaſelbſt ſind auch am Ende die Grade der Verwandtſchaft angezeigt, in welchen dort die Ehe verboten iſt.

**) Bei Röm. VII.

tet er es, daß die Ehe ein Sacrament ſey. Er bemerkt, daß, wenn Auguſtinus der Ehe ein dreifaches Gute zuſchreibe und dabei von einem dritten Sacramente rede, er deshalb noch keines von den jetzt ſogenannten ſieben Sacramenten darunter verſtehe. Er weiß nicht, daß den Alten dies Sacrament bekannt war. Er beruft ſich darauf, daß Dionyſius, welcher von allen Sacramenten und den mit ihnen verknüpften Kräften und Gebräuchen handelt, der Ehe nicht gedenkt, daß die griechiſchen und lateiniſchen Väter ſo viel über die Ehe geſchrieben und ſie doch nicht unter die Sacramente gerechnet hätten, daß Jovinianus, der alles Mögliche für die Ehe in der Bibel und in andern Schriften aufſuchte, doch des Grunds, der am meiſten entſchieden haben würde, daß ſie ein Sacrament, die Jungfrauſchaft aber es nicht ſey, gar nicht gedenke, daß Hieronymus wohl nicht ſo ſtark und heftig wider die zweite Ehe geſchrieben haben würde, wenn es für ausgemacht gehalten worden wäre, daß auch ſie ein Sacrament ſey, daß Durandus ſelbſt geſtehe, die Ehe ſey erſt von neueren Theologen unter die eigentlichen Sacramente gerechnet worden. Er geſteht zu, daß auch ältere ſie zuweilen ein Sacrament nennen, behauptet aber, daß ſie darin der lateiniſchen Ueberſetzung des Briefs Pauli an die

Epheſer folgen und daß dieſer Apoſtel ſo wie die älteren Väter, darunter ſo viel verſtanden haben, die Ehe ſey ein Bild der Verbindung Chriſti mit der Kirche ſeiner Braut. Er erkennt die wahre Ehe als eine heilige Sache an, bemerkt aber, daß ſie doch zugleich auch ein Bild einer heiligen Sache ſeyn könne.

Auf der Synode zu Trient aber wurden die eingeführten kirchlichen Lehren und Geſetze über die Ehe nicht nur beſtätiget, ſondern auch erweitert. Man kam verſchiedene male darauf zurück, noch ehe ein umfaſſendes Lehrdecret darüber gegeben wurde. Im J. 1563. am 22 Jul. wurden die dahin gehörigen Canones vorgetragen. Die Hauptveränderung, welche damit vorgenommen wurde, beſtand darin, daß man, auf den Vorſchlag eines Mitglieds die im Juſtinianiſchen Codex erlaubte Eheſcheidungen verwarf. Dadurch wurde zugleich die entgegengeſetzte Meinung der Calviniſten verworfen und was ſchon Decretalen der Päpſte, und Scholaſtiker beſtimmt hatten, bekräftiget. Einige Zeit nachher wurde beſchloſſen, daß es nicht rathſam ſey, verehlichte Perſonen in die heiligen Orden aufzunehmen. Ueber die Winkelehen wurde lange geſtritten, bis endlich durch Mehrheit der Stimmen der Beſchluß abgefaßt wurde, daß, obwohl die heimlichen Ehen geweſen ſeyen,

ſo lange die Kirche ſie geduldet, ſie dieſelbe doch immer verabſcheut habe und daß, da ſo viele Unordnungen daraus entſtanden wären, von jetzt an der, welcher ſich ohne drei Zeugen verlobe oder verheirathe, unfähig ſeyn ſoll, einen Contract zu ſchließen und daß ſeine Ehe null und nichtig ſeyn ſoll. Zugleich wurde das öffentliche Aufgebot vorgeſchrieben. Als man zur Unterſuchung über die Ehehinderniſſe kam, fielen einige Stimmen, daß der Urſachen, welche Ehen hinderten oder aufhöben, faſt unzähliche wären und ſo oft vorkämen, daß wenige Ehen gefunden würden, welche nicht einen von dieſen Mängeln an ſich hätten, daß viele Eheleute dieſe Hinderniſſe vorher nicht gekannt hätten und nachher in Gewiſſensunruhe verſetzt würden, daß daraus viele Proceſſe entſtänden. Sie ſprachen beſonders wider das Hinderniß, das aus der geiſtlichen Verwandtſchaft hergenommen werde. Viele waren auch der Meinung, daß das Hinderniß, welches aus einer durch die Hurerei entſtandenen Verwandtſchaft herrührte und ſich bis zum vierten Grade ausdehnte, weggeſchaft werden müſſe. Es wurde auch vorgeſchlagen, die Anverwandtſchaft auf den dritten Grad zu beſchränken. Viele behaupteten, daß an dieſen Verboten nichts geändert, ſondern den Biſchöfen das Recht zu diſpenſiren ertheilt wer-

den ſollte. Zugleich wurde dawider geſprochen, die Diſpenſationen dem Papſte allein zu überlaſſen, indem die Biſchöfe beſſer von den Fällen unterrichtet wären, als die Päpſte und die anſtößige Meinung herrſche, daß zu Rom nur um Geld diſpenſirt wurde. Dagegen wurde unter Anderem eingewandt, daß, wenn man den Biſchöfen dieſe Freiheit gebe, die Diſpenſationen zu ſehr erleichtert werden würden, das Verbot wegen Verwandtſchaft auf ein Nichts hinauslaufen und die Meinung der Lutheraner in der Kirche die Oberhand gewinnen würde. Endlich wurde durch Mehrheit der Stimmen im Allgemeinen der Beſchluß gefaßt, die geiſtliche Verwandtſchaft und die aus Unzucht entſtandene Schwägerſchaft einzuſchränken und den Diſpenſationen Grenzen zu ſetzen. Nachdem viele andere Dinge vorgenommen waren, wurde endlich am 11 Nov. 1563. in der 24. Sitzung das Lehr-Decret von der Ehe gegeben. Daß ſie ein Sacrament ſey, wurde damit dargethan, daß Adam das Band der Ehe für unauflöslich erklärt, daß Chriſtus dieſe Wahrheit noch deutlicher gelehrt und durch ſein Leiden die Gnade erworben habe, dies Band zu befeſtigen und diejenigen zu heiligen, welche in dieſen Stand treten, daß Paulus geſagt habe, dies Sacrament ſey groß an Chriſtus und der Gemeinde,

daß demnach die Ehe unter dem evangeliſchen Geſetze den Vorzug vor der unter dem alten Geſetze habe und mit jener die Gnade verbunden ſey. Zugleich wurde das Anathema wider die Ketzer ausgeſprochen, worunter vorzüglich die Proteſtanten gemeint waren, und welche lehrten:

1) Daß die Ehe nicht mit unter die ſieben Sacramente gehöre, welche Chriſtus geſtiftet hat, und keine Gnade ertheile.

2) Daß die Chriſten mehrere Weiber zugleich haben dürfen und daß dies in keinem göttlichen Geſetze verboten ſey.

3) Daß blos die im dritten Buche Moſis angeführten Grade die Ehe ungültig machen und daß die Kirche weder bei dieſen diſpenſiren, noch andere hinzufügen könne.

4) Daß die Kirche keine neue die Ehe aufhebende Hinderniſſe aufſtellen könne, und darin geirrt habe, da ſie es that.

5) Daß das Band der Ehe durch Ketzerei, bösliches Verhalten und gefliſſentliche Abweſenheit eines Gatten getrennt werden könne.

6) Daß die nicht vollzogene, aber beſchloſſene Ehe durch ein feierliches Gelübde eines der beiden Theile nicht getrennt werde.

7) Daß die Kirche irre, wenn ſie lehrt, daß

durch den Ehebruch des einen Gatten das Band der Ehe nicht aufgelöſt werden könne und daß beide, auch der unſchuldige, bei Lebzeiten des andern Gatten nicht wider heirathen können.

8) Daß die Kirche irre, wenn ſie Gatten auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit von Tiſch und Bette trennt.

9) Daß die Cleriker, welche in heiligen Orden ſtehen oder Regularen, die feierlich Keuſchheit gelobt haben, heirathen können, daß der Contract gültig ſey und ihm kein Kirchengeſetz oder Gelübde im Wege ſtehen, daß das Gegentheil nichts anders ſey, als eine Verdammung der Ehe, daß alle heirathen können, welche nicht fühlen, daß ſie die Gabe der Keuſchheit, wenn ſie ſie auch gelobt haben, beſitzen, da ſie Gott denjenigen, welche ihn darum bitten, nicht verſagt und uns nicht über Vermögen verſucht werden läßt.

10) Daß die Ehe dem Stande der Virginität oder des Cölibats vorzuziehn und daß es nicht beſſer und ſeeliger ſey, im letzten Stande zu bleiben.

11) Daß das Verbot der Hochzeiten zu gewiſſen Jahreszeiten ein tyranniſcher, von den Heiden hergenommener Aberglauben ſey und daß die

Einſeegnungen und andere Gebräuche, welche die Kirche dabei gebraucht, verwerflich ſeyen.

12) Daß Eheſachen nicht vor kirchliche Richter gehören.

Unmittelbar darauf folgte noch ein beſonderes Decret über die Reformation der Ehe.

1) Ohnerachtet die heimlichen Ehen wahre und gültige Ehen ſind, ſo lange ſie die Kirche nicht aufhebt, die Synode auch denjenigen, die ſie nicht dafür erkennen, wie auch denen, welche die von Kindern ohne Einwilligung der Eltern geſchloſſene Ehen für ungültig erklären, das Anathema angekündigt hat, ſo hat ſie doch die Kirche immer verabſcheut. Jetzt wird verordnet, daß vor Schließung einer Ehe, ſolches drei Sonntage nach einander in der Kirche bekannt gemacht und, wenn kein Hinderniß eintritt, die Copulation öffentlich vor der Gemeinde geſchehe ꝛc.

2) Die Grade der geiſtlichen Verwandtſchaft ſollen auf den Getauften, deſſen Pathen und Pathin, auf Vater und Mutter des Getauften und deſſen Taufzeugen, auf den Getauften, deſſen Vater, Mutter und den, der ihn getauft, beſchränkt ſeyn. Eben ſo ſoll es mit der Firmelung gehalten werden.

3) Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit,

das aus Verlobungen entſteht, ſoll auf den erſten Grad eingeſchränkt, und ganz aufgehoben ſeyn, wenn die Verlobung nicht gültig geweſen.

4) Das Hinderniß der aus Hurerei entſtandenen Verwandtſchaft iſt auf den erſten und zweiten Grad beſchränkt.

5) Diejenigen, die ſich in verbotenen Graden verheirathet und das Verbot gewußt haben, und die, welche, ohne es zu wiſſen, die erforderlichen Ceremonien abſichtlich nicht beobachtet haben, ſollen nie Diſpenſation erhalten. Wenn aber einer dieſelbe beobachtet und ein geheimes Hinderniß hatte, wegen deſſen er wahrſcheinlich vom Verbote nichts wußte, ſo kann er diſpenſirt werden und zwar ſoll es unentgeltlich geſchehen. Die Diſpenſationen ſollen ſehr ſelten, nur aus rechtmäßigen Urſachen und immer umſonſt, im zweiten Grade nie, ausgenomen großen Fürſten und wegen des allgemeinen Beſten ertheilt werden.

6) Der Entführer und die Entführte können ſich nicht heirathen, ſo lange dieſe in den Händen von jenem iſt. Jener ſoll excommunicirt, infam, aller Ehren und Würden unfähig werden und die Entführte nach Gutdün-

ken des Richters ausſtatten, mag er ſie nun heirathen oder nicht.

7) Vagabonden ſollen nur nach genauer Unterſuchung und mit Erlaubniß des Ordinarius zum Sacramente der Ehe zugelaſſen werden.

8) Geht die, welche im Concubinat leben, an.

9) Herren und weltliche Obrigkeiten ſollen ihre Untergebene auf keine Weiſe zwingen, ſich wider ihren Willen zu verheirathen.

10) Das Verbot der Hochzeiten iſt auf die Zeit von Advent bis Ephiphaniae und von der erſten Faſtenwoche bis acht Tage nach Oſtern eingeſchränkt *).

Bei dieſen Verordnungen einer allgemeinen Synode iſt es ſeitdem in der katholiſchen Kirche geblieben. Sie wurden die Gegenſtände unzähliger Forſchungen, Ausführungen und Vertheidigungen in theologiſchen, moraliſchen und canoniſchen Schriften, in Syſtemen, Lehrbüchern und Abhandlungen. Das ausführlichſte beſondere Werk über die Ehe aber, welches nicht nur in dieſer Kirche, ſondern wahrſcheinlich überall geſchrieben wurde, iſt von dem Spaniſchen Jeſuiten Thomas Sanchez **).

*) Sarpi Hiſt. des Trid. Con. 8. B. §. 36-39. 71. f. Pallavicini 22, 4.

**) De sancto matrimonii sacramento. Disputationum

Und doch iſt der Gegenſtand darin nicht erſchöpft. Es handelt eigentlich nur von den Sponſalien, dem Conſens, den Ehehinderniſſen, den Diſpenſationen, der Leiſtung der ehlichen Pflicht und den Scheidungen. Dieſe Materien ſind mit ungeheurer Weitſchweifigkeit ausgeführt, mehrere andere eben ſo wichtige aber blieben unerörtert. Das Werk wurde lange von den Katholiken für das beſte in ſeiner Art gehalten und kam auch bei Rechtslehrern und Gerichten in ein hohes Anſehen. Die Ehe war ein beſonders fruchtbarer und ergiebiger Stoff für die Caſuiſtik und Scholaſtik der Jeſuiten. Hier konnten ſie eine Menge ungewöhnlicher, die Neugierde reizender Fragen aufwerfen und auflöſen, hier einen beſonderes ſtarken Gebrauch von ihrem moraliſchen Probabilismus, von der Richtung der Abſicht bei den Handlungen, von der Unterſcheidung der tödlichen und verzeihlichen, der theologiſchen und philoſophiſchen Sünde, der Entſchuldigung und Beſchönigung der Handlungen durch die Umſtände machen. Große Gelehrſamkeit und Scharfſinnigkeit zeigen ſich allerdings in dieſem

tomi tres Voll. 3. Genuae 1592. Antv. 1614. 3. Voll. Die vollſtändigſte Ausgabe. Norimb. 1706. insgeſammt in Fol. Es iſt noch öfterer herausgekommen und auch in Auszüge gebracht worden.

Werke, allein noch mehr moraliſche Schlaffheit, Zweideutigkeit und Anſtößigkeit. Es kommen gar viele ſchmutzige und ſcheusliche Fragen, die nicht einmal hätten aufgeworfen werden ſollen, Greuel, die ſich kaum in der Wirklichkeit finden, wollüſtige und unverhüllte Darſtellungen und ſpitzfindige Unterſuchungen über Unreinigkeiten aller Art vor. Ich will auf einige Beiſpiele davon und zwar in der Grundſprache hinweiſen *).

*) Tom. II. L. 7. disp. 92. Potentia seminandi intra vas est opus ad matrimonii valorem, et ibi, quid si vir non intrare possit, sed matrix feminae attrahat? Improbantur dicentes, eam non peti, sed solam coeundi potentiam? Satis est femina capax sit seminis suscipiendi, quamvis non seminet. Quid si vir solam seminis partem intra vas emittat? Quid si ſemina tam arcta sit, ut nequeat semen intra vas suscipere aut susceptum non retineat, vel prae latitudine aut alio morbo cognosci a viro nequeat? Quid si ſemina conscia impotentiae viri ad seminandum coeat jure suo? — Matrimonium eunuchi carentis altero solo testiculo valet. Quid si utroque testiculo orbatus sit? — Quid si eunuchus daretur verum semen emittens? Disp. 93. An valeat matrimonium, quando vir nequit ob membri magnitudinem aut grossitiem cognoscere feminam? — Quid si femina aptari nequeat viro absque copula cum altero? — An eo ipso, quod vir impotens ad virginem, po-

Das Buch wurde auch von dieſer Seite heftig angegriffen und zu Paris verboten. Seine

tens ad corruptam praesumatur fore, ut longo usu sit potens ad virginem, et judicetur validum matrimonium cum virgine? — An possit tunc vir claustra virginis instrumento aliquo ligneo aut ferro reserare, atque, si id tentet, femina in loco tuto constituenda? Disp. 104. An ad dijudicandam potentiam ex signis sufficiat adpectus superiorum partium corporis, an etiam partes verendae sint inspiciendae? An puer ad seminis effusionem aptus praesumatur aptus ad matrimonium? An puerum pilosum esse in pudendis sit signum potentiae? Disp. 106. Debet hermaphroditus juxta sexum in eo praevalentem contrahere et quid quando non constat uter praevaleat? L. IX. Disp. 2. An sit parvitas materiae, raro negare debitum conjugale vel non statim reddere, etiamsi petens patiatur pollutiones involuntarias vel morbum ex dilatione? Disp. 15. Non licet regulariter concubitus intra locum sacrum. Quid si uterque aut alter conjux sit diu intra ecclesiam inclusus? Disp. 16. An conjugi petenti modo seu situ non naturali teneatur alter reddere? Disp. 17. Utrum sit culpa letalis, quoties in actu conjugali, vase naturali ommisso, innaturale usurpatur, aut utrinsque conjugis semen data opera non simul, vel extra legitimum congressum, emittitur, aut ex impotentia superveniente extra vas effunditur?

Ordensbrüder vertheidigten ihn damit, daß er ſelbſt das keuſcheſte Leben geführt habe, daß ſolche Bücher zur Anweiſung für Beichtväter nothwendig ſeyen, daß ſelbſt in der Bibel, in den Schriften

Quid si maritus velit sodomitice copulam inchoare, non animo consummandi, nisi intra vas naturale? quid si in accessu conjugali vir in cogitatione alterius feminae aut feminae alterius viri delectetur? An sit mortale, quoties non simul conjuges semen consulto effundunt? Quid de involuntaria distillatione ex tactibus consurgente et obligatione receptum retinendi? Disp. 20. Femina post coitum mingens vel se erigens vel aliud efficiens, quo semen receptum expellat, qualiter peccet? Disp. 44. Tactus licent conjugibus, quando re feruntur ad copulam, secluso periculo pollutionis. — Quid si vir intromittat membrum in os feminae vel in vas praeposterum non animo ibi consummandi vel tangat membro superficiem illius vasis? Quid de conjuge semet ipsum tangente? Quid si se tangat, sciens fore ut praeveniat semen femineum, vel femina, quae nondum seminarat, se tactu provocet, ubi vir membrum contraxit? Disp. 45. Vacat culpa, dare operam causae alias licitae, necessariae vel utili, quamvis praevideatur, fore, ut pollutio consequatur. Disp. 46. Utrum inter sponsos de futuro licita sint tactus, aspectus, verba turpia? Quid de amplexibus, osculis, tactu mamillarum causa levitatis et joci?

der Kirchenväter, der Scholaſtiker und anderer angeſehener Theologen ſolche Stellen vorkommen.

In ſpäteren Zeiten ſind in der katholiſchen Kirche ſelbſt viele, auch Theologen, Schriftſteller und Staatsmänner, aufgeſtanden, welche dahin zu wirken ſuchten, daß die beſtehende Ehegeſetze, namentlich über die Scheidungen und den Cölibat des Clerus, abgeändert würden. Es iſt aber bis jetzt, ohnerachtet oft Umſtände und Begebenheiten der Zeit dieſe Abſicht ſehr zu begünſtigen ſchienen, nichts ausgerichtet worden. Einiges darüber wird nachher vorkommen.

In der griechiſchen Kirche wurde fortdauernd die Ehe nicht als eigentliches Sacrament betrachtet. Doch wurde ihr der Namen eines Geheimniſſes nicht verweigert, übrigens wurde ſie nicht unter die Myſterien der höheren Würde und Ordnung gerechnet. In dem Orthodoxen Bekenntniß wird ſie ehrwürdig genannt. Es wird zu ihr gefordert, daß eine Verlobung vor ihr hergehe, daß dieſe vor dem Prieſter geſchehe und daß die ſich Verlobende einander die Hände geben und verſprechen, ſich Treue, Ehre und ehliche Liebe bis an ihr Lebensende zu halten und ſich in keiner Gefahr zu verlaſſen, daß endlich der Prieſter dies Verlöbniß und Verſprechen ſeegne und be-

kräftige. Als Früchte der Ehe werden angeführt, daß der Menſch durch ſie von der Gefahr der Unzucht abgezogen wird, daß auf eine ehrbare Art Kinder gezeugt werden, daß eine Vereinigung in der Liebe und wechſelſeitige Sorgfalt unter den Gatten entſteht *). Den niederen Clerikern, die kein Gelübde der Keuſchheit gethan haben, wurde die Ehe, nur nicht die zweite, erlaubt, auch wohl zur Pflicht gemacht, dem hohen Clerus aber, der gewöhnlich aus dem Mönchsſtand genommen wurde, verboten **).

Unter den Unterſuchungen und Streitigkeiten, welche einzelne Theile der Ehelehre betreffen, gedenke ich zuerſt derjenigen, welche auf die Polygamie und Monogamie Beziehung hatten. In den verſchiedenen darüber erſchienenen Schriften wird Vieles wiederholt; dies braucht nicht bei jeder, die ich anführen werde, wieder angegeben zu werden. Es kommt hier vielmehr auf das Neue und Eigenthümliche, was einige derſelben an ſich haben, an.

Schon Luther wurde von den Katholiken beſchuldiget, daß er die Bigamie nach chriſtlichen Grundſätzen für erlaubt halte. Sie berie-

*) Edit. C. G. Hoffmann Vratisl. 1751. p. 192–194.

**) Metrophanis Critobuli Conf. ed. Horneji Helmst. 1661. p. 111.

ſen ſich deshalb auf gewiſſe Stellen in ſeinen Schriften *), welche aber nichts beweiſen **). Die Hauptſache war ſein und Melanchthons Gutachten über die Doppelehe des Landgrafen Philipps des Großmüthigen von Heſſen. Dieſer Fürſt ſetzte ſie in große Verlegenheit, nöthigte ſie faſt moraliſch, dieſe Ehe nicht gerade zu verwerfen, berichtete ihnen geheime Umſtände, welche ihn drängten, dieſe Bigamie als einziges Noth= und Rettungsmittel zu ergreifen, um größeren Sünden auszuweichen und bracht, ſie zuletzt dahin, daß ſie nachgaben. Sie verlangten übrigens ausdrücklich, daß Alles geheim bleiben ſollte. Sie billigten nicht die Polygamie überhaupt, ſondern erklärten nur die Heirath des Landgrafen mit einer zweiten Frau bei Lebzeiten ſeiner erſten bei den beſonderen geheimen ihnen wohl bekannten Umſtänden nicht für unerlaubt. Sie kannten die heftige Gemüthsart dieſes Fürſten, der für die Reformation ſo wichtig war, wollten größerem Uebel vorbeugen und ihn beruhigen. Sie ſahen wohl ein, daß es der Reformation großen Schaden und üble Nachreden zuziehen werde, beſonders wenn ihr Gut-

*) z. B. Bellarm de matrim. c. 10.

**) Dies zeigt Gerhard Loc. theol. T. XV. 194-196.

achten öffentlich bekannt werde. Es erſchien aber doch zu ihrem großen Kummer bald öffentlich und veranlaßte viele ſpottende und ſtrenge Urtheile, gegen welche Luther ſich und ſeine Kirche nachdrücklich vertheidigte *).

Ein Capuziner Ochini in Italien hatte um die Mitte des 16. Jahrhunderts von den Reformatoren und ihren Grundſätzen gehört. Vieles davon leuchtete ihm ein, er fing an, in ſeinen eifrigen und beredten Predigten viele neue Lehren vorzutragen und wurde deshalb nach Rom gefordert. Er verließ nun ſein Vaterland und begab ſich nach der Schweiz, nach Deutſchland und England, in der Geſellſchaft von Petrus Martyr. In dem letzten Lande arbeiteten dieſe beiden Männer mit an dem Werke der Reformation, verließen es aber nach dem Tode des Königs Eduard. Ochini wurde darauf als Prediger einer proteſtantiſchen Gemeinde, die ſich zu Zürich aus Italienern, welche im Vaterlande ihren Glauben nicht bekennen durften, bildete, berufen.

*) Eine trefliche Erzählung von dieſer Sache findet ſich bei Seckendorf Hist. Luther L. III. Sect. 21. §. 79. womit man noch Strobels Beiträge zur Litteratur des 16. Jahrhunderts B. II. St. 2. S. 395. ff. verbinden muß.

Er unterſchrieb daſelbſt das Glaubensbe-
kenntniß dieſer Gemeinde. Nachdem er eine Rei-
e von Jahren daſelbſt gedient hatte, gab er
Dialogen heraus, in welchen er unter Ande-
em die Polygamie vertheidigte *) Dies er-
egte allgemeines Aufſehen und großen Anſtoß.
Ochini wurde aus Zürich und darauf auch
us Baſel verbannt. Auch in Polen dul-
ete man ihn nicht; er ſtarb in Mähren. Er
var unter Proteſtanten und Katholiken gleich ver-
haßt geworden. Man ſieht aus Allem, daß er
in ſelbſtſtändiger und denkender Mann war, der
ich nicht durch eingeführte Lehrbegriffe binden
eß. Was die Vielweiberei betrift, ſo wollte
r beweiſen, daß ſie in der h. Schrift nicht ver-
oten ſey, und gab dafür folgende Gründe an:
) Im Moſaiſchen Texte findet ſich bei der
Erwähnung der Ehe das Wort: zwei nicht.
) Wenn es auch vorkommt, ſo ſchließt es die
Pluralität nicht aus, wie es dies auch ſonſt
icht thut Devt. 17, 6. 19, 15. Math. 18, 19.
oh. 8, 17. 3) Die Worte: „Ein Mann wird
n ſeinem Weibe hangen und ſie werden Ein

*) Er ſchrieb ſie Italieniſch, Caſtellio überſetz-
te ſie ins Lateiniſche Dialogi XXX. Basil. 1563.
Der 21. Dialog wurde auch ins Engliſche über-
ſetzt. A Dialogue of Polygamie 1647.

Fleiſch ſeyn" — bringen nur ſo viel mit ſich, daß ein Mann ſein Weib lieben ſoll, als wenn ſie mit ihm Ein Körper wäre, ſo wie jeder ſeinen Nächſten als ſich ſelbſt lieben ſoll. Dies Gebot kann erfüllt werden, wenn wir auch noch ſo viele Nächſte lieben. Folglich kann auch das Gebot der Liebe des Weibs, als unſers Fleiſches, erfüllt werden, wenn ein Mann auch noch ſo viele Weiber hat. Gleichwie nach Geſch. 4, 32. viele Glaubige Ein Herz und Eine Seele ſeyn konnten, ſo kann auch ein Mann mit mehreren Weibern zugleich Ein Fleiſch ſeyn. 4) Ein Hurer wird mit der Hure Ein Fleiſch 1 Kor. 6, 16. Der Ehemann kann ein Hurer werden und wird mit der Hure Ein Fleiſch. Wenn dies der Fall iſt, ſo wird noch weit mehr der Polygame mit der zweiten Frau Ein Fleiſch. Folglich widerſpricht die Polygamie den Worten der Einſetzung des Eheſtands nicht. 5) Die Worte: „Sie werden Ein Fleiſch ſeyn" — ſind nicht Worte Gottes, ſondern Adams, der dabei auf ſeine Monogamie Rückſicht nimmt. 6) Wenn aus der erſten Stiftung einer Anſtalt die rechtmäßige Art und Weiſe ihrer Beobachtung immer hergenommen werden müßte, ſo müßten wir Kleider von Fellen tragen, das Abendmahl nur zur Paſchazeit, am Abend und in einem Speiſeſaale feiern. 7) Wenn die Gatten Ein Fleiſch ſind,

ſo iſt die Eheſcheidung wegen Ehebruchs nicht zu dulden. Das waren wenigſtens nicht die gemeinen Gründe *).

Joh. Lyſer, Rector der Schulpforte, wurde von einem Grafen von Königsmark, der ſeiner Frau überdrüſſig war, aufgefordert, die Polygamie in Druckſchriften zu vertheidigen. Er that dies unter verſchiedenen angenommenen Namen **). Sein ganzes Beſtreben ging dahin, zu beweiſen, daß die Polygamie höchſt natürlich und dem göttlichen Geſetze gemäß und der Weg zum Leben ſey, daß die, welche ſie billigen, wahrhaft erleuchtet ſeyen, daß mehrere Geſetzgebungen ſie beſtätiget hätten, daß die Freiheit, das höchſte menſchliche Gut, vorzüglich in der Polygamie beſtehe, daß es keine ärgere und abſcheulichere Sclaverei gebe, als die häusliche, welche mit der Monogamie immer verknüpft ſey. Die zuletzt angeführte Schrift,

*) Beza ſchrieb wider ihn: Tractatio de polyg. Gen. 1591.

**) Sinceri Wahrenbergs Kurzes Geſpräch von der Polygamie 1671. Aletophili Germani Discursus inter polygamum et monogamum zuerſt deutſch, alsdann lateiniſch. 1673. Theophili Alethaei Disc. polit. de polyg. Friburg. 1674. Polyg. triumphatrix — Londin. Scanor. 1682.

welche er auch deutſch unter dem Titel: Das königliche Mark aller Länder. Freiburg 1686. herausgab, wurde in Dänemark verboten und öffentlich durch den Scharfrichter verbrannt, er verlor ſein Amt, wurde aus den Däniſchen Staaten verbannt, irrte umher und ſtarb in der größten Dürftigkeit. Unter dem Namen: Daphnäus Arctuarius erſchien ohngefähr um dieſelbige Zeit eine andere Vertheidigung der Vielweiberei *). Der wahre Verfaſſer war Böger, oder, wie er ſich nachher ſchrieb, Beger. Er war zuerſt Bibliothekar bei dem Churfürſten Carl Ludwig von der Pfalz, und dann bei dem von Brandenburg und machte ſich durch viele trefliche Schriften bekannt. Als er noch in Pfälziſchen Dienſten war, heirathete der Churfürſt neben ſeiner Gemahlinn, einer Heſſiſchen Prinzeſſinn, die Gräfinn von Degenfeld, und gab ihm den Auftrag, die Polygamie zu

*) Kurze, doch unpartheyiſch und gewiſſenhafte Betrachtung des in dem Natur= und göttl. Rechte gegründeten Eheſtands, in welcher die ſeither ſtrittige Frage vom Ehebruch, der Ehſcheidung und ſonderlich von dem vielen Weibernehmen mit allem beyderſeits gegebenen Beweisthum dem chriſtlichen Leſer vorgeſtellet werden 1689.

vertheidigen. Dieſe Schrift war wirklich gelehr-ter und gründlicher, als andere über dieſen Ge-genſtand erſchienene. Es waren in ihr mehrere und ſtärkere Gründe aus der h. Schrift, aus dem natürlichen Rechte, aus den Römiſchen Geſetzen und aus der Geſchichte hergenommen. Doch wurde ſie im Publicum ſo übel aufgenom-men, daß der Verfaſſer zuletzt ſchriftlich wider-rufen mußte; doch iſt dieſer Aufſatz nie gedruckt worden.

Willenberg, Profeſſor an dem Gymna-ſium zu Danzig, gab mehrere Schriften her-aus, um zu zeigen, daß die Vielweiberei zwar weder durch die natürlichen, noch durch die po-ſitiven und geoffenbarten Geſetze Gottes verbo-ten, daß es doch nicht gerathen ſey, ſie durch bürgerliche Geſetze zu erlauben, indem ſie viele Beſchwerlichkeiten und Unbequemlichkeiten mit ſich führe, daß übrigens der Landesfürſt in be-ſonderen Fällen diſpenſiren und erlauben könne, mehr als Eine Frau zu nehmen *). Als Gegen-ſchriften erſchienen, verlangte er, daß man ihm aus der Bibel auch nur Ein ausdrückliches Verbot

*) Schediasma de finibus polyg. licitae, Gedani 1712. Praesidia juris div. quibus tuetur Sched. Frct. a. V. 1713. Iterata praesidia etc. 1714. Exceptio de polyg. 1714.

der Polygamie nachweiſen ſolle. Die Streitigkeiten wurden ſehr heftig und langwierig. Willenberg wurde geſtraft, ſeine Schriften wurden zu Danzig öffentlich verbrannt, ſelbſt katholiſche Biſchöfe verdammten ſeine Lehre.

Wenn Montesquieu behauptete, daß durch das Verbot der Vielweiberei die Ausbreitung des Chriſtenthums in Aſien aufgehalten werde *), ſo wollte er vermuthlich nicht jenes Verbot tadeln, wie ihm oft Schuld gegeben worden iſt, ſondern eher jene Sitte ſelbſt. Er leugnete dabei auch gar nicht, daß das Evangelium ſchon große Siege über den Einfluß der Himmelſtriche, den er für ſo mächtig hielt, davon getragen habe **).

Der weitläuftigſte Vertheidiger der Polygamie in neueren Zeiten iſt ein Engländer ***). Er hat ſich ſelbſt nie genannt, es iſt aber bekannt geworden, daß er Madan heiße und er

*) Esprit des loix XVI, 2. XXIV, 26.

**) l. c. L. XXIV, 6.

***) Thelyphthora or a treatise on female ruin in its causes, effects, consequences, prevention and remedy; considered on the basis of the divine law, under the following heads: Marriage, whoredom and fornication, adultery, polygamy, divorce. Lond. 1781. 3. Voll. 2. edit.

hat dies nachher nicht abgeleugnet. Er war ein Methodiſte und wollte wohl um ſo weniger bekannt ſeyn. Sein Hauptzweck war die Urſachen und Wirkungen des Ruins oder der Unſittlichkeit und des Unglücks des weiblichen Geſchlechts, ſo wie die Mittel dagegen zu beſchreiben und zu erklären. Unter jene Urſachen rechnete er auch das Verbot der Polygamie. Ueberall baut er nur auf die h. Schrift und Offenbarung als oberſte und entſcheidende Regeln. Er billigt die Mehrheit der Weiber nicht unbedingt, ſondern behauptet nur ſo viel, daß das uneingeſchränkte Verbot derſelben eine Quelle der öffentlichen Proſtitution ſey. Er ſtellt ſie als Theil eines göttlichen Plans vor, welcher das weibliche Geſchlecht vor Verlaſſenheit und Schande bewahren ſoll. Die Moſaiſchen Geſetze betrachtet er nicht als antiquirt, ſondern als eben ſo unveränderlich wie Gott, der ſie gab, ausgenommen die Cerimonialgeſetze. Er ſucht zu beweiſen, daß die Polygamie durch kein göttliches Geſetz verboten, daß ſie vielmehr ausdrücklich erlaubt, anerkannt, zuweilen verordnet und geſeegnet ſey. Dafür bringt er eine Menge von Stellen und Beiſpielen aus dem A. T. bei. Auch im N. T. findet er kein ſolches Verbot. Er hält es überhaupt für unmöglich, daß irgend ein Geſetz des neuen Bunds einem

alttestamentlichen gerade zuwider ſey. Er hat in keinem Stücke einen Widerſpruch der Schriften der Apoſtel gegen die des Moſes und der Propheten entdecken können. Er behauptet, daß Chriſtus kein neues Geſetz gegeben, daß er ſich auf das Moſaiſche berufen, es ſelbſt gehalten und ihm eine Gültigkeit bis an das Ende der Welt zugeſchrieben habe. Er unterſucht die Gründe, warum die Polygamie unter den Chriſten für verboten gehalten werde und findet ſie darin, weil die Chriſten überhaupt die Eheloſigkeit der Ehe vorzogen, auf das A. T. keine Rückſicht nahmen und das N. misdeuteten. Er will hiſtoriſch zeigen, wie nach und nach die göttlichen Ehegeſetze beſtritten und abgeſchaft und ein neues Syſtem von den Clerikern eingeführt worden ſey. Er ſchreibt aber dabei faſt nur Urtheile und Lehren der kirchlichen Schriftſteller und Beſchlüſſe der Synoden aus Dupins Bibliothek ab, ohne ordentliche Nachweiſungen. Die Zwecke der göttlichen Geſetze in Geſchlechts- und Eheſachen läßt er in der Beförderung der Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts und in der Verhinderung der Unordnungen und des Böſen beſtehen. Die in den chriſtlichen Staaten eingeführten Geſetze aber ſind nach ſeiner Meinung dieſen Zwecken zuwider; der Ehebruch wird nicht beſtraft, Manns-

perſonen ſind nicht verpflichtet, die von ihnen verführten Mädchen zu heirathen; daher iſt Alles voll von Huren, welche wiederum Mannsperſonen verführen, veneriſche Krankheiten verbreiten ſich, die Bevölkerung nimmt ab, die Huren werden unfruchtbar, unzählige Männer bleiben ledig, die Polygamie iſt verboten, wie wenn ſie Ehebruch wäre und dadurch werden viele Manns- und Weibsperſonen zur Unzucht verleitet, von den letzten werden oft Kindermorde und Selbſtmorde begangen und Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht angewandt. Dies Buch iſt voll von Wiederhohlungen, weitſchweiſig, ohne Geiſt, Geſchmack und gründliche Gelehrſamkeit geſchrieben.

Die meiſten angeführten Schriften wurden durch Umſtände und beſondere Fälle, namentlich durch Doppelehen der Fürſten, veranlaßt, alle fanden Widerlegungen, zogen auch wohl Beſtrafungen und Verfolgungen ihrer Verfaſſer nach ſich, der herrſchenden Denkart und Ueberzeugung waren ſie nicht gemäß, es ſind auch ſpäter keine Vertheidigungen der Mehrheit der Weiber mehr erſchienen. Es iſt in der That nicht der Mühe werth, von den Gegenſchriften nähere Nachricht zu geben *). Sie enthalten

*) Man findet Verzeichniſſe von ihnen in Walch

kaum etwas, was hier bemerkt zu werden verdiente. Dagegen ſind andere Schriften deſto merkwürdiger, welche keine eigentliche Streitſchriften ſind und den Gegenſtand von mehreren Seiten, beſonders von den ſittlichen und politiſchen, in die Augen faſſen und tiefer ergründen, zum Theil auch ſich durch exegetiſche Gründlichkeit und Neuheit auszeichnen und fruchtbare Bemerkungen aus der Geſchichte und Ethnographie liefern.

Ein Engländer Delany gab ein Werk über dieſen Gegenſtand heraus *). Sie iſt merkwürdiger wegen einer andern Schrift, die ſie veranlaßte, als an ſich ſelbſt. Sie fiel in die Hände von Premontval zu Paris — und wurde ihm zu einer Franzöſiſchen Ueberſetzung übergeben. Er fand vieles an ihr zu tadeln, namentlich die Heftigkeit, die vielen Scheingründe, die Uebertreibungen, die Frivolität. Er gab endlich die Ueberſetzung auf und

Bibl. theol. II. 1150. sqq. Ebend. Religionsſtreit. der evangel. Kirche I. 954. ff. III. 105 ff. Buddei Theol. mor. 553. ss.

*) Reflections upon polygamy and the encouragement given to that practice in the scriptures of the old testament by Phileleutherus Dubliniensis Lond. 1737.

entſchloß ſich, dieſes Werk, deſſen Vorzüge er auch nicht verkannte und in welchem er im Weſentlichen geſunde Ideen über Ehe und Vielweiberei fand, zum Grunde zu legen, das Wahre und Gute daraus zu wählen, und übrigens ein neues ſelbſtſtändiges Werk auszuarbeiten. Mit der Gründlichkeit und Genauigkeit ſuchte er Annehmlichkeit der Darſtellung zu verbinden und kleidete das Ganze in einen Briefwechſel ein *). Er erwarb ſich wirklich große Verdienſte um die philoſophiſche und theologiſche Lehre von der Ehe. Sein Buch iſt brav, wahrheitsliebend und das erſte ſeiner Art, aber nicht in allen Stücken gleich an Werth.

Drei Puncte ſind es, welche er beweiſen will: 1) Daß Chriſtus die Polygamie beſtimmt verboten habe. 2) Sie iſt verwerflich und höchſt verderblich für die Geſellſchaft. 3) Sie war auch durch das alte Geſetz auf eine ſehr poſitive Art verdammt. Bei dem dritten iſt der Beweis

*) La monogamie ou l'unité dans le mariage, ouvrage dans le quel on entreprend d'etablir, contre le pré jugé commun, l'exacte et parfaite conformité des trois loix, de la nature, de Moise et de Jesus Christ sur ce sujet. 3 Voll. à la Haye 1751. 52. Es ſollte noch ein vierter Band hinzukommen, der aber nicht erſchienen iſt.

mislungen. Ich werde mich hier nicht weiter einlaſſen, um ſo weniger, da hier die Abhandlung ſehr weitläuftig und Michaelis ſammt anderen das Wahre ſehr deutlich ins Licht geſetzt hat, auch in dieſer meiner Schrift die Hauptſache darüber ſchon vorgekommen iſt. Am meiſten Vorzüge vereiniget die Unterſuchung und Ausführung des zweiten Puncts, wiewohl allerdings auch er ſeine Schwächen hat. Bei dem erſten werden manche feine Bemerkungen beigebracht. Ich halte mich abſichtlich blos an den zweiten, und faſſe in möglicher Kürze zuſammen, was darüber zerſtreut vorkommt.

Die Polygamie iſt der Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts und der Bevölkerung der Erde nicht beförderlich, ſondern hinderlich. Die Zahl der Perſonen vom männlichen und weiblichen Geſchlechte iſt ſich ſo ziemlich gleich; ganz vollkommen gleich iſt ſie zwar nicht, aber wenn ein Ueberſchuß iſt, ſo iſt er auf der Seite der Männer. Im Ganzen giebt es immer mehr Mannsperſonen und zwar im Verhältniſſe von 13 zu 12 *). Da nun jeder Mann ein Recht

*) Nachher hat Süsmilch nach genaueren und ausgedehnteren Berechnungen dieſelbigen Reſultate gefunden in der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menſchl. Geſchlechts. 21. Kap.

auf die Ehe hat und er nur dann Gebrauch davon machen kann, wenn er nur Eine Frau hat, ſo iſt es der Gerechtigkeit und den Abſichten der Natur zuwider, daß er mehrere Weiber zugleich nehme und dadurch andere außer Stand ſetze, zu heirathen. Ein Mann wird zwar mit zwanzig Weibern mehr Kinder zeugen, als mit einer, aber alsdann werden neunzehn Männer ehelos bleiben müſſen und nichts zur Bevölkerung beitragen können. Ein Mann mit zwanzig Weibern kann nicht ſo viel Kinder zeugen und unterhalten, als zwanzig Männer jeder mit Einem. Dort werden die Kräfte des Manns bald geſchwächt werden, er würde mitten in ſeinem Serail dahin ſchmachten nnd unfähig werden, auch nur von einem ſeiner Weiber Nutzen zu ziehen. Man kann zwar einwenden, daß, obwohl etwas mehr Knaben als Mädchen geboren werden, es doch weniger Männer giebt, weil viele von ihnen in gefährlichen Unternehmungen umkommen, und daß die Männer länger als die Weiber die Fähigkeit beibehalten, Kinder zu zeugen. Allein der natürliche Ueberſchuß in der Zahl der Männer erſetzt diejenigen, die im Kriege, in der Schiffahrt, in harten und gefährlichen Arbeiten und Berufsarten umkommen, mehr als hinreichend. Kaum der ſechſte der Männer möchte dahin gehören und

von ihnen nicht die Hälfte zu Grund gehen und unter dieſen ſind wieder viele, die ſich ſchon fortgepflanzt haben. Auch manche Weiber haben einen gefährlichen Beruf, für manche iſt die Zeit um das funfzigſte Jahr kritiſch und tödlich, Schwangerſchaft und Geburt ſammt ihren Folgen raffen viele hinweg. Auch dieſe Bemerkungen führen auf eine ziemliche Gleichheit der Zahl. Aus der längeren Fortdauer der Zeugungskraft bei den Männern läßt ſich nichts für die Vielweiberei ſchließen. Die Natur hat bei jener Kraft nicht blos den Zweck der Fortpflanzung, ſondern auch des Vergnügens, der Erzeugung geſunder und ſtarker Kinder, die ihr Fortkommen haben, und ihrer Erziehung. Die Polygamie entvölkert die Erde mehr, als die furchtbarſten Plagen. Man kann zwar den Einwurf machen, daß da, wo die Polygamie am gewöhnlichſten iſt, wie in China, das Land mit Einwohnern überladen, wo ſie hingegen, wie in dem Norden durch die Einführung des Chriſtenthums außer Gebrauch kam, das Land entvölkert iſt und nicht mehr, wie ſonſt, Colonieen nach anderen Gegenden ausſenden kann. Delany, um dieſen Einwurf zu widerlegen, vermindert die Zahl der Bewohner von China um drei Viertheile, dehnt die Grenzen dieſes Reichs über die Maaßen aus und behauptet,

daß die Vielweiberei noch nicht ſehr lange daſelbſt eingeführt ſey. Das iſt aber nicht wahr und man braucht es zu dem gedachten Zwecke nicht anzunehmen. Die Bevölkerung dieſes Landes rührt von anderen Urſachen, als der Vielheit der Frauen her. Die Weiber ſind dort beſonders fruchtbar. Der Himmelſtrich iſt gemäßigt und mild, das Land höchſt fruchtbar, angebauet, und ausgedehnt, es bringt die Früchte mehrerer Climate hervor, es iſt durch Wüſten, Berge und Meer von allen Seiten mit Schutzmauern umgeben und wird dadurch im Frieden erhalten. Die Kunſt hat ſeit vielen Jahrhunderten daſelbſt die Bequemlichkeiten der Natur vervielfältiget Das Land iſt mit einer außerordentlichen Menge von Städten und großen Dörfern überſät. An den Gebäuden bemerkt man eine beſondere Reinlichkeit und Nettigkeit, Städte und Flecken ſind durch gut unterhaltene Landſtraßen verbunden und viele Canäle durchſchneiden das Land. Die Nation iſt uralt und nie in einen tiefen Verfall gerathen. Sie iſt ſeltener als andere durch äußere odet innere Kriege erſchüttert worden. Nicht leicht hat ſie von Hungersnoth und anſteckenden Krankheiten gelitten. Sie hat wenig Handel mit andern Völkern und macht einen mäßigen Gebrauch von der Schiffahrt. Sie hat ſich nicht durch Eroberungen und Anlegung von Colonieen

erſchöpft. Die Regierung iſt ſanft und artete ſelten in Tyrannei aus, ohnerachtet ſie eine deſpotiſche Form hat. Die Kinder verehren ihre Väter wie Götter, und bringen ihnen nach dem Tode Opfer. Man glaubt, daß die Seelen mit dem Tode vernichtet werden, daß ſie aber durch die Verehrung und Opfer der Kinder ins Leben zurückkehren und Götter werden. Daher ſucht jeder Ehemann ſo viele Kinder als möglich zu zeugen. Erwägt man alle dieſe Umſtände, ſo findet man, daß China weit weniger bevölkert iſt, als es eigentlich ſeyn ſollte und daß dies wenigſtens zum Theil von der Vielweiberei herkommt. Betrachtet man die Muhammedaniſchen und einige andere Länder, wo dieſe Sitte eingeführt iſt, ſo bemerkt man, daß ſie weniger als vor Einführung derſelben bevölkert ſind und daß die von ihren Bewohnern, welche in der Monogamie leben, die Fortpflanzung noch am meiſten befördern. Die nordiſchen Länder ſind vielleicht heutzutag bevölkerter, als zur Zeit der Auswanderungen. Dieſe haben jetzt aufgehört, aber aus ganz anderen Urſachen, als der Abſchaffung der Mehrheit der Weiber. Die Auswanderungen ſelbſt erſchöpften nach und nach das Land. Dazu kamen die faſt beſtändigen Kriege und die Wuth der Zweikämpfe, die Peſt, das Mönchthum, die Schiffahrt, beſonders

nach Oſt = und Weſt = Indien und die veneriſchen Krankheiten.

Die Natur hat beiden Geſchlechtern auf gleiche Weiſe den Geſchlechtstrieb und das mit der Befriedigung deſſelben verknüpfte Vergnügen eingepflanzt. Bey der Polygamie aber werden die Frauen darin zurückgeſetzt und zum Theil ganz vernachläſſiget. Der Mann verlangt von ſeiner Frau ihre ganze Liebe, aber auch die Frau kann von ihrem Manne daſſelbige verlangen. Das iſt aber bei mehreren Weibern nicht möglich. Die Liebe des Manns wird getheilt und die der Frauen geſchwächt. Es iſt ein ungleicher Contract, wo dem einen Geſchlechte Alles bewilliget und dem andern Alles verſagt iſt. Dieſe Art von Ehe ſtürzt die Männer in die abſcheulichſten Gattungen von Unkeuſchheit. Wo ſie eingeführt iſt, müſſen viele Männer ehelos bleiben, und gerathen in ausſchweifende und unnatürliche Wollüſte. Manche Männer können ſich keine Weiber kaufen. Die Männer in der Polygamie ſelbſt führen oft das unzüchtigſte Leben mit ihren Weibern. Aus dieſer Sitte iſt auch die Gewohnheit entſtanden Männer zu verſchneiden, und die Weiber zu bewachen. Dieſe Ehe erſtickt die Gefühle der Zärtlichkeit zwiſchen Gatten, Eltern, Kindern, Geſchwiſtern und Verwandten. Ein Mann mit vielen Weibern

geht ſchnell vom Feuer der Liebe zur Kälte und Gleichgültigkeit, ja zum Eckel über. Es findet nur eine gemeine, thieriſche Liebe ſtatt. Die Weiber können auch keine wahre ehliche Liebe empfinden. Der Mann iſt Herr, Tyrann, Eigenthümer. Die Weiber ſind eiferſüchtig und neidiſch auf einander. Wahre Vaterliebe tritt auch nicht ein, der Kinder ſind zu viele, der Vater kennt ſie kaum und vernachläſſiget ſie, die Gleichgültigkeit gegen die Mütter dehnt ſich auch auf ſie aus. An der wahren kindlichen Liebe fehlt es auch. So werden die ehrwürdigſten und heiligſten Bande der Natur durch dieſe Ehen zerriſſen. Alle mögliche Unordnungen kommen dadurch in die Familien. Die Kinder werden nicht recht erzogen und verſorgt und kommen oft mit ihren Müttern in Dürftigkeit und Schande. Die Eiferſucht der Weiber untereinander wird oft höchſt verderblich für die Kinder. Die Weiber ſinken in Verachtung, man ſieht ſie als eine Art von Thieren und Waaren an. Es liegt ſchon eine Geringſchätzung des Weibs darin, daß man mehr als Eine hat und die Ehe ſelbſt vermehr ſie noch, und die Weiber werden gleichfalls verächtlicher. Man bildet ſie ordentlich für die Harems und richtet ſie ab. Sie ſtehen in ſclaviſcher Abhängigkeit nicht nur von ihren Männern, ſondern auch von ihren Wächtern.

David Hume betrachtet die Ehe überhaupt als einen durch wechſelſeitigen Conſens eingegangenen Vertrag zur Fortpflanzung des Geſchlechts, zur Unterhaltung und Erziehung der Kinder, und ſchließt daraus, daß ſie aller Bedingungen fähig ſey, welche der Conſens feſtſetzt, wenn ſie nur jenem Zwecke nicht widerſprechen. Er hält es für bloße Einbildung, daß alle Ehen ganz gleichförmig ſeyn können und iſt der Meinung, daß Ehen eben ſo verſchieden als andere Contracte ſeyn würden, wenn nicht menſchliche Geſetze die natürliche Freiheit beſchränkten. Er wundert ſich daher gar nicht, daß es ſo verſchiedene Arten von Ehen giebt. Die Geſetze läßt er hier eintreten, um den Privatnutzen dem öffentlichen Beſten unterzuordnen. Er erklärt übrigens alle Verordnungen darüber für gleich rechtmäßig und den Principien der Natur gemäß, ob er gleich zugiebt, daß nicht alle gleich paſſend und nützlich für die Geſellſchaft ſind. Die Geſetze mögen nach ſeiner Meinung die Polygamie erlauben oder nur die Monogamie als Ehe gelten laſſen. Wenn er auch keinen tiefen und reinen Begriff von Ehe verräth, ſo giebt er doch der Monogamie den Vorzug und gibt hier Gründe an, die ihn ſchon bei ſeiner allgemeinen Theorie der Ehe hätten leiten ſollen.

Die Polygamie — ſo läßt er einen Vertheidiger ſprechen — iſt das einige Mittel wider die Unordnungen der Liebe und zur Befreiung der Männer von der Sclaverei, in welche die Männer gegen die Weiber durch die Heftigkeit ihrer Triebe verſetzt ſind; nur ſo können wir unſer Recht zur Herrſchaft wieder gewinnen, durch Stillung unſerer Triebe das Anſehen der Vernunft in unſeren Gemüthern und unſere eigene Autorität in unſern Familien wiederherſtellen; der Mann muß, gleich einem ſchwachen Regenten, um ſich wider die Ränke und Nachſtellungen ſeiner Unterthanen zu behaupten, eine Faction der andern entgegenſetzen und durch die wechſelſeitige Oberherrſchaft der Weiber unumſchränkt werden; er muß durch Trennen regieren; durch Vernachläßigung dieſer Maxime ſind die Europäer in eine peinlichere und ſchmählichere Sclaverei gerathen, als die Türken und Perſer, welche in häußlichen Verhältniſſen wahre Herrn ſind.

Hume hält jedoch dieſe Herrſchaft für eine Uſurpation, welche die Nähe, wenn auch nicht die Gleichheit, die die Natur zwiſchen den beiden Geſchlechtern feſtgeſetzt hat, zerſtört. Er findet es ungereimt, daß die Männer, welche von Natur Liebhaber, Freunde und Beſchützer der Frauen ſind, Meiſter und Tyrannen derſel-

ben ſeyen. Er kann nicht einſehen, wie Liebe und Freundſchaft damit beſtehen können, wenn die Frauen nicht frei über ſich verfügen können, gekauft und verkauft werden. Er bemerkt, daß Eiferſucht hier an ihre Stelle tritt und daß eben dadurch die verſchiedenen Familien von einander getrennt werden und keine Vertraulichkeit unter ihnen ſtattfinden kann. Er ſagt hier die ſchönſten Worte: „Zerſtöre Liebe und Freundſchaft, was bleibt in der Welt noch Annehmungswürdiges übrig“? Unter die üblen Folgen für die Erziehung der Kinder rechnet er auch die, daß ſolche, welche den früheren Theil ihres Lebens unter Sclaven zubringen, ſelbſt Sclaven oder Tyrannen werden und die natürliche Gleichheit der Menſchen vergeſſen *).

Eben ſo merkwürdig und intereſſant als die Forſchungen und Streitigkeiten über Polygamie und Monogamie ſind die über die wegen Verwandtſchaft und Affinität verbotenen Ehen. Man ging nicht nur tiefer in die Unterſuchung über die dahin gehörigen Moſaiſchen Geſetze, über ihren Sinn, ihren Zweck, ihre Ausdehnung, Gültigkeit und Urſachen ein **), man erforſchte

*) Of polygamy and divorce in Essays XIX. Vol. I.

**) Seldeni Uxor hebr. L. I. c. 1–6. Niemeier Dissertatt. de conjugiis Helmst. 1705. Michae-

auch die Vorſtellungen, Geſetze und Sitten anderer Völker in dieſem Stücke und verglich ſie alle unter einander, man zog daraus Reſultate über die Veranlaſſungen, Folgen und Wirkungen dieſer Verbote, man nahm Erfahrung, Geſchichte und Vernunft zu Hülfe, um ein richtiges und vielſeitiges Urtheil darüber zu fällen, man dachte den allgemeinen natürlichen, philoſophiſchen Gründen derſelben nach, man ſuchte Ein höchſtes Princip oder mehrere allgemeine Principien für ſie aufzuſtellen. Die verſchiedenen Grundſätze und Meinungen über die natürlichen Gründe dieſer Verbote ſind für mich hier das Wichtigſte. Schon iſt darüber manches früher

lis v. d. Ehegeſ. Moſ. und deſſen Moſ. Recht 2 Thl. De Marrées Unterſ. der Verbindl. der göttl. Geſetze von der Todesſtrafe des Mörders und der Vermeidung blutſchänderiſchen Heirathen Deſſau 1771. Clausnitzer Unterſ. d. Frage: Welche Erklärung der Ehegeſetze Moſ. für das Gewiſſen die ſicherſte ſey. Lpz. 1773. Gablers theol. Gutachten über die Zuläßigkeit der Ehe mit des Vaters-Bruders Wittwe. Nürnberg und Altorf 1797. Nitzſch Neuer Verſuch über die Ungültigkeit des Moſ. Geſ. und den Rechtsgrund der Eheverbote. Wittenb. 1801. Ueber die Eheverbote der proteſtant. Kirchenordnungen Schlegel a. a. O. S. 350-524.

in dieſer Geſchichte vorgekommen, jedoch wurde es meiſtentheils nur in Beziehung auf die Moſaiſchen Geſetze, von welchen man zu zeigen ſuchte, daß ſie auch dem Naturgeſetze gemäß ſeyen, kurz, im Vorbeigehen und unentwickelt vorgetragen. Die höhere, allgemeinere, umfaſſendere Anſicht und Betrachtung dieſes Gegenſtands, ſo wie die weitere Ausführung und deutlichere Entwicklung deſſelben gehört ſpätern Zeiten an.

Ein geiſtreicher, philoſophiſcher und gelehrter Iſraelite im 12. Jahrhundert ſuchte überhaupt zu zeigen, daß die Moſaiſchen Geſetze nicht blos willkührlich, ohne beſtimmte Urſachen und Abſichten, gegeben ſeyen; er gab ſelbſt die Gründe von einer groſſen Anzahl derſelben an, und zwar für die Eheverbote 1) eine natürliche Schaam, welche nicht erlaube, daß Menſchen, die einem andern das Leben gegeben haben, mit ihm entweder unmittelbar oder mittelbar durch ſolche, die mit ihnen durch Blutsfreundſchaft und Heirath genau verbunden ſeyen, ſich fleiſchlich vermiſchen und 2) daß der vertrauliche, freie, tägliche Umgang ſolcher Perſonen mit einander Unzucht und Ehebruch veranlaſſen würde, wenn die Ehe zwiſchen ihnen erlaubt wäre. *)

*) Mor. Neboch. L. III. c. 49. p. 502. edit. Buxtorf.

Dieſe Gründe waren auch ſchon früher vorgekommen, aber ſehr in Vergeſſenheit gerathen und nicht gehörig hervorgehoben worden.

Grotius hielt dafür, daß gewiſſe und natürliche Urſachen dieſer Eheverbote anzugeben ſehr ſchwer, ja unmöglich ſey. Er verwarf den Grund, daß durch andere Ehen mehr Freundſchaften und Verbindungen zwiſchen verſchiedenen Familien geſtiftet werden. Er fand ihn nicht ſo gewichtvoll, daß das Gegentheil dadurch unerlaubt würde. Er führte an, daß das minder Nützliche nicht immer verboten ſey. Er ſetzte noch hinzu, daß dieſem Nutzen ein gröſſerer entgegenſtehen könne und zwar nicht nur in dem Falle, welchen Gott ſelbſt im Geſetze ausgenommen habe, wenn ein Mann ohne Kinder ſtirbt, ſondern auch zur Erhaltung des Vermögens in einer Familie und in vielen andern Fällen, welche entweder wirklich vorkommen oder gedacht werden können. Er nahm übrigens die Ehe der Eltern mit den Kindern in allen Graden aus, indem der Ehemann, welcher nach dem Geſetze der Ehe der Obere ſey, der Mutter nicht die Ehrerbietung beweiſen könne, welche die Natur fordert, und eben ſo wenig die Tochter dem Vater. Er misbilligte es ausdrücklich, wenn man an ſolchen Ehen nur die Ungleichheit des Alters und die daraus erfolgende Unfruchtbarkeit

oder ſchlechte Beſchaffenheit der Kinder tadle. Er wollte vielmehr darauf geſehen wiſſen, ob nicht in unverdorbenen Menſchen, auſſer dem, was man mit dem Verſtande begreiffen kann, eine natürliche Abneigung gegen die Vermiſchung zwiſchen Eltern und Kindern liege, welche man ſelbſt auch bey gewiſſen Thieren wahrnehme. Was überhaupt die im Geſetze verbotenen Grade betrift, ſo betrachtete er ſie nicht blos als ſolche, welche die Ebräer, ſondern, welche alle Menſchen verpflichten. Er ſchloß dies aus Lev. 18, 24 f. 27. und ſagte: „Wenn die Canaaniter hierin geſündiget haben, ſo muß ein Geſetz vorhergegangen ſeyn und da dies nicht blos natürlich iſt, ſo muß es von Gott gegeben ſeyn, entweder für ſie beſonders, welches nicht wahrſcheinlich iſt und auch die Worte nicht mit ſich bringen, oder für das menſchliche Geſchlecht, entweder ſchon vor oder nach der Sündfluth"; ſolche Geſetze aber ſind von Chriſtus nicht abgeſchaft, ſondern nur diejenigen, welche die Juden von andern Nationen trennten; auch hat Paulus mit Abſcheu von der Heirath mit der Stiefmutter geredet, ohnerachtet Chriſtus kein beſonderes Gebot darüber gegeben hat, und keinen Grund angeführt, als daß eine ſolche Vermiſchung auch von den Heiden für unrein gehalten werde. Grotius läßt ſich nicht weiter darauf

ein, darzuthun, daß es bey den Heiden keine Naturgeſetze ſeyn könnten, ſondern nimmt es geradezu an und zieht daraus den Schluß, daß hier eine alte Tradition zum Grunde liege, welche aus einem göttlichen Gebote gefloſſen ſey. Die zwei Gründe des Maimonides läßt er nicht für alle Grade gelten *).

Pufendorf berief ſich nur auf eine natürliche Schaam, ohne die Urſache und Natur dieſes Gefühls näher zu erklären. Wider den von Grotius gebrauchten Grund erinnerte er, daß das ehliche Verhältniß ſich wohl mit einer gewiſſen Ungleichheit, mit einer auch von dem Manne der Frau zu beweiſenden Ehrerbietung vereinigen laſſe, z. B. bei der Vermählung einer regierenden Fürſtin mit einem Privatmanne oder Unterthanen, und daß das elterliche und kindliche Verhältniß durch eine Ehe, worin der Mann in dem elterlichen Verhältniſſe ſtehe, noch verſtärkt werden könne **).

Buffon erinnert als Naturhiſtoriker an die Erfahrung, daß gewiſſe Thiere, namentlich Pferde, beſſer und ſchöner fallen, wenn man Racen von verſchiedenen, beſonders ſehr entfernten Himmelsſtrichen ſich vermiſchen läßt, und ſchlechter

*) De jure belli et pacis II, 5, 12—14.

**) De jure nat. et gent. L. VI, 1, 28—35.

werden, wenn ſie verwandt ſind. Er befürchtet daher, daß auch Menſchen abarten möchten, wenn ſie von nahen Verwandten erzeugt werden. Er vermuthet, daß die Menſchen in alten Zeiten durch eine Erfahrung, deren Andenken endlich erloſch, dies Uebel erkannten, die Verheirathung in fremde Familien als ein Naturgeſetz beobachteten und mit einander eins wurden, die Ehen unter ihren Kindern nicht zu dulden, und daß wirklich die Menſchen in den meiſten Himmelsſtrichen nach einer Anzahl von Generationen, wie die Thiere ausarten würden, wenn ſolche Ehen gewöhnlich wären *). Einen ſolchen Gedanken hat auch Hutcheſon **), wiewohl er ihn nur als Vermuthung und nicht als einigen Grund wider Heirathen dieſer Art vorträgt.

Montesquieu aber fand den Hauptgrund wider ſie darin, daß ſie Unzucht in den Familien herbeiführen würden ***). Joh. Dav. Michaelis hat dies nachher weiter ausgeführt und für die einzige Urſache ausgegeben, welche eine uneingeſchränkte Erlaubniß, jedermann zu heirathen, jedem geſitteten Volke unanſtändig und ſündlich mache. Er bedauert es ſehr, daß

*) Hiſtorie der Natur II, 2. S. 104. Haller.

**) System of mor. phil. III, 1, 10.

***) Esprit des loix L. XXVI, 12.

man dieſe richtigere Urſache, andern, ſelbſt dem respectus parentelae, nachgeſetzt und faſt ganz verdrängt hat. Er hält es für unmöglich, bei dem vertrauten Umgange und Zuſammenwohnen der Eltern, Kinder und Geſchwiſter, der Hurerei und früheſten Verführung in den Familien zu wehren, wenn ſolche Perſonen hoffen könnten, die vorhergegangene Schande durch eine nachfolgende Heirath zu bedecken. Er ſieht daraus den Untergang der weiblichen Tugend und damit eines ganzen Volks entſtehen. Er hält es daher für Pflicht der Völker und Geſetzgeber, dieſe Ehen durchaus nicht zu dulden. Er beantwortet alle Einwürfe, die man dagegen gemacht hat, unter welchen auch der von Hutcheſon*) war, daß Perſonen, welchen kein Geſetz verbietet, einander zu heirathen, oft von Kindheit in eben ſo großer Vertraulichkeit, wie Brüder und Schweſtern leben, ohne daß die geringſte üble Folge daraus entſtehe, daß es daher auch gar nicht nöthig ſey, Geſchwiſtern die Ehen zu unterſagen, um Verführung zu verhüten. Er erklärte übrigens nicht jede nahe Ehe für ſündlich, ſondern die Verſtattung derſelben im Staate. Den Reſpekt der Parentel, als Ehehinderniß, verwarf er, weil ſich derjenige Theil,

*) a. a. O. III, 1, 10.

der ſonſt an Vater- und Mutter-Stelle wäre, ſeines Rechts begebe, weil er bei einigen einzelnen Fällen, namentlich bei der Stiefmutter, bei der Ehe mit des Bruders und der Schweſter Tochter, und zwiſchen Geſchwiſtern wegfalle *).

Ein ſehr einſichtsvoller und gebildeter Rechtsgelehrter gab eine akademiſche Gelegenheitsſchrift heraus, die doch auch hier bemerkt zu werden verdient **). Er handelte hiſtoriſch von den Sitten älterer und neuerer Völker in Beziehung auf den Inceſt und zog daraus Reſultate für die einzelnen dahin gehörigen Ehen. Er bewies dabei mehr Kritik, als Meiners und andere. Er prüfte darauf die verſchiedenen Meinungen über die Gründe, warum die meiſten kultivirten und unkultivirten Völker dieſe Ehen für verboten gehalten hätten und fand keine ganz genügend und erſchöpfend. Am Ende urtheilte er ſo: „Wenn dieſe Vorſtellung und Sitte der Völker nicht aus richtigen und klaren Vernunftſchlüſſen abgeleitet werden kann, ſo muß ſie aus einer uralten Tradition und einer Zeit herſtammen, von wo aus die reinere Sittenlehre ſich von den Eltern des menſchlichen Geſchlechts auf ihre

*) Von den Ehegeſetzen Moſis 5. und 6. Hauptſtück.

**) Diss. sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis auct. C. C. Hofacker Tub. 1787.

Nachkommen fortpflanzen konnte". Wie aber jene Tradition beſchaffen war und entſprang, weiß man entweder nicht oder man muß ſie von einem Gebote ableiten, welches vor dem Moſaiſchen Geſetze herging und in der h. Schrift aufbewahrt, welches eben das iſt, was Plato und Sokrates ein von Gott gegebenes nennen und was nach Gottes Zeugniß ſelbſt von den Canaanitern und Egyptiern verletzt wurde, die er auch deshalb für ſtrafwürdig erklärt. Die Urſache deſſelben liegt in dem Grundſatze: „Es iſt der Schaamhaftigkeit zuwider, daß die Körper naher verwandter Perſonen vor einander entblößt und vermiſcht werden". Wer das Verhältniß dieſer Regel zur menſchlichen Natur nicht einſieht, der wiſſe, daß unſer beſchränkter Verſtand noch vieles Andere nicht weiß und daß es hier für uns hinreichend iſt, daß uns der gütige Urheber der Natur über die Verderblichkeit dieſer Ehen belehrt hat.

Es war vorzüglich die kritiſche Philoſophie, welche in Deutſchland ein Streben nach höchſten, rein vernünftigen Principien, vorzüglich in moraliſchen Dingen, weckte. Man forſchte daher auch hier nach einem ſolchen Principe und ſuchte die Unzuläſſigkeit dieſer Ehen moraliſch recht feſt zu begründen. Ammon ſtellte den Grundſatz auf, daß die natürliche Verwandtenliebe mit der

freien ehlichen Liebe unverträglich ſey. Bei jener geht Inſtinkt und Pflicht der Freiheit voran und begründet eine natürliche Anhänglichkeit. Damit ſtreitet die Gattenliebe theils als Geſchlechtsliebe, die auf dem Reize der Mannigfaltigkeit beruht, theils als freie Herzensvereinigung, die keinen Zwang, auch nicht den der Pflicht, verträgt, ſondern durch die unabhängigſte Wahl am meiſten Innigkeit erhält *).

Ohne von dieſem Verfaſſer zu wiſſen, ſtellte Nitzſch ein ähnliches Princip auf. Er giebt es eigentlich für eine nähere Erklärung des von der natürlichen Schaam hergenommenen aus. Die Verwandtenliebe betrachtet er als ein theilnehmendes, uneigennütziges, edles, der Sittlichkeit überhaupt beförderliches Wohlwollen, welches den thieriſchen Gefühlen und Trieben entgegenwirken und ſie beſchränken ſoll. Als das Weſentliche der Gattenliebe aber betrachtet er thieriſche und egoiſtiſche Geſchlechtsluſt. Er findet daher in dieſen Ehen ein Streben, die thieriſche Luſt über das Wohlwollen zu erheben und herrſchen zu

*) Abhandlungen über das moraliſche Fundament der Eheverbote unter nahen Verwandten. Gött. 1798. 1799. 1801. Neues Lehrbuch der religiöſen Moral. §. 241.

laſſen, ja dieſe zu unterdrücken, alſo etwas höchſt Unſittliches *).

Schlegel hat dieſe und andere Principien zuſammengeſtellt und geprüft. Es iſt ihm ſehr merkwürdig, daß auch alle poſitive Eheverbote auf einen moraliſchen Grund zurückweiſen. Man muß nach ſeiner Meinung hier nothwendig auf ein Pflicht- und Rechtsgeſetz zurückgehen, welches nicht aus Erfahrungsſätzen, ſondern nur aus der reinen praktiſchen Vernunft abgeleitet werden kann. Uebrigens geſteht er zu, daß ſolche rationale Beweiſe nicht gerade unabhängig von allen Erfahrungsſätzen geführt werden müſſen, daß Ethik und Rechtslehre auch angewandte Wiſſenſchaften ſind, daß bei der Ableitung jeder beſonderen Pflicht und jedes beſonderen Rechts Erfahrungsſätze, die von gewiſſen Beſchaffenheiten der menſchlichen Natur und von Verhältniſſen des Menſchen hergenommen ſind, ſubſumirt werden, daß namentlich hier in dem Unterſatze des Vernunftſchluſſes die Beſchaffenheit der Verwandten- und Gattenliebe, die elterlichen und kindlichen Verhältniſſe, die Folgen dieſer Ehen ꝛc. in Betracht kommen müſſen. Es

*) Neuer Verſuch über die Ungültigkeit des moſaiſchen Geſetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote. Wittenb. 1810.

beunruhigt ihn nicht, daß die bisherigen Verſuche zur moraliſchen Begründung der Eheverbote einander widerſprechen, weil doch in der menſchlichen Natur eine nicht zu vertilgende Abneigung gegen dieſe Ehen liegt, weil überhaupt dieſe Natur ihre unergründlichen Tiefen hat. Er theilt die Gründe wider dieſe Ehen in phyſiſche, politiſche und moraliſche ab. Sie ſind alle in dieſer Geſchichte ſchon vorgekommen und von dem, was in der Prüfung derſelben geſagt wird, braucht nur weniges hier aufgenommen zu werden, beſonders, da meiſtentheils auch dies ſchon als Meinung anderer angeführt worden iſt. In dem Reſpekt der Parentel erkennt er ein wahres Hinderniß, nur tadelt er die Art und Weiſe, wie dies Princip gewöhnlich aufgeſtellt wird, indem man ein Pflichtverhältniß auf ein bloßes empiriſches Naturprincip zurückführe. Man halte nämlich die Aufhebung des elterlichen und kindlichen Verhältniſſes durch das eheliche nur deswegen für unerlaubt, weil jenes der Zeit nach vorhergehe und von der Natur ohne unſer Zuthun feſtgeſetzt ſey. Er erinnert dawider, daß dies Princip blos auf einer Zeitbedingung beruhe, daß doch ſonſt bei Colliſionen die eheliche Pflichten den kindlichen nicht immer vorgehen, daß die Ehe ſich mit einer gewiſſen Ungleichheit und mit einer der Frau von dem Manne zu er-

zeigenden Ehrerbietung vertrage ꝛc. Ueber den aus den ſchädlichen moraliſchen Folgen dieſer Ehen wider ſie hergenommenen Grund bemerkt er, daß, ſo ſehr er auch geherrſcht habe, er jetzt ſeinem Falle nahe zu ſeyn ſcheine, eben ſo, wie die empiriſche Tugendlehre und die moraliſche Glückſeeligkeitslehre. Er ſelbſt hält ihn in Anſehung der Geſchwiſterehe für nothwendig, nur nicht für den Hauptgrund aller Eheverbote, und glaubt, daß er mit einer rationalen Moral vereinbar ſey, ſofern von präſumtiven moraliſchen Folgen die Rede ſey. Wider den Ammoniſchen Verſuch wendet er ein, daß Verwandten- und Gattenliebe nicht abſolut unverträglich ſey, daß ſich dieſe bei einer längeren Dauer der Ehe in jene faſt auflöſe, daß eine ganz freie, vom Rathe anderer und von äußern Umſtänden unabhängige Wahl nicht nothwendig zur ehlichen Liebe ſey ꝛc. Dem Principe von Nitzſch wird vorgeworfen, daß es auf eine herabwürdigende Vorſtellung von der ehlichen Liebe leite, daß nach demſelben ein jeder Uebergang der Freundſchaft in Gattenliebe ein ſchändlicher Inceſt ſeyn würde, daß gerade dieſer Uebergang die glücklichſte Ehe herbeiführe ꝛc. Schlegel ſelbſt leitet die bisherige Schwierigkeit, die Eheverbote moraliſch zu begründen, vornehmlich aus dem Beſtreben ab, alle auf Ein Princip zu gründen.

Die Verbote in der geraden Linie, die zwiſchen Geſchwiſtern, und die ſich auf beide Arten beziehenden Begriffe von Inceſt ſind ihm zwar ähnliche, aber doch weſentlich verſchiedene moraliſche Facta, die aus zwei verſchiedenen Principien abgeleitet werden müſſen, welche aber doch wieder unter Einem höheren Principe ſtehen. Die Ehen zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten ſind immer für verboten gehalten worden, nicht aber die zwiſchen Geſchwiſtern ꝛc. Der Menſch ſoll und darf Maximen, die wegen gewiſſer Bedingungen ſeiner ſinnlichen Natur auf die Entwickelung oder Bewahrung ſeiner Sittlichkeit eine nothwendige Beziehung haben, als moraliſche Geſetze aufnehmen, ehren und befolgen. Solche Maximen ſind die Eheverbote. Religion und das elterliche und kindliche Verhältniß ſind Bedingungen der gedachten Art. Es gibt in Rückſicht auf ſie Pflichten, die ſich nicht unmittelbar aus dem reinen Sittengeſetze ableiten laſſen, weil ſie nur von Bedingungen der ſinnlich-vernünftigen Natur abhängen, die aber dennoch als Pflichten zu betrachten und befolgen ſind. Die Sittlichkeit und der Menſch als ſittliches Weſen iſt ein Gegenſtand unſerer Achtung; Religion und das Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern ſind Gegenſtände unſerer Ehrfurcht. Das Pflichtverhältniß der Eltern und Kindern dauert immer

fort und die Heilighaltung deſſelben kann durch keine Zeit begrenzt werden. Die Ehrfurcht gegen dies Verhältniß wird durch nichts ſo geradezu verletzt, als durch Empfindungen und Handlungen, die ſich auf den heftigſten ſinnlichen Trieb beziehen, der eben deswegen bei dem ſittlichen Menſchen unzertrennlich mit einem Gefühle von Schaam verbunden iſt. Bei dem Eheſtande tritt eine gewiſſe Gleichheit und innige Gemeinſchaft der Gemüther, in dem Beiſchlafe aber ein wechſelſeitiges ungleiches Verhältniß ein. Von Seiten des Manns geht Bewerbung und Angriff voran, von Seiten des Weibs ein Recht zur Abwehrung und abſchlägigen Antwort. Das iſt der Zeitpunkt der Unterwürfigkeit des Manns. Auf den Beiſchlaf aber folgt ein Zuſtand der Abhängigkeit und Hülfsbedürftigkeit. Dies ſtreitet mit dem Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern und der demſelben gebührenden Ehrfurcht. Demnach gründen ſich dieſe Eheverbote auf die Maxime von der fortdauernden Heilighaltung des Verhältniſſes zwiſchen Eltern und Kindern, welches die Bedingung der Sittlichkeit des Menſchen iſt. Darunter ſind überhaupt die Eheverbote zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, in der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft begriffen, weil hier immer eine Art von elterlichem und kindlichem Verhältniſſe Statt

findet und ſich mittheilt. Bei der Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter kann zwar eigentliche Gattenliebe nicht leicht aufkommen. Die Vertraulichkeit der mit einander aufgewachſenen Geſchwiſter und eine Gleichheit in äußeren Rechten veranlaßt leicht eine Art von Geringſchätzung. Die Folgen dieſer Ehe ſind ſo gefährlich, daß man auch nicht einmal eine Probe damit machen darf. Die Unzucht unter Geſchwiſtern iſt um ſo mehr zu befürchten, da hier Achtung nicht zurückhält, Nähe des Alters, Jugend und erſtes Erwachen des heftigſten Triebs reizt. Das Verbot dieſer Ehe beruht alſo auf der Unzuläſſigkeit desjenigen, deſſen Geſtattung der Sittlichkeit eine unvermeidliche Gefahr droht. Die beide angenommene Principe beruhen auf dem Einen gemeinſchaftlichen, daß der Menſch verpflichtet und befugt iſt, Maximen, die wegen gewiſſer Bedingungen ſeiner ſinnlichen Natur auf die Entwickslung und Bewahrung ſeiner Sittlichkeit eine nothwendige Beziehung haben, als moraliſche Geſetze aufzunehmen, zu ehren und zu befolgen. Die Bürger haben auch ein Recht, von dem Staate zu fordern, daß er ſie in der freien Ausübung ſolcher Geſetze ſchütze und ihnen ſeine Sanction ertheile, ohne welche ſie ihren Effekt verlieren würden, und dahin gehören auch die

Eheverbote. Eben darauf beruht auch das Recht des Staats in dieſem Stücke *).

Ich habe nicht Alles aus dieſem Werke angeführt, was ich hätte anführen können, aber doch lange bei demſelben verweilt, weil es ſich durch beſondere Originalität und Vortreflichkeit auszeichnet.

Reinhard fand den Grund, welchen man aus der Ehrfurcht, die man den nächſten Blutsverwandten ſchuldig iſt, wider dieſe Ehen hernimmt, nicht hinreichend, weil dieſe Ehrfurcht mit ehelicher Gemeinſchaft und Vertraulichkeit wohl beſtehen könne, weil dieſer Grund nicht auf Heirathen mit Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern paſſe ꝛc. Wider die Schlegelſche Theorie macht er folgende Einwendungen. Es iſt nicht nur unerweislich, daß die fromme Ehrfurcht, welche man Eltern ſchuldig iſt, ſich mit der Ehe nicht vertrage, ſondern man findet auch, daß ſich der Geſchlechtstrieb ſogar in die Verehrung der Gottheit gemiſcht hat, ohne die Frömmigkeit zu vernichten. Der Eigenſinn menſchlicher Gefühle iſt zu groß, als daß nicht die diſparateſte Empfindungen ſich berühren und in

*) Kritiſche und ſyſtematiſche Darſtellung der verbotenen Grade der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft. Hannov. 1802. 6. Abſchn.

einander fließen könnten. Auf das Gefühl der Schaam darf man ſich hier nicht berufen, da dieſer Beweis nur bei bekleideten, nicht aber bei halb oder ganz unbekleideten gelten würde. Die Ehrfurcht würde den Beiſchlaf mit Stiefeltern und Geſchwiſtern der Eltern nicht erſchweren. Sie iſt zwar ein ſehr wichtiger Grund, warum alle Ehen zwiſchen Zeugenden und Gezeugten unterſagt werden müſſen, aber nicht hinreichend, die innere Unrechtmäßigkeit dieſes Inceſts darzuthun. Beruft man ſich darauf, daß durch die Heirathen der Geſchwiſter und in den Seitenlinien ſowohl, als in der aufſteigenden Linie und Schwägerſchaft die Sittlichkeit im Schooße der Familien einer zu groſſen Gefahr ausgeſetzt und der Hurerei zwiſchen den nächſten Verwandten nicht geſteuert werden könnte, ſo iſt dies zwar ein wichtiger und wahrer Grund, allein die innere Unſittlichkeit des Inceſts wird dadurch aufgehoben, es würde an ſich nichts Unſittliches in demſelben liegen, ſondern er würde wegen der von ihm zu befürchtenden zufälligen Folgen ein Verbrechen ſeyn.

Mich hat immer gewundert, daß Reinhard die Unvereinbarkeit der Ehe mit den elterlichen Gefühlen und Pflichten, mit der den Eltern, oder ihnen nahe ſtehenden oder ihre Stelle vertretenden, ſchuldigen Ehrerbietung nicht

empfunden hat. Er verwirſt alle bisherige Theorieen, er beſorgt, daß ſich eine vollkommen befriedigende nie werde geben laſſen, er giebt ſeine eigene nur als einen Verſuch an. Ich will ſie in der Kürze zuſammenfaſſen.

Es iſt Thatſache, daß ſich immer unter allen nicht ganz verwilderten Völkern ein mächtiges, aber dunkles Gefühl wider die Blutſchande erklärt hat. Ein Gefühl bleibt deſto dunkler und kann deſto weniger auf deutliche Vorſtellungen gebracht werden, je zuſammengeſetzter und verwickelter es iſt. Dahin gehört auch der Abſcheu gegen die Blutſchande. Etwas Wahres enthalten alle dawider angeführten Gründe und dies beweißt, daß dieſe Sache viele verſchiedene Seiten hat und daß ſich in jenem Abſcheu viele verſchiedene Gefühle vereinigen. Es giebt ein Gefühl, das allgemein und von der menſchlichen Natur unzertrennlich iſt und Gefühle mannigfaltiger Art in ſich aufnehmen kann und muß. Das iſt das Gefühl unſerer ſittlichen Würde oder das Bewußtſeyn, daß wir uns erniedrigen und entehren würden, wenn wir dem, was Rechtſchaffenheit, Wohlwollen und Klugheit fordern, vorſätzlich entgegenhandelten. Es hat ſeine Grade und bald iſt der eine, bald der andere Theil deſſelben vorherrſchend. Immer aber erklärt es ſich wider die Ehen mit den nächſten Blutsverwandten.

Als Klugheit wird es ſie verwerfen, bald wegen großer Verſchiedenheit des Alters, bald wegen der Gleichgültigkeit gegen Perſonen, die uns nicht neu ſind, bald wegen genauerer Kenntniß ihrer leiblichen und ſittlichen Gebrechen, bald wegen der Furcht, ſich größere Vortheile auſſerhalb ſeiner Familie entgehen zu laſſen, bald wegen der öffentlichen Meinung und der dem Inceſte gedrohten Strafen. Mit dem Wohlwollen gegen den andern Theil ſtreiten ſolche Ehen, weil man ihn dadurch in ein Verhältniß bringen würde, das ihm wegen des großen Unterſchieds des Alters oder der dabei verſcherzten Vortheile oder der damit verknüpften Schande oder der innern Vorwürfe darüber, verhaßt und drückend werden müßte. Der Rechtſchaffentheit ſind ſolche Ehen entgegen, weil es vernünftig und recht iſt, die den Eltern ſchuldige Ehrfurcht und die Zärtlichkeit gegen Kinder, Enkel und Geſchwiſter rein und Geſchlechtstriebe, als jenen ganz fremde Gefühle davon entfernt zu halten, weil etwas Unwürdiges darin liegt, wenn man da, wo man andere Perſonen zur Ehe wählen kann, eine ſolche wählt, die man ſo zu lieben keine Pflicht und auch wohl kein Recht hat, weil es eine ſchändliche Heftigkeit des Geſchlechtstriebs verräth, wenn man die Vertraulichkeit, in welcher man mit Blutsverwandten ſteht und die

eine andere Beſtimmung hat, misbraucht, um ſich eine Befriedigung zu verſchaffen, die man anderswo unbedenklicher haben kann, weil es einen großen Mangel an ſittlicher Empfindung vorausſetzt, ſich eine Verbindung zu erlauben, die durch eine auffallende Uebereinſtimmung der Völker, Geſetzgebungen und Religionen verworfen iſt, weil man endlich nicht pflichtwidriger handeln kann, als wenn man ſich nach einer Maxime richtet, die, wenn ſie allgemein werden ſollte, alle Reinheit der Sitten vernichten und die wildeſte Ausſchweifungen im Schooße der Familien zur Folge haben würde. Es kann übrigens Fälle geben, wo die Widerſprüche des Inceſts gegen das Gefühl der ſittlichen Würde wegfallen oder durch höhere Pflichten ungültig werden z. B. bei dem Urſprung des menſchlichen Geſchlechts von Einem Paare, bei einer ganz iſolirten Familie *).

Ueber die Eheſcheidung wurden viele Schriften geſchrieben und Streitigkeiten geführt. Ich will das geſchichtlich Wichtigere auswählen.

Als Milton ſah, daß die Gewalt der Biſchöfe in ſeinem Vaterlande und damit auch die königliche geſchwächt ſey, ſo betrachtete er dies

*) Syſtem der chriſtl. Moral III. Bd. 3. A. S. 303—343.

als einen Anfang der Freiheit. Er ſchrieb über die Reform der Kirche und wider das Episcopat, fand, daß außer der kirchlichen Freiheit auch die bürgerliche und häusliche erobert werden müſſe und ſchrieb nun zuerſt für die letzte. Zu ihr rechnete er beſonders eine größere Freiheit in der Eheſcheidung, über welche er einige Schriften herausgab *). Er erklärte darin die dahin gehörigen Hauptſtellen der Bibel und behauptete, daß das Kinderzeugen nur ein Nebenzweck, der gemeinſchaftliche Beiſtand zur Verſüßung des Lebens aber der Hauptzweck der Ehe ſey und daraus ſchloß er, daß, wenn die Gatten nicht zuſammenſtimmten und ſich das Leben verbitterten, eben dadurch die Ehe aufhörte. Daß man die Ausſprüche Jeſu Math. 5 und 19. nicht ſo ſtrenge wider die Eheſcheidung erklären dürfe, folgerte er auch daraus, weil, wenn jeder, der eine Abgeſchiedene freie, die Ehe breche, Gott unzählige Ehebrüche zugelaſſen haben müßte, weil er es unter den Juden erlaubt habe. Als ihm ſeine Gegner vorwarfen, daß er die Lehre Jeſu von der Eheſcheidung für teufliſch ausgegeben habe, ſo antwortete er, daß

*) The doctrine and discipline of divorce 1644. Tetrachordon und Colasterion 1645. Defensio pro se 1655.

der Sinn, welchen man den Worten Jeſu beilege und nach welchem man nach einer Scheidung nicht zum Zweitenmale heirathen dürfe, wohl eine teufliſche Lehre ſeyn möchte. Man wandte ihm auch ein, daß alle Kirchenväter, alte und neue, alle Akademieen und Kirchen Englands, Hollands und Frankreichs ihm zuwider ſeyen. Er beſtritt dies und zeigte, daß einige Kirchenväter, Bucer, Fagius, Peter Martyr und Erasmus eben ſo gelehrt hätten, wie er. Was die Jüdiſchen Geſetze in Rückſicht auf die Eheſcheidung betrift, ſo war er der Meinung, daß ſie durch das Evangelium nicht aufgehoben ſeyen. Er ſagte, daß man umſonſt in den öffentlichen Verſammlungen: Freiheit! ſchreie, wenn man in ſeinem eigenen Hauſe Sklave eines untergeordneten Geſchlechts ſey. Wahrſcheinlich hätte er nicht, oder nicht ſo über dieſen Gegenſtand geſchrieben, wenn er nicht ſelbſt in einer unglücklichen Ehe gelebt hätte *).

Ohnerachtet Hume eingeſtand, daß viele Ehen unglücklich ſeyen und es immer mehr werden, daß es hart ſey, eine Verbindung fortzuſetzen, die durch wechſelſeitigen Haß ſo viel als aufgelößt ſey, daß dadurch die Freiheit ſehr be-

*) Tolands Life of Milton vor deſſen Werken 1699.

ſchränkt werde, ſo hielt doch drei Gründe wider die Eheſcheidung für unwiderleglich 1) Was ſoll aus den Kindern werden, wenn die Eltern ſich trennen? Sollen ſie einer Stiefmutter anvertraut werden und anſtatt der Zärtlichkeit der Mutter Gleichgültigkeit oder Haß einer Fremden oder einer Feindinn finden? Dieſe mißliche Folgen werden ſchon da genug gefühlt, wenn die Scheidung unvermeidlich iſt — ſollen wir ſie durch Vervielfältigung der Scheidungen noch vermehren und es in die Willkühr der Eltern ſtellen, ihre Kinder unglücklich zu machen? 2) Das Herz des Manns liebt zwar die Freiheit, aber es unterwirft ſich auch der Nothwendigkeit und giebt bald eine Neigung auf, wenn ſich eine Unmöglichkeit, ſie zu befriedigen, zeigt. Dieſe Principien in der menſchlichen Natur ſcheinen ſich zu widerſprechen. Aber der Menſch iſt ein Haufe von Widerſprüchen. Uebrigens zerſtören ſich entgegengeſetzte Principien nicht immer, das eine oder das andere herrſcht oft nur vor, je nachdem ihm Gelegenheiten und Umſtände günſtig ſind. Die Liebe iſt eine unruhige und ungeduldige Leidenſchaft, voll von Launen und Abwechslungen, ſchnell entſtehend und vergehend. Sie verlangt vor allen Dingen Freiheit. Freundſchaft iſt eine ſanfte und ruhige Stimmung, die durch Vernunft geleitet und durch Gewohn-

heit befeſtiget wird; ſie entſpringt aus langer Bekanntſchaft und wechſelſeitigen Verpflichtungen; ſie iſt ohne die Eiferſucht, die Beſorgniſſe, die fieberhafte Anfälle von Hitze und Kälte, welche in der verliebten Leidenſchaft eine ſolche angenehme Qual verurſacht. Sie wächſt eher unter dem Zwang und ſteigt nie zu einer ſolchen Höhe, als wenn irgend ein ſtarkes Intereſſe oder eine Nothwendigkeit zwei Perſonen zuſammen bindet und ihnen einen gemeinſchaftlichen Gegenſtand des Nachſtrebens darbietet. Wir dürfen daher nichts beſorgen, wenn wir das Band der Ehe, das vorzüglich durch Freundſchaft beſteht, ſo enge als möglich zuſammenziehen. Die aufrichtige Freundſchaft wird eher dadurch gewinnen, und, wenn ſie ſchwankend iſt, mehr befeſtiget werden. Wie viele kleine Streitigkeiten und Unzufriedenheiten giebt es, welche Menſchen auch nur von gewöhnlicher Klugheit vergeſſen, wenn ſie ihr Leben mit einander zubringen müſſen, welche bald zu einem tödtlichen Haſſe entflammen, wenn man die Ausſicht auf eine baldige Trennung hat. 3) Nichts iſt gefährlicher, als Menſchen in allen ihren Intereſſen ſo enge, wie Mann und Weib zu verbinden, wenn nicht die Vereinigung zugleich ganz und beſtändig wird. Die geringſte Möglichkeit eines getrennten Intereſſes muß die Quelle endloſen Streits und

Verdachts werden. Wenn das Weib in ihrer Verbindung nicht geſichert iſt, ſo wird ſie immer getrennte Zwecke und Plane verfolgen und die mit mehr Macht bekleidete Selbſtſucht des Manns iſt noch gefährlicher. Hume macht noch die Bemerkung, daß die Ausſchließung der Polygamie und die Erſchwerung der Eheſcheidungen das gegenwärtige Europäiſche Verfahren in Rückſicht auf die Ehe ſehr empfehle*). Man kann noch hinzuſetzen, daß Europa dies dem Chriſtenthum zu danken habe.

Montesquieu machte in einer freilich ſehr jugendlichen Schrift der chriſtlichen Religion den Vorwurf, daß ſie durch das Verbot der Polygamie der Bevölkerung der Staaten nachtheilig ſey. Er meinte, daß die Erde unter der Herrſchaft der Römer weit bevölkerter geweſen ſey, als unter der des Chriſtenthums und fand den Grund darin, weil dort die Eheſcheidungen zugelaſſen geweſen ſeyen, ohnerachtet bekannt iſt, daß in den früheren Jahrhunderten faſt kein Beiſpiel davon unter ihnen vorkam, ſpäter aber ſie ſo häufig und zugleich die Ehen ſo ſelten wurden, daß die Fortpflanzung abnahm und Geſetze zur Beförderung der Ehen gegeben wurden. Eben ſo behauptete er, daß das heidniſche Deutſch-

*) Essays I, 19.

land noch einmal ſo ſtark bevölkert geweſen ſey, als das chriſtliche, er hätte aber aus dem Tacitus wiſſen können, daß unter den alten Deutſchen die Ehe höchſt heilig gehalten worden ſey. Er leitet aus dem chriſtlichen Verbote der Eheſcheidung ſchreckliche Foigen ab. Nach ſeiner Meinung ſind dadurch dem Eheſtande alle Annehmlichkeiten geraubt und die Herzen nur deſto mehr geſchieden worden, weil man ihnen einen Zwang auflegte, die Freiheit, ſich wieder trennen zu können, befördert die ehliche Verbindung, die Gatten ertragen die Widerwärtigkeiten der Ehe geduldiger, wenn ſie die Hoffnung haben, ſie wieder aufheben zu können, die Unmöglichkeit, ſich zu ſcheiden, verleitet die Männer zur Unzucht, und die Unfähigkeit des einen Theils zur Fortpflanzung hindert auch den andern daran. Er erwartet gar, daß ein unzählbares Volk werden würde, wenn ein Geſetz gegeben würde, daß die Männer alle Jahre andere Weiber nehmen dürften oder müßten. Er giebt die Ehe bei allen Völkern für einen Contrakt aus, der aller Bedingungen und Beſtimmungen fähig ſey, und von welchem man nur diejenige hätte entfernen ſollen, welche ihren Zweck verhinderten. Den Chriſten aber giebt er Schuld, daß ſie die Ehe nicht aus dieſem Geſichtspunkte betrachteten und daß ſie nicht wohl ſagen können, was ſie

eigentlich ſey, daß ſie zwar ihrer Meinung nach Freuden gewähren ſoll, daß ſie aber alles Vergnügen daraus verbannt hätten, daß ſie ein Bild, eine Figur, ein Geheimniß ſeyn ſoll, das ſich nicht erklären und begreifen laſſe. Die Lehre der katholiſchen Kirche von der Ehe betrachtet dieſer Philoſoph als Vorſchrift Jeſu ſelbſt *).

Zu der proteſtantiſchen Kirche wurde in den ſymboliſchen Büchern nichts Näheres über die Eheſcheidungen beſtimmt. Es beruhte Alles theils auf Verordnungen der Kirchen und Conſiſtorien, theils auf Gutachten der Gottes- und Rechtsgelehrten, wobei aber natürlich immer die h. Schrift zum Grunde gelegt wurde. Da aber dieſe wenig beſtimmt hatte und auch in dieſem Stücke verſchieden ausgelegt werden konnte, ſo iſt kein Wunder, daß die Meinungen verſchieden waren. Lange war man einig darin, daß dies nicht blos politiſche und bürgerliche, ſondern Religionsſache und daß auch hierin die h. Schrift die oberſte Norm ſey. Eine eigentliche Scheidung vom Bande der Ehe wurde angenommen, aber über die Urſachen derſelben dachte man verſchieden. Die Juriſten pflegten mehrere, die Theologen wenigere zuzugeben. Die letzten riethen gewöhn-

*) Lettres Persanes l. 109—112. vergl. Esprit des loix XVI, 15. s. XXVI, 9.

lich, ausgenommen im Falle des Ehebruchs, zur Abſonderung, wo dann die Gemüther zur Ausſöhnung bereitet und veranlaßt werden ſollten. Daß die Ehe und ihre Scheidung etwas ſey, was auch die Regierung angehe, darin war man eins, es gab aber auch Juriſten, welche behaupteten, daß ſie blos etwas Bürgerliches und daß es blos ein Reſt des Papſtthums ſey, wenn man ſie als etwas Heiliges und Kirchliches betrachte *). Böhmer zu Halle ſuchte zu beweiſen, daß ein evangeliſcher Fürſt in weit mehreren Fällen, als bisher üblich geweſen, die Eheſcheidung erlauben könne. Dahin rechnete er außer dem Ehebruche und der boshaften Verlaſſung, die halsſtarrige Verweigerung der ehlichen Pflicht, gefährliche Nachſtellungen beſonders nach dem Leben, beſtändige Abtreibung der Frucht, Landesverweiſung wegen groben Verbrechens, Ungleichheit der Gemüther, Ruchloſigkeit des einen Gatten, Unverſöhnlichkeit, anſteckende Krankheiten, Unfruchtbarkeit *). Solche Schriften fanden aber auch Gegner genug. Daß die häufigen und leichten Eheſcheidungen nicht ſo ſchädlich, als

*) Walch Rel. Streitt. der evangel. Kirche III. 93—104. führt eine Reihe dahin gehöriger Schriften an und giebt zum Theil auch ihren Inhalt an.

**) De jure principis circa divortia. Hal. 1715.

man ſich gewöhnlich vorſtelle, ſondern nützlich und nöthig ſeyen, hat man auch in Schriften, die in Deutſchland erſchienen, zu erweiſen geſucht *), welche aber tüchtige Widerlegungen gefunden haben **).

In der katholiſchen Kirche blieb die wahre Ehe ein Sakrament, welches unauflöslich ſey. Es haben aber ſelbſt mehrere Mitglieder derſelben dieſe Lehre beſtritten und zwar theils durch die h. Schrift, theils durch die Kirchengeſchichte, theils durch die Natur der Sache; von proteſtantiſchen Schriftſtellern iſt dies ohnehin fortgeſetzt geſchehen ***).

*) Dahin gehört beſonders: Philoſophiſches und juriſtiſches Syſtem von Ehen. Anſpach 1777.

**) Anhang zu dem XXV—XXXV. Bande der Allgemeinen deutſchen Biblioth. 5. Abth. 2897. ff. Popp über Eheſcheidung. Amberg und Sulzbach 1800. Briefe über die wichtigſten Gegenſtände der Menſchheit. II, 35. ff.

***) Erasmi N. T. ad Cor. 7, 39. Jäger Unterſuchung der Frage: ob die Eheſcheidung nach der Lehre der Schrift und der Kirche älteſten Geſchichte erlaubt ſey. Arnſtadt 1804. Beweis, daß die bei den Proteſtanten üblichen Eheſcheidungen vom Bande auch nach katholiſchen Grundſätzen gültig ſind und dieſe Eheſcheidungen auch bei Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und ſollten. Von

In Frankreich hatte das Eheweſen eigene Schickſale. Es beſtand das Geſetz, daß die Ehen der Proteſtanten von katholiſchen Prieſtern eingeſeegnet werden und nur alsdann gültig ſeyn ſollten. Das war eine ſonderbare, wunderliche Einrichtung. Ketzern wurde dadurch ein Sacrament ertheilt. Die Proteſtanten konnten es eigentlich nur als eine öffentliche, geſetzlichen Beſtätigung und Bekanntmachung ihrer Ehen betrachten. Allein vor der Einſeegnung ſollten ſie bei dem katholiſchen Prieſter beichten und zum Abendmahle gehen — dies war eigentlich Abfall vom proteſtantiſchen und Bekenntniß zum katholiſchen Glauben. Zu dieſem Zwecke ſollte wohl die Einrichtung dienen. Die Proteſtanten unterwarfen ſich daher derſelben nicht leicht. Dadurch aber wurden ihre Ehen geſetzlos und ihre Kinder unehlich. Man kann denken, zu welchen Misbräuchen und Verbrechen dies Veranlaſſung gab. Ludwig XVI. gab endlich nach vielen Wider-

W. nebſt zweien Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil des erſten Satzes behaupten. Carlsruhe 1804. Bemerkungen über Jägers Unterſuchung vom Verfaſſer des Beweiſes. Würzb. 1805. J. L. Hug de conj. christ. vinculo indissolubili comment. exeget. Frib. 1816. ſucht zu beweiſen, daß Chriſtus nur den Juden die Scheidung wegen Ehebruchs der Frau erlaubt habe.

ſprüchen ein Edikt 1788. heraus, durch welches unter Anderem die Ehen und Copulationen der Proteſtanten für gültig erklärt wurden, wenn ſie anders von einem katholiſchen Pfarrer oder Juſtizbeamten durch eine Ehedeklaration beſtätiget würden. Die Revolution ſchenkte ihnen auch hierin gleiche Rechte mit den Katholiken. Es ſtand aber bald zu Anfang derſelben eine Parthei auf, welche es dahin bringen wollte, daß die alten Eheſcheidungsgeſetze in Frankreich aufgehoben würden. Es erſchienen viele Schriften darüber, ſowohl für als wider den Plan *).

*) Ich habe das Glück gehabt, in dem Beſitz von 20 ſolchen Schriften zu kommen, die ich hier angeben will. Du divorce Paris. 1789. Du div. addresse à un grand prince qui s'est fait homme. 1789. Un mot sur le divorce suivi d'un projet de loi et d'une table des usages de tous les pays de la terre sur le mariage 1791. Loi de divorce. Traité philosophique, theologique et politique de la loi du d. demandée aux etats generaux par le Duc d'Orleans — ou l'on traite la question du Célibat des deux sexes et des causes morales de l'adultere 1789. Lettres s. l. d. à un deputé de l'assemblée nationale par l'abbé de Barruel ou bien refutation d'un ouvrage ayant pour titre: Du d. 1789. Lettre du marquis de C** au comte de F. contre l. d. — Observations s. l. d. par le comte d'Antraigues 1789. Reflexions d'un bon cito-

Ich kann mich hier nicht anf jede einzelne dieſer Schriften einlaſſen, dies würde auch nicht der Mühe werth ſeyn, aber von den Hauptſchriften

yen en Faveur d. d. — L'art de rendre les menages heureux 1789. L'ami des enfans Motion en faveur d. d. — L'homme mal marié ou questions à l'auteur d. d. — Accord de la revelation et de la raison contre l. d. Coutumes et loix de plusieurs anciens peuples sur l. d. Par l'abbé de Chap de Rastignac. 1790. Observations sur l'accord de la raison et de la religion pour le retablissement d. d. l'anéautissement des separations entre époux et la reformation des loix relatives à l'adultere. Par Bouchotte 1790. Dernieres observations sur l'accord etc. Par le meme 1791. Addresse aux republicains sur l. d. consideré dans ses rapports moraux et politiques. L'an IV. — Reflexions sur le divorce par Mde. Necker Lausanne (1798.) Petition presentée et lüe au conseil des cinq cents l'an 4. de la republique franc. Le nouveau Code conjugal, etabli sur les bases de la constitution et d'aprés les principes et les considerations de la loi deja faite et sanctionnée, qui a préparée et ordonne ce nouveau code. Par N. Bonneville 1792. Formules pour parvenir au divorce, redigées d'après les nouvelles loix. Et solutions des principales questions qui peuvent se rencontrer. Par Prevost Lucien 3. edit.

und dem Gange der Unterhandlungen und Streitigkeiten iſt allerdings zu reden.

Nachdem die Nationalverſammlung in der merkwürdigen Nacht vom erſten Auguſt 1789. angefangen hatte, eine Menge alter Misbräuche anzugreifen und aufzuheben, zweifelte ein Franzöſiſcher Gelehrter nicht mehr, daß die Reihe auch an die Unzertrennlichkeit der Ehe kommen werde. Er ſuchte durch eine anonyme Schrift über die Eheſcheidung ſelbſt dazu beizutragen, welche hernach mehrere andere veranlaßte. Er durchgieng die Geſchichte der Eheſcheidung; er ſuchte zu zeigen, daß ſie der Natur und Gerechtigkeit gemäß ſey und daß ſie für die Religion, Sittlichkeit und Politik die ſchönſten Früchte tragen würde. Um ihre Naturgemäßheit und Gerechtigkeit zu beweiſen, berief er ſich darauf, daß eine unglückliche und unfruchtbare Ehe keine Ehe mehr ſey, weil ſie Wirkungen hervorbringe, die den Naturzwecken entgegengeſetzt ſeyen und daß in einer uneinigen Ehe faſt immer ein unterdrückender und unterdrückter Theil ſey. Die Vortheile, welche er davon erwartete, beſtanden darin, daß die Ehen befördert werden würden, indem die Furcht vor unglücklichen viele davon zurückhalte, daß die ehliche Zwietracht dadurch werde verhindert werden, indem unauflöslich verbundene Gatten ſich eher ihren Leidenſchaften

und Launen überlaſſen und der Gedanke an eine mögliche Verlaſſung mehr Rückſichten und Schonung veranlaſſen werde, daß die Scheidung die Uneinigkeit in ihrer Quelle erſticken und die unanſtändige und unſittliche Trennungen zu Tiſch und Bette, ſo wie die Anklagen wegen Impotenz aufheben werde, daß die Caſſationen der Ehen unnütz werden und daß man ein Band, welches man zerreiſſen kann, nicht mehr für null und nichtig, auch wohl unter unwürdigen Vorwänden, wird erklären zu laſſen brauchen, daß Ehebruch, Cölibat und Unzucht ſeltener werden werden. Er hielt den Zeitpunkt für ganz günſtig, um die Scheidung wiederherzuſtellen, weil eine neue Geſetzgebung im Werke ſey. Er räumt das Recht dazu der Frau eben ſowohl als dem Manne ein. Als Urſachen dazu giebt er an den bürgerlichen Tod, die Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, eine Gefangenſchaft, die lange dauert oder deren Ende man nicht abſehen kann, eine gezwungene oder freiwillige Auswanderung, oder das Verſchwinden eines Gatten, von welchen man keine Nachrichten hat, eine Unfruchtbarkeit während einer beſtimmten Zeit, eine Krankheit, die unheilbar und der Fortpflanzung hinderlich iſt, der Wahnſinn, jedes Verbrechen, Ehebruch, höchſt unordentliche Lebensweiſe und Unvereinbarkeit der Charaktere. Er will, daß die Schei-

dung in den acht erſten Fällen nur als dann be⸗ williget werde, wenn Mann oder Frau den ſtärkſten Beweis von dem Vorhandenſeyn dieſes Beweggrunds gegeben haben, weil hier der Be⸗ weis ohne Scandal und überzeugend geführt werden kann. In den vier letzten Fällen aber ſoll die Trennung ohne Beweis zugeſtanden wer⸗ den, weil man ihn oft nicht oder ohne eine un⸗ moraliſche Procedur nicht führen kann. Deswe⸗ gen ſoll man aber die Auflöſung, welche ohne Beweggrund gefordert wird, nicht bewilligen. Es ſoll nur nicht bei den öffentlichen Gerichten geſchehen, welche von den Partheien zu entfernt, ſondern bei Privatgerichten, die dem Schauplatz näher ſind. Der Gatte, welcher geſchieden wer⸗ den will, ſoll eine Verſammlung ſeiner Ver⸗ wandten zuſammenrufen und ihr ſeine Wünſche und Gründe vortragen, der andere ſoll davon benachrichtiget und aufgefordert werden, ſich ein⸗ zufinden, ſeine Sache vertheidigen und die An⸗ klagen beſtreiten. So würde ſich eine Art von Tribunal bilden, ohne Scandal und ohne Gefahr, getäuſcht zu werden. Hatten die Verwandten die Scheidung als rechtmäßig anerkannt, ſo ſollten ſie eine Familienakte unterzeichnen. Dieſe Akte ſoll⸗ te von dem klagenden Theile den Richtern vor⸗ gelegt, dem Gegentheile mitgetheilt, und dann beſtätiget werden. Eben ſo werden auch Vor⸗

ſchläge gemacht, wie für die getrennten Gatten und ihre Kinder geſorgt werden ſoll. Es erſchien darauf über denſelben Gegenſtand eine kleine Schrift, die an einen großen Prinzen, der ſich zum Menſchen gemacht hätte, gerichtet war. Das war der Herzog von Orleans, das Organ des Vorſchlages bei den Generalſtänden. Es werden ihm darin große Lobſprüche gemacht, die Prieſter aber ermahnt, den Plan nicht zu ſtören. Eine andere Schrift war im Namen des weiblichen Geſchlechts abgefaßt, welches die Geſetzgeber dringend um Befreiung von einem unerträglichen Joche anflehte. Es wird darin zugeſtanden, daß vielleicht eine zu raſch und allgemein bewilligte Freiheit nachtheilige Bewegungen nach ſich ziehen könnte und daß es daher weiſe ſeyn möchte, ſie nur ſtückweiſe, nach und nach und fortſchreitend zu ſchenken. Es wird daher ein Projekt zu einem Geſetze darüber vorgeſchlagen, mit welchem man es erſt verſuchen ſoll, um die Erfahrung darüber zu befragen, ob man ihm ohne Gefahr die ganze Ausdehnung geben kann, welche Gerechtigkeit und Vernunft zu fordern ſcheinen: „Die Eheſcheidung iſt in dem Falle erlaubt, wenn keine Kinder da ſind, nur nach drei Jahren der Ehe, nicht nach fünfzehn und nie, wenn Kinder gezeugt ſind, in jedem Falle bedarf es

der Einſtimmung beider Gatten und ihrer Eltern". Eine ausführlichere Schrift betrachtete die Sache philoſophiſch, theologiſch und politiſch. Sie beſchäftigte ſich theils mit den Geſetzen, die man wiederherſtellen müſſe, um den Gefahren der Eheſcheidung vorzubeugen, theils mit denjenigen, welche die Scheidung ſelbſt betreffen. Der Verfaſſer bemerkte ausdrücklich, daß in der Bitte, welche der Herzog von Orleans an die Nationalverſammlung gebracht hätte, nicht von einer uneingeſchränkten, willkührlichen, grundloſen Macht, eine Ehe zu trennen, ſondern nur einer beſchränkten die Rede ſey, welche unter dem alten Geſetze autoriſirt war, durch das neue beſtätigt, durch kaiſerliche Verordnungen feſtgeſetzt, durch die orientaliſche Kirche gebilliget und durch die Römiſche geduldet wurde. Er wollte den ſchrecklichen Uebeln, welche in Frankreich aus der Verletzung der ehlichen Treue entſpringen, entgegenwirken. Er hält für nothwendig, daß, ehe man einer ſo verderbten Nation die gefährliche Freiheit der Eheſcheidung anvertraut, der Ehebruch an beiden Geſchlechtern aufs ſchärfſte geſtraft, die Liebe Geſetzen unterworfen, dieſer furchtbaren Leidenſchaft, welche alle Masken annimmt, alle Geſetze verſpottet und Staaten umſtürzt, ein Zaum angelegt werde, daß der Geſetzgeber ſeine Aufmerkſamkeit auf die

Eheloſigkeit, die natürliche Feindin der ehlichen Treue, das Kind der Ueppigkeit und Ausſchweiſung richte und daß jeder Regent die moraliſche Urſachen derſelben zu vermindern ſuchen müſſe. Er handelt auch vom Cölibate der Prieſter und ſeinen Folgen, er will, daß er nie geboten, ſondern nur geduldet und in gewiſſen Fällen angerathen und empfohlen werde. Beſonders auffallend iſt ſeine Behauptung, daß die Römiſche Kirche die Eheſcheidung nie verworfen, ſondern ſich nur das ausſchließende Recht zugeeignet habe, ſie auszuſprechen, und daß auch die Trienter Synode ſie für vereinbar mit dem Katholicismus erklärt habe. Was das erſte betrift, ſo weiß er nichts dafür zu ſagen, als daß die Chriſten in ältern Zeiten die Scheidung, ſelbſt außer dem Falle des Ehebruchs, nicht für unerlaubt hielten, daß viele Kirchenväter und Synoden ſie erlaubten, daß erſt ſpäter die Päpſte ſich das Urtheil über alle Eheſachen angemaaßt haben. Ueber die gedachte Synode erklärt er ſich ſo: „Die verſammelten Väter, beſeelt für die Ehe und Unſchuld, wollten einen Canon wider die Scheidung geben. — Die Synode ließ den Griechen und Pohlen die Freiheit derſelben und richtete ihren Canon nicht wider ſie; ſie ſetzte die wahre Lehre von der natürlichen Unzertrennlichkeit der Ehe feſt, tadelte aber die Poh-

len nicht und erhielt ſie in der Gemeinſchaft der Römiſchen Kirche; ſie ſuchte nur die Reinheit wahrer Ehen und die natürliche, moraliſche Unzertrennlichkeit derſelben zu erhalten und betrachtete den Stand der Geſchiedenen zwar als minder vollkommen, aber nicht als ſolchen, der von der Kirche ausſchließe. Sie ſprach das Anathema über diejenige aus, welche lehren, daß die Kirche irre, wenn ſie feſtgeſetzt hat, daß der Ehebruch eines Gatten die Ehe nicht auflöſe, daß keiner von den Geſchiedenen bei Lebzeiten des andern eine neue Ehe ſchließen könne, und daß, wer es thut, die Ehe bricht. Wenn man ſich bloß an die Ausdrücke dieſes Canons halten wollte, ſo würde die Kirche im Widerſpruche mit ſich ſelbſt ſtehen. Da aber die Kirche untrüglich iſt und ſich nicht ſelbſt widerſprechen kann, ſo muß man annehmen, daß ſie durch dieſe vielleicht übel redigirte Entſcheidung das Geſetz der Unzertrennlichkeit jeder nach den urſprünglichen Abſichten des Schöpfers geſchloſſenen Ehe feſtſetzen wollte, daß aber dies Geſetz Ausnahmen zulaſſen kann, weil die Kirche ſelbſt ſie zugelaſſen und die Pohlen, welche ſich im Falle des Ehebruchs und aus andern rechtmäßigen Urſachen ſcheiden, in ihrem Schooße erhalten hat".

Barruel erhob ſich wider die erſte von mir angeführte Schrift und wollte ihrem Ver-

faſſer beweiſen, daß er als Politiker, Philoſoph, Hiſtoriker, Theolog und Franzoſe Unrecht habe. Er fängt mit dem Letzten an. Nach ſeiner Meinung dient die Forderung dazu, die Nationalverſammlung um ihren Credit zu bringen, indem ſie der Nation ankündigt, daß dieſer ehrwürdige Senat alle Autoritäten auf einmal an ſich reißen und über die katholiſche Dogmen und Sakramente, wie über politiſche Angelegenheiten entſchieden, ſich zu einer ökumeniſchen Synode erheben, über Biſchöfe, Synoden und Päpſte richten und uns ein neues Symbolum geben will; der Verfaſſer thut dies wirklich, er macht dadurch der Verſammlung noch mehr Feinde, als ſie ſchon hat und ſich beſonders durch ihre Diskuſſionen über die Kirchengüter und das Kloſterleben zugezogen hat; ſeine Motion würde Zwietracht in die Verſammlung, Aufruhr in die Provinzen und die Hauptſtadt bringen: denn es giebt noch viele gute Chriſten und Katholiken in Frankreich. Die alten religiöſen Streitigkeiten würden wieder aufleben. Die Prieſter müßten den Beſchlüſſen der Verſammlung zuwider lehren und handeln.

Daß der Verfaſſer ein ſchlechter Politiker ſey, beweißt Barruel damit, weil ſein Vorſchlag Eheſcheidungen und neue Ehen ohne Ende und damit allgemeine Verwirrung, auch in Rück-

ſicht auf die Rechte der Kinder, hervorbringen, weil das neue Geſetz für geſittete Nationen unnütz und für ſittenloſe noch verderbender ſeyn, weil es die Bevölkerung ſtören würde, indem der, welcher geneigt iſt, ſich zu ſcheiden, mehr Urſache hat, keine Kinder zu zeugen, um die Scheidung nicht zu erſchweren ꝛc.

Von dem, was der Abt ſagt, um zu zeigen, daß der, welchen er beſtreitet, ein ſchlechter Philoſoph ſey, will ich nur Folgendes anführen: Wenn man die Scheidung autoriſirt, ſo werden unſere Familien den hohen Charakter verlieren, der die Geſellſchaft des Menſchen von der, der Thiere unterſcheidet; die Ehe wird eine Sache des Augenblicks, ſie hat keine Bande, als den Geſchlechtstrieb, ihr Feuer für einen Gegenſtand erlöſcht, es wird ſich bald für einen andern entzünden; gleich einem Thiere wird man die neue Leidenſchaft ſtillen und man wird dadurch nicht mehr gebunden ſeyn, wenn eine dritte erwacht. Alle Autorität im Hauſe wird aufhören, wenn der Eigenſinn der Frau darin nichts, als Tyrannei des Stärkern ſieht; ſie wird mit den Gerichtshöfen drohen und die Furcht vor der Obrigkeit wird den Reſpekt vor dem Haupte der Familie vernichten.

Daß dieſer Schriftſteller ein ſchlechter Theologe, nämlich ein katholiſcher, ſey, wird gut be-

wieſen. Ich will nur ein Beiſpiel davon anfüh- ren. Er hatte behauptet, daß der 7. Canon der Trienter Kirchenverſammlung über die Ehe nur ein Gegenſtand der Disciplin, daß er auf eine furchtſame, ungewiſſe und verwickelte Art ausge- drückt ſey, daß er zwar ſage, die Meinung von der Unzertrennlichkeit der Ehe ſey kein Irrthum, nicht aber, die Meinung von der Zertrennlichkeit derſelben ſey einer. Dabei giebt er doch zu, daß in dieſem Canon die Lehre des Evangeliums und der Apoſtel enthalten, daß er alſo doch lehrend ſey. Es war nicht ſchwer, zu zeigen, daß der Verfaſſer hier ſich ſelbſt und einer allgemeinen Synode widerſpreche.

Der Graf von Antraigues wollte den Verfaſſer der erſten über dieſen Gegenſtand zu Anfang der Revolution herausgekommen Schrift nur darin beſtreiten, daß er die Eheſcheidungen zu leicht mache und in zu vielen Fällen zugebe. Er findet übrigens, daß eine ſehr erhabene Den- kungsart die Unzertrennlichkeit der Ehen ausge- ſprochen habe, und daß nur die Verderbtheit der Sitten zu ihrer Zertrennlichkeit rathe, daß die Geſetze, indem ſie die Trennungen erlauben, im- mer den Zweck haben müſſen, ſie unnütz zu machen, und die Unauflöslichkeit der Ehen wün- ſchen müſſen. Zu dieſem Zwecke ſoll man den Bürgern die größte Freiheit bei den Ehen ſchen-

ſen, frühe Ehen und bei ungleichem Stande be⸗fördern, den Einfluß der Eltern dabei beſchrän⸗ken. Die Scheidung ſoll nie geſtattet werden, wenn Kinder da ſind ꝛc. Von dem Vorſchlage Familiengerichte in Frankreich zu ſtiften, ur⸗theilt der Graf, daß das eben ſo viel ſeyn wür⸗de, als unter einem Volke ohne Sitten ein Tri⸗bunal naturaliſiren zu wollen, welches nur mit guten Sitten exiſtirt und mit ihnen zu Grund geht. Er fürchtet, daß es in einem Lande, wo alle Leidenſchaften in den Herzen der Bürger brennen, nur Haß, Unterdrückung, Tyrannei und Sklaverei hervorbringen würde; er glaubt auch, daß öffentliche Gerichte eher die Geſuche um Eheſcheidungen vermindern werden.

Der Abt Raſtignac gab nun ein ausführ⸗liches und gelehrtes Werk heraus, um die Uebereinſtimmung der Offenbarung und Vernunft wider die Eheſcheidung darzuthun. Er war Doktor der Sorbonne, Ge⸗neralvikar einer Diöceſe und Deputirter bei der Nationalverſammlung. Unter der Offenbarung begriff er auch die Tradition, die er in den Zeugniſſen der Kirchenväter und in den Kirchen der verſchiedenen Länder verfolgte. Die Natio⸗nalverſammlung erklärte er für inkompetente Rich⸗terin über die Frage: ob die Eheſcheidung durch das göttliche Geſetz erlaubt ſey, und ſprach ihr

das Recht ab, ſie wider dies Geſetz zu erlauben. Ihm ſetzte Bouchotte, gleichfalls ein Deputirter, zwei gleichfalls ſehr weitläuftige Werke entgegen, um die Uebereinſtimmung der Vernunft und Religion für die Widerherſtellung der Eheſcheidung zu erweiſen. Im zweiten prüfte er die Trienter Synode in dieſer Beziehung und ſuchte zu zeigen, daß ihr bekannter Canon nicht als ſtrenges verbindliches Geſetz für alle Katholiken zu betrachten ſey, ſowohl wegen ſeines Inhalts, als wegen der Souveränität der Nationen, daß die Entſcheidung der Synode in dieſem Punkte keinen Glaubensartikel, ſondern nur eine Disciplinſache betreffe und daher reformirt werden könne, daß überhaupt der Beſchluß einer Synode, ſelbſt einer ökumeniſchen, über Disciplin nur die Glaubige der Kirche, welche ihn angenommen habe, verpflichte, daß die Trienter in Frankreich nie angenommen und bekannt gemacht worden ſey, daß wider ihre Beſtimmungen in Eheſachen daſelbſt Reklamationen Statt gefunden hätten, daß die Franzöſiſche Jurisprudenz immer gewiſſe Canones dieſer Synode verworfen habe, daß die Nationalverſammlung kompetente Richterin in der in Frage ſtehenden Sache ſey, alſo die Eheſcheidung wiederherſtellen könne, daß ſie dies Geſetz geben ſolle und geben werde. Zu

gleich wurde der hiſtoriſche Beweis verſucht, daß die abſolute Unauflöslichkeit der Ehe erſt feſtgeſetzt wurde, nachdem die Prieſter zum Cölibat genöthiget worden und daß man ihnen dieſe Pflicht erſt im 12. Jahrhunderts aufgelegt habe, zu eben der Zeit, wo der Gebrauch der Eheſcheidung aufhörte und ſie in den Schulen, welche die Cleriker hielten, verdammt wurde.

Anſtatt mich bei dieſen Werken länger aufzuhalten wende ich mich lieber zu den Betrachtungen der Frau Necker über die Eheſcheidung. Dies Buch wurde erſt nach ihrem Tode von ihrem Gemahle herausgegeben. Sie wollte es noch verbeſſern und neue Ideen hinzuſetzen, wurde aber durch eine lange Krankheit daran gehindert. Ihr Gatte wußte ſelbſt nicht, ob ſie es zum Drucke beſtimmt habe, er gab es aber heraus, weil er ſie leicht dazu hätte bewegen können und weil er darin eine gleiche Reinheit der Gedanken, der Geſinnungen und der Schreibart fand. Dieſe Eigenſchaften ſind es wirklich, welche man an dieſer Schrift wahrnimmt. Das Geſetz, wodurch die Eheſcheidungen autoriſirt und begünſtiget wurden, war gegeben. Die Verfaſſerin drückt ihre Wehmuth darüber aus. „Es gab alſo, ſagt ſie unter Anderen, noch nicht Trennungen genug, die mit dem Partheigeiſte verknüpft ſind, man mußte auch das Band zwi-

ſchen Gatten auflöſen, die Kinder iſoliren, alle natürliche Neigungen bekämpfen. Und doch iſt es ihre Vereinigung, welche das Vaterland bildet und beſchützt; dies ſind die Zweige eines heiligen Baums, die man nicht nach und nach abſchneiden kann, ohne den Stamm kahl zu machen und zu entehren. Es ſey mir erlaubt, die Sache der Unzertrennlichkeit der Ehe zu vertheidigen. Ich weiß, welche Ungunſt mit dieſer Meinung verknüpft iſt und daß die Sprache der Empfindung in Gegenwart der Leidenſchaften ſchwächer wird, aber ungeachtet dieſer Hinderniſſe überlaſſe ich mich dem Antriebe einer zärtlichen Seele, welche bis jetzt unſern moraliſchen Erſchütterungen unzugänglich war und das Glück, welches ſie genießt, auch andern wünſchenswürdig zu machen und mitzutheilen ſtrebt, um es ſelbſt noch mehr zu genieſſen". Sie nimmt vier Hauptzwecke der Ehe, Glückſeeligkeit, Erzeugung und Erziehung von Kindern, Reinheit der Sitten, Hülfe und Troſt im höheren Alter an, und zeigt, daß dieſe Zwecke durch Scheidung geſtört oder vernichtet werden. Von der ehlichen Glückſeeligkeit, beſonders in jüngeren Jahren, entwirft ſie ein reizendes Bild. „Gott, ſagt ſie unter Anderem, hat dem Menſchen viele Güter anerſchaffen und ihm zugleich alle Fähigkeiten geſchenkt, um ſie zu genießen, er hat ſelbſt ſeine

Glückſeeligkeit verdoppelt, ihm die Anlage zu Lieben geſchenkt und ſo in Einer Seele mehrere Mittelpunkte der Exiſtenz gebildet. Aber die Empfindungen, welche uns in einen andern verſetzen und durch Auswechſelung Mannigfaltigkeit in unſere Freuden bringen, verlieren einen Theil ihres Reitzes, ihrer Energie und ihres Einfluſſes, wenn man ſie zufällig auf eine große Zahl von Gegenſtänden verbreitet, ihre Macht entwickelt ſich, wie die der Sonnenſtralen, nur alsdann, wenn man ſie in Einem Focus vereiniget. Die Ehe vereiniget unſere zerſtreute Empfindungen, ſie verſetzt zwei Seelen in die Gemeinſchaft des Lebens, die Verſchiedenheit der Geſchlechter und der Fähigkeit verhindert, daß dieſe zwei Seelen je eiferſüchtig werden" ꝛc. Die Glückſeeligkeit der Gatten betrachtet ſie als den erſten, die Fortpflanzung als einen untergeordneten Zweck der Ehe und läßt daher die Unfruchtbarkeit nicht als Grund der Eheſcheidung gelten. Sie ſieht darin eine Folge des weit verbreiteten Materialismus, daß man der Bevölkerung ſo groſſen Werth beilegt. Sie behauptet, daß Gott den Menſchen geſchaffen habe, um ihn glücklich zu machen, daß ſeine Vervielfältigung in ſeiner Glückſeeligkeit liege, daß ein einiger glücklicher Menſch mehr in der Harmonie mit dem Plane des Schöpfers und des Univerſums ſey, als

Tauſende von Menſchen, welche unempfindlich gegen die Freuden des Lebens oder unglücklich ſind. Sie findet, daß das Geſetz der Scheidung das ehliche Glück unmöglich mache, weil es den Glauben an die Identität und Gemeinſchaft der Gatten ſchwäche oder aufhebe, die Achtung und Liebe zwiſchen ihnen vermindere, weil wir alle unſere Güter und moraliſche Neigungen als Eigenthum und fortdauernd zu beſitzen wünſchen und die Furcht, ſie zu verlieren, ihnen Abbruch thut und unſer Glück ſtört, weil unſere Neigungen durch die Hoffnung einer langen Zukunft ſich mehr entwickeln, und durch die Dauer ſelbſt ſich veredeln und verſtärken, weil nur in einer ſolchen Ehe der höchſte Grad von Freundſchaft möglich iſt. Sie billigt es in gewiſſem Sinne, daß man die Ehe ein Sakrament genannt hat und hält dafür, daß man den unwichtigſten Umſtand zur Baſis dieſer Anſtalt mache, wenn man ſie für einen bürgerlichen Vertrag ausgebe und ſieht keinen Grund ein, warum die Ehe nicht etwas Heiliges ſeyn ſollte, da ihre Reinheit keinen andern Richter und Zeugen haben kann, als unſer eigenes Gewiſſen, da alle große Empfindungen und Neigungen immer mit religiöſen Ideen verknüpft waren, und da der Eid alle Verpflichtungen, über welche das Geſetz nicht wachen kann, befeſtiget. Die Frauen hält

ſie für tüchtiger als die Männer, die Bitterkeiten des Lebens zu theilen und zu mildern, am meiſten in einer unzertrennlichen Ehe.

Ein Geſetz, welches die Eheſcheidung begünſtiget, kann nach ihrer Meinung leicht die kindliche Ehrfurcht und die elterliche Liebe ſchwächen. Jene Ehrfurcht iſt eine Pflicht, die man auf ſich nimmt, ohne ſie zu kennen und die ſich Anfangs ſelbſt nicht kennt: denn die Kindheit iſt der einige Zeitpunkt des Lebens, wo man empfängt, ohne etwas wieder geben zu können. In dem erſten und ſüßen Verhältniſſe der Eltern zu den Kindern kommen alle Gaben und Opfer nur von Einer Seite; die Zukunft ſoll alſo das Vergangene erſetzen, die Liebe und Sorgfalt der Kinder ſoll bis zum Grabe und über daſſelbe hinaus ihren Eltern folgen. Dieſe Gefühle aber ſetzen ſich in vorübergehenden ehlichen Verbindungen nie tief feſt. Welcher Vater oder welche Mutter kann mit Achtung und Zärtlichkeit zu ihren Kindern von einem Manne oder einer Frau ſprechen, die ſie verlaſſen haben oder verlaſſen wollen. Und doch ſollen dieſe wechſelſeitigen Aeußerungen täglich die kindliche Liebe ſtärken. Kinder geſchiedener Eltern können ihrem Herzen nicht mehr ſo nahe ſeyn, am wenigſten, wenn eine neue Ehe gefolgt iſt.

Eine geheime Schaam muß ſich bei dem Anblicke der Kinder der Eltern bemächtigen.

Die Ehe ſtellt dieſe edle Schriftſtellerin als die ſchönſte Schule von Tugenden dar. Sie verpflichtet nach ihrer Darſtellung die Gatten außer ſich und in den Perſonen zu leben, deren Loos ihnen anvertraut iſt; die Gatten haben ein doppeltes Gewiſſen und das Recht, von dem einen an das andere zu appelliren; ſo erwecken ſich die eingeſchläferte Gewiſſensbiſſe, ſo flößen ſich furchtſame Seelen Muth und Troſt ein. Verheirathete Perſonen haben zweimal zu erröthen, wenn ſie die Bahn der Tugend verlaſſen und dieſe Art von Identität, die vollkommenſte von allen, läßt ſich nicht mit der Möglichkeit einer Scheidung vereinbaren.

Ich ſetze nur noch eine Stelle über die Glückſeeligkeit her, welche die unzertrennliche Ehe dem höheren Alter gewähren kann. „Ich möchte junge Leute überzeugen, daß das hohe Alter auch eine Jahreszeit iſt und daß die Gatten ſich in ihrem Frühling zu beſchäftigen haben, einige Blumen zu erhalten, um damit ihre graue Haare zu kränzen. Zwei Leben, von denen immer das eine einen Theil eines andern ausmachte, werden nach einem langen und friedlichen Vereine noch unzertrennlicher. Wenn uns Alles verläßt, bleiben uns Ein Freund, Eine

Freundin übrig, unſere Exiſtenz hängt an dem Athem, welcher ſie beſeelt; die durch die Zeit alles deſſen, was ſie ſonſt verſchönerte, beraubte Erde iſt für uns nur noch durch Ein Weſen, welches uns gleich iſt, beſeelt, alle andere ſind uns fremd, überall ſchreckt uns die Gleichgültigkeit, dieſe Einſamkeit, dies moraliſche Stillſchweigen iſt ſchreckhafter, als Wüſten und Wälder, denn hier läßt ſich die Natur zuweilen hören. Zwei Gatten, die ſich lieben, bezeichnen die Epochen ihres langen Lebens durch Pfänder der Tugenden, ſie ſtärken ſich an der Vergangenheit und ſchaffen ſich dadurch eine Schutzmauer wider die Angriffe der Gegenwart. Wer könnte es ertragen, einſam in dies unbekannte Land des Greiſenalters geworfen zu ſeyn? Unſere Neigungen ſind verändert, unſere Gedanken geſchwächt, das Zeugniß und die Liebe eines andern ſind die einige Beweiſe der Fortſetzung unſers Daſeyns, nur ſo erkennen wir uns ſelbſt wieder und gebieten der Zeit, einen Augenblick ihre Gewalt zu erleichtern. Wir ſehnen uns nicht nach der Welt zurück, die uns flieht, wir fliehen ſie wieder, wir entziehen uns Intereſſen, die uns nicht mehr berühren, unſere Gedanken vergröſſern ſich, wie die Schatten bei der Annäherung der Nacht und ein letzter Strahl der Liebe, der ein göttlicher

Strahl iſt, ſcheint die Hinneigung und der Uebergang von den reinſten Empfindungen, deren wir auf Erden fähig ſind, zu denjenigen zu ſeyn, die uns im Himmel durchdringen werden.

Aus dem Bisherigen ergiebt ſich, daß dieſe Schrift ſich nicht nur durch die bereits angeführten Eigenſchaften, ſondern auch durch ſchöne Darſtellung, durch etwas Gemüth- und Gefühlvolles und ſelbſt hie und da durch Neuheit der Ideen auszeichnete. Sie fand daher ein großes Publikum, auch im Auslande.

Inzwiſchen gab man in Frankreich Pläne zu einem neuen Ehkodex heraus, der auf die Fundamente der Conſtitution und die Principien des gegebenen und ſanktionirten Geſetzes gegründet werden ſollte. Weiter glaube ich hier dieſe Geſchichte nicht fortſetzen zu müſſen.

Der Cölibat des Clerus wurde nicht nur durch die Reformation aufgehoben, ſondern es zeigten ſich auch in der katholiſchen Kirche ſelbſt Beſtrebungen, es zur Aufhebung deſſelben zu bringen. Schon Caſſander ſchlug in ſeiner bekannten Schrift *), durch welche er eine Vereinigung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten ſtiften wollte, vor, den Geiſtlichen die Ehe zu erlau-

*) De articulis inter catholicos et protestantes controversis consultatio art. XI.

ben. Er geſteht zwar zu, daß es erhebliche Gründe gebe, ſie ihnen zu verbieten, aber auch, daß dieſe für ältere Zeiten nützliche Einrichtung es nicht mehr, daß ſpäter abſcheuliches Aergerniß daraus entſtanden ſey, und daß dem Clerus nicht durch ein Gebot Chriſti, ſondern nur durch ſpätere kirchliche Geſetze die Ehe unterſagt worden ſey. Auch aus der Geſchichte der Trienter Synode erhellt, wie ſehr bereits im 16. Jahrhundert manche Fürſten und Nationen darauf drangen, den Geiſtlichen die Ehefreiheit wieder zu ſchenken. In Frankreich fehlte es ſchon viele Jahre vor der Revolution nicht an Vertheidigern des Eheſtands der Geiſtlichkeit. Beſonders einer zeichnete ſich durch die Leidenſchaftlichkeit, Offenheit und Seltſamkeit, womit er ſich dieſer Sache annahm, aus *). Er geſtand offenherzig daß ihm die Gabe der Enthaltſamkeit nicht geſchenkt ſey und ſchrieb auch ſonſt zuweilen anſtößig. Den Apoſtel Paulus giebt er wegen 1 Kor. 7. für einen überſpannten ſtrengen Moraliſten aus, deſſen Lehre jetzt für ketzeriſch ge-

*) Avantages du mariage et combien il est necessaire et salutaire aux prêtres et aux eveques de ce tems ei d'epouser une fille chrêtienne Bruxelles 1758. 1760. Der Verfaſſer war der Abt Förges zu Douay. Italien. Florenz 1770. Deutſch. Göttingen 1782.

halten werden müſſe und der erſt, nachdem er klüger geworden, ſeinen Fehler eingeſehen und gut gemacht habe 1 Tim. 3. Er trägt ſelbſt darauf an, daß alle Mönche und Nonnen heirathen ſollen. Er ſpricht dem Pabſte das Recht zu, es zu erlauben, wenn er es aber nicht thut, den Biſchöfen, und wo auch dieſe nicht insgeſammt es zugeben wollen, ſo ſchlägt er vor, einen Patriarchen zu wählen, der allen Geiſtlichen die Ehe verſtatte. Auch in Italien erſchienen Schriften zu gleichem Zwecke *). Dagegen erſchien von dem Exjeſuiten Zaccaria ein ausführliches Werk zur Vertheidigung des Eheverbots **). Es zeigte ſich darin beſonders viel hiſtoriſche Gelehrſamkeit, aber auch viel Entſtellung von Thatſachen und Verſchweigung ſolcher, die ſeinen Behauptungen entgegenſtehen. Dem Pabſte ſchreibt er das Recht zu, das Verbot aufzuheben, doch nicht, wenn es Ketzer, ſondern nur, wenn es alle katholiſche Regierungen verlangen, findet es aber auch alsdann

*) Unter andern Pregiudizii de celibato Napol. 1765. und unter dem Titel: Del celibato overa riforma del clero Romano Venet. 1766.

**) Storia polemica del celibato sacro, da contraporsi ad alcuni detestabili opere uscite a questi tempi. Rom. 1748.

nicht rathſam, weil nicht nützen, ſondern ſchaden würde. Dem Kaiſer Joſeph II. ſoll ſeine Religionskommiſſion vorgeſchlagen haben, den Cölibat des Clerus aufzuheben, er aber ſchlug es aus unbekannten Gründen ab. Auch in Deutſchland ſind Bücher wider die Aufhebung erſchienen *), aber auch für die Ehefreiheit der Geiſtlichen **). Der Streit der Schriftſteller darüber iſt auch nachher fortgeſetzt worden. Man hätte denken ſollen, daß unter der Revolution in Frankreich, wo doch das Mönchweſen und die Unauflöslichkeit des Ehebands aufgehoben wurde, der Papſt in eine ſo tiefe Abhängigkeit von der Regierung kam und ſelbſt um ſeine Exiſtenz beſorgt ſeyn mußte, auch dem Clerus die Ehe erlaubt und der Papſt ſelbſt dahin gebracht werden würde, dies auszuſprechen. Es war auch mehrmals davon die Rede, es wurde in öffentlichen Berathſchlagungen und in Schriften verlangt, aber niemals ausgeführt.

*) Reflexionen über den gedachten Antrag ꝛc. 1786. Abhandlung über den Cölibat der Geiſtlichen von J. P. John. Dillingen 1782.

**) Briefe über das Verbot der Prieſterehe Cöln 1782. Jos. Mosheim Apologia ad principes Romano-catholicos, in ruralis cleri contra Romanum coelibatum defensionem. Duisb. 1784.

Napoleon ſelbſt ließ den Plan liegen. Portalis, der Miniſter des Cultus brachte die Stimme für die Aufhebung des Eheverbots durch ſeine Reden in der öffentlichen Verſammlung zum Schweigen, in dem mit dem Papſte abgeſchloſſenen Konkordate wurde der Cölibat förmlich beſtätiget. Es ſcheint, daß der Papſt unbeugſam war, daß man ſich fürchtete, das Verbot ohne, ihn zu zerſtören und durch dieſe Verfügung neue Erſchütterungen hervorzubringen. Auch noch nachher ſind Schriften erſchienen, um die Zeitgenoſſen von der Ungerechtigkeit und Verderblichkeit des Cölibats zu überzeugen *). Man hat auch die Frage aufgeworfen: ob nicht proteſtantiſche Regenten und Landſtände, in ihren Staaten, wo katholiſche Unterthanen ſind, das Verbot aufheben können? Es iſt

*) Correspondence de deux ecclesiastiques catholiques sur la question: est il temps d'abroger la loi du célibat des prêtres à Tubingue 1807. Deutſch: Berlin und Wien 1807. Die erſten Mittel, dem Chriſtenthum bei den Katholiken aufzuhelfen. Germanien 1806. Vom beſtandigen Cölibate. Eine vollſtändige hiſtoriſch-moraliſche Abhandlung eines alten Theologen mit ſeinen und neuen Anmerkungen den Zeitumſtänden gemäß durchflochten. Nebſt einer Adreſſe an Dalberg. Rom und Paris (Paſſau) 1805.

darüber geurtheilt worden, daß die Aufhebung zwar jetzt zeitgemäß ſeyn würde, daß durch Verbreitung richtigerer Begriffe von Ehe, Eheloſigkeit und geiſtlichem Amte der Weg dazu ſchon gebahnt ſey, daß das Volk leicht davon überzeugt werden könne, hier ſey von keinem Glaubensartikel, ſondern von einem Disciplinargeſetz die Rede, das in der erſten Kirche nicht beſtand und jetzt nicht mehr nütze, ſondern ſchade. Man hat zugleich gerathen, dabei nur allmählig zu Werke zu gehen, einem Geiſtlichen, der erkläre, daß er das Cölibatsgeſetz nicht erfüllen und nicht ohne moraliſche Gefahr in ſeinem Stande bleiben könne, daher ihn verlaſſen wolle, die Ehe zu erlauben, ſie auch den Geiſtlichen, die Profeſſoren, Präceptoren, Rektoren ꝛc. ſind und kein geiſtliches Amt bekleiden, und ſolchen, welche das beſondere Vertrauen ihrer Gemeinen beſitzen, zu geſtatten. Wenn durch ſolche Beiſpiele das Volk einmal an die Sache gewohnt ſey, ſo könne die Erlaubniß immer weiter ausgedehnt und zuletzt allgemein werden. Dabei hat man aber doch eingeſtehen müſſen, daß nur die Kirche, der Papſt oder eine Synode das Recht dazu haben, und daß der Clerus, die Gemeinen und der Staat es nur begehren können. Es iſt auch nicht einzuſehen, wie ohne die Genehmigung der eigentlichen Behörde auch

auch nur die gedachten vorbereitenden Schritte gemacht werden können. Den Ständen hat man das Recht zugeſprochen, in dieſer Sache, ſofern ſie das bürgerliche Leben angeht, ſo weit, als es die Verfaſſung erlaubt, mitzuſprechen und Vorſtellungen an den Regenten zu machen. Immer aber hat man geglaubt, daß der Staat damit anfangen müſſe, die Kirchenbehörde aufzufordern *). Nachdem durch alle angeführte Vorgänge nichts ausgerichtet worden iſt, ſo iſt um ſo weniger ſo bald etwas zu hoffen. Der Papſt und die Kirchengüter würden unermeßlich bei der Aufhebung verlieren und die Unterhaltungskoſten der Geiſtlichen vermehrt werden. Und ſelbſt die öffentliche Meinung einer großen Mehrheit der Katholiken ſteht der Ausführung entgegen.

Ich habe noch einer Reihe philoſophiſcher Schriften über die Ehe, die in Deutſchland herausgekommen ſind, zu gedenken. Sie ſind

*) Verſuch einer Beantwortung der Frage: ob die Aufhebung des Cölibats überhaupt und zur gegenwärtigen Zeit insbeſondere zweckmäßig ſey und ob Ständeverſammlungen befugt ſeyen, in dieſer Angelegenheit der Kirche mitzuſprechen? Aus Veranlaſſung eines in der Würtembergiſchen Ständeverſammlung gemachten Antrags. Ulm 1824.

großentheils ſehr geiſtreich, intereſſant und original.

Man hat viel über das Weſen und den wahren Endzweck der Ehe geſchrieben und geſtritten und dabei bald eine moraliſche, chriſtliche und idealiſche, bald eine juriſtiſche, bald eine politiſche, bald eine hiſtoriſche Anſicht genommen, bald aber auch die Anſichten mit gehöriger Beſchränkung vereint *).

Es ſind auch gewiſſe Schriften für das große gebildete Publikum erſchienen, welche ſich auf den ganzen Gegenſtand bezogen. Ein Buch von Hippel**) hat beſonders viel Eindruck gemacht, großen Beifall und Ruhm erworben. Es iſt nicht nur mit Witz und Laune, ſondern zugleich mit Tiefe und Gründlichkeit geſchrieben. Die Vorurtheile wider das Heirathen und die angebliche Hinderniſſe deſſelben werden glücklich

*) A. W. Hupel vom Zwecke der Ehe. Riga 1771. J. B. Anthes zufällige Gedanken vom Zwecke der Ehe und deren Begriffe. Frankfurt a M. 1774. (Engelhard) Verſuch über den wahren Begriff der Ehe. Caſſel 1776. Robert Rechtliche Gedanken über d. Begr. der Ehe. Frankfurt und Leipzig 1787.

**) Ueber die Ehe. Berlin. Die 5. vermehrte Auflage iſt 1825. erſchienen.

beſtritten und Vorſchläge, ihnen abzuhelfen, gemacht. Von der Ehe wird ein hoher Begriff aufgeſtellt und gezeigt, warum ſie mit Recht heilig genannt werde. Die Treue der Männer und Weiber in der Ehe wird mit großer Strenge gefordert. Die Rechte der Weiber werden nachdrücklich vertheidiget, die Pflichten der Jünglinge und Mädchen in Beziehung auf die Ehe, auch die der Wittwer und Wittwen dargethan und eingeſchärft. Man ſtellte auch eine Philoſophie der Ehe auf *), wie man ſie bisher noch nicht gehabt hätte, worin der ganze Gegenſtand ergründet und erſchöpft werden ſollte. Die Idee war gut, auch in gewiſſen Stücken lobenswürdig ausgeführt. Es wurde auch der Entwurf einer Geſchichte der Ehe in der bürgerlichen Geſellſchaft eingerückt. Doch war das Buch nicht mit der erwünſchten Tiefe, Auswahl, Klarheit, Ordnung, Vollſtändigkeit und Vielſeitigkeit geſchrieben. Es ſollte mehr populär, als gelehrt und philoſophiſch ſeyn, dazu aber war eine Philoſophie der Ehe kaum geeignet. Thieß gab uns eine Schrift über Liebe und Ehe **). Das Buch enthält einen hohen idealiſchen Begriff von der Ehe und iſt faſt

*) von Fried. Nath. Volkmar. Halle 1794.

**) Gera und Leipzig 1801.

ſchwärmeriſch und romantiſch geſchrieben, oft aber auch dunkel, verworren und unordentlich. Unter dem Namen des Ehebruchs wird nicht nur das begriffen, was man gewöhnlich ſo nennt und wovon unter Menſchen von einiger ſittlicher Bildung gar nicht die Rede ſeyn ſollte, ſondern Alles, was die Idee der Ehe verletzt. Die eigenthümliche Beſchaffenheit der wahren ehlichen Liebe wird ſehr zart und umfaſſend beſchrieben. Es wird von ihr behauptet, daß ſie zur wahren Ehe leite und daß dieſe in der Liebe beſtehe, daß mit der Liebe auch die Ehe breche und, ohne äußere Anſtalt, geſchieden werde daß alsdann nichts von ihr übrig bleibe, als die Formalität und der bürgerliche Contract, daß die Liebe in der Ehe nicht eine Stunde weichen ſolle und wahre Gatten immer gleiche Liebe haben, daß ſie auch den Gedanken an Herrſchaft in der Ehe nicht aufkommen laſſe, daß Liebende einer dem andern den Vorzug zugeſtehen und in der Gefälligkeit wetteifern. Zur zweiten Ehe ſchreitet nach des Verfaſſers Meinung eine rechte Wittwe niemals, es möchte dann mit überwiegenden Vortheilen für ihre Kinder verknüpft ſeyn; auch der Mann iſt ſehr ehrenwerth, der nicht zum zweitenmale heirathet, doch iſt es ihm zu verzeihen, auch um der Kinder willen, aber der erſten Liebe und Ehe gleicht

dieſe nicht; wahrhaft lieben kann man nur einmal, in der zweiten Frau kann man aber auch die erſte lieben; eine in der Ehe unglücklich geweſene Wittwe tritt in den Jungfrauen-Stand zurück, um in die rechte Ehe zu treten, ſie nimmt gern einen Wittwer, der die frühere Ehe würdig führte. Dieſes Buch iſt auch mit viel Literatur und beſonders mit Anführungen aus den alten Römiſchen Claſſikern, ausgeſtattet.

Auch das Thema von den Fähigkeiten und Rechten des weiblichen Geſchlechts überhaupt, welches ſchon im Alterthum abgehandelt worden war und Streitigkeiten veranlaßte, hat man in neueren Zeiten wieder vorgenommen. Es mußte natürlich auch auf die Vorſtellungen von der Ehe Einfluß haben. Es erſchienen Schriften, worin man beweiſen wollte, daß dem anderen Geſchlechte ganz dieſelben Rechte mit dem männlichen zukommen *). Dies machte aber wenig

*) Mauvillon Mann und Weib nach ihren gegenſeitigen Verhältniſſen. Leipzig 1791. Rettung der Rechte des Weibs mit Bemerkungen über politiſche und moraliſche Gegenſtände, aus den Engl. der Frau Wollſtoncraft herausgegeben von Salzmann. 1793. Hippel über die bürgerliche Verbeſſerung der Weiber. Berl. 1792. Das Paradies der Liebe in 12 Büchern. Berl. 1801. 4 Bde. In dieſem

Eindruck, hatte keinen Einfluß und wurde von mehreren Schriftſtellern widerlegt *).

Es kamen auch mehrere treſliche Schriften über die Pflichten in der Ehe, ſo wie über die, welche ſchon vor ihr in Beziehung auf ſie eintreten, heraus, welche in dem großen gebildeten Publikum wohlthätige Wirkungen hervorbrachten **).

Kant ſtellte, und zwar in der Rechtslehre folgende Grundſätze über die Ehe auf. Sie iſt die Verbindung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechts zum lebenswierigen wechſelſeitigen Beſitz ihrer Geſchlechtseigenſchaften. Der Zweck, Kinder zu zeugen und zu erziehen, mag immer

letzten Buche wird auch die Ehe überhaupt und beſonders ihre Treue beſtritten.

*) z. B. von Pockels in dem Verſuche einer Charakteriſtik des weiblichen Geſchlechts. 5 Bde. Hannov. 1797. 98. 1802. Brandes Betrachtungen über das weibliche Geſchlecht. Hannov. 1802. 3 Bde.

**) Sittenlehre der Liebe und Ehe von Meiſter. Neue Aufl. Winterthur 1785. Campe väterlicher Rath an meine Tochter. Braunſchw. 1789. Ewald: Die Kunſt ein gutes Mädchen eine gute Gattin, Mutter und Hausfrau zu werden 2 Bde. Bremen 1801. Ebend. Der gute Jüngling, gute Gatte und Vater. 2 Bde. 1804.

ein Zweck der Natur ſeyn, zu welchem ſie die Neigung der Geſchlechter gegen einander einpflanzte, aber daß der Menſch, der ſich verehlicht, dieſen Zweck ſich vorſetzen müſſe, wird zur Rechtmäßigkeit dieſer ſeiner Verbindung nicht erfordert: denn ſonſt würde, wenn das Kinderzeugen aufhört, die Ehe ſich zugleich von ſelbſt auflöſen. Es iſt nämlich der Ehevertrag kein beliebiger, ſondern durch das Geſetz der Menſchheit nothwendiger Vertrag d. i. wenn Mann und Weib einander ihren Geſchlechtseigenſchaften nach wechſelſeitig genießen wollen, ſo müſſen ſie ſich verehlichen, dies iſt nach Rechtsgeſetzen der reinen Vernunft nothwendig. Der natürliche Gebrauch, den ein Geſchlecht von den Geſchlechtsorganen des andern macht, iſt ein Genuß, zu dem ſich ein Theil dem andern hingiebt. In dieſem Akt macht ſich der Menſch zur Sache, welches dem Rechte der Menſchheit an ſeiner eigenen Perſon widerſtreitet. Nur unter der einzigen Bedingung iſt dies möglich, daß, indem die eine Perſon von der andern, gleich als Sache, erworben wird, dieſe gegenſeitig wieder jene erwerbe: denn ſo gewinnt ſie wiederum ſich ſelbſt und ſtellt ihre Perſönlichkeit her. Es iſt aber der Erwerb eines Gliedmaßes am Menſchen zugleich Erwerbung der ganzen Perſon, folglich iſt die Hingebung und Annehmung eines

Geſchlechts zum Genuſſe des andern nicht nur unter der Bedingung der Ehe zuläſſig, ſondern auch allein unter derſelben möglich. Daß aber dieſes perſönliche Recht es doch zugleich auf eine dingliche Art ſey, gründet ſich darauf, weil, wenn eines der Eheleute ſich verlaufen oder ſich in eines Anderen Beſitz gegeben hat, das Andere es jederzeit und unweigerlich, gleich als eine Sache, in ſeine Gewalt zurückzubringen berechtiget iſt. Aus denſelbigen Gründen iſt das Verhältniß der Verehlichten ein Verhältniß der Gleichheit des Beſitzes, ſowohl der Perſonen, die einander wechſelſeitig beſitzen folglich nur in der Monogamie: (denn in einer Polygamie gewinnt die Perſon, die ſich weggiebt, nur einen Theil desjenigen, dem ſie ganz anheim fällt und macht ſich zur bloßen Sache) als auch der Glücksgüter, wobei ſie doch die Befugniß haben, ſich, obgleich nur durch einem beſonderen Vertrag, des Gebrauchs eines Theils derſelben zu begeben *). Dieſe Theorie war neu. Als man dieſem Philoſophen einwandte, wie dann der zu einer Sache herabgewürdigte Menſch eine andere Perſon erwerben und dadurch ſeine Perſönlichkeit wieder-

*) Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. Berl. 1797. S. 107—109.

herſtellen könne, ſo antwortete er nichts, als, es ſey hier nicht davon die Rede, daß eine Perſon Eigenthum der andern werde, ſondern nur davon, daß einer den andern, gleich als eine Sache, genieße und da könne weder der Mann das Weib genießen, noch das Weib ſich dazu hingeben, ohne daß beide Theile ihre Perſönlichkeit aufgeben d. i. nur unter der Bedingung der Ehe, welche als wechſelſeitige Dahingebung ſeiner Perſon in den Beſitz der andern vorher geſchloſſen ſeyn müſſe, um durch körperlichen Gebrauch ſich nicht zu entmenſchen *). Fichte ſetzte noch hinzu, in der Gemeinſchaft der Geſchlechter für die Fortpflanzung der Gattung verhalte ſich nur das eine Geſchlecht thätig, das andere aber ganz leidend, daraus entſtehen die zarteſten Verhältniſſe unter den Menſchen, ein vernünftiges Weſen könne ſich nicht bloß leidend zum Gebrauche hingeben wollen, bei dem Weibe müſſe der Geſchlechtstrieb nicht bloß Trieb zum Leiden, ſondern müſſe zugleich Trieb zur Thätigkeit ſeyn, ein Trieb ſich dem Manne hinzugeben, um des Manns willen, oder Liebe; dadurch entſtehe moraliſch nothwendig eine Ehe, das Weib er-

*) Erläuternde Anmerkungen zu den Met. Anfangsgr. der Rechtsl. Königsb. 1798. S. 9.

gebe ſich ganz, ſie gebe ihre Perſönlichkeit, und zwar auf ewig, eben dadurch geſchehe ihre Ergebung aus Liebe und beſtehe neben der Sittlichkeit, ſie konne ſich nur unter der Vorausſetzung einer Ehe geben; der Mann dürfe das Opfer eines Charakters nicht fordern, könne die Ergebung des Weibs nur auf die Bedingungen annehmen, auf welche ſie allein dieſelbe machen könne; die Ehe ſey eine gänzliche Verſchmelzung zweier vernünftiger Individuen in Eins, unbedingte Hingebung von des Weibes Seite, Gelübde der innigſten Zärtlichkeit und Großmuth von des Manns Seite; es ſeyen über das ehliche Verhältniß keine Gebote anzugeben, ſey es, wie es ſeyn ſolle, ſo ſey es ſich ſelbſt ſein Gebot, wo aber nicht, ſo ſey es ein einziges zuſammenhängendes Verbrechen, das der Verbeſſerung durch Sittenregeln unfähig ſey; jedes Individuum beider Geſchlechter ſey zur Ehe verpflichtet, der phyſiſche und moraliſche Menſch ſey nicht Mann oder Weib, ſondern beides, die edelſten Seiten des menſchlichen Charakters können nur in der Ehe ausgebildet werden, namentlich die Freundſchaft, Vater- und Mutter-Gefühle, die unverheirathete Perſon ſey nur zur Hälfte Menſch; man könne zwar den Gatten die Liebe nicht als eine Pflicht auflegen, aber das laſſe ſich als abſolutes Ge-

bot aufſtellen, daß es nicht mit unſerem Wiſſen an uns liegen müſſe, unverehlicht zu bleiben, der deutlich gedachte Vorſatz, nie zu heirathen, ſey abſolut pflichtwidrig, ohne ſeine Schuld ehelos zu bleiben, ſey ein großes Unglück, durch ſeine Schuld eine große Schuld, es ſey nicht erlaubt, dieſen Zweck anderen Zwecken, etwa dem Dienſte der Kirche, der Ruhe des ſpekulativen Lebens ꝛc. aufzuopfern: denn der Zweck, ein ganzer Menſch zu ſeyn, ſey höher, als jeder andere *). Dieſe Lehren fanden viele Widerſprüche **), auf welche ich mich hier nicht weiter einlaſſen kann.

Aus Allem erhellt, daß man auch in neueren Zeiten unſerem Gegenſtande allen Ernſt und Eifer gewidmet hat, den er verdient, daß man ihn von allen Seiten betrachtete und daß der

*) Naturrecht S. 174. ff. Sittenlehre 444 ff. Nicht ganz nach den angeführten Lehren, aber nach Principien der kritiſchen Philoſophie ſind eingerichtet: Heydenreichs Mann und Weib, ein Beitrag zur Philoſophie über die Geſchlechter. Leipz. 1798. Krugs Philoſophie der Ehe. Leipz. 1800.

**) Götting. gel. Anzeig. 1797. 28 St. 1799. 120 St. A. C. Cras de matrimonio ex idea Kantii et Fichtii Amstel. 1800. Meiſter Lehrbuch des Naturrechts, S. 398—405.

Geiſt des Chriſtenthums auch in dieſem Stücke immer wieder durchdrang.

Ich habe bisher der Araber und Muhamedaner noch nicht gedacht. Sie bieten auch weniges der Auszeichnung Würdiges für dieſe Geſchichte dar. Am merkwürdigſten ſind ſie wegen ihres Verhältniſſes zu den Moſaiſchen Ehegeſetzen und dieſes kann hier in keine genauere Unterſuchung gezogen werden, iſt auch um ſo weniger nöthig, da es ſchon von Michaelis geſchehen iſt *). Es ſind auch gröſtentheils keine moraliſche, ſondern politiſche Geſetze, welche Muhamed in dieſem Stücke gegeben hat. Ich will daher nur weniges Allgemeineres und Moraliſches auszeichnen.

Muhamed erlaubte die Polygamie, beſchränkte ſie aber doch. Nehmet, ſagte er, zwei, drei, vier, und wenn ihr ihnen die ehliche Pflicht nicht leiſten könnet, nur Eine. Ueber vier erlaubte er nicht, ſich ſelbſt aber, als göttlichen Propheten, eignete er den Vorzug zu, neun Weiber zu nehmen und Sclavinnen zu halten, ſo viel er wollte; auch ſollte kein Gläubiger ſeine hinterlaſſene Weiber heirathen, weil ſeine Gattinnen die Mütter der Gläubigen wä-

*) Ehegeſ. Moſis S. 133—141. Moſ. Recht V. 249—260.

ren. Die Ehen mit Götzendienerinnen unterſagte er. Seine Eheverbote, die ſich auf Verwandſchaft beziehen, ſtimmen ſo ziemlich mit den Moſaiſchen überein. Den Weibern ſchreibt er Gehorſam, Verſchwiegenheit, Friedfertigkeit, die ſtrengſte Sittſamkeit und Keuſchheit, Gottergebenheit, Andächtigkeit, Gütigkeit, häufiges Faſten und Wallfahren ausdrücklich vor. Von den Männern ſagt er, daß Gott ſelbſt ihnen Vorzüge vor dem weiblichen Geſchlecht geſchenkt und ihnen die Herrſchaft über ihre Weiber eingeräumt habe, ermahnt ſie aber, ſie gerecht, billig und gütig zu behandeln und ſie nicht aus geringfügigen Urſachen von ſich zu ſcheiden. Er räumt ihnen aber das Recht ein, ſich ihrer Weiber, wenn ſie ſich vergehen, oder auch nur ihnen ſehr verdächtig ſind, zu enthalten, ſie zu ſchlagen und ſich von ihnen zu trennen. Den Weibern geſtand er die Eheſcheidung nur aus den wichtigſten Urſachen zu. Den Geſchiedenen erlaubte er unter gewiſſen Einſchränkungen eine neue Heirath. Die Männer ermahnte er, den geſchiedenen Frauen eine billige Verſorgung zu geben, ſie auch auf den Antrag einer Ausſöhnung, ſelbſt zweimal, wieder zu ſich zu nehmen. Alle Gläubige forderte er auf, durch Vermittlung Eheſcheidungen zu verhindern. Wenn ein Mann ſeine Frau wegen Ehebruchs verſtoßen

wollte, ſollte er das Verbrechen erſt durch vier Zeugen beweiſen, und, wenn dies geſchehen, ſie ſo lange einkerkern dürfen, bis ſie der Tod befreit oder Gott ihnen ein Mittel ſchenkt, der Gefangenſchaft zu entkommen. Männer, die ihre Frauen des Ehebruchs beſchuldigen und den Beweis nicht führen können, ſollten die Ausſage, die von ihnen verlangt wird, beſchwören und bei einer fünften Verſicherung den Fluch Gottes auf den Fall der Lüge über ſich herbeirufen. Wenn aber das Weib mit vier Eiden betheuert, daß der Mann gelogen habe, ſo ſoll ſie von der Strafe frei ſeyn, ſoll aber gleichfalls bei der fünften Betheurung den Fluch Gottes auf ſich rufen *). Man ſieht aus Allem, daß der Prophet das Schickſal der Weiber zu mildern und die Eheſcheidungen zu vermindern ſtrebte.

Auf andere Völker, als die bisher von mir aufgeführten kann ich mich nicht beſonders einlaſſen, es iſt zu wenig von ihren hieher gehörigen Vorſtellungen bekannt, ihre verſchiedenen Hochzeit- und Ehe-Gebräuche brauche ich hier nicht zu beſchreiben. Ich werfe aber hier lieber

*) Die Stellen aus dem Koran, welche hieher gehören, ſind theils von Michaelis a. O. theils von Eludius in: Muhameds Religion aus dem Koran. Altona 1809. S. 364. ff. nachgewieſen.

noch einen Blick auf ſie und mehrere andere Völker, um gewiſſe allgemeinere Reſultate zu ziehen *).

Man hat geurtheilt, daß die Ehen zwiſchen nahen oder den nächſten Blutsverwandten ſich unter einer viel größeren Anzahl von Völkern fanden oder noch jetzt finden, als die Vertheidiger des natürlichen Abſcheus blutſchänderiſcher Vermiſchungen vermuthet haben, vormals unter Aegyptiern und Perſern, unter den Atheniensern und mehreren Celtiſchen Nationen und jetzo noch unter den Mongoliſchen und zum Theil auch vermiſchten Völkern in Sibirien, in gewiſſen Caſten der Hindus, in Ceylon, in Nordamerika, Californien und Louiſiana, in Grönland, in Guiana und Braſilien, und daß mehrere Nationen es für unerlaubt hielten, ſich außer der Ver-

*) Meiners hat in ſeinem Grundriſſe der Geſchichte der Menſchheit. Lemgo 1785. im 16. Kapitel gar vieles über die Ehegeſetze und die väterliche Gewalt unter verſchiedenen Völkern zuſammengedrängt, aber die Kürze ſchadet oft der Deutlichkeit und Beſtimmtheit. Er hat die reichſte und mannigfaltigſte Literatur beigebracht, er verfährt aber oft bei ihrem Gebrauche mit zu wenig Kritik. Er zieht auch zu raſch allgemeine Reſultate.

wandtſchaft zu verheirathen *). Wenn man nun noch überlegt, wie viele Völker zum Mongoliſchen und Celtiſchen Stamme gerechnet werden **), ſo möchte am Ende herauskommen, daß weit mehr Völker dieſe Ehen gebilliget und eingegangen, als verabſcheut haben. Aus einer ſpäter angeſtellten Unterſuchung ***) hat ſich ergeben, daß dieſe Behauptung Einſchränkungen leidet, und wenn man die Sache noch tiefer, kritiſcher und ausführlicher unterſuchen wollte, als bisher geſchehen iſt, ſo möchte ſie wahrſcheinlich noch mehr eingeſchränkt werden müſſen. Ich will hier die Reſultate herſetzen, die der zuletzt gedachte Forſcher gefunden hat.

Die Muhamedaniſche Religion hat den Ehen zwiſchen Eltern und Kindern, die unter gewiſſen Völkern gewöhnlich waren, mächtigen Einhalt gethan. Bei den Eluten, welche zum Mongoliſchen Stamme gerechnet werden, giebt es noch Reſte von Heirathen mit den Töchtern, und, unter einem religiöſen Schleier bei den Druſen und Js-

*) Meiners a. O. S. 208. f.

**) a. O. 17—35.

***) Hofacker in der mehrmals angeführten Diſſertation.

maeliten. Völker, unter welchen Vermiſchungen ſowohl mit Müttern als Töchtern Statt finden, werden nur zwei in Indien und Ceylon, die ſich in einem faſt thieriſchen Zuſtande befinden, angeführt. Die Aegyptier aber, Griechen und Römer verabſcheuten dieſe Sitte, und noch heutzutag enthalten ſich derſelben alle bekannte Völker, ſelbſt die wildeſten, die Kamtſchadalen, Samojeden, Lappen, Caſaniſche Tataren, die Bewohner der Indiſchen Inſeln und der Afrikaniſchen Weſtküſte, die Hottentoten und alle, die das nördliche und ſüdliche Amerika bewohnen, ſo weit man ſie kennt.

Die Ehen zwiſchen Brüdern und Schweſtern hiengen in Aegypten mit der Religion zuſammen, unter den Perſern wurden ſie durch das Beiſpiel eines Königs eingeführt, ſie waren auch bei den Phöniciern und einigen andern Aſiatiſchen Völkern gewöhnlich. Bei den Griechen waren ſie erlaubt, wurden aber von Philoſophen verworfen. Ebräer und Römer ließen ſie nicht zu, und noch jetzt werden ſie auch von Muhamedanern, Indiern, Sineſen, Siameſen, Cochinchineſern, Japaneſen, Coreanern, Formoſanern, von Mongolen, Caſaniſchen Tataren, Samojeden, Lappen, Phi-

Inhalt.

Hauptgegenſtand und Einrichtung dieſer Schrift S. 1. f. Frühere Beiträge 3–6.

Ebräer und andere morgenländiſche Völker 7 ff.

Beſondere Wichtigkeit des Ebräiſchen Volks in dieſer Geſchichte 7 f.

Vorſtellungen von der Ehe im Pentateuchus 9 ff. Beſchreibung derſelben als göttlicher Anſtalt und Stiftung zu wichtigen Zwecken 9–13. Die Ehelosigkeit wird gar nicht als etwas Verdienſtliches betrachtet 13. Naſiräatsgelübde 14 f. Heiligkeit, die man der Ehe beilegte 15–17. Strafe einer Wittwe, die außerehlich ſchwanger wurde 17–19. Verbotene Ehen zwiſchen Verwandten vor Moſes 19 f. Schon dem Namen nach Kinder und Nachkommen zu haben, wird für Ehre gehalten 20–22. Anſicht des Ehebruchs 22–24. Monogamie 24.

Moſaiſche Geſetzgebung in Rückſicht auf die Ehen, Grundvorſtellungen nnd ſittliche Beziehungen darin 24 ff. Unterwürfigkeit der Weiber gegen die Männer 25 f. Polygamie 26–28. Verſchiedene Gattungen von Frauen 28–31. In welchen Fällen Verpflichtung zur Ehe entſtand 31–33. Ausdrücklich verbotene Ehen 33 f. Gründe dieſer Verbote 35–44. Geſetze über die ehliche

Beiwohnung 44 f. über die Pflichten und Rechte der Eltern 45. f. Eheſcheidungen 48. f.

Fernere Vorſtellungen der Ebräer von der Ehe aus einzelnen Beiſpielen nnd Aeußerungen; David, Salomo 50—62. Die Propheten 62. f. Abnehmen der Polygamie 64. Buch der Weisheit 65. f. Tobias 66. f. Judith 67. Der Siracide 67—70. Ben Sira 70. Eſſener 71—74. Phariſäer und Sadducäer 74 f. Rabbaniten und Karaiten 76. Philo von Alexandrien 77—79. Joſephus 79.

Perſer 79—82.

Aegyptier 82 f.

Meder 83.

Babylonier 83—87.

Vergleichung der Ebräer mit dieſen Völkern 87 f.

Chriſtus, die Apoſtel und die Bekenner des Evangeliums in ihren Zeiten 88 ff.

Lehren Jeſu über Ehebruch 89. Eheſcheidung 90—96. Urſprung der Ehe und Eheloſigkeit 96 f. Erzählung von der Ehebrecherin 97—100. Monogamie 100—102. Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern 102. f. Verhalten Jeſu gegen ſeine Eltern und Verwandte 103—107. Lehren des Paulus von Ehebruch, Blutſchande, Eheloſigkeit, Monogamie, Eheſcheidung, ehlicher Pflicht, Oberherrſchaft des Manns, ſeinen, der Frau und der Kinder Pflichten 107—126. Lehre des Petrus 126 f. Von der chriſtlichen und bibliſchen Ehelehre überhaupt 127—129.

Griechen.

Was hier eigentlich zu leiſten wäre und geleiſtet werden kann 131 f.

Von gewiſſen allgemeinen Urtheilen über die griechiſche Völker in Anſehung der Ehe 132—136.

Vielweiberei und Monogamie 136 f. Ehen zwiſchen Blutsverwandten 137—140. Kauf der Weiber 141. Einwilligung der Eltern 142. Verlobung und Hochzeit 142—144. Verhältniß der Frau in der Ehe 144—148. Ehebruch 148. f. Eheſcheidung 149. Concubinen 150. Geſetze in Rückſicht auf die Ehe, beſonders Attiſche und Spartaniſche 150—157. Lehren und Grundſätze der griechiſchen Philoſophen. Pythagoras 157—159. Sokrates 159 f. Xenophon 160—167. Plato 167—188. Ariſtoteles 188—197. Epikur 197. Cyniker 197 f. Stoiker 198 f. Plutarch 199—208. Johannes aus Stobi 208 f.

Wie ſich der Mann und die Frau, die Ehe und ihre Verhältniſſe in den griechiſchen Dichtern darſtellen. Homer und die Tragiker 209—226.

Römer.

Lage und Verhältniſſe des Römiſchen Weibs 222—227.

Verbindung der Religion mit der Ehe 229—229.

Würde und Rechte der Frau 229 f.

Dea viriplaca 230. Chariſtia 230 f.

Eheſcheidungen 231 f.

Abnehmen der ſtrengen Ehen und Zunehmen der laxen 233.

Der Werth und die Würde der Ehen ſinkt. Stra:

ſen der Eheloſigkeit und Belohnungen für fruchtbare Ehen 233 f.

Schilderung von Trajans Frau und Ehe 234—238.

Von den wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft und ihnen ähnlichen Verhältniſſen verbotenen Ehen 238—243.

Aeußerungen und Ausſprüche Römiſcher Philoſophen, Redner und Dichter über die Ehen 247—249.

Anhang über die alte Gallier und Britannier 249 f.

Die alten Germanen.

Hauptquellen 251 f.

Nachrichten des Tacitus, Julius Cäſar, Valerius Maximus, Plutarchus, Florus 251—258.

Chriſtliche Völker.

Von der Auswahl in dem hier vorhandenen Stoffe und der Behandlung deſſelben 259—261.

I.

Zeitraum bis zu Conſtantin dem Großen.

Der Hirte des Hermas 261—263.

Juſtin der Märtyrer 264 f.

Athenagoras 264 f.

Clemens von Alexandrien 265—268.

Origenes 268 -270.

Methodius 270 f.

Tertullian 271—277.

Die Gnoſtiker 277—279.

lippinern, Hottentoten, Grönländern, Huronen, Irokeſen, Mexikanern, Floridanern, Caraiben, Peruanern, Braſilianern verworfen. Auszunehmen ſind nur die Kamtſchadalen und vielleicht die Californier: denn, was man von den ehemaligen Königen von Peru und Mexico, und von den jetzigen Sineſen, Siameſen und den Inſulanern auf Teneriffa anführt, gehört zu den Vorrechten des königlichen Geblüts, welche auf Aberglauben beruhen.

Die Ehen mit dem Oheim und der Muhme wurden einſt von den Phöniciern, Griechen und vielleicht den meiſten andern Völkern gebilliget, gemisbilliget aber nicht nur von ſolchen, welche ſich aller Verwandten oder doch innerhalb des vierten Grads enthalten, ſondern auch von denen, welche ſo weit nicht gehen, von Ebräern, Römern, Muhamedanern, Oſtiaken, vielleicht von den Hottentoten, im Hebräiſchen, Römiſchen und Indiſchen Geſetze iſt der Grund angeführt, daß hier ein elterliches Verhältniß Statt finde. Bei den Indiern, Sineſen und Oſtiaken werden die Ehen mit des Vaters Bruder für verboten, die der Oheime aber mit den Enkelinnen von einer Schweſter für erlaubt gehalten.

Die Heirathen der Geſchwiſterkinder wurden von den meiſten Völkern auch den Ebräern und Muhamedanern, gebilliget, von den alten Römern aber, ehe ſie durch einen Beſchluß des Volks zugelaſſen wurden, verworfen. Noch jetzt ſind ſie außer den Völkern, die ſich aller Verwandten enthalten, unter Indiern, Sineſen, Coreanern, Formoſanern und Caſaniſchen Tatarn unerlaubt.

Merkwürdig ſind die Beiſpiele der Völker, welche, wenn den Berichterſtattern Glauben beizumeſſen iſt, ſich aller Heirathen mit Verwandten, auch entfernten enthalten. Dahin gehören die Samojeden, die Lappen, Grönländer, Huronen, Irokeſen, Abbiponer, Kaſſenter, aber auch mit Unterſcheidung gewiſſer Familien, die Sineſen und Oſtiaken.

Was die Affinitäten betrift, ſo hießen die Stiefmütter faſt bei allen Nationen Mütter und daher enthielt man ſich aus Ehrerbietung gegen das väterliche und mütterliche Ehebett der Heirathen mit ihnen. Man ſieht dies aus dem Beiſpiele der Griechen und Römer, bei welchen dieſe Ehen verboten waren, obwohl ſie glaubten, daß die übrige Affinitäten durch den Tod aufgelößt werden. Die Oſtiaken aber

nehmen Stiefmütter, und ehmals es auch die Scoten. Die gleichzeitigen Ehen mit Mutter und Tochter halten die Oſtiaken, Kamtſchadalen, Caraiben, Guaranen nicht für ſchändlich, die Grönländer verabſcheuen ſie, die Griechen, Römer und Muhamedaner halten ſelbſt auch die ſucceſſiven Ehen in dieſem Falle für unerlaubt.

Die Ehen mit den Wittwen der Brüder wurden von den vornehmen Römern für unanſtändig und von den Ebräern für unerlaubt gehalten. Unter den Caſaniſchen Tataren darf der ältere Bruder die Wittwe des jüngeren nicht zur Frau nehmen. Für erlaubt galten ſie und gelten unter Griechen, Franken und Scoten der früheren Zeit, unter Arabern, Muhamedanern, Mongolen, Oſtiaken, Kamtſchadalen. Bei den Sumatrern, Philippinern, Huronen, Iroſeſen, Californiern und Pampas iſt es Pflicht, daß der überlebende Bruder die Frau des verſtorbenen nehme.

Es iſt kein Volk bekannt, unter welchem die Ehe mit der Schweſter der Frau nicht gewöhnlich geweſen wäre. Wenn man aber einige Mongoliſche und Canadiſche Völker, Kamtſchadalen und Caraiben ausnimmt, ſo werden von den meiſten, auch polygamiſchen

Völkern die gleichzeitige Ehen mit mehreren Schweſtern für unehrbar gehalten, wie aus dem Beiſpiele der Araber, Muhamedaner, Inder, Siameſen, Caſaniſchen Tataren, Oſtiaken, Grönländer, Huronen, Irokeſen, Pampas und der Anwohner des Senegals erhellt. Bei den Sineſen und Caſaniſchen Tataren ſind auch die Ehen zweier Brüder mit zwei Schweſtern verboten.

Eine ſo große Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit aber auch hierin durch Sitten und Geſetze hervorgebracht wird, ſo zeigt ſich doch unter den gebildeſten und gebildeteren Völkern eben ſo, wie unter den roheſten etwas von dem allgemeinen Geſetze, welches die Heirathen zwiſchen näheren Verwandten verbietet. Geſchichte und Ethnographie an ſich beweiſen zwar nicht, daß etwas recht oder unrecht ſey, immer aber werden ſie einiges Gewicht behaupten und laſſen auf gewiſſe in der Natur und den Verhältniſſen des Menſchen liegende Gründe ſchließen.

Die vornehmſten Urſachen der Vielweiberei und ihrer langen Fortdauer unter ſo vielen Völkern liegen ſchwerlich in der größeren Heftigkeit des Geſchlechtstriebs und der Ueberzahl der weiblichen Perſonen. Bei dem weiblichen Geſchlechte möchte jener Trieb zum wenigſten eben ſo heftig,

Enkratiten und Marcioniten 279.

Montanus 279 f. Manichäer 280 f.

Hierax 281.

Principien der chriſtlichen Theologen und Sektenſtifter in der Lehre von der Ehe 281 f.

Kirchengeſetze 282—286.

Vorſtellungen, Glauben und Sitten der Chriſten in Rückſicht auf die Ehe 287—293.

II.

Zeitraum von Conſtantin bis zur Reformation.

Warum ein ſo großer Zeitraum angenommen wird 293.

Haupterſcheinungen, welche hier in Betracht kommen 294.

Lactantius 294 f. Ambroſius 295—297. Hieronymus 297 f. Auguſtinus 298—302. Gregor von Nyſſa 302 f. Chryſoſtomus 303. Epiphanius 304.

Urtheile einiger Kirchenväter über Plato's Gemeinſchaft der Weiber 305 f.

Meinungen der Häretiker. Euſtathaner. Valeſier. Jovinianus. Vigilantius 306 f.

Politiſche Geſetze wegen der Ehe 307—313.

Verordnnngen der Synoden und Päbſte 313—323. Gratians Dekret 323—326.

Die Ehe ein Sakrament 326 f.

Scholaſtiker 327. Peter der Lombarde 327 f. Thomas Aquinas 328—368.

Andere Scholaſtiker, beſonders Occam und Marſilius von Padua 369—374.

Caſuiſtik 374—376.

Beſtrebungen zur Wiederherſtellung der Ehe des Clerus 376—378.

Griechiſche Kirche 378—383.

Allgemeine Bemerkungen über dieſen Zeitraum 383.

III.

Von der Reformation bis auf unſere Zeiten.

Hauptgegenſtände, welche hieher gehören 384.

Luther 384—388.

Grundſätze der Augsburgiſchen Confeſſion und der Apologie derſelben 388—391. des großen Katechismus Luthers 391 f. Wirkung der Reformation überhaupt in dieſer Beziehung 392. Proteſtantiſche Kirchenordnungen 392 f.

Sarcerius 393. Johann Gehard 393—404.

Von den proteſtantiſchen Schriftſtellern in Rückſicht auf die Lehre von der Ehe überhaupt 405 f.

Anabaptiſten 406.

Spener und ſeine Anhänger 407 f.

Gichtel 408—410.

Zinzendorf und die Brüderunität 410—413.

Calvin 414—417.

Katholiſche Kirche. Erasmus 417—419. Trienter Synode 419—426. Die Jeſuiten, beſonders Sanchez 426—431. Spätere Schriftſteller 431.

Griechiſche Kirche 431 f.

Streitigkeiten und Unterſuchungen über Polygamie und Monogamie 432 ff. Luther und Melanchthon 432 f. Ochini 434—437. Lyſer 437. Beger 438 f. Willenberg 439 f. Montesquieu 440. Madan 440—443. Delany und Premontval 444—452. Dav. Hume 453—455.

Forſchungen und Streitigkeiten über die wegen Verwandtſchaft und Affinität verbotenen Ehen 455—457 Maimonides 457 f. Grotius 458—460. Pufendorf 460. Buffon 460 f. Hutcheſon 461. Montesquieu und J. D. Michaelis 461—463. Hofacker 463. Einfluß der kritiſchen Philoſophie. Ammon 464 f. Nitzſch 465 f. Schlegel 466—472. Reinhard 472—476.

Unterſuchungen und Streitigkeiten über die Eheſcheidung. Milton 476—478. Hume 478—481. Montesquieu 481—483. Proteſtantiſche Kirche Ihre Grundſätze und Gewohnheiten. Böhmer und andere Schriftſteller 483—485. Katholiſche Kirche. Erasmus u. a. 486 f. Frankreich. Alte Geſetze. Edikt Ludwigs XVI. Schriften, welche die Revolution veranlaßte, namentlich von Barruel, d'Antraigues, Chap de Raſtignac, Bouchotte, Frau Necker, Bonneville, Prevoſt Lucien und mehreren Ungenannten 487—508.

Beſtrebungen in der katholiſchen Kirche ſelbſt, den Cölibat des Clerus aufzuheben. Schriften zu dieſem Zwecke und Gegenſchriften. Caſſander. Zaccaria und andere 508—514.

Schriften über die Ehe überhaupt in Deutſchland 514—519.

Kant und Fichte 519—524.

Araber und Muhamedaner 525—527.

Denkarten und Sitten anderer alter und neuer Völker in Anſehung der Ehen zwiſchen Verwandten 527—534.

Urſachen der Vielweiberei 534—536. Vielmännerei 536.

Einige Druckfehler.

S. 35. Zeile 3. v. u. nach: Anſtalten l. nicht.
— 271. Z. 8. Paridies l. Paradies.
— 298. Z. 13. weit l. weil.
— 403. l. 304.
— 310. Z. 9. ar l. gar.
— 320. Z. 6. *) l. ***.
— 321. Z. 1. Paphuuntius j. Paphnutius.
— 400. Z. 6. v. u. Bräutijam l. Bräutigam.
— 423. Z. 10. v. u. semiua l. femina.
— 449. Z. 6. v. u. odet l. oder.
— 452. Z. 5. v. u. vermehr l. vermehrt.
— 488. Z. 11. raisou l. raison.
Z. 12. aneautissement l. anèantissement.

und die Ueberzahl deſſelben, wenn ſie auch gegründet iſt, ſelbſt eine Folge der Polygamie ſeyn. Man hat behauptet, daß die frühe Jugend und Mannbarkeit, das frühe Altern und die große Fruchtbarkeit der Weiber in dieſen Gegenden der vornehmſte und wichtigſte Grund der Polygamie ſey. Wenn die Weiber bald zur Wolluſt und Zeugung unbrauchbar werden, ſo mag ein Mann dadurch veranlaßt und gereizt werden, mehrere zu nehmen, aber ihre Fruchtbarkeit möchte eher im Wege ſtehen, weil dadurch viel Aufwand, Mühe und Pein verurſacht, und weil in dieſer Art von Ehe die Zeugungskraft des Manns früher erſchöpft wird. Man hat auch einen Grund in der Meinung geſucht, daß viele Weiber ein Zeichen von Macht und Reichthum ſeyen *). Dieſe Meinung iſt allerdings da, aber woher kommt ſie ſelbſt und ſetzt ſie nicht voraus, daß man aus andern Gründen die Polygamie für erlaubt und anſtändig hielt? Die Haupturſache ſcheint doch in einer ſtarken Vorſtellung von den hohen Vorzügen und Vorrechten des Manns vor dem Weibe und zugleich in heftiger Geſchlechtsluſt des Manns, wobei das Weib nicht weiter in Betracht kommt, als ſie zur Stillung ſeiner Begierde dient, zu liegen. Die Polygamie iſt

*) Meiners a. O. 210.

übrigens nicht ſo weit verbreitet, als viele ſich vorſtellen. Auch da, wo ſie zugelaſſen iſt, lebt doch der grössere Theil der Männer in der Monogamie und da iſt es allerdings eine Auszeichnung des vornehmen und reichen Manns und eine Großthuerei, viele Weiber zu haben. Die Folgen dieſer Sitte ſind noch immer dieſelbigen, wie in älteren Zeiten, übrigens glaube man nicht, daß alle Weiber in dieſer Ehe ſo ſklaviſch gehalten werden und ſo roh ſeyen, wie gewöhnlich der Fall iſt, ſie genießen in gewiſſen Gegenden und Zeiten viele Freiheiten und haben zuweilen ſehr viel Bildung.

Die Vielmännerei iſt als eine ungerechte, das männliche und weibliche Geſchlecht herabwürdigende und der Fortpflanzung *nachtheilige* Gewohnheit immer ſelten geweſen. Sie findet aber noch an der Malabariſchen Küſte, bei einem ſonſt ſehr kultivirten Volke, den Tibetanern und auf gewiſſen Südſeeinſeln *).

*) Meiners a. O. 214. Mein Magaz. für Relig. Mor. und Kirch. Geſch. I, 2, 423 ff.

Digitized by Google

37

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE OCT 17 44

DUE MAY - 5 47

WIDENER

WIDENER

MAY 2 1 2007

JUN 27 2007

CANCELLED